Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 59 (1947)

Artikel: Die Stadt Mellingen im Mittelalter

Autor: Rohr, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-57899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stadt Mellingen im Mittelalter

von

Heinrich Rohr



e growing and grow

Inhaltsverzeichnis

Emi	ettung	7
2.50	tes Kapitel: Die Gründung des Marktes und seine Entwicklung	
I.	bis 1296	9 9
	Die Gründung des Marktes	ţo
	1. Gründungszeit und Gründer 10 — Mellingen und die Grafen von Kyburg 12 2. Militärische und wirtschaftliche Ausgaben des Marktes 12 — Mög-	
	lichkeiten der Entwicklung 13	
	Die Verfassung des Marktes bis zur Erteilung des Stadtrechts Die Marktsiedlung — Der Schultheiß, seine Herkunft und Aufgaben — Die Marktsiedler, ihr Zusammenschluß zur politischen Körperschaft mit eigenem Siegel 16 — Übergang an Habsburg 16 — Stellungnahme nach dem Cod König Rudolfs 17 — Stadtrechtserteilung 18	14
IV.	Topographisches	19
3 w	eites Kapitel: Die Stadtverfassung seit 1296	29
I.	Die Mitteilung des Stadtrechts von Winterthur	29
*	Das Winterthurer Stadtrecht 29 — Die Übernahme 30 — fortbil- dung 31	
	Die Entwidlung der Gemeindeorganisation und ihr Aufbau vor der	887777076
	Reformation	32
	1. Bürger und Gemeinde	32
	2. Die Bürgerschaft als politische Gemeinde	3 8
	3. Die Ämter	40
	4. Die Räte	47
	a) Der kleine Rat	47
	b) Der große Rat	49

	5. Das Stadtgericht	5 1
	6. Polizei und Wohlfahrtspflege	5€
	7. Wehrorganisation	62
	a) Innerhalb der Stadt	62
	b) Uuszug	65
	8. Wappen, Siegel und Banner	66
III.	Die Gerichtsherrschaften	68
	1. Der Trostburgtwing	68
	2. Stetten	72
	3. Tägerig	74
IV.	Das Verhältnis zum Stadtherrn und seiner Candesverwaltung Stellung des Marktes innerhalb der kyburgischen, habsburgischen und eidgenössischen Derwaltungsorganisation 76 — Ausdehnung der Autonomie — Die aargauischen Städte und der österreichische Dienstadel 78 — Politische Verselbständigung 79 — Die Eroberung durch Zürich und Cuzern 79 — Reichsfreiheit 80 — Verhältnis zu den regierenden Orten 81	76
D r	ittes Kapitel: Der Stadthaushalt	84
Ein	leitung	
A.	Die Entwicklung der Verwaltung im Hinblick auf die Staatsverfassung Schultheiß — Ratsherrschaft 86 — Großer Rat — Gemeinde 87 — Der Streit von 1514 88	85
В.	Der Stadthaushalt um 1500	91
	I. Außere Organisation	91

Die drei Hauptkassen — Baumeisteramt und Unterämter — Un- stellungsverhältnis der Beamten 93	
II. Die städtische Rechnung	92
III. Die Einnahmen und Ausgaben	94
a) Die Herrschaftssteuer	94
b) Herrschaftliche Grundzinsen und Gewerbeabgaben Hofstätten- und Gartenzinsen 97 — Bankzinsen 98 — Stadt- waage — Stellgeld 99	97
c) Das Ungelt	99
d) Zölle	100
e) Einkünfte von städtischen Dermögenswerten Kernenzinsen und Pfennigzinsen 106	106
f) Nutzungen	108
g) Unregelmäßige Einkünfte	118
2. Die Ausgaben	122
Diertes Kapitel Die Bürgerschaft	127
I. Ständische Verhältnisse	127
1. Die Ministerialen	127
2. Die gemeinen Bürger	133
II. Gewerbe, Handel und Verkehr	143

III.	Soziale Einrichtungen	•	154
	1. Schule	•	154
	Erste Erwähnung — Verbindung mit der Kirche 155 — Schulmei		
	— Studenten aus Mellingen 156		
	2. Das Burgerspital		159
	Stiftung, Ausstattung, Zweck 159 — Zweckentfreindung 160 — L	er=	
	mögensverwaltung durch den Rat 161 — Pfründen und Pfründ		
	161 — Spital und Kirche 162		
	3. Gesellenstube		163
ξü	nftes Kapitel: Die Kirche		164
I.	Die Pfarrkirche, ihre Entstehung und Einbeziehung in den Markt .	•	164
	Entstehung 164 — übergang an das Kloster Schännis — Un den Ma		0. 00000
	herrn 166		
II.	. Die Entwicklung des Patronats	•	167
	1. Die Pfarrwahl	•	167
	2. Einkünfte und Vermögen der Kirche	•	169
	Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Stadtrat 170 — 1	{ir=	
	chenpfleger 170 — Besoldung des Pfarrers 171		
III.	Mellingen und die Gesamtkirche	•	172
	Bistum, Dekanat, Kapitel 172 — Verhältnis der Gemeinde zur Ki	rche	
	173 — Spezialprivilegien 173		
IV.	Pfarrer und Gemeinde		174
	Auswahl und Bildung der Geistlichen 174 — Titel — Pflichten	und	
	Rechte 174 — 1. Geistliche Gerichte 175; 2. Residenzpflicht und Pfr	ün-	
	denkumulation 176		
v.	Kaplaneien	•	177
	1. Die frühmeßkaplanei	•	177
	2. Die Mittelmeßkaplanei	•	179
	3. Die Liebfrauenkaplanei	•	181
	4. Die Beinhauspfrund	•	181
VI.	Kirchliches Ceben	•	182
	1. Feste und Prozessionen, Stiftungen und Wallfahrten	1.	182
	2. Orden		185
	3. Bruderschaften	•	185
	4. Zur Baugeschichte der Pfarrkirche		186
	5. Kapellen	•	182
)I n	thang: Chronologisches Schultheißenverzeichnis	0.05	188
	ellen- und Literaturverzeichnis		190
	Ider: Mellingen nach Josua Murer		23
~ .	Mellingen nach Stumpf	•	25
	Mellingen nach Merian		16/17
~ .	0 10 000 00	(*)	
hi	äne: Stadtplan	٠	27
	Plan der Straßen und Gerichtsherrschaften		7.7

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung hat eine heute noch sehr kleine Stadt zum Begenstand, die in ihrer Entwicklung im Vergleich zu ihren Nachbarstädten stark zurückgeblieben ist und neben ihnen nur selten zu Wort kommt. Man kann sich daher fragen, ob diesem kleinen Bemeinwesen eine umfangreiche Abhandlung überhaupt angemessen sei. So fragen hieße, mit modernen, quantitativ bestimmten Maßestäben an einen Begenstand herantreten, der qualitativ, d. h. in seinem Eigenwert und im Rahmen der mittelalterlichen Welt, gewürdigt werden will.

Die Stadt Mellingen hat zwar auch im Mittelalter, auf das wir unsere Untersuchung beschränken, politisch wie wirtschaftlich keine große Rolle gespielt. Doch sinden wir in ihr ein Gemeinwesen, das trotz seiner Kleinheit und seinen beschränkten Mitteln im Strom der spätmittelalterlichen kommunalen Bewegung kräftig mitgeschwommen ist und es dabei, vielleicht gerade weil es oft unbeachtet blieb, auf allen Lebensgebieten zu einer erstaunlichen Selbständigkeit gebracht hat.

Ein solches Gebilde in seinem Werden zu beobachten, hat zudem nicht nur ein rechtsgeschichtliches, sondern auch ein aktuelles Interesse. Bietet es doch die Möglichkeit, von nah zu verfolgen, wie einer jener Selbstverwaltungskörper entstanden ist, die noch heute und gerade heute die Grundpseiler unseres Staates bilden, die den Nährboden des zur aktiven Mitarbeit in Politik und Verwaltung fähigen Staatsbürgers darstellen.

Allerdings wird die Befriedigung dieses Interesses nicht wenig beeinträchtigt durch die Kargheit der Quellen, die es nur selten gestattet, näher an die hier maßgebenden Menschen heranzukommen, und zu unterscheiden zwischen dem, was die Stadt dem eigenen Denken ihrer Bürger zu verdanken hatte und dem, was bloße Nachahmung naher und ferner Vorbilder war.

Die hauptsächlichsten Quellen stellt der ziemlich gut erhaltene Urstundenbestand des Mellinger Stadtarchivs, der in neuerer Zeit durch einen fund von Urkunden der Kirche und des Spitals ergänzt worden ist. Die Mellinger Urkunden sind zum großen Teil von Theodor von Tiebenau in der Argovia, Band 14 (1884), in allerdings oft knappen Regesten veröffentlicht worden. Tiebenau hat zudem am selben Ort eine große Anzahl von Urkunden und Akten aus den Archiven der

(120)

benachbarten Klöster Gnadenthal, Königsfelden, Muri und für die frühere Zeit vor allem Wettingen berücksichtigt. Ebenso solche aus dem Zürcher und Luzerner Staatsarchiv und vereinzelt aus dem Urchiv der Jamilie Segesser von Brunegg, in Luzern. Eine reiche Jundgrube für die Mellinger Geschichte stellt das Jormelbuch des Hans Bachmann von Mellingen dar, das sich heute im Stadtarchiv Sursee befindet. Es ist zu einem Teil noch nicht veröffentlicht.* Ulle erwähnten Quellen haben wir im Original eingesehen. Dazu sind alle bisher neu erschienenen Quellenwerke beigezogen worden.

Theodor von Liebenau hat im genannten Band der Argovia eine erste Gesamtdarstellung der Mellinger Geschichte gegeben, die auch die äußeren Ereignisse gebührend berücksichtigt. Die vorliegende Abshandlung sucht vor allem die innere Entwicklung zu verfolgen und mit Hilse der neueren städtegeschichtlichen Forschungen bisher weniger beachtete Seiten der Geschichte von Mellingen zu beleuchten.

Jum Schluß sei allen Archivvorständen aufs beste gedankt, die mir ihre Archivbestände zur Versügung gestellt und manche wertvolle Ansregung gegeben haben. So vor allem die Herren Dr. H. Ammann und Dr. G. Boner in Aarau und Dr. W. Schnyder in Zürich. Großen Dank schulde ich dem Stadtrat von Mellingen, und an seiner Spitze den Herren Stadtammann Frey, Vizeammann Nüßli und Stadtsschreiber Wernli und Fuchs, die mir das Stadtarchiv zu freister Besnützung überlassen haben, desgleichen Herrn Pfarrer Bopp für die Mellinger Jahrzeitbücher. Frau Josessen v. Segessers-Durrer hat mir das Archiv der Familie v. Segesser geöffnet und mir die Arbeit in ihrem Haus auf freundliche Weise erleichtert. Zu ganz besonderem Dank sühle ich mich schließlich Herrn Pros. Dr. Karl Meyer verspslichtet, der mir in Vorlesungen und Seminarien das Verständnis für das mittelalterliche Städtewesen und seine Bedeutung für die Geschichte Europas erschlossen hat.

^{*} Dieses Urkundenbuch ist allgemein unter dem Namen "Tegerselder Sammelbuch" bekannt. Eine genauere Untersuchung hat ergeben, daß Theodor von Liebenau es fälschlich Werner und Hans Tegerseld zugeschrieben hat. Es stammt zweiselsohne von Hans Bachmann von Mellingen, der hier um 1510 Kirchenpsleger war und danach Stadtschreiber in Sursee wurde. Eine nähere Begründung dieser Behauptung wird das in Arbeit befindliche Mellinger Urkundenbuch bringen. Die Anmerkungen behalten die alte Bezeichnung mit "Teg." bei, da der fortgeschrittene Druck eine durchgreisende Änderung nicht mehr gestattete und der Name nun einmal üblich ist.

Erstes Kapitel

Die Gründung des Markts und seine Entwicklung bis 1296

I. Die vorstädtische Siedlung

Die Stadt Mellingen ist aus einer planmäßig gegründeten Marktssiedlung hervorgegangen. Diese entstand an Stelle oder in unmittelsbarer Nähe eines kleinen Dorses gleichen Namens. Es wird urkundslich 1045 zum ersten Mal erwähnt. Dem Namen nach handelt es sich um eine alemannische Siedlung. In römischer Zeit, und vermutlich bis zur Bründung des Marktes, führte eine Straße von Dättwil her kommend an die Reuß, überschritt sie einige hundert Meter untershalb des Weilers und führte über Wohlenschwil nach Westen. Im Hochmittelalter scheint hier eine Kähre in Betrieb gestanden zu haben, bis der neu gegründete Markt und seine Brücke den Verkehr an sich zogen. Im Jahre 1045 steht hier auch eine Kirche. Da sie sich

¹ Die Ebene von Mellingen weist aber nicht wenige Zeichen noch früherer Siedlung auf, u. a. sind in neuester Zeit zwei zeuerstellen aus der Latenezeit dicht südlich Mellingen entdeckt worden. zrdl. Mitteilung von Bez.-Lehrer G. Hunziker, Mellingen.

² Bad.Nj.Blätt. 1940/41, S. 41 ff.

³ Eichhorn, Urf. Nr. 56, S. 62; Reg. 2.

⁴ Dgl. Kap. 5. Zwischen 1045 und 1178 wurde die Schenkung um eine Hube (mansus) und die Einkünfte des fähr- und Candeplatzes (portus navalis) vermehrt. Reg. 2.

⁵ FRB II/373. Der ganze Erbgang ist näher begründet worden von Walter Merz, Die Lenzburg, S. 40 ff. Ogl. auch C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Zürich. Diss. 1913, S. 76.

⁶ Schon am 4. Juni 1253 urkundet Graf Hartmann von Kyburg «in castro nostro Lenzeburc»: UBZ II/323. Der Mitgiftsvertrag von 1254, FRB II/373, bedeutet offensichtlich nur die übergabe auch des Eigentumsrechtes an den Lehen: «dederunt (sc. Hugo von Châlons) nobis pro dote... mille marcas argenti boni et quic-quid juris habebant et habere debebant in castro quod dicitur Linzeborc et suis appendiciis ac rebus aliis, castris, villis et juribus existentibus in Curiensi et Constantiensi diocesibus, ad dominium ducatus Meranie et quondam comitis Othonis, fratris regis Philippi, cum feodis, vassalis, homagiis, hominibus et rebus aliis universis ad dictum castrum et dominia prelibata in dictis diocesibus spectantibus.

im Besitz des weit entfernten Klosters Schännis befindet, dem ersten hausklofter der spätern Grafen von Cenzburg, dürfte es sich um eine lenzburgische Eigenkirche handeln, die durch Schenkung der Grafen Ende des 10. oder Unfang des 11. Jahrhunderts dem Kloster einge= gliedert worden war.4 Dies läft schließen, daß Grund und Boden der Siedlung zum großen Teile Eigenaut der Grafen von Lenzburg waren. Mellingen hat denn auch nach dem Aussterben der Grafen von Cenzburg im Jahre 1173 den gleichen Erbgang durchgemacht wie das übrige lenzburgische Eigengut im Aargau und vor allem in der Um= gebung des Schlosses Cenzburg:5 von Kaiser Friedrich I. an seinen Sohn Pfalzgraf Otto von Burgund, durch dessen Tochter Beatrix an Herzog Otto von Meran, von diesem wieder als Mitgift an Graf Hugo von Chalons, Pfalzgrafen von Burgund, durch dessen Tochter Elisabeth schlieklich an Graf Hartmann d. J. von Kyburg, zuerst als Tehen, 1254 zu Eigen.6 Dies war für Mellingen von ganz besonderer Bedeutung.

II. Die Bründung des Marktes

1. Bründungszeit und Bründer

Von 1178 bis 1242 herrscht völliges Dunkel über der Geschichte Mellingens. Seit dem Jahr 1242 folgen sich plötzlich die Urkunden in ziemlich dichter Reihe. Sie zeigen ein neues Mellingen.

Eine erste Urkunde vom Mai 1242 bezeichnet Mellingen als oppidum, und aus ihrem Inhalt ist zu entnehmen, daß Mellingen bereits besestigt ist. Dies bestätigt eine Urkunde von 1256: sie bezeichnet Mellingen als castrum. Dazwischen stehen zwei Urkunden aus den Jahren 1244 und 1248, in denen Mellingen civitas genannt wird. Zudem treten hier erstmals in Mellingen Schultheiß und Weibel (preco) auf. Der Besund ist eindeutig: Mellingen ist in der Zeit zwischen 1178 und 1242 Markt geworden. Und zwar zeigt der regelmäßige Grundriß der Stadt, daß hier eine planmäßige Gründung stattgesunden hat. Ba

⁷ QW I, 1, Nr. 448: Einlagerungsverpflichtung von Bürgen in den «oppida Zug et Mellingen», desgleichen 1256: UBF III/45.

⁸ UBZ II Nr. 690 und 754.

⁸a Dal. Klaiber, Grundrigbildung. Siehe dazu Abschnitt IV.

11 (123)

Wann und von wem ist dieser Markt angelegt worden? Keine Chronik und keine Urkunde geben darüber direkt Auskunft Es gibt aber genug Hinweise, die beiden Fragen mit einiger Sicherheit beantworten lassen.

Da für eine Marktgründung immer Rechte an Grund und Boden am betreffenden Ort notwendig waren, können theoretisch alle oben genannten Erben des lenzburgischen Eigengutes als Gründer in frage kommen. Aber bei jeder Marktgrundung, die sicher ein finanzielles Risiko in sich schloß, spielen neben wirtschaftlichen und finanziellen auch militärisch-politische Interessen eine große Rolle. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Berzöge von Meran oder Graf Hugo von Châlons sich in unserem Gebiet als Markt= und Stadt= gründer betätigt haben. Sobald aber die Grafen von Kyburg in den Besitz des Schlosses Cenzburg und der ehemals lenzburgischen Güter gelangt waren, bekam ein Markt an dieser Stelle hohes Interesse. Denn die Kyburger saffen ja bereits jenseits der Reuß im Umt Baden. Zugleich rivalisierte aber mit ihnen das haus habsburg mit seinen umfassenden Rechten unterhalb Mellingen im Eigenamt und oberhalb in der Gegend von Bremgarten. hier in Mellingen, am kür= zesten Derbindungsweg zwischen Cenzburg und Baden, mußte ein sicherer Reukübergang auf jeden fall erwünscht sein. Zur Sicherung und zugleich zur finanziellen Ausbeutung des Übergangs diente aber viel besser als ein vereinzelter Turm ein befestigter Markt. Elf Jahre nach der ersten Erwähnung des Marktes wird auch die Brücke ge= nannt.9 Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ist zu vermuten, daß sie zugleich mit oder sofort nach der Gründung des Markts gebaut worden ift.

Die Untwort auf die Frage: wer war der Gründer? ist also wesentlich bedingt durch die Untwort auf die Frage: wann haben die Grafen von Kyburg den Cenzburger Besitzkomplez zu Cehen ershalten?¹⁰ Ceider ist der genaue Zeitpunkt nicht bekannt. Frühere Daten als die erwähnte Urkunde von 1253 lassen sich nur unsicher

^{• 31.} Mai 1253: QW I, 1, 687.

¹⁰ Daß es vor 1254 nur Lehensbesitz war, macht eine Marktgründung nicht unmöglich. Auch hier waren, wie so oft im Mittelalter, die tatsächlichen Besitzund Machtverhältnisse und weniger rechtliche Unterschiede entscheidend. Ogl. P. J. Meier, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. 57, Sp. 108.

erschließen: am 9. Juli 1241 urkunden Graf Hartmann d. I. von Kyburg und sein Onkel Hartmann d. Ü. in Suhr,¹¹ das mit seinem Hof zum lenzburgischen Besitz gehört hatte. Gleichzeitig erscheinen zum erstenmal in ihrem Gesolge und als Zeugen die ehemals lenzeburgischen Ministerialen von Liebegg, von Rupperswil, von Hallwil, von Seon, von Suhr, von Rore, von Buttisholz. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Versammlung auf kyburgischem Besitz erssolgt ist.¹² Judem sind die Kyburger schon 1223 Kastvögte von Beromünster und 1230 von Schännis,¹³ was ihnen unzweiselhaft einen großen Einfluß auf die Besitzungen dieses Klosters im Aargau, darunter auch die Kirche Mellingen und Jubehörden, gab.

Als Gründer unseres Marktes käme demnach am ehesten Graf Hartmann d. Ä. von Kyburg in Frage, der während der Unmündigskeit seines Neffen Hartmann d. J. über den ganzen, noch ungeteilten Besitz des Hauses Kyburg gebot. Er vermochte auch zum Kaiser Friedrich und seinem Sohn, König Heinrich, nach einer vorübersgehenden Trübung wegen seines Vorgehens gegen das Reichsstift Beromünster, ein gutes Verhältnis herzustellen. Er weilte seit 1228 wiederholt am Hose des Königs. Einem Markts und Jollprivileg stand also von dieser Seite kaum etwas im Wege. Faßt man nun alle diese Hinweise zusammen und nimmt man das plötzliche Austauchen Mellingens in den Urkunden der 1240er Jahre hinzu, so scheint eine Bründung in den 1230er Jahren als sehr wahrscheinlich. 15

2. Militärische und wirtschaftliche Aufgaben des Marktes

Die Gründung eines solchen Marktes war für ihren Urheber militärisch-politisch wie wirtschaftlich von großem Interesse. Die neue

¹¹ UBZ II S. 55 ff.

¹² In diesem Sinne zeugt schon eine Urkunde von 1230: UBZ I, S. 339.

¹³ UBero I, 88; Merz, Lenzburg, S. 80.

¹⁴ RJ V, Bd. 1, Reg. 1733, 4140, 4189, 4283, 4346.

¹⁵ Hier sei eine zweite Möglichkeit nicht verschwiegen: daß die Gründung schon um 1210 stattgefunden hätte. Voraussetzung dafür wäre allerdings daß Graf Ulrich von Kyburg schon damals den lenzburgischen Besitz von den Erben des Pfalzgrafen Otto zu Cehen bekommen hätte, ev. als Belohnung für die Dienste, die er dem jungen König Friedrich II. wider seinen Gegenkönig Otto geleistet hatte. Vgl. Brun S. 64 ff. und Merz, Cenzburg, S. 40.

13 (125)

Siedlung brachte ihm Einkünfte in natura und in begehrtem Bargeld, ferner wehrfähige und wehrpflichtige Leute. Sie stellte unter Leitung eines treuen Ministerialen als Schultheißen einen festen Punkt im lockeren Herrschaftsgesüge dar, von wo aus das umliegende Land beherrscht und verwaltet werden konnte. War sie gar befestigt, so war sie einer Großburg mit ständiger, starker Besatzung zu vergleichen, die aber selber keine oder nur wenig Einkünste verschlang, im Gegeneteil solche abwarf.

Die militärische Aufgabe des Markts Mellingen war jetzt die Sicherung des Reußüberganges und die Überwachung des Verkehrs auf der Reuß und über die Reuß. Diesem Zweck diente vor allem das feste Haus, das dicht neben dem Unsakpunkt der Brücke entstand. für den militärischen Charakter zeugt ferner die frühe Befestigung und die Niederlassung gahlreicher kyburgischer Ministe= rialen. Mit der Sicherungsaufgabe ging hand in hand die wirtschaftliche: zu allererst die finanzielle Auswertung durch Transit= und Marktzoll und die Abgaben der Marktsiedler. Dann aber sollte Mellingen als Handwerkersiedlung das Cand der Umgebung mit seinen gewerblichen Produkten versehen. Auf seinem Markt sollten sich die Bauern mit allem Nötigen versorgen können, das sie nicht selbst erzeugten. Umgekehrt sollten sie mit ihren land= und viehwirtschaftlichen Produkten den Markt und seine Bewohner mit Lebensmitteln und Rohstoffen (häute usw.) beliefern.16 Somit verdankt Mellingen seine Existenz als Stadt dem wirtschaftlichen Umbruch, der sich seit dem zz. Jahrhundert in Westeuropa anbahnte und mit den unzähligen Stadtgründungen des 12., 13. und 14. Jahr= hunderts eine neue Epoche des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens heraufbrachte.

Es stellt sich hier sogleich die Frage, warum Mellingen trotz seiner recht guten Verkehrslage eine Zwergstadt geblieben ist. Sie ist ein Beweis dafür, daß nicht die Cage am Fernverkehr über das Gedeihen einer Neugründung entschied, sondern zu allererst der Reichtum und die Weite des landwirtschaftlichen Hinterlandes, das auf seinen Markt angewiesen war. Wie es damit stand, ist bereits von berusener Seite dargestellt worden. Das Dreieck zwischen Lare und Cimmat

¹⁶ Dgl. Kap. 4.

¹⁷ H. Ummann, Die schweiz. Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, festschrift Walter Merz, Aarau 1928, besonders S. 108.

am Durchbruch der Uare durch den Jura mußte durch die Bündelung und Kreuzung der Verkehrswege und die zahlreichen, kaum zu umgehenden flufübergänge ftark zur Unlage von Zollstätten und Märkten verloden. Tatfächlich stehen die Städte auf keinem Gebiet der Schweiz so dicht beieinander wie hier: Brugg, Baden, Mellingen, Lenzburg und Bremgarten, keine mehr als zehn Kilometer von der nächsten entfernt. Dieser Wirtschaftsraum war mit Märkten überlastet, die sich gegenseitig konkurrenzierten und schwächten. Keiner vermochte sich in den ersten entscheidenden Jahren voll zu entfalten. Was Mellingen im besondern als Stadt am Ceben hielt, waren seine militärpolitische Bedeutung und seine Einkünfte aus dem Derkehr zwischen oberem Aaretal und Limmattal, sowie aus der Reukschiff= fahrt. Eine vollere Entwicklung war allein schon durch den Kompromik zwischen wirtschaftlichen und militärischen Zweden unmöglich gemacht, weil er eine ständige herrschaftliche Bevormundung im Innern nach sich zog, wie dies bei den meisten Gründungen des 13. Jahrhunderts der fall war. Überall drängten sich im Gegensatz zu den Stadtgründungen des 12. Jahrhunderts (freiburg i. Br.!) mehr politisch=machtmäßige neben den wirtschaftlichen Tendenzen in den Vordergrund.

III. Die Verfassung des Marktes bis zur Stadtrechtserteilung 1296

Da sich ein Marktprivileg oder eine Gründungsurkunde nicht ershalten hat, muß versucht werden, die innere Ordnung des Marktes aus den spätern Verhältnissen und den ältesten Urkunden zu erschließen.

Jur Gründung war offenbar der enge Umkreis der älteren Siedlung benützt worden. Ein Rest dieser Siedlung stellt vielleicht der Iberghof hinter der Kirche dar. Er hat immer einen besondern Rechtsstatus bewahrt.¹⁷² Der Raum unterhalb der Kirche wurde durch die breite Marktgasse in eine obere und untere, ungefähr gleich große Hälfte geschieden und in Hofstätten von einem bestimmten Umsang und bestimmter Unordnung gegen einen kleinen Rekognitionszins an

¹⁷a Dgl. den folgenden Ubschnitt S. 24 f.

15 (127)

die Marktsiedler ausgegeben. Das Ganze wurde vermutlich einem höheren frieden, dem sogenannten Marktfrieden, unterstellt. über den neugegründeten und durch Zuwanderung aus der nähern und weitern Umgebung zu einer ansehnlichen Siedlung angewachsenen Markt, setzte der Bründer einen Schultheißen.176 Diesen nahm er aus der Reihe seiner Ministerialen, die in Mellingen Wohnsitz hatten. Seine Amtszeit war nicht fest begrenzt, sondern ganz vom Willen des Herrn abhängig. Sein Umtsbereich, der Markt, stellt einen in sich geschlossenen und vom flachen Land losgelösten Gerichtsbezirk dar. Hier übte der Schultheiß als Vertreter des Stadtherrn Gebot und Derbot und die Aufsicht über den Markt im engern Sinn, über Kauf und Tausch, Gewicht und Maß. Unter seiner Leitung tagte das Marktgericht und das gewöhnliche Niedergericht. Er vollzog dessen Urteile. Dor ihm und zuweilen in seinem Haus¹⁸ tätigten Bürger wie Auswärtige Kauf und Verkauf von Gütern zu Marktrecht und sonstigem Erb und Eigen.19 In Mellingen verwaltete auch der Schultheiß als herrschaftlicher Umtmann die Steuern und sonstigen Abgaben.20 Er führte ferner den Befehl über Ministerialen und Bür= gerschaft, falls dem Markt ein Ungriff drohte, und er mag auch schon vor 1296 das Kontingent der Bürger dem Heer des Stadtherrn zugeführt haben.21 Mit seinem Umt waren vermutlich besondere Einkünfte in= und aukerhalb des Marktes und gewisse Privilegien (Ub= gabefreiheit) verbunden. Dem Schultheißen stand anfänglich die Masse der Unsiedler in sich unverbunden und ungegliedert als Schutz- und Herrschaftsobjekt gegenüber. Bald aber machte sich unter dem Einfluß

¹⁷⁶ Dgl. Schultheißenliste im Unhang S. 188.

¹⁸ Reg. 16 und 24.

Reg. 5, 6, 10, 13, 14, 16, 18, 24. Ob für Mellingen immer noch das Hochgericht der Herrschaft und spätern Grafschaft Lenzburg oder der Herrschaft Baden zuständig war, ist ungewiß. Derwaltungsmäßig unterstand Mellingen nach dem Kyburger Urbar um 1260 dem Umt Lenzburg; nach dem Habsburg. Pfandrodel von 1281 ist Mellingen bereits ein den übrigen Amtern gleichgestellter Derwaltungsbezirk. HU II, S. 5 und 121.

²⁰ Hu II, S. 121.

In diesem Zusammenhang sei der Fund eines Knopfbrakteaten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Bild Herzog Wenzels I. von Böhmen (1230—1253) und einseitiger Prägung erwähnt (Fundort Mellingen, Besitzer Herr Buchdrucker Nüßli), ein kleines Indiz für die alte Mellinger Cradition, wonach Mellinger Bürger im Heer König Rudolfs 1278 auf dem Marchfeld gesochten haben. Ogl. Bad. Nj.Bl. 1940/41, S. 38 und Reußbote Nr. 110 (1940).

gleicher politischer und vor allem wirtschaftlicher Interessen die Tendenz bemerkbar, sich körperschaftlich zusammenzuschließen, dem Schultheißen einen Teil seiner Kompetenzen abzunehmen, um nicht mehr nur passiv, sondern aktiv an der Herrschaft teilzuhaben. Wie jeder geschlossene Wirtschafts= und Gerichtsverband, so suchte auch die Bürgerschaft Mellingens sich eine gewisse Autonomie und Selbstverwaltung zu schaffen. Dafür zeugt die Tatsache, daß die Bürger= schaft schon 1265 mit oder ohne Bewilligung des Stadtherrn ein eigenes Siegel führt.22 Die Umwälzung, die zweifellos hinter diesen Unzeichen sich verbirgt, ist leider im Einzelnen unbekannt, aber ihre Tendenz ift klar: sie bedeutet Zusammenschluß der Bürger zur poli= tischen Körperschaft, die dem Stadtherrn und seinen Organen gegenübertritt. Vielleicht hat jetzt auch schon ein Bürgerausschuß als Beirat des Schultheißen geamtet, so wie er zum erstenmal eine Beneration später, 1301, in den Urkunden erscheint.23 Aus dem Jahr 1275 ist ein eigenes Mellinger Maß bekannt.24

Außenpolitisch teilte der Markt die Schicksale des übrigen kyburgischen Guts im Aargau. Nachdem Graf Rudolf von Habsburg zwischen seinem Detter Eberhard von der jüngern Linie und seinem Mündel Anna von Kyburg, der Herrin Mellingens, die Heirat vermittelt hatte, erwarb er von beiden den größten Teil ihrer aargauisschen Güter, u. a. die Märkte Aarau, Mellingen, Lenzburg und Surs

Wett.Urk. vom 19. IV. 1265; Reg. 14; das Siegel von Walter Merz wieder aufgefunden und im Taschenb. d. Hist. Gesellsch. des Kt. Uargau, Jahrg. 1929, S. 215 ff., abgebildet. Umschrift: S. CIVIVM DE MELLINGEN. Die Urkunde ist auch sonst interessant. Sie bringt als erste der in Mellingen ausgestellten, uns erhaltenen Urkunden eine lange Zeugenreihe von Bürgern ohne ministerialischen Rang: C. dictus Comes u. s. Sohn, C. dictus Salzemann u. Sohn, Uolr. Burgender, Uolr. Graf, C. Molendinarius, Albertus prope ripam, Ur. Cenmann, Uolr. de Bozwiler. Merkwürdigerweise wird hier auch kein Schultheiß genannt, sondern an seiner Stelle ein sonst nicht bekannter Rudolfus minister, d. h. Umtmann. Nicht selbstverständlich ist auch, daß das Siegel nicht etwa den Söwen des stadtherrlichen Wappens, sondern das Symbol des Kirchenpatrons, den Udler mit Nimbus zeigt. Dies alles zu einem Zeitpunkt, da die alte Stadtherrschaft sich in vollem Niedergang befindet: 1264 war das Geschlecht der Grafen von Kyburg im Mannesstamm erloschen, Mellingen mit dem Cenzburger Besitztompler an die kaum zehnjährige Unna von Kyburg übergegangen.

²³ Die eigentlichen Gerichtsurkunden sind zu spärlich, als daß sie einen sichern Schluß erlaubten. RD Bd. II, S. 11, Ar. 68.

²⁴ UBZ IV, S. 311.

17 (129)

see. Die Rückwirkungen dieses Übergangs auf unsere Gemeinde sind unbekannt. Vom z. August 1293 ist zum zweitenmal ein Gemeindessiegel erhalten.²⁵ Es zeigt nicht mehr das Symbol des Stadtpatrons, den Adler Johannes des Evangelisten, sondern die österreichische, weißrote Binde über dem habsburgischen Cöwen.

Das Dunkel, das über dieser Zeit des Herrschaftswechsels liegt und weithin die politisch und verfassungsrechtlich interessanten Zustände des 13. Jahrhunderts zudeckt, lichtet sich nun gerade in einer Zeit, die für den neuen Marktherrn ebenso kritisch, wie für den Marktselber bedeutungsvoll werden sollte. Nach dem Tod König Rudolfs (15. Juli 1291) kam es nicht nur in der Urschweiz, sondern im ganzen Bereich der österreichischen Herrschaft, vom Gensersee bis nach Krain, zu Ausständen aller derjenigen Kräfte, die mit dem straffen Regiment des Habsburger Königs unzufrieden waren. Auch im Gebiet der unteren Reuß entbrannte der Kampf zwischen Österreichschänger und Österreichsbegnern. An der Spize der letztern stand die Reichsstadt Zürich.

Um 12. Dezember 1292 meldete der Leutpriester und Chorherr der Probstei Zürich, Ulrich Schafli, dem Abt von St. Paul in Befançon, dem Privilegienbewahrer des Zisterzienserordens, offenbar auf Grund eigener Unschauung, die Ritter Hartmann Schenk von Wild= egg und Johannes von Hedingen, Johannes von Ceerau, der Bürger von Mellingen (civis in Mellingen), Otto von Wile, H. von Seengen und die Gemeinde der Bürger von Bremgarten und ihre Unhänger hätten das Kloster Wettingen an Leuten und Gut schwer geschädigt und verweigerten die Rückgabe des Geraubten.26 Das Kloster Wet= tingen hatte die Partei der Untihabsburger ergriffen, die Habsburg= Unhänger hatten es überfallen und ausgeraubt.27 Interessant an die= fer Aussage ist, daß wohl ein Bürger von Mellingen, der habsbur= aische Ministeriale Johannes von Ceerau, an der Brandschatzung des Klosters teilgenommen hatte, nicht aber die Gemeinde als solche, wie Bremgarten. Wäre es anders, so hätte die Klageschrift dies sicher ausdrücklich erwähnt. Demnach war Mellingen in diesem Kampf zu= mindest neutral geblieben. Unzeichen deuten aber darauf hin, daß es geradezu gegen Habsburg gestanden hat.

²⁵ UStU, Wettinger Urf. 222.

²⁶ UBZ VI, S. 108 ff.; QW I, 2, Nr. 26.

²⁷ Dgl. 35B 1941, S. 515 f.

In den 1290er Jahren übergab die Stadtherrschaft einem Mellinger Bürger die Stadtmühle zu dem außerordentlich niedrigen Jins von zwei Diertel Kernen. Das Habsburger Urbar, das bald nach den er= wähnten Ereignissen aufgenommen worden ift, begründet diese Maß= nahme damit, daß der Stadt die Mühle verbrannt worden sei. Es liegt nahe, diese Tatsache, wie dies schon der Herausgeber des Urbars getan hat, mit dem Aufstand von 1291 in Zusammenhang zu bringen.28 Demnach hat der Mellinger Bürger Joh. von Leerau, vielleicht auch aus rein materiellen Bründen, auf Seiten seines Sehensherrn am Kampf gegen das Kloster teilgenommen,29 die Gemeinde aber scheint für das Kloster und gegen ihre Herrschaft Partei genommen zu haben. Die Gründe dieser Stellungnahme sind nur zu vermuten. Dielleicht war es die Hoffnung, auf Seite der Habsburggegner schnel= ler zu vollen städtischen Rechten zu gelangen, wie sie in den 1280er Jahren den Nachbarstädten Brugg und Aarau verliehen worden waren, vielleicht spielten Rivalitäten mit dem benachbarten Bremgarten mit, vielleicht der Einfluß des Klosters Wettingen selber.

Die Spannung zwischen Herrschaft und Gemeinde hat nicht lange angehalten. Die Herrschaft war im Kampf um das Erbe König Rusdolfs und um die Königskrone zu sehr auf die günstige Gesinnung der als militärische Stützpunkte unentbehrlichen Märkte und Städte angewiesen. Wahrscheinlich stellt die auffällig günstige Verleihung der Stadtmühle, wie das Cehenprivileg für Hugo v. Schänis^{29a}, nur einen Teil ihrer Befriedungspolitik nach dem Zusammenbruch der

²⁶ HU I, S. 151 und Unm. 1. Dermutlich stand die Stadtmühle außerhalb der Besesstigung am linken Reußuser. Ob sie mit der heutigen Sägerei frey identisisiert werden darf, ist anhand der Quellen nicht zu entscheiden. Diese ist erst durch Quellen des 17. Jahrhunderts belegt. Die Kantonskarte von Gyger (1667) zeigt Mühlen nur auf der rechten flußseite. Daß die Stadtmühle linksufrig war, geht aus dem Kyburger Urbar hervor (HU II, S. 5, das sie unter dem Umt Cenzburg und dicht hinter den Einkünsten aus dem Markt selber auszählt. Weiter unten erscheint zwar Mell. nochmals mit Einkünsten aus andern Mühlen. Es ist dies jedoch ein Irrtum des Schreibers, der hier schon Einkünste aus den Mühlen im Dorf Mellingen am rechten Reußuser aufsührt, die nochmals im Abschnitt des Badener Umts erscheinen (HU II, S. 33).

^{29 1296} verkauften Johann und sein Bruder Ulrich von Ceerau ihr Erblehen in Ceerau dem Kloster St. Urban, dessen Eigentum es war: QW I, 2, 134. Um dieselbe Zeit veräußert Johann ein anderes Cehen dem Ulrich von Rinach: Basler Zs. f. Gesch. u. Ultertumskunde V, S. 368.

²⁹a MU vom 7. Mär3 1295.

antihabsburgischen Koalition dar. Erst recht gehört in diesem Zussammenhang die Verleihung des Stadtrechts an Mellingen im Jahr 1296 durch Herzog Albrecht. Dieser Gnadenerweis ist sicher der Besorgnis Albrechts entsprungen, Mellingen könnte sich der sich bildensden Koalition König Adolfs von Aassau gegen Österreich anschliesen. Die Urkunde wurde am 29. November in Linz ausgestellt. Dieser weit entsernte und nur nach beschwerlicher und kostspieliger Reise erreichbare Ort setzt die kräftige Initiative einer habsburgischen Parteisoa in der Gemeinde ebenso wie eine gute Einsicht in die politische Lage und ihre Möglichkeiten für das Gemeinwesen voraus. Der Schritt hatte vollen Ersolg. Mellingen erhielt nicht das um etliche freiheiten verkürzte Recht der Stadt Brugg oder Aarau, sondern das volle Winterthurer Recht, was bei dem berechnenden Charakter Hersog Albrechts nicht wenig bedeutete.

Damit war Mellingen auch formell in den Rang einer Stadt erhoben. Tatfächlich war sie es schon um die Mitte des 13. Jahr-hunderts, besaß sie doch Schultheiß, eigenes Gericht mit geschlossenem Gerichtsbezirk, Besestigung, eine in sich geschlossene Bürgerschaft, ein eigenes Maß, ja sogar eine eigene Schule. Mellingen ist denn auch schon lange vor Verleihung des Stadtrechts als Stadt bezeichnet worden. Die Einwohner werden durchwegs "cives" genannt. Sie selber nennen sich einmal "burgenses". Der Markt heißt einmal auch castrum. Der Burgenses".

IV. Copographisches 35

Bei der Unlage des Marktes Mellingen haben in gleicher Weise wirtschaftliche wie militärische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt. Er ist in seinem Grundriß sehr einfach und offenbar von Unfang an den

³⁰ StR Nr. 5.

³⁰a Vermutlich würden wir, wenn wir ausführlichere Quellen besässen, den mehrfach genannten Joh. v. Leerau in der vordersten Reihe dieser Partei sehen.

³¹ MU vom 30. 6. 1262, Kap. 4.

³² UBZ II, Nr. 690; UStU Wett. Urk. v. 1247 und 14. 2. 1248: civitas.

³³ Wett. U 19. 4. 1265.

³⁴ UBZ III, S. 45.

³⁵ Ogl. zu diesem Abschnitt den Grundrifplan (S. 27) und Klaiber, Grundriffsbildung.

Verteidigungsmöglichkeiten im Gelände angepakt worden.35a Die form nähert sich einem Oval, dessen öftliche Längsseite von der Reuß geschützt wird, während die entgegengesetzte Seite von einem Graben umzogen ist. Die breite Marktgasse teilt das Banze von Tor zu Tor, senkrecht zur Reuß in zwei mehr oder weniger symmetrische Teile, die obere und die niedere Stadt. Diese scheint nie gang überbaut gewesen zu sein, sie ist es heute noch nicht. Die Marktgasse ist die Achse des Banzen. Sie ist zugleich Hauptdurchgangsstraße. Im Westen findet sie ihren Abschluß durch das kleinere (mindere) oder Cenzburger Tor, später auch Zeitturm genannt,356 auf der Reußseite durch das größere oder Reuftor, das sich direkt auf die Brücke öffnet. Das obere Ende der Stadt riegelte die ursprünglich quergestellte Kirche und hinter ihr der sogenannte Iberghof, ein befestigter Eigenhof der Berren von Iberg, mit seiner Umfassungsmauer ab. Um entgegengesetzten, reuß= abwärts gelegenen Ende leisteten zwei Rundtürme auf beiden Seiten des kleinen Brugger Tores den gleichen Dienst. Der eine von ihnen, der westliche sogenannte Herenturm, stammt vermutlich aus dem 14. Jahrhundert.36 Sein Gemäuer steht heute noch. Der andere wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts erbaut und wahrscheinlich um 1700 abge= brochen.37 Die ganze Unlage mißt in der Längsrichtung zirka 325 Me= ter, in der größten Breite (Marktgasse) zirka 110 Meter. Die ge= samte befestigte Fläche betrug etwa 17 000 Quadratmeter. Das Städt= chen ist bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts über die bei der Grün= dung abgesteckte Fläche nicht hinausgewachsen. Während des ganzen Mittelalters gab es innerhalb der Mauern und besonders im unteren Teil unüberbauten Boden und Gärten. Die innere Gruppierung der Hofstätten war nördlich und füdlich des Marktes ungefähr gleich. Den Kern bildeten zwei Hofstättenreihen längs des Marktes mit der Schmalseite und Dachtraufe diesem zugekehrt. Dahinter noch je zwei Blöcke mit front und Dachtraufe gegen die vier Seitengassen. Um diesen Kern herum reihen sich die Hofstätten an den Längsseiten eng

Dies wird durch die Bodenbeschaffenheit bestätigt. Wie mir Herr Geometer Peterhans in Mellingen mitteilt, liegt das Städtchen auf einer langgestreckten Kiesbank, die das umliegende, tiefgründige Schwemmland überragt und früher zweifellos von Wasser oder doch Sumpf umschlossen war.

³⁵⁶ Wann das Tor zum heute noch stehenden Torturm ausgebaut worden ist, ist unbekannt.

³⁶ Deutsches Jahrzeitbuch f. 30 verso.

³⁷ Die Ansicht von Merian hat ihn noch, diejenige von Herrliberger nicht mehr.

21 (133)

aneinander, sodaß ihre Außenmauern nur an wenigen Stellen den Bau einer Stadtmauer notwendig machten. Das ursprüngliche Hofsstättenmaß dürfte an der Straße zirka 20 Fuß betragen haben, die Tiefe variiert stark. Eine Hofstätte von mittlerem Umfange zahlte 1 Schilling Hofstättenzins. Ursprünglich dürfte etwa für 50 solcher Hofstätten Raum vorhanden gewesen sein. In späterer Zeit wurden die Hofstätten meist geteilt oder gedrittelt, sodaß die meisten nur noch 6 Haller, eine kleinere Anzahl nur noch 8 oder 4 Haller Hofstättenzins bezahlte. So zahlten zum Beispiel im Jahr 1771 95 Grundsstücke Hofstättenzins. 38

Dor dem Wehrgraben auf der dem fluß abgewandten Seite lagen die Gärten oder Bünten der Bürger. Ein Teil von ihnen scheint schon bei der Gründung des Marktes den Inhabern der Hofstätten gleichmäßig zugeteilt worden zu sein, und zwar ebenfalls als Jinseigen. Im Gegensatz zu den Haushofstätten wurde ihr Jins nicht in Geld, sondern in Pfeffer erhoben. Durch besondern Gnadenakt eines Herzogs von Österreich kamen im 14. Jahrhundert die Gärten in der Au dazu, d. i. vermutlich das Cand nördlich der Stadt an der Reuß. Dieses Cand wurde schließlich noch durch Einbrüche in der Allmend vermehrt. 41

Diese Gärten lagen vermutlich alle noch innerhalb des engern friedkreises. Dieser war wahrscheinlich durch Kreuze bezeichnet und zog sich in engem Umkreis um die Stadt.⁴²

³⁸ Hofstättenzinsbereine und -rödel im Samilienarchiv Segesser in Luzern. Über das Schicksal dieser Zinse siehe S. 97 ff.

³⁹ HU II, S. 5: de dombius et ortis pro censu 7 Pf. 8 S. piperis 11½ Pfund; daß der Pfefferzins von den Gärten erhoben wurde, zeigt HU II, S. 121.

⁴⁰ HU II, S. 741: "Die vetz genant ow ist den frowen ze Mellingen ettwen ergeben zu ainem haingarten. Aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt", so berichtet das Weistum von 1394. Bei den "frowen ze Mellingen" kann es sich nicht um das Kloster Gnadenthal handeln. Don einem Besitzrecht dieses Klosters an den Augärten sindet sich keine Spur. In Mellingen selber ist keine Samnung bekannt. Es muß sich um eine besondere Gunst des Herzogs handeln, deren Grund uns nicht bekannt ist.

^{41 1494} bezieht die Stadt von mehreren Bürgern Zinsen vom "Bifang" (StUM Nr. 140) und schon im 14. Jahrhundert wird ein Garten an der "Egerden" als Zinseigen bezeichnet (Teg. f. 166; Reg. 73).

⁴² StR S. 408 u. 420. Der Ausdruck friedkreis sindet sich in den eigentlichen Mellinger Quellen nicht, sondern nur in den Weistümern, die die Stadt von Winterthur bezog und den davon abgeleiteten Stadtsatzungen.

Demgegenüber umfakte die Chfäde oder der Stadtbann ein ziemlich großes Gebiet und stimmt, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit der heutigen linksufrigen Gemeindegrenze überein. Sie zieht sich im Süden der Stadt von einem Punkt zirka 200 Meter unterhalb des sogenannten Grüts von der Reuß querfeldein über die Allmend zur sogenannten Galgenmatte und zum Hochgericht südwestlich oberhalb der Straße Wohlenschwil-Tägerig. hier griff sie nur wenig in den Waldhang hinein,43 kehrte dann zur Strafe und zum Punkt 372 zu= rück. Don hier führt sie in gerader Linie zur "Rietschi" und folgt dann dem Schwarzgraben oder Chfädgraben öftlich an Büblikon vorbei bis zur Reuß.44 Innerhalb dieses Bezirks übte die Stadt Polizei und Bericht, um 1400 auch schon die Hochgerichtsbarkeit. Dar= über hinaus erstreckten sich ihre Weide= und Holzhaurechte auch auf die Mark der Dörfer Tägerig, Wohlenschwil und Büblikon. Um= gekehrt hatten diese Dörfer ebenfalls Weidrechte auf der Allmend innerhalb des Mellinger Stadtbanns.45

Innerhalb der Mauern war nicht aller Boden als Erblehen an Siedler gegeben worden. Zwar finden sich in den Quellen keine Zeichen dasür, daß auf dem Gebiet der Stadt noch Grundstücke zu Hofrecht bestanden haben. Dagegen hat sich die Stadtherrschaft einige Hofstätten vorbehalten, die sie Ministerialen zu Cehen gab. Das gilt vor allem auch für das spätere R at haus dicht neben der Reußebrücke. Es war ursprünglich ein sestes Haus und sollte zur Besherrschung der Stadt ebenso wie zur Sicherung des Brückentores und der Brücke selber dienen. Wann es erbaut wurde, ist unbekannt.

⁴³ Scheinbar gerade soviel, daß das Hochgericht in den Stadtbann zu liegen kam. 1631 erweiterte die Stadt dieses Waldstück durch Tausch mit Wohlenschwil auf den heutigen Umfang: MU 188. Über den allgemeinen Verlauf der Grenze vgl. Königsfelder Urk. 27r. 983, UStU; StUM 27r. 81.

⁴⁴ StUM Mr. 81.

⁴⁵ Dal. S. 114 ff.

⁴⁶ Reg. Ar. 9: Graf Hartmann d. J. wandelt der Elisabeth, der Gemahlin seines Ummanns Ulrich Marschall von Mellingen, das Haus in der Stadt, die Gärten und andern, außerhalb der Stadt gelegenen Besitz, den er zur Autznießung gehabt, in Lehen mit weiblichem Erbfolgerecht um.

⁴⁷ Da es in den Urkunden meist "Gräffenmür" genannt wird, hat Liebenau geschlossen, es müsse von den Gräfinnen Elisabeth und Unna von Kyburg um 1265 erbaut worden sein: Urgovia 14, S. 6. 1943 hat man in seiner Mauer ein schönes romanisches Würfelkapitell mit Blattornament gesunden. Freundliche Mitteilung von Hrn. Otto Hunziker, Mellingen.

23 (135)

Dermutlich hat es die Stadtherrschaft einem der Ministerialen zu Cehen gegeben. Es hat seinen Cehensstatus immer bewahrt. Seine Schicksale im 13. und 14. Jahrhundert sind unbekannt. Dermutlich kam es Ende des 14. oder ansangs des 15. Jahrhunderts in den Besitz eines nichtministerialischen Mellinger Bürgers. Kurz vor dem 2. Dezember 1435 ging es aus dem Besitz des Mellinger Bürgers Audolf Gebisdorff durch Kauf an die Stadt über. Da die österreichischen Cehen 1415 zu Reichslehen geworden waren, nahm Hans Ulrich Segesser das Haus als Cehentrager der Stadt am 2. Dezember 1435



Mellingen, aus der Candtafel des Josua Murer von Zürich, 1566

vom Bürgermeister von Zürich, Johann Swend, zu Sehen. Kaum zwei Monate später, am 23. Januar 1436, nahmen es die zwei Mellinger Bürger Konrad Spichermann und Hans Keßler von Bürgermeister Audolf Stüßi zu Sehen. Die Stadt hatte ihnen das Haus wahrschein-lich aus Geldnot für 55 Gulden verkauft. Spichermann verkaufte seinen Unteil etwa Ende 1441 an Audolf Kilchmann, der sich am

⁴⁸ Sein Besitzer, so auch die Stadt, zahlte Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls den Hosstättenzins wie von einer gewöhnlichen Urea. StUM Nr. 140, Rodel von 1494.

⁴⁹ Reg. 181.

⁵⁰ Kraft seines Reichslehensprivilegs darf der Bürgermeister der Stadt Zürich alle Reichslehen im Umkreis von 3 Meilen verleihen. MU 34.

⁵¹ MU 35.

8. Januar 1442 belehnen ließ. 52 Jm Jahre 1467 befand sich das Gräffenmür wieder im Besitze der Stadt. Sie hat es in den 1460er Jahren 3um prächtigen, sogenannten neuen Rathaus ausbauen lassen.53 In der Folge empfing immer ein Mitglied des kleinen Rates als Trager der Stadt das Cehen auf Cebenszeit vom Zürcher Bürgermeister. So 1494 Hans Rudolf Segesser, 1524 Schultheiß Rudolf fry, 1534 Bernhard Segesser.54 Dom damaligen Innenausbau, der für die prunklie= bende und tafelfreudige Zeit nach den Burgunderkriegen den rechten Rahmen bot, ist noch die spätgotische getäferte Ratsstube erhalten. Sie ist das Werk des Mellinger Bürgers und Werkmeisters Uli Hans Widerkehr und wurde 1467 vollendet. Vermutlich befand sie sich im ersten Stock des Rathauses, heute befindet sie sich im Schweizerischen Candesmuseum in Zürich.55 Im Keller, dem sogenannten Gewölbe, bewahrte die Stadt ihr Silbergeschirr und die Stadtkasse, den Kasten oder Trog auf. Im gangen spiegelt dieses Bebäude in seiner Be= schichte die Entwicklung des Marktes zur autonomen Stadt. Aus dem festen Sitz der Berrschaft, der die Stadt in Abhängigkeit halten sollte, war das Zentrum und der sichtbare Ausdruck für eine selbstbewußte, sich selber verwaltende Kommune geworden.

Neben dem Rathaus verdient der sogenannte Iberghof eine besondere Erwähnung. 56 Bei ihm handelt es sich um einen besestigten Eigenhof der Herren von Iberg, der die Stadt reußauswärts abschloß, sich aber im spätern Mittelalter selber durch eine Mauer von der eigentlichen Stadt schied. Er war bis ansangs des 14. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Iberg, die auch sonst in der Gegend von Mellingen reichen Besitz hatten. 57 Als Eigengut war er gegenüber

⁵² MU 42.

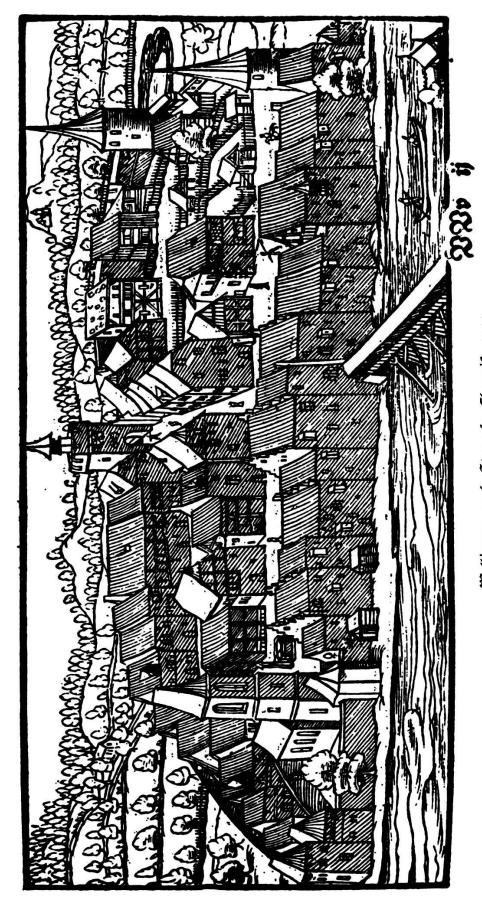
⁵³ Wo sich das alte Rathaus, bzw. die alte Ratsstube befand (MU 57 und 62b) ist unbekannt. Sehr wahrscheinlich ist sie an der Marktgasse zu suchen.

⁵⁴ MU 78 und 119; Ratsprotokoll 1, f. 1 im StUM.

⁵⁵ Ogl. dazu: Das Bürgerhaus in der Schweiz, hrsg. v. Schweiz. Ingenieurenund Architektenverein, Bd. 13 (Aargau), S. XLVII f. u. Tafel 99. Über Ausstattungsgegenstände s. Stammler, Arg. 10, S. 96. Nach dem Brand von 1505 statteten die Orte Uri, Bern und Zürich die Stube mit ihren Wappenscheiben aus: A III, 2, S. 382. StUM Nr. 140, V, f. 15. Um Ende des 15. Jahrhunderts besand sich im Rathaus auch eine Küche, vermutlich damit man die zahlreichen Ratsessen an Ort und Stelle zubereiten konnte. StUM Nr. 140, 1494 f. 18.

⁵⁶ Merz, BWU II, S. 405 und 407. Weitere Literatur: StR S. 357 Unm. 2.

⁵⁷ Merz, BWU I, S. 264-267.



Mellingen, nach Stumpfs Chronit, 1548

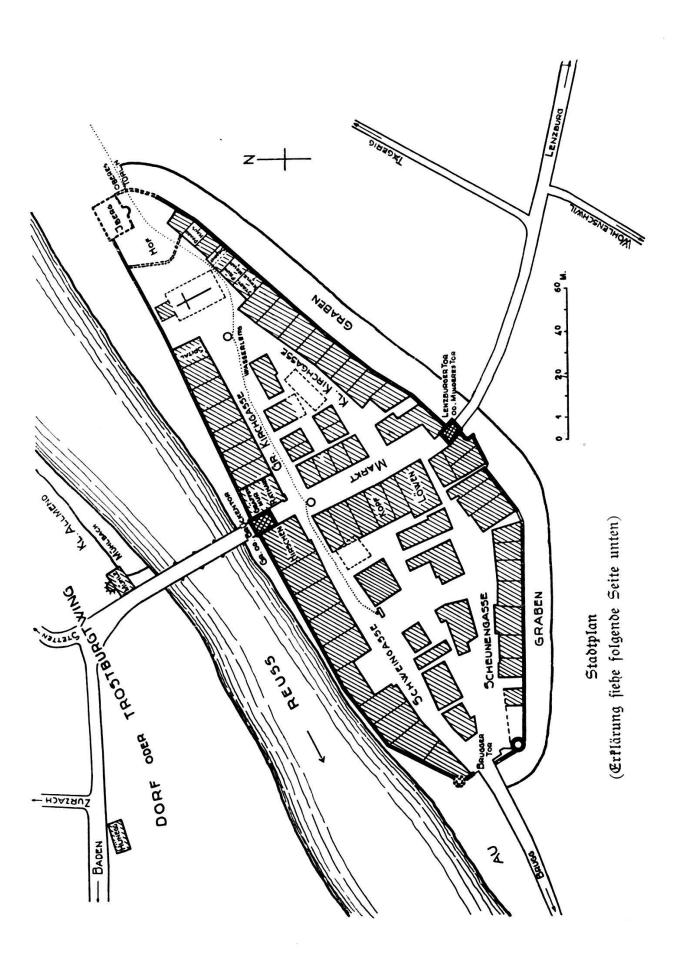
dem Stadtherrn abgabenfrei. Er scheint durch den Erbgang oder als Mitgist einer Katharina von Iberg in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in den Besitz Johannes I. Segesser gekommen zu sein. 58 Dessen Nachkommenschaft verblieb er bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Nachdem er vorübergehend im Besitz eines flach von Schwarzenburg, von Cuzern, und des Deutschordens gewesen war, kam er wieder 1731 an die Familie Segesser von Brunegg. Jos. Segesser von Brunegg verwandelte ihn 1738 in einen fideikommiß. 59

Das Rechtsverhältnis dieses festen Hauses zur Stadt erhellt aus einer Urkunde vom 11. Oktober 1529.60 Solange die Stadt unter österreichischer Herrschaft stand, war der Hof schon durch die Stellung seines Besitzers als österreichischer Dienstmann verpflichtet, seinen Beitrag zur Wehrhaftigkeit der Stadt zu leisten, auch wenn er nicht zum eigentlichen Stadtverband gehörte. Dieser Zustand änderte sich nach 1415, als die Segesser durch keine persönliche Treuepflicht mehr an den neuen Stadtherrn gebunden waren. Die Wehrpflichtfrage mußte akut werden, sobald zwischen der Stadt und dem Inhaber des Hofes Differenzen entstanden, die zudem noch von Parteiungen zwischen den regierenden Orten gestützt wurden. Dieser fall trat 1529 ein: die Bürgerschaft bekannte sich im März offen zu Refor= mation, während die familie Segesser am alten Glauben festhielt. Als die Spannung zwischen den eidgenössischen Orten wuchs und die Stadt von der einen oder andern Seite einen Bandstreich befürchten mußte, verweigerte Hans Ulrich Segesser der Bürgerschaft, wie sie klagte, entgegen altem Herkommen, den Zugang zur Stadtmauer und Brustwehr, der hier nur durch seinen Hof möglich war. Nun suchte die Bürgerschaft den Streit, der offenbar schon in früheren gefähr= lichen Zeiten die Gemüter erregt hatte, von den eidgenössischen Orten endaültig entscheiden zu lassen. Sie verlangte, der Hof solle den Bürgern in Kriegs= und feuersnöten offenstehen, damit sie auf die Mauer gelangen und verteidigen könnten. Hans Ulrich Segesser wehrte sich dagegen, gestützt auf Urkunden, die seinen Bof als beschlossenen Hof bezeichneten; d. h. er war nicht nur durch eine Mauer von der Stadt

⁵⁸ Ph. U. von Segesser, Die Segesser zu Mellingen, Aaran und Brugg, 1250—1550, Bern 1884, S. 4 ff.

⁵⁰ Stum Nr. 1 f. 132; UStu Nr. 2788, III, 10.

⁶⁰ StX S. 358.



(140) 28

abgeriegelt, sondern auch rechtlich selbständig.⁶¹ Demgegenüber beriefen sich die Bürger auf das alte Herkommen, daß sie die Mauer und Brustwehr hinter dem Hof gebaut hätten. Das Schiedsgericht gab der Bürgerschaft recht, jedoch sollte der Hof in seinen Rechten nicht geschmälert werden.⁶²

In seiner heutigen form stammt der Iberg aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1779 hat ihn die Stadt erworben und dem Pfarrer zur Wohnung angewiesen.⁶³

Der Besitz war für die Stadt besonders wichtig, weil durch seinen Dorhof die Wasserleitung für die gesamte Stadt führte. Im Mittelsalter besaß die Stadt drei Brunnen, wovon der eine auf dem Platz vor der Kirche stand,64 ein zweiter auf dem Markt vor dem Reußtor und ein dritter in der unteren Stadt. Die Wasserleitung führte von einer Quelle im "Himelrich" zum Iberg, an der Kirche vorbei zum Brunnen auf dem Kirchplatz und von da parallel zur Reuß durch die große Kirchgasse zum Markt und in die untere Stadt.65

⁶¹ Sein Besitzer hatte auch steuerrechtlich eine Sonderstellung, die aber schon rund 100 Jahre früher endgültig geregelt worden war, sodaß sie nicht mehr wie in Aarau beim Curm Rore zu Streitigkeiten führte: Merz, Aarau, S. 109; S. Reg. Nr. 152.

⁶² StR Nr. 66, S. 357 ff.

⁶³ StUZ U 320. Hier wird auch erwähnt, daß der Hof ein "würkliches Thor zu und in unsere Statt außmachet" und deshalb der jeweilige Inhaber der Stadt schwören mußte, den Eingang treu zu hüten und keine Unbefugten, besonders in der Nacht, herein oder hinaus zu lassen.

⁶⁴ S. die Abbildung S. 25.

⁶⁵ Nach dem Katasterplan von 1857 in Mellingen. Die Quelle speist noch heute die Brunnen der Stadt.

Der Plan versucht, wenigstens in den peripheren, im Cauf der Jahrhunderte wenig veränderten Häuserreihen die ursprüngliche Hofstätteneinteilung zu rekonstruieren anhand der Quellen, vor allem der Hofstättenzinsrodel im Archiv v. Sezgesser in Cuzern, dem alten Katasterplan der Stadt von 1857 auf der Gemeindestanzlei Mellingen und einem Grundrißplan von 1930 von Grundbuchgeometer Peterhans in Mellingen, dem an dieser Stelle für seine Mithilse bestens gedankt sei. Die Umgebung der Kirche und des Ibergs ist so, wie wir sie gezeichnet haben, unsicher. Unser Entwurf beruht auf einer Grundrißskizze von etwa 1725 im Sezgesser-Archiv. Festgestellt ist lediglich die Cänge des alten Kirchenschiffs, dessen Fundamente man bei Erstellung der neuen Wasserleitung anschnitt. Ungewiß ist auch die genaue Cage des reußseitigen Rundturms am unteren Ende der Stadt und der genaue Verlauf der alten Wasserleitung. Die Maße erheben keinen Unspruch auf geometrische Genauigkeit.

Die Stadtverfassung seit 1296

I. Die Mitteilung des Stadtrechts von Winterthur

Um 29. November 1296 schenkte Herzog Albrecht Mellingen das Stadtrecht von Winterthur, ohne dieses irgendwie einzuschränken oder zu erweitern.¹

Welches war das damals in Winterthur geltende Recht?2 Es setzte sich zusammen: z. aus dem Freiheitsbrief des Grafen Audolf von Habsburg vom 22. Juni 1264, das der nachmalige König der Winterthurer Bürgerschaft in einem etwas seltsamen Derhältnis gegenüber dem rechtmäßigen Herrn, dem Grafen Hartmann d. 21. von Kyburg, verliehen hatte.3 Es setzt fest die Stellung des Marktes Winterthur, den Gerichtsstand der Winterthurer Bürger um Eigen (nur vor dem eigenen Schultheißen), den Wahlmodus für Schultheiß und Ummann, die freiheit vom fall, vom Erbrecht des Stadtherrn am Marktrechtsgut von Eigenleuten, das Konnubium der Bürger auch mit Ceuten aus nichthabsburgischen Städten, die Derjährungsfrist für fremde Eigenleute. ferner enthält es Buß= und Strafbestimmun= gen. Paul Schweizer4 charakterisiert es als eine ziemlich selbständige und gang auf die Winterthurer Derhältnisse zugeschnittene Schöp= fung, die noch vielfach dorfrechtliche Elemente, aber auch Unlehnung an die freiburger (Zähringer) Stadtrechtsfamilie aufweise, aller= dings meist in einem viel mehr dem Stadtherrn, als der Bürgerschaft gunftigen Sinn: diese hat kein Wahlrecht, weder für den Schulthei= ken noch für die übrigen Umter und keine Steuerfreiheit; Börige des

¹ StR Mr. 5a.

² Ogl. zum Folgenden Paul Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik in: festgabe zu Ehren Max Büdingers, Innsbruck 1898, und seine Einleitung zum Habsburg. Urbar, Bd. II, 2, S. 534 ff., serner Walter Merz, Einleitung
zum Stadtrecht von Uarau, RQ Uarg. Bd. I, und seine Einleitung zum StR von
Mellingen, ebenda, Bd. VI, S. 268 ff.

³ Schweizer, Stadtrechte, S. 242.

⁴ Ebenda, S. 243 ff.

(142) 30

Stadtherrn werden nach Jahr und Tag nicht frei, d. h. in ihren Casten den Bürgern nicht gleichgestellt; die Aufnahme von Neubürgern in die Stadt ist ständisch beschränkt. Schweizer bezeichnet es (S. 245) als "eine selbständige Schöpfung Rudolfs aus lokalen und speziellen Derhältnissen ... aus eigenen politischen Ideen der Habsburger her= vorgegangen". Sie entsprach der habsburgischen Städtepolitik, die "von einer vollständigen Autonomie der Städte in den Hauptpunkten, der Beamtenwahl, Ausschließung der Ministerialen, Befreiung der einwandernden Untertanen der eigenen Berrschaft, sowie von Steuer= und Zollfreiheit und Beschränkung der Beeresfolgepflicht, nichts wissen wollte, ... die Stadtbürger durchaus als Eigenleute be= trachtete und sie in mancher Beziehung sogar ungünstiger stellte als die freien oder selbst die hörigen Bauern der umliegenden kyburgi= schen Gegenden". Ein hartes, aber zutreffendes Urteil. Um so höher ift die Freiheit einzuschätzen, zu der auch unsere Stadt nach und nach trotz aller Beschränkungen gelangte. Eine solch straffe Eingliederung neuer und explosiver Elemente in das feudale Herrschaftsgefüge konnte auf die Dauer nur gelingen, wenn der zielbewußten und hoch= begabten Persönlichkeit König Audolfs gleich fähige und gleichge= sinnte folgten.

Dieses ursprüngliche Winterthurer Stadtrecht ergänzte König Rusdolf zwei Jahre nach der Chronbesteigung durch weitere sechs Urtikel, die u. a. ein privilegium de non evocando zugunsten des Bürgers, eine Erweiterung der fortdauernden Dienstpflicht gegenüber dem Stadtherrn auch auf die Dogtsreien in der Stadt, sowie aktives und passives Cehensrecht der Bürger mit weiblicher Erbsolge enthielten. Diese neuen Rechte bezweckten eine soziale und ökonomische Spaltung der nach Einheit strebenden Bürgerschaft.

Der Kompler dieser Rechte wurde in der Folge durch autonome Satzungen des Winterthurer Rats ausgebaut und fortgebildet, auch durch übersetzungen ins Deutsche nicht unwesentlich verändert. Jestoch blieb der Grundstock von 1264 und 1275 das Vorbild für alle späteren Stadtrechte der Habsburger, vor allem diesenigen der ansdern aargauischen Städte. Nach formaler Verleihung des Winterthurer Rechts im November 1296 wandte sich Mellingen an Winterthur um ein Weistum. Die junge Stadt erhielt es vermutlich im Frühjahr 1297. Es ist datiert vom 13. Januar dieses Jahres und umfaßt die drei oben beschriebenen Teile: das Privileg von 1264 im lateinischen

Urtert und in deutscher übersetzung, dasjenige von 1275 und das Gewohnheitsrecht, das sich inzwischen in Winterthur ausgebildet hatte.⁵

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, hatte sich Mellingen schon ein halbes Jahrhundert vor der Verleihung des Stadtrechts zu einem Gemeinwesen mit städtischem Charakter entwickelt, und die Stadtrechtsverleihung konnte diese Tatsache nur formell bestätigen. In der Zeit vor 1296 hatte sich sicher auch schon ein Gewohnheitsrecht her ausgebildet, zumindest in der Konstituierung des Gerichtes, vielleicht auch schon eines Rates im Sinne eines Mitspracherechts der ganzen Gemeinde. Wie sich dieses politische Gewohnheitsrecht des Marktes Mellingen mit dem neuverliehenen Stadtrecht auseinandergesetzt hat, können wir nur vermuten. Sicher hat die Gemeinde alle die Rechte weiterhin in Unspruch genommen, die eine Steigerung ihrer Uutonomie und Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn versprachen.

Sie hat ihre Freiheiten im 14. Jahrhundert in allen Teilen konsequent auf völlige Autonomie hin ausgebaut, bald mit dem Mittel der Pfandlösung, bald mit dem des Spezialprivilegs und vielleicht auch der Usurpation, die in zäher Kleinarbeit im Cauf der Zeit ein Gewohnheitsrecht schuf.

Das Stadtrecht selber hat im Cause der solgenden Jahrhunderte durch autonome Satzungen und Weistümer der Stadt Winterthur seine weitere Ausgestaltung erfahren.⁶ Eine erste Auszeichnung von Satzungen hat sich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten.⁷ Sie besatt sich vor allem mit Straßen= und flurpolizeilichem und gibt eine feuerwehrordnung. Ein Stadtrecht, ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert, bringt bunt vermischt Bestimmungen über die frevelgerichtsbarkeit, Zivilprozeß, familien= und Erbrecht und feuer=

⁵ Die Urkunde liegt merkwürdigerweise nicht im Mellinger Archiv, sondern im Winterthurer, und zwar in einem besiegelten Exemplar, das alles nur für Winterthur Zutressende wegläßt, also offensichtlich für Mellingen bestimmt war. Der Grund hiefür ist schwer zu sagen. Dielleicht hat Winterthur die neue, durch die Mellinger Unfrage veranlaßte Redaktion für so wichtig gehalten, daß sie ein besiegeltes Exemplar davon im eigenen Archiv behalten hat. Schon Schweizer hat besmerkt, daß die Übersetzung des Artikels betr. Schultheißenwahl deutlich zugunsten der Stadt gewendet ist. Merkwürdig ist nur, daß Mellingen sein Exemplar, wenn es wirklich vorhanden war, nicht ausbewahrt hat. Daß das Winterthurer Recht der Stadt Mellingen tatsächlich mitgeteilt worden ist, daran ist nicht zu zweifeln.

⁶ StR Nr. 7; 15; 16; 49.

⁷ StR Nr. 15.

polizeiliches. Sie stellt eine Unpassung des Stadtrechtes an die täglichen Bedürfnisse dar.8

32

Im Jahre 1485 hat Mellingen von Winterthur ein umfassendes Weistum über dessen freiheiten, Rechte und Gewohnheiten erbeten. Dielleicht war der Streit der Stadt mit den regierenden Orten um das Gut Gerichteter, vielleicht die Neuredigierung des Urbars der Grafschaft Baden der Unlaß dazu. Winterthur stellte an die Spitze des Weistums das Privileg König Sigmunds von 1417, wonach der Rat von Winterthur dem Schultheißen jederzeit den Blutbann leihen kann, der begehrte Schlußstein in der Gerichtsautonomie jeder Gemeinde. Der Rest gibt das um mehrere Urtikel vermehrte Stadtrecht von 1297. Wichtig sind die neuen Urtikel 5 und 6: jener bedroht einen Bürger, der die Freiheit der Stadt durch Uppellation an die Herrschaft schädigt, mit Strafe; dieser spricht den versammelten Rästen die Hochgerichtsbarkeit einschließlich der Blutgerichtsbarkeit zu.

Zwei Jahre später ließ sich Mellingen seine Rechte vom König Mazimilian in Antwerpen bestätigen. Dies war die letzte Freiheits= bestätigung, bei der sich die Stadt, die den Anspruch auf Reichsfreiheit sormell aufrecht erhielt, direkt an den deutschen König wandte. Beide Urkunden zusammen, das Weistum und die königliche Revalizierung, lassen zwar auf einen Druck von außen, aber auch auf den energischen Willen der Bürgerschaft schließen, ihre Rechte weiterhin zu behaupten.

II. Die Entwicklung der Gemeindeorganisation und ihr Aufbau vor der Reformation

1. Bürger und Gemeinde

Die Besamtheit der Bürger bildete die Stadtgemeinde als Träsgerin des Besamtwillens. Bürger war nach dem Stadtrecht, wer innershalb des Friedkreises herrschaftlichen Brund und Boden zu Zinseigen besaß. Die Zahl der Bürger war somit schon räumlich beschränkt. Dazu kam eine ständische Schranke: Ceute nicht freien Standes durss

⁸ StR Nr. 16.

⁹ StR Nr. 49, S. 324 ff.

¹⁰ StR Nr. 50, S. 330.

¹¹ StA Nr. 5, Urt. 1, S. 272.

ten nur mit der Zustimmung des Stadtherrn zu Bürgern angenom= men werden. 12 Diese Bestimmung sollte Streitigkeiten mit benachbarten Grund= und Ceibherren ausschließen. Solange die Stadt einen militärischen Stützpunkt im Gefüge der kyburgischen und habsburgi= schen Herrschaft darstellte, war sicher jeder Zuwachs erwünscht. Dabei geriet jedoch das militärisch=politische und verwaltungsmäßige In= teresse mit dem spezifisch städtischen in Kollision. Dies zeigt das Zusatzprivileg König Rudolfs für Winterthur von 1275.18 durfte die Stadt jeden Vogtmann, d. h. nach Schweizer jeden Vogt= freien der Umgebung von Winterthur zum Bürger annehmen. mußte dann aber dem Stadtherrn wie die andern Bürger dienen, d. h. er wurde habsburgischer Eigenmann. Somit stellte sich für solche Einwanderungsluftige sofort die Frage, ob die wirtschaftlichen Vorteile der Stadtsässigfeit die damit verbundenen ständischen Nachteile aufzuwiegen imstande sei. Abgesehen von diesen Beschränkungen war der Einzug und Abzug bis Mitte des 15. Jahrhunderts in Mellingen abgabenfrei. Erst als die Abwanderung von Bürgern in der Krisenzeit der 1430er Jahre bedrohliche Formen annahm, entschloß sich Mel= lingen dazu, eine Abzugsgebühr zu erheben.14 Dies, trotzdem die Stadt gerade zu jener Zeit hart um die Erweiterung ihrer Weidrechte fämpfte.15 In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekamen wirt= schaftliche faktoren immer mehr Einfluß auf die Einbürgerungs= politik. Die Gemeinde fürchtete gewerbliche Konkurrenz und Schmälerung des Bürgernutzens. Man setzte für jeden Zuzüger den soge= nannten Einzug fest und erschwerte den Erwerb des Bürgerrechts durch Einführung des Burgrechts. Im Jahre 1494 betrug dieses 2 Dfund.16 Und eine Gemeindesatzung von 1492 bestimmt, zum Bürger werde nur angenommen, wer z Gulden in bar bezahle oder harnisch und "Gewehr" im gleichen Wert beim Zaumeister hinterlege. Bleichzeitig wurde nun der Udel eingeführt, d. h. man forderte nicht mehr unbedingt, daß der Neuburger in der Stadt ein haus besaß, son= dern nur noch, daß er 8 Pfund auf ein haus in der Stadt schlug,17

¹² Ebenda, Urt. 11, S. 274.

¹³ StR Mr. 5, S. 277, Urt. 6.

¹⁴ StR Mr. 35.

¹⁵ Dgl. Kap. 3 S. 114 ff.

¹⁶ StUM Nr. 140, 1494.

¹⁷ Dazu W. Merz, Bürgerrecht u. Hausbesitz i. d. aarg. Städten. Urg. 33 (1909).

damit sich der Schultheiß und Rat an dieses Geld halten könnten, wenn der Betreffende "in ungnaden von unser statt züchen wurd oder anders".¹8 Die volle Forderung auf Hausbesitz wird allerdings wieder in der Stadtsatung von 1664 erhoben.¹9 Das Burgrecht selber war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um das fünfzehnsache erhöht.²0 Jm 16. Jahrhundert zeigte sich die Tendenz, sich gegen außen abzuschließen in einer neuen Form: 1570 erneuerten Schultheiß und Rat den Beschluß, wonach jeder Bürger das Recht hat, Stadtgut, das von einem Bürger oder Hintersässen an einen Fremden verkauft wird, innert Jahr und Tag mit einer Preisreduktion von 10 % an sich zu ziehen. Ein Gemeindebeschluß von 1597 gar bedroht jeden, der in den nächsten zehn Jahren sein Haus an einen Fremden verkaufen sollte, mit Verbannung aus der Stadt.²1

Jeder Bürger war dem Stadtherrn bzw. der Gemeinde zu Steuern und Diensten verpflichtet. Da das Bürgerrecht von Hausbesitz abhing, wurden schlieklich auch die Dienste als mit dem Säkhaus verknüpft gedacht. So verleihen 3. B. 1526 Schultheiß und Rat dem Sixt Betz eine Hofstatt, die Eigentum der Stadt ift, mit folgender Bedingung: auch wenn Betz das Haus bis 1527 nicht bewohnen sollte, so soll er dennoch verpflichtet sein, der Stadt zu "daüwen und wachen darvon wie ein ander bürger".22 Die Dienste bestanden 1. aus einem Tag unentgeltlicher Arbeit an den städtischen Strafen und Besitzun= gen, dem sogenannten "tagwan" oder "Gemeinwerk"; 2. im Wachdienst und 3. im Kriegsdienst. für den frondienst konnte der vermögliche Bürger vermutlich auf eigene Kosten einen Stellvertreter bestellen oder den Dienst mit Geld ablösen.23 In besonderen fällen konnten Schultheiß und Räte einen Mitbürger auf bestimmte Zeit oder gar für Cebenszeit von diesen Diensten oder ihrem Aquivalent befreien.24

¹⁸ StR Nr. 54, S. 337 ff.

¹⁹ StR Mr. 79, S. 387, Urt. 47.

²⁰ StUM Nr. 1, f. 24 u. 29. 1585 wurde das Udel auf 100 Gulden festgesett, 1698 die Aufnahme neuer Bürger auf 50 Jahre gesperrt: StUM Nr. 1, f. 65; StUC Mellingen 1712, I. 15.

²¹ UStU Nr. 2788/4; StUM Nr. 1 f. 131.

²² StUM Ar. 1, f. 6.

²³ Ebenda, Nr. 140, 1494 und 1499 und Nr. 122, 1565.

²⁴ Ebenda, Mr. I, f. 7.

35 (147)

Jeder Bürger war verpflichtet, an den zwei Gemeindeversammlungen im Januar und Juni persönlich teilzunehmen.

Diesen Pflichten standen die Rechte der Bürger gegenüber: aktives und passives Wahlrecht für Ämter, Räte und Gericht, Anteil am Bürgernutzen, vor allem Allmendnutzung.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hatte für den Betreffenden gang bestimmte ständische folgen. Ob er freier, Dogtfreier, Höriger oder Eigenmann war, durch die Aufnahme unter die Bürger wurde er theoretisch Eigenmann des Stadtherrn und damit diesem dienstig und steuerpflichtig. Gleichzeitag kam er aber in den Genuß der Cehens= privilegien, die König Rudolf Winterthur 1275 verliehen hatte, und die zweifellos auch für Mellingen Geltung hatten. Er wurde lehens= fähig und durfte seine Sehen auch auf seine weiblichen Nachkommen vererben. Damit bekam er die Möglichkeit sozialen Aufstieges auf herrschaftlicher Ebene. Ein weiterer Vorteil war der privilegierte Berichtsstand, ein freies Erbrecht, vor allem Befreiung vom fall, sofern er nicht Eigenmann des Stadtherrn war. Diese Privilegien mochten besonders für Eigenleute fremder Herren noch im 14. Jahrhundert von großer Unziehungskraft sein. Ein Beweis dafür ift der Konflift zwischen den Dienstleuten Babsburg-Gsterreichs und den vorderöfterreichischen Städten Ende der 1350er Jahre, der gerade wegen der Aufnahme von Eigenleuten dieses Dienstadels in die Städte ausbrach. Aus dem Spruch des Herzogs Rudolf vom 6. februar 1359 geht indirekt hervor, daß es schon vor 1359 den Städten verboten war, Eigenleute der öfterreichischen Ministerialen zu Bürgern aufzunehmen. Jetzt wurde dieses Verbot sogar auf Gotteshausleute ausgedehnt, die die Ministerialen zu Cehen hatten.25

Wie bereits erwähnt, war der Wegzug aus der Stadt bis 1438 absgabenfrei; dann sah sich aber die Stadt gezwungen, eine Ubzugssgebühr einzusühren, weil besonders die vermöglichen Bürger wahrscheinlich infolge eines stärkern Steuerdrucks oder zu kleinen wirtschaftlichen Möglichkeiten wegzuziehen begannen. Ein Gemeindesbeschluß setzte das Abzugsgeld auf den 20. Pfennig, das heißt auf 5 % des Vermögens des Wegziehenden und ebensoviel vom Erbgut, das an Auswärtige siel, sest. Mit Ceuten, die sich nur kurzstristig

²⁵ StR Bremg. Nr. 9, S. 36 ff.

²⁶ StR Mr. 35, S. 307 ff.

in Mellingen niederlassen wollten, schloß man jeweils Abkommen. So 3. B. 1524 mit einem Rüedi Schwitzer mit folgendem Inhalt: Falls S. über ein Jahr in der Stadt bliebe, sollte er einen Einzug von 3 Pfund, dann aber den ordentlichen Abzug bezahlen. Wenn er die Stadt im gleichen Jahr wieder verließ, hatte er 6 Pfund für Einzug und Abzug zusammen zu erlegen.²⁷

Mit der Nachbarstadt Brugg und vermutlich auch mit Baden verseinbarte Mellingen um die Mitte des z6. Jahrhunderts Abzugsfreiheit für die Bürger. Doch hatte man schon vorher aus gegenseitiger Freundschaft gelegentlich Ausnahmen gemacht.²⁸

Ein Bürger, der aus der Stadt wegzog, aber mit einer, wenn auch Jahre späteren Rückkehr rechnete, konnte sich gegen eine bestimmte Geldsumme sein Bürgerrecht aufbehalten lassen. Über solche Gesuche, wie über Einbürgerungsgesuche und Annahme zu Hintersäßen, entschied die Gemeindeversammlung an einem ihrer Versammlungsztage.²⁹

Eigentliche Ausburger werden für Mellingen nirgends erwähnt. Auch die Stadtsatungen befassen sich mit diesem, für andere Städte so bedeutungsvollen Problem nicht. Es kann sich aber bei den reichen Bauern der Umgebung, die in den Stadtrechnungen um 1500 immer wieder genannt werden, sehr wohl um Ausburger handeln.^{29a}

über Burgrechte der Stadt mit andern Städten oder Klösstern ist aus vorresormatorischer Zeit nur Unsicheres bekannt. Ein Brugger Stadtbuch erwähnt ein Burgrecht der Städte Brugg, Baden und Mellingen und sührt es auf den gemeinsamen Kampf der drei Städte gegen die Zürcher im Jahre 1351, v. a. die Schlacht zu Dättwil, zurück. Ob man dieser Ungabe Glauben schensken darf, ist ungewiß. Dagegen hat sicher schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Ubkommen zwischen Mellingen und Brugg bestanden, das Bestimmungen über gegenseitige Schuldbetreibung der Bürger, sowie über Zoll und Ubzug enthalten hat. Um 28. Juli 1584

²⁷ StUM Nr. 1, f. 4.

²⁸ StR Brugg Nr. 89, S. 159; StU Brugg StBuch II, f. 105.

²⁹ StUM Nr. 1, f. 24 und 29.

²⁹a StUM Mr. 140.

³⁰ StU Brugg, Bücher und Akten, Nr. 1, StBuch I, S. 323; vgl. Urg. 14, S. 11 f.; StU Baden, B und U, Nr. 665; StUM, Nr. 38, f. 131.

³¹ StR Brugg S. 146 und 159.

wurde dieser Vertrag erneuert, wobei wir seinen genauen Inhalt ersahren.³² Mit Baden hatte Mellingen wenigstens um 1600 ein ähneliches Abkommen.³³

Bedeutend älter als das Burgrecht mit Brugg und Baden ist das= jenige mit dem frauenkloster Bnadental. Das Kloster liegt zirka vier Kilometer oberhalb Mellingen an der Reuk. Es wird 1282 zum erstenmal genannt und gehörte 1297 dem Zisterzienserorden an. Die Beziehungen des Klosters zu unserer Stadt waren früh sehr enge. Schon 1297 besaft es in Mellingen ein Haus.34 1315 hatte es auch Besitz im Dorf Mellingen jenseits der Brücke und vermehrte diesen in der folge durch zahlreiche Käufe, die es mit Vorliebe vor dem Mellinger Schultheißen abschloß.35 Zuweilen amtet ein ehe= maliger Mellinger Schultheiß als Dogt oder Klosterschaffner.36 Wahr= scheinlich hat das Kloster in unsicheren Zeiten sein Siegel und seine Kostbarkeiten im Gewölbe des Mellinger Rathauses aufbewahrt. Auch vor den Reformationswirren flüchtete das Kloster sein Der= mögen, das "armüetli", wie sich die Quelle ausdrückt, ins Kassen= gewölbe der Stadt Mellingen. Das hat ihm allerdings mehr geschadet als genützt: als sich die Stadt den fünf siegreichen katholischen Orten ergeben hatte, kam es zu Plünderungen. Luzerner Knechte drangen auch ins Rathaus ein und raubten das Siegel und einen Teil des Klosterschatzes. Der Raub konnte auf Beschwerde des Klosters und den Befehl der übrigen Orte hin von den Luzerner Behörden nur teil= weise wieder beigebracht werden.37 Nicht wenige Mellinger Bürger= töchter haben im Kloster den Schleier genommen. Wahrscheinlich war

³² Reg. 534. Es schreibt für die Bürger der beiden Städte den Gerichtsstand des Wohnsitzes vor, gibt Sicherungen bei forderungen gegenüber fremden; die Bürger der beiden Städte sind zollsrei mit Ausnahme von Wagentransporten und Kausmannsgütern, dagegen bleiben sie geleitpslichtig (das Geleit ist eidgenössisch). Bei Konkursen haben die Bürger der zwei Städte ein Rangprivileg. Sie haben freies Zugrecht.

³³ StUM Ar. 1, f. 19: "zuo wüssen sige, das myn herren Schultheiß, Räht und Burger sind abzugs fry gegen dennen von Baden nach lut eines Briefs hierüber gegeben".

³⁴ UStU Gnad. U. vom 28. Juli 1297.

³⁵ Ebenda, Urf. 1297 IX. 20; 1315 VIII. 1.; 1336 I. 22.; 1369 II. 20; 1398 III. 1. etc.

³⁶ Ebenda, Urf. von 1398 und 1404 I. 28.

⁸⁷ A IV, 1 b, S. 1237, 1288, 1301, 1339.

auch Margarete Brunner aus Mellingen, die 1441 als Stellverstreterin der Übtissin, Priorin und Kellnerin in einem der Stadt die drei Höse des Klosters im Trostburgtwing verkaufte. Die Urkunde über diesen Kauf enthält die Wendung, Mellingen solle das Kloster "schützen und schirmen als ander ir burger, so ser sei mögent". Darsaus hat man 350 Jahre später, als das Kloster Mellingen um die Ersneuerung des Burgrechts bat, den Schluß gezogen, 1441 sei das Burgrecht abgeschlossen worden.³⁸ Es war aber sicher älter. Ende des 15. Jahrhunderts zahlte das Kloster der Stadt für ihren Schutz und Schirm eine jährliche Steuer von einem Pfund.³⁹ Im 16. Jahrhunsdert scheint immer mehr die Stadt Bremgarten die frühere Rolle Mellingens übernommen zu haben.⁴⁰

2. Die Bürgerschaft als politische Gemeinde

Die Gemeinde war ursprünglich die Gesamtheit der vollberechtigten Einwohner. Wir haben ihre Entwicklung und ihren Zusammenschluß zur politischen Körperschaft, die im Gebrauch eines eigenen Siegels zum Ausdruck kommt, oben dargestellt. Dieses Siegel trat in der Folge in den Urkunden neben dasjenige des Schultheißen.41 Dermutlich lag es in den Händen eines Ausschusses, der allerdings erst 1301 aus= drücklich erwähnt wird. 42 Er tritt neben den Schultheißen und wird im 14. Jahrhundert zum eigentlichen Regierungskollegium. Im 15. Jahrhundert endlich bezeichnet "Gemeinde" nicht mehr die Gefamt= heit der Bürger mit Einschluß der Räte, sondern nur noch die soge= nannten gemeinen Bürger, d. h. diejenigen, die nicht in einem der beiden Räte sitzen. Sie tritt besonders dem kleinen Rate nicht selten in scharfer Opposition gegenüber. Die Spaltung in Regierende und Regierte wird immer spürbarer. Es bildet sich eine eigentliche Rats= herrschaft. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts gewinnt die Bemeinde im engern Sinn wieder Boden. Sie ordnet ihre Vertreter in die neugeschaffene Rechnungskommission und ins Zivilgericht ab und bekommt Zutritt auch zu den wichtigeren Umtern. Jedoch mißglückt

³⁸ MU Nr. 78; Gnad. U. vom 19. IX. 1789.

³⁹ Stum Nr. 140, 1494.

⁴⁰ Bremgart. U. 110 f.

⁴¹ Reg. 25 und 33; QW I, 2, Nr. 752; Gnad. U. vom 13. IV. 1315.

⁴² Reg. 37.

39 (151)

ein Dersuch, die wahrscheinlich noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von ihr geübte Schultheißenwahl zurückzugewinsnen. Die Gemeinde muß sich mit einem unbedeutenden Kontrollrecht beim Wahlakt begnügen. Die Spannung zwischen Gemeinde und Rat — dieser setzt sich zum größten Teil aus Vertretern der alten, angesehenen Geschlechter oder Bürgern mit großem Vermögen zusammen — wird in der Reformationszeit besonders deutlich. Er sührte zu einem Auseinanderfallen in die zwei entgegengesetzten Glaubenslager. Der Rat hielt zu den altgläubigen Orten, die Mehrsheit der Gemeinde zu den neugläubigen. So verquickte sich der soziale mit dem konfessionellen Gegensatz. Er wurde zuletzt durch den Aussang, den der Kampf beider Lager bei Kappel nahm, im Sinn der Ratsherrschaft entschieden.

Die Kompetenzen der Gemeinde waren um 1500 nur mehr gesetzgeberischer Art und auch hier durch die Befugnisse des kleinen und großen Rates eingeschränkt. Immer ist der Gesamtgemeinde das Recht geblieben, über Satzungen und Ordnungen, die die ganze Stadt betrafen, abzustimmen,44 ferner über die Annahme von Hintersässen und Neubürgern, und schließlich die Abordnung von Vertretern in die neuen gemischten Ümter.45

Die Gesamtgemeinde versammelte sich alljährlich zweimal auf dem Rathaus, zum erstenmal am 20. Cag (13. Januar). Dieser war Termin für die Rechnungsabnahme und die Neubesetzung der Ümter. Die zweite Versammlung fand am 26. Juni statt (Johanns= und Pauls= tag). Un diesem Tag leistete der im Frühjahr neugewählte Schultheiß seinen Umtseid, worauf die Gemeinde ihm und der Herrschaft huldigte und den Schwur auf die Stadtfreiheiten ablegte, nachdem diese verlesen worden waren. Daran schloß sich ein allgemeiner Ullmendumgang und für die Räte ein Mahl auf Stadtkosten. Beide Tage waren sür Mellingen von großer Solennität.46

Innerhalb der Bürgerschaft hat sich nie ein Kreis politisch bevorrechteter Geschlechter, ein Patriziat, abzuschließen vermocht. Dies ist bei der Kleinheit der Verhältnisse auch nicht verwunderlich. Der Un-

⁴⁸ Sta Nr. 53, S. 333; f. auch die einzelnen Amter.

⁴⁴ StR Nr. 15, S. 290 und Nr. 54, S. 337.

⁴⁵ StUM Ar. 1, f. 25 ff.: Schultheißen-Wahlkollegium, Richter und Rechner. Diese Umter stellten typische Kompromißlösungen im Streit der beiden Lager dar.

⁴⁶ Dgl. über das Procedere im Einzelnen StR Nr. 88.

teil an den höhern ümtern, vor allem der Eintritt in den kleinen Rat und ins Schultheißenamt, stand wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts theoretisch jedem Bürger offen. Tatssächlich war er aber vom Vermögen des Betreffenden abhängig, d. h. ob der Bürger es sich leisten konnte, sein Gewerbe oder seinen Hansdel zu vernachlässigen zugunsten der Stadtgeschäfte. Da sich das Stadtregiment vom Größten bis zum Kleinsten erstreckte und oft in die engsten Privatangelegenheiten des Einzelnen hineinzuregieren pflegte, war sicher die Zeit wenigstens des Schultheißen voll beansprucht. Zuweilen scheint es deshalb geradezu, als ob die Stadt Mühe gehabt hätte, für ihre Ümter genügend und vor allem fähige Leute zu finden.47

3. Die Umter

Das wichtigste und älteste Umt in der Stadt war dasjenige des Schultheißen. Seine Bedeutung für die Zeit, da Mellingen noch ein Markt war, ist im ersten Kapitel gewürdigt worden. Wichtig daran ist vor allem, daß es herrschaftlichen Ursprungs war. Nun liegt im Wesen jeder Kommune das Streben nach Selbstregierung und Selbstverwaltung, ein Drang, der recht eigentlich die Verfassungs= geschichte des hohen und spätern Mittelalters revolutioniert hat und im Gebiet der heutigen Schweiz das feudale Herrschaftssystem zu sprengen vermocht hat. Auch in Mellingen ist dieses Bestreben bald nach der Gründung des Marktes wirksam geworden und hat schon 1265 seine ersten Früchte getragen. Um die Wende des 14. Jahrhun= derts macht es sich auch in der Bestellung des Schultheißenamts bemerkbar. Es zeigt fich jetzt ein scheinbar regelmäßiger Wechsel in diesem Umt. Es braucht dies zwar nicht unbedingt Wahl oder Vor= schlag der Gemeinde zu bedeuten, ist aber auf jeden fall ein fort= schritt gegenüber dem Zustand des 13. Jahrhunderts, wo der gleiche kyburgische bzw. habsburgische Ministeriale über ein volles Jahr= zehnt die Schultheißenwürde bekleidet.48 Zweifellos war der lang=

⁴⁷ SReg. Ar. 152: ein Steuerabkommen zwischen Hans Ulrich Segesser und der Stadt, worin die Pflicht Segessers festgestellt wird, Beamtungen wie jeder andere Bürger anzunehmen. Die gleiche Bestimmung: Reg. Ar. 324 betr. Peter Gerung, der des Ungehorsams gegenüber der Stadt angeklagt ist.

⁴⁸ Dal. die Schultheißenliste im Unhang, S. 188.

amtende Ministerialenschultheiß nur von der Herrschaft abhängig. Immerhin war er kein fremder, sondern ein Blied der in Mellingen anfässigen Ministerialengeschlechter. Dielleicht geht dieses Neue des 14. Jahrhunderts auf das neue Stadtrecht zurück, welches ja, wenigstens in der deutschen Sassung, das Schultheißenwahlrecht eindeutig der Bürgerschaft zuspricht und zugleich Ritter von diesem Umte ausschließt.49 Dieser zweite Grundsatz hat sich allerdings erst im Caufe dieses Jahrhunderts verwirklichen lassen, weil ihm die aktive und passive Cehensfähigkeit der Bürger, die das Privileg von 1275 festsett, Abbruch tat. Sie brachte regelmäßig die vermöglichsten und angesehensten Bürger in direkte Abhängigkeit vom Stadtherrn. Aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der habs= burgischen Herrschaft findet sich kein Schultheiß, der vor oder während seiner Umtstätigkeit persönlich die Ritterwürde erlangt hätte. Auch die Schultheißen aus dem Geschlecht der Segesser nicht, die in mehreren Generationen dies Umt versehen haben. Offenbar hat die Gemeinde auf diesen Urtikel großes Gewicht gelegt: unter den weni= gen, aber sicher wichtigen Satzungen, die die Mellinger Räte zum Weistum der Herrschaft 1394 zu Protokoll gaben, war: "und sol der selb schultheizz nit ritter sin noch zu ritter werden".50 Dieses Weistum bringt zugleich die erste sichere Nachricht über die Urt der Schultheißenwahl: "item die burger sond ain schultheizzen wellen, den sol die herrschafft bestäten". Der Bürgerschaft war also in den verflossenen hunderten Jahren ein entscheidender Schritt gelungen: sie wählte den Schultheißen selber, dem Stadtherrn blieb nur noch die Bestätigung der Wahl. Aber ihm genügte es wohl, wenn das Schultheißenamt in den Händen von ihm treu ergebenen Geschlechtern blieb. Tatfächlich haben seit Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum übergang an die Eidgenoffen sich acht ministerialische Geschlechter in die Schultheißenwürde geteilt. Don zirka 1320 bis 1415 find es nur vier Geschlechter. Die Segesser, die hier besonders hervortreten, waren bis lange nach 1415 treue Unhänger des Hauses Habsburg-Österreich.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandelte sich der Wahlmodus wiederum. Nicht mehr die Gemeinde wählte den Schultheißen, sondern der kleine Rat. Und zwar nicht auf Vor-

⁴⁹ StR Nr. 5, S. 272, Urt. 4.

⁵⁰ HU II, S. 741; StR Nr. 14, S. 290.

schlag der Gemeinde und aus der Mitte der Gemeinde, sondern aus eigener Machtvollkommenheit und aus seinen Mitgliedern. Dies geht aus einem Spruchbrief von 1490 hervor. Im vorhergehenden Jahre hatte die Gemeinde in Auflehnung gegen das selbstherrliche Regi= ment des kleinen Rates einen gewöhnlichen Bürger zum Schultheißen gewählt. Vor dem eidgenössischen Schiedsgericht begründeten ihre Vertreter diesen Schritt damit, das Wahlrecht der Gemeinde sei "einer der vorbehaltenen sechs Urtikel", vielleicht eine Stadtsatzung, die aber nicht mehr erhalten ift. Sie konnten aber nicht bestreiten, daß es "jewellten und lenger denn deheines menschen gedechtnis sin möge, so sye es der masen gebrucht, das allweg ein schulthes von den acht räten erkiest und erwellt worden were".51 Der Schiedsspruch, ein Kompromiß, gab der Gemeinde das Recht, zur Wahlkommission auch einen Vertreter zu stellen. Im großen Ganzen hat aber doch der unverbriefte, nur durch Gewohnheitsrecht gebildete Unspruch des kleinen Rates gesiegt. Die Wahl fand jeweils am 13. Januar statt und erfolate auf ein Jahr. Als Wahlkommission amteten seit 1490 ein Altschultheiß, ein Vertreter des kleinen Rates, des großen Rates und der Gemeinde. Wer den neu zu Wählenden vorschlug, ist un= gewiß. Die Mitglieder des kleinen Rats gaben ihre Stimme ein= zeln ab. Das Stimmenmehr entschied. Dieser Wahlmodus blieb bis 1531 in Geltung, d. h. bis die Stadt von den fünf katholischen Orten, weil sie sich an Zürich und die Reformation angeschlossen hatte, vom zweiten Kappeler frieden ausgeschlossen und ihr in der folge das Schultheißenwahlrecht entzogen wurde. Sie hat es erst 1612 wieder erlanat.52

Nach der Wahl unterichtete der gewesene den neuen Schultheißen über seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und seinen unmittels bar Untergebenen (Schreiber und Weibel) und überreichte ihm dann den Stab, das Symbol seines Richteramtes.⁵³ Der Neugewählte hatte bis zum September Zeit, nach Zürich zu reisen, und sich vom Bürgermeister von Zürich den Blutbann leihen zu lassen, dies jedoch nur, falls er sein Umt zum erstenmal bekleidete.⁵⁴ Gleichzeitig leistete der Schultheiß den Treueid zuhanden aller eidgenössischen Orte, die von

⁵¹ StR Mr. 53, S. 334.

⁵² StR Nr. 76.

⁵³ StUM Nr. 163.

⁵⁴ StRechnung Nr. 46; ZStBücher II, S. 322; StUM Nr. 39, Bl. 1.

Zürich 1415 in die Pfandschaft aufgenommen worden waren. 55 Jestoch war darin das Burgrecht Mellingens mit Zürich und Luzern aus dem Jahr 1415 vorbehalten. Dieser Passus wurde jedoch bei der Neuregelung des Verhältnisses nach dem alten Zürichkrieg wegsgelassen. 56

Gleichzeitig empfing der Schultheiß als Cehentrager der Stadt vom Zürcher Bürgermeister das Rathaus zu Cehen, falls der frühere Cehentrager inzwischen gestorben war.⁵⁷

Die Auf gaben des Schultheißen waren sehr mannigsach. Mnd gerade deshalb mochte sein Amt Ziel städtischen Autonomiestrebens geworden sein. Ob nun der städtische Rat von der Herrschaft einzesest worden ist oder sich im Kampf gegen die Herrschaft und somit auch gegen den Schultheißen aus der Bürgerschaft gebildet hat, immer mehr tritt er als das eigentliche Regierungsorgan neben den Schultheißen, sodaß dieser schon im 15. Jahrhundert nur noch die täglich notwendigen Verwaltungsfunktionen ausübt. Immerhin sind diese Aufgaben noch bedeutend genug: er sitzt allen Gerichten der Stadt vor, er präsidiert die Räte und die Gemeindeversammlung, er vertritt die Stadt gegen außen, schließt im Austrage des Rats Käuse, Verkäuse und andere Verträge ab. Und schließlich ist er auch Vorsitzender der Rechnungskommission.

Die Entlöhnung bestand in österreichischer Zeit wahrscheinlich in Cehen in der Umgebung der Stadt, vielleicht auch in einem Anteil an den städtischen Einkünsten.⁵⁹ In späterer Zeit galt das Schultheißenamt als Chrenamt, jedoch mögen sein Unteil an Gerichtsgefällen, an Chrschatz und Handänderungsgebühren von den Hösen und Gütern der Stadt und des Spitals eine gewisse Entschädigung geboten haben.⁶⁰ Der Schultheiß war zudem steuerfrei.⁶¹ In diesem Zusammenhang sei auch der Kamps erwähnt, den der Schultheiß Hans Rudolf Segesser mit den regierenden Orten führte um die Frage, ob er vom Gut eines in Mellingen verurteilten und hingerich-

⁵⁵ StR Nr. 25.

⁵⁶ A I, S. 154; ZStBücher III, S. 191.

⁵⁷ MU 34.

⁵⁸ Dgl. Kap. 1.

⁵⁰ HU II, S. 121, 188, 576, 741.

⁶⁰ StUM Ar. 1, f. 2 ff.

⁶¹ SReg. 152.

teten Übeltäters, das nach gemeinem Recht dem Candesherr zufiel, vor der Ablieferung zehn Pfund abziehen dürfe. Die Tagsatzung besfaßte sich im Juni 1486 und 1487 damit. Nach eingehender Untersuchung des Mellinger Stadtrechts kam sie zu einem ablehnenden Bescheid, der seinen Niederschlag im Urbar der Grafschaft Baden sand. der Den Ausweg, das Interesse der Stadtkasse durch sühnegerichtsliche Erledigung, d. h. Ablösung der Strafe mit Geld, wahrzunehmen, verbauten die Eidgenossen der Stadt, indem sie ihr verboten, einen Übeltäter, der Leib und Leben verwirkt habe, ohne Erlaubnis des Vogts zu Baden freizulassen. Trotzdem Mellingen nach dieser Entscheidung sein altes Gewohnheitsrecht durch eine Kundschaft Hans Urnold Segessers von Brugg, Hans Hoffmanns von Bremsgarten, Hartmann Gerwers und Hans Helmanns von Uarau beweisen konnte, drang die Stadt nicht durch.

Neben demjenigen des Schultheißen zeigt das Mellingen des 15. Jahrhunderts gahlreiche weitere Umter. Sie wurden mindestens seit 1415 von der Gemeinde bzw. dem Rat besetzt.65 Sie lassen sich in höhere und niedere einteilen, d. h. in solche, die eine eigene Kasse führen oder nur Ratsmitgliedern zugänglich sind und solche, die allen Bürgern offen stehen. Die meisten sind kollegial. Zu den höheren Beamten gehören neben dem Schultheißen der Baumeister, der Spitalpfleger, der Kirchenpfleger, die Ungelter und Kerneneinzieher. Niedere Beamtungen sind zwei Brotschauer (Aufseher über das vom Rat vorgeschriebene Gewicht des Brotes), die zwei ,feuersucher (kon= trollieren allabendlich die Öfen und Lichter in den Häusern und Ställen, um feuersbrünften vorzubeugen), die zwei fädeschauer (Aufseher über die Etter der städtischen Böfe und Zelgen und das Stadt= gebiet), zwei fächter (Aufseher über die städtischen Hohlmaße, Eich= meister), die zwei Stadtwächter, die zwei hirten (einer für das Groß= vieh, einer für das Kleinvieh), der Zoller, der Weibel und die He= bamme. Diese niederen Umter wurden alljährlich am 20. Tag nach der Schultheißenwahl besetzt. Jeder Bürger hatte das Recht, sich darum zu bewerben. Mit Ausnahme des Weibel= und Zolleramtes waren sie ehrenamtlich und neben dem sonstigen Beruf zu versehen.

⁶² A III, 1, S. 239 und 270; StUZ B VIII, S. 199; A III, 1, S. 270.

⁶³ StR Nr. 52.

⁶⁴ Ebenda, S. 333, Unm. 2; A IV, 1 d, S. 757 m.

⁶⁵ StR Nr. 36, S. 312.

Ihre Inhaber wurden für ihre Tätigkeit alljährlich mit einem Essen auf Stadtkosten entschädigt.66 Die Wächter, Hirten, der Zoller und die Hebamme waren fest besoldet.67 Don den zwei Fächtern und den zwei Ungeltern war einer regelmäßig Mitglied des kleinen Rates.

Don den höheren Umtern soll hier noch dasjenige der Ungelter näher betrachtet werden. 68 Sie stehen in den Regimentsrödeln unmittelbar hinter den Richtern, entsprechend der Wichtigkeit ihres Umts für den Stadthaushalt. Ende des 15. Jahrhunderts gehörte einer von ihnen dem kleinen, der andere dem großen Rat an. Seit 1496 waren es drei. Scheinbar hat die Gemeinde nun auch ihren Dertreter in diese Behörde setzen können. Die Wahl zu diesem Umt wurde so vorgenommen, daß jeder Rat seinen Vertreter vorschlug, während der Vertreter der Bürgerschaft auf deren Vorschlag von beiden Räten angenommen wurde.69 Ihre Aufgabe bestand darin, mindestens dreimal im Jahr, und zwar zu unregelmäßigen friften, einen Umgang bei den Wirten der Stadt zu tun, deren Umsatz an Wein zu berechnen und dafür das Ungelt einzuziehen. Jeder dieser Umgänge wurde durch ein Essen in einem der Wirtshäuser abgeschlossen. Dies war ohne Zweifel der reguläre Ersatz für eine Barbefoldung.70

Wir haben bis jetzt den Stadtschreiber nicht erwähnt. Er versah einen ganz besonderen Vertrauensposten, der auch eine besondere Bildung erforderte und daher nicht immer aus der Reihe der Bürger besetzt werden konnte. Die Stelle war vollamtlich und wurde von Schultheiß und Rat vergeben. Das Unstellungsverhältnis stimmt im übrigen mit demjenigen des Stadtschreibers von Aarau und wahrscheinlich auch der andern aargauischen Städte, bis in die Einzelheiten überein. Sein Jahresgehalt war ziemlich niedrig: 1494 waren es 21 Pfund in 4 Fronfastenraten, 1506: 28 Pfund. Wodelsdagu kamen Stipulationsgebühren, besondere Zulagen für Rodels

⁶⁶ StUM Nr. 140, 1494, f. 18.

⁶⁷ Siehe S. 123.

⁶⁸ über den Baumeister, Kirchen- und Spitalpfleger und Kernenzinsverwalter siehe Kapitel 3.

⁶⁹ StUM Nr. 139.

⁷⁰ über weitere Schlußfolgerungen aus den Ungeltrödeln siehe Kap. 4, über den Unsatz der Weinsteuer Kap. 3, Ungelt.

⁷¹ W. Merz, Marau, S. 140 ff.

⁷² StUM Nr. 140.

abschriften und Urkundenaussertigungen.73 ferner hatte der Schreisber freie Wohnung.74 Dazu versah der Stadtschreiber manchmal auch die Stadtschulmeisterei und bezog davon ein nicht unbeträchtliches Einkommen, das allerdings noch von der Jahl der Schüler abhängig war. Als Schulmeister hatte er schließlich Einnahmen aus den größeren Jahrzeiten, da er mit den Schülern am Gottesdienst mitswirkte.75

über den Bildungsgang und die Persönlichkeit der Stadtschreiberschulmeister ist nur wenig bekannt. Beide Aufgaben verlangten vor allem gute Kenntnisse des Cateinischen und Gewandtheit im Schreibsund formelwesen. Dieses Wissen holte man sich bis spät ins 15. Jahrshundert meist an geistlichen (Klosters und Stifts) Schulen. Die meisten Stadtschreiber werden auch die niederen Weihen besessen haben, was ihnen die Mitwirkung im Kirchendienst erleichterte.

Dem Namen nach sind uns, wenn wir die nur als Schulmeister genannten hinzugählen, fürs ganze Mittelalter nur fünf Stadtschreiber bekannt. Zwei davon stammten aus Schwaben (Beinrich Schweninger und Ulrich Wirt, dieser aus Stockach, württembergisches Oberamt Reutlingen), zwei andere waren Mellinger Bürgerssöhne (Wernher Tegerfeld und Undres häuptinger). Die herkunft des fünften, Jürg Cocher, ist unbekannt. über ihre persönlichen Schicksale ist nur bei Andres Häuptinger Näheres bekannt: er war der letzte Stadtschreiber und Schulmeister aus vorreformatorischer Zeit; als Sohn des Mellinger Bürgers Hans Heinrich Häuptinger hat er ver= mutlich die Mellinger Stadtschule besucht. Wo er seine weitere Uus= bildung erworben hat, ift unbekannt. Er besaß die niederen Weihen. 1526 war er Schulmeister in Aarau. In diesem Jahre wurde die Stadtschreiberstelle in Mellingen frei, worauf ihm sein Schwager Sigmund hutmacher, Stadtschreiber zu Brugg, ein Empfehlungsschreiben des Brugger Schultheißen und Rat verschaffte. (Wahrscheinlich han= delt es sich bei Sigmund Hutmacher um den Brugger Chronisten Sigmund fry, aus dem alten Mellinger Geschlecht fry, dessen ver= schiedene Linien sich durch Zunamen wie Lutenschlager, Messer= schmied, zu unterscheiden suchten: MU 53, Teg. f. 15; Bnad. U. 1472

⁷³ StUM Nr. 140, 1506, f. 12; ebenda 1494, f. 13; MU 99 b Rückaufschrift.

⁷⁴ StUM Ar. 140, 1499, f. 8: "usgeben 8 haller vom schribers hushofstat zins".

⁷⁵ Lat. J3tb. f. 1, 2 verso; StUM Nr. 83, 1508.

V. 21.)⁷⁶ Häuptinger wurde gewählt. Als Schreiber wohnte er im zweiten Haus unterhalb des Hirschens. Er war Unhänger der Cehre Zwinalis. Als die Schlacht von Kappel zuungunsten auch der Mellinger Reformationsfreunde entschieden hatte und die Stadt unter dem Druck des katholischen Heeres zum alten Glauben zurückkehrte, wurde Häuptingers Stellung in Mellingen unhaltbar. Im März 1534 wurde er entlassen und zog nach Brugg, wo er Bürger wurde.77 Sein Nachfolger wurde ein hans Upplin. Im Jahr darauf wurde häuptinger Prädikant in Kölliken und 1541 in Cenzburg, wo er bis 1547 wirkte.78 Schon in Mellingen war er verheiratet. Auf sein Cheleben wirft ein Brief, den sein freund und Gesinnungsgenosse Johann Bingy von Mellingen, Pfarrer und erster Prädikant in Schöftland,79 am 4. Mai 1527 an den Schultheißen von Mellingen richtete, ein fleines scherzhaftes Licht. Es heißt da: "Hiemit grießendt mir all mine herren, die rädt ... und sägendt uwrem schriber, das er darnach trinke, wen in sin fruow schlan welle, das er sich möge weren, damit nit die awonheit fürbräch, das die frouwen ire mann schlachendt, hie= mit findt gott bevolchen" 2c.80

4. Die Räte

a) Der kleine Rat. Für Mellingen wird zum erstenmal am 1. September 1301 ein Rat urkundlich genannt.⁸¹ Die Urt seiner Entstehung ist ungewiß, ebenso wie seine ursprüngliche Zusammensetzung.⁸² Seine Bedeutung im Rahmen der Gemeindeverwaltung muß anfangs des 14. Jahrhunderts noch klein gewesen sein, denn auch bei

⁷⁶ Auf diesen Zusammenhang hat mich in freundl. Weise Herr Georges Gloor, in Aarau, aufmerksam gemacht. Das Empfehlungsschreiben: StUM Ar. 47, Miss. 100.

⁷⁷ StUM Ar. 47, Miss. 152, Urg. 58, S. 412, Ar. 313.

⁷⁸ W. Pfister, Die Prädikanten des bernischen Aargau im 16. Jahrhundert, Zürich 1943, S. 94 und 100.

⁷⁰ Dgl. Urg. 14, S. 44.

⁸⁰ Stum Nr. 47, Miss. 104.

⁸¹ AD Band II, S. 11, Nr. 68.

⁸² Es ist nicht ausgeschlossen, daß er aus den Urteilssindern des Schultheißengerichts hervorgegangen ist. Es ist direkt bezeugt, daß er das Gericht war, bevor das St.-Gericht jedes Jahr neu aus Räten und Bürgern zusammengesetzt wurde: MU Nr. 13, 17. Dezember 1382.

Beurkundungen wichtiger Gerichtshandlungen, die die ganze Stadt betrasen, wird er nicht genannt. Ra Erst seit dem Ende der 1320er Jahre erscheint er in Urkunden regelmäßig neben dem Schultheißen, hat er somit aktiven Unteil an der Verwaltung. Direkt bezeugt ist dies aber erst aus dem Jahre 1397. Beit dem Ende des 14. Jahrehunderts sührt er ein eigenes Siegel. Infolge des Ausbaues der Gemeindeautonomie ist seine Bedeutung im 14. Jahrhundert stark gestiegen (Verwaltung der Jolls und Ungeltseinnahmen, des Spitals und Kirchengutes). Alle wichtigen Beamtungen wurden seinen Mitzgliedern übertragen. Eine Scheidung zwischen Legislative und Ereskutive gab es natürlich nicht; Schultheiß wie Ratsmitglieder sind gleichzeitig noch Mitglieder der Rechnungskommission, des Gerichtes und anderer Ümter.

Die Aufgaben des Rates als Ganzes waren in der Zeit seiner Machtfülle, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, sehr mannigsfach. Nach dem Winterthurer Recht war der Rat Gericht für Klasen um Erb und Eigen und für Strassachen. Der Mellinger Rat richtete nach dem Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert auch in nachsbarrechtlichen Streitigkeiten. Spätestens in der Hälfte des 15. Jahrshunderts ging die Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen an ein neugesschaffenes Gericht über. Der kleine Rat blieb aber Appellationssinstanz, serner alleiniges Tribunal für Strassachen. Sein Urteil konnte vor die vereinigten Räte gezogen werden, aber nur dann, wenn es sich nicht auf schriftlich sigiertes Recht stützte. Der Rat sunktionierte auch als gesetzt geben des Organ, in früherer Zeit allein, im 15. Jahrhundert mit dem Großen Rat und der Gemeinde zusammen.

In der Verwaltung betätigte sich der kleine Rat bis 1490 als finanzkommission, d. h. vor ihm hatten alle kassensührenden Beameten Rechnung abzulegen. Er verfügte allein über die Gelder der

⁸³ So bei der Stiftung des Spitals 1313: MU 26. März 1313.

⁸⁴ Schultheiß und Rat nehmen die Rechnungen über das Stadt- und Kirchengut ab. StUM, B und U. 82 I.

⁸⁵ UBa Nr. 192, S. 154.

⁸⁵a StR Mr. 49, S. 327 ff.

⁸⁶ StR Nr. 16, S. 295.

⁸⁷ StR Nr. 62, S. 354.

⁸⁸ StR Nr. 15 und 54.

Stadtkasse und der Zollbüchse, tätigte die wichtigsten Käuse und Verkäuse, schloß Verträge über Ein- und Abzug, er verlieh die fischenzen, verlieh oder verkauste das Holz aus den Stadtwaldungen.

Politisch war sein Einfluß durch den überragenden Anteil seiner Mitglieder an den Ämtern gesichert. Zudem ernannte er den Weibel, die Wächter, und stellte Hirten und Zoller ein. Alles zusammengenommen stellt der Rat nach der Entmachtung des Schultheißen die eigentliche Stadtobrigkeit dar. Auf ihn ist dessen Gebots= und Verbotsgewalt übergegangen. Wir haben bereits mehrmals darauf hingewiesen, wie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bürgerschaft, durch einzelne Unzulänglichkeiten des Ratsregimentes verärgert, gegen seine Allmacht Sturm zu lausen versuchte. Nicht ohne Ersolg. Auf alle vier Regimentsbereiche gewann sie direkten oder indirekten Einfluß: sie stellte zum Gericht zwei Vertreter, zur Rechnungskommission einen, bekam ein Mitspracherecht beim Erlaß allgemeinverbindlicher Satzungen, bei der Wahl des Schultheißen und durch Vermittlung des großen Rates auch bei der Wahl des Stadtshauptmanns.

für die täglichen Geschäfte bildete der Rat einen Ausschuß, bestehend aus dem Schultheißen, dem Altschultheißen, zwei Räten und dem Stadtschreiber. Im ganzen zählte der kleine Rat acht Mitglies der. Er ergänzte sich selber, wahrscheinlich meist aus Mitgliedern des großen Rates, die sich als Richter und in andern Ämtern bewährt hatten. Er versammelte sich mindestens jede Woche einmal, konnte aber vom Schultheiß nach Bedarf einberusen werden.

Eine regelmäßige Besoldung ist erst für das z. Jahrhundert bezeugt. In früherer Zeit bestand sie vor allem in den außerordentslich zahlreichen Ratsessen und dem Freiwein, der bei allen möglichen Gelegenheiten ausgeschenkt wurde. Vermutlich hatte der Rat auch Unteil an den Gefällen seines Gerichts.

b) Der große Rat. Der große Rat tritt seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts neben den kleinen.⁹¹a Dermutlich verdankte er sei= nen Ursprung dem Bestreben der Bürgerschaft, die Cätigkeit des klei=

⁸⁰ StR Nr. 17; StUM Nr. 140, 1494, Nr. 1, passim.

⁹⁰ StR Nr. 80, S. 398.

⁹¹ Dgl. Kap. 3

⁹¹a 3um 1. Mal: 17. X. 1432, MU 27.

nen Rates zu kontrollieren. Einen gewissen oppositionellen Charakter hat er bis ins 17. Jahrhundert behalten. In den Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat steht er jedesmal auf Seiten der Gemeinde. Wei ihm werden ebensowenig wie beim kleinen Rat die politischen, verwaltungsmäßigen und richterlichen Aufgaben voneinander geschieden. Seine verwaltungsmäßigen Kompetenzen übt er teils gesamthaft, teils durch einzelne Mitglieder, aber immer in Verbindung mit dem kleinen Rat aus. In der Rechnungsfommission ist er mit zwei Mitgliedern vertreten. Er kontrolliert auch die Verleihung der Stadtäcker und den Holzverkauf, sowie die Ausbeutung der Fischenzen.

Zusammen mit dem kleinen Rate bildet er das städtische Hoch= gericht. Er ist Appellationsinstanz im Zivilversahren und, bedingt, in Strafsachen.

Ebenfalls mit dem kleinen Rat zusammen erläßt er 1480 die Gewerbeordnung der Metzger, ist also auch an der Rechtsetzung mitbeteiligt. Politisch kontrolliert er durch einzelne Mitglieder die Schultheißenwahl, gesamthaft hat er an der Wahl des Hauptmanns Unteil. Die Zugehörigkeit zum großen Rat schloß die Bekleidung eines Umtes eben so wenig aus, wie beim kleinen Rat.

Der große Rat zählte zwanzig Mitglieder und wird deshalb zuweilen auch einfach "die Zwanzig" genannt. Besetzt und ergänzt wurde er durch den kleinen Rat.⁹⁸ Von Schultheiß und kleinem Rat wurde er von fall zu fall einberusen.⁹⁹ für seine Besoldung gilt das beim kleinen Rat Gesagte, nur daß sein Unteil an den Mählern sehr viel kleiner war. Um Ansang des 17. Jahrhunderts bezogen die Mitglieder ein Sitzungsgeld von drei Pfund und jährlich zwei Klafter Holz.¹⁰⁰

Kompetenzmäßig tritt somit der große Rat weit hinter dem klei=

⁹² StR Nr. 53, 62 und 80.

⁹³ MU Nr. 27, 82a; StR Nr. 17.

⁹⁴ StR Nr. 53.

⁹⁵ StR Mr. 62, S. 354

⁹⁶ StR Nr. 47.

⁹⁷ StR Nr. 53.

⁹⁸ StR Nr. 53; Nr. 80, S. 402.

⁹⁹ MU Nr. 112a

¹⁰⁰ StR Nr. 80.

51 (163)

nen Rat zurück. Seine Aufgabe beschränkt sich auf die eines Beirates und Kontrollorgans. Im 16. Jahrhundert errang er sich das Recht, einen eigenen Schultheißen, gewöhnlich Kollator genannt, aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Aufgabe war es, alljährlich an den Gemeindeversammlungen dem kleinen Rat die Wünsche und Beschwers den der Gemeinde vorzutragen. Seit 1625 wurde auch der Kollator, wenn alle Mitglieder des kleinen Rates an der Reihe gewesen waren, mit der Würde eines Gerichtsherrn zu Tägerig bekleidet. 101

5. Das Stadtgericht

Jede Stadt ist zumindest ein geschlossener Niedergerichtsbezirk mit eigenem Bericht. Dieses ist neben Markt und Befestigung Wesens= bestandteil der städtischen Siedlung. Wie Twing und Bann, so war auch das Bericht, dem der Mellinger Schultheiß vorsaß, herrschaft= lichen Ursprungs. Indem er selber in die Abhängigkeit der sich ver= selbständigenden Bürgerschaft kam, wurde auch das Gericht zu einer Interessensphäre der nach Autonomie strebenden Gemeinde. Es ist dies schon deshalb begreiflich, weil die mittelalterliche Herrschafts= und Derwaltungstätigkeit zum großen Teil in der form der Recht= sprechung vor sich ging. Dazu kam das große finanzielle Interesse am Bericht. Sobald die Gemeinde dieses aus eigener Machtvollkommen= heit übte, mußte sie danach trachten, es völlig von jedem äußeren Ein= fluß frei zu machen und seine Kompetenzen möglichst auszudehnen. Der ideale Zustand wäre demnach auch für Mellingen dann erreicht gewesen, wenn sein Schultheiß, der von der Gemeinde gewählt murde, über das Blut gerichtet und den Blutbann von der Gemeinde oder vom Rat empfangen hätte. Dieses lette Recht hat die Stadt nie erlangt. Aber auch ohne dies ist das Erreichte, angesichts der Klein= heit der Verhältnisse, sehr ansehnlich und hat nur durch eine geschickte Ausnützung der politischen Verhältnisse, des Nieder= gangs der öfterreichischen Stadtherrschaft am Ende des 14. und am Unfang des 15. Jahrhunderts verwirklicht werden können. Um Ende des 14. Jahrhunderts war das Stadtgericht für Zivilprozek, Streitigkeiten um Erb und Eigen und für Strafprozeß bis ans Blut zuständig, ja das herrschaftliche Weistum von 1394, d. h. der Rat, dessen Aussagen ihm zugrunde liegen, be-

¹⁰¹ Ebenda, S. 402 ff und Mr. 110.

ansprucht für das städtische Gericht bereits auch das Recht, über das Blut zu richten. 102 Zehn Jahre später hat es dieses Recht tatsächlich geübt und wurde dabei von der Stadtherrschaft anerkannt. 103 Die Blutgerichtsbarkeit befand sich somit schon vor 1415 im festen Besitz der Stadt. Jedoch blieb ihre Gerichtsautonomie noch insofern unvoll= ständig, als ein Schultheiß, der sein Umt zum erstenmal versah, nach seiner Wahl vom Stadtherrn, nach 1415 vom Bürgermeister von Zürich, den Blutbann zu empfangen hatte. Unvollständig auch infofern, als die Binterlassenschaft Bingerichteter an die Stadtherrschaft fiel. Un diesem Recht haben die eidgenössischen Orte stets festgehal= ten. Cediglich die Derfahrenskosten durfte Mellingen mit der Hinterlassenschaft des Bestraften decken. 104 Alle seine weiterzielenden Bemühungen im 16. und noch im 17. Jahrhundert waren vergeblich. 105 Um so mehr, als sich die regierenden Orte der Bedeutung der Blut= gerichtsbarkeit für die Candesherrlichkeit voll bewußt geworden waren. 1517 versuchte der Vogt zu Baden, Mellingen wie Bremgarten zur Teilnahme an den Candtagen zu Baden, dem Hochgericht der Candesherrschaft, heranzuziehen. Die Tagsatzung, die sich schließ= lich mit der Ungelegenheit befaste, mußte aber angesichts der Ent= schlossenheit, mit der die Städte ihre Autonomie verteidigten, auf deren Unterordnung unter ihr Hochgericht verzichten. 106

Mellingen hat auch sonst seine Gerichts= und Polizeihoheit inner= halb seines Stadtbannes eisersüchtig gehütet. Wenn immer möglich, suchte die Stadt eine Auslieserung der Missetäter, die auf ihrem Territorium gefangen genommen worden waren, zu vermeiden. War eine Auslieserung unumgänglich, so ließ man sich vorerst einen Re= vers ausstellen, damit kein Präzedenzfall daraus erwüchse. 107

hand in hand mit dem Bestreben, das eigene Bericht auf alle

¹⁰² StR Ar. 14, S. 290: "Item wenn ainer den tod verschuld, den buozt man nit anders dann an der herrschafft gnad. Die mag in dann da selbs berechten oder dannan sueren. Doch ist nie kainer von in gefürt, wan das man allweg da selbs das berechtet hat."

^{103 1404} wurde in Mellingen eine Jüdin und ihr Schwiegersohn wegen Falschmünzerei zum feuertod verurteilt und hingerichtet: Teg. f. 18; Reg. 151.

¹⁰⁴ StR Nr. 52, S. 332 und StR Baden Nr. 34, S. 76; U IV, fd. S. 757.

¹⁰⁵ MU Nr. 228; StR Nr. 89, S. 420 ff.; ebenda Nr. 78; U V, 2, 1692, Urtikel 182.

^{106 21} III, 2, S. 1240e, 1248b.

¹⁰⁷ Reg. 169; MU 68.

Stufen der Gerichtsbarkeit auszudehnen, ging dasjenige, das Stadtgericht zu dem allein zuständigen für die Bürger zu machen, d. h. die Cadung eines Bürgers an ein fremdes Gericht (Evokation), wie auch die Uppellation eines Bürgers an ein fremdes Gericht, auszuschalten. Schon das Winterthurer Privileg von 1275 befreite vollständig von der Evokation, erlaubte aber dem Bürger jeden beliebigen Richter. 108 Zwischen Bürgern war das Stadtgericht in jedem Fall erste Instanz. Nichtbürger, die in der Stadt eine wichtige Tätigkeit ausübten, wurden eidlich verpflichtet, nur vor dem Stadtgericht Recht zu suchen. 109

Die Appellation vom Stadtgericht an das landesherrliche Gericht zu Baden konnte in Schuldsachen, in Prozessen um Erb und Eigen und Ehrenhändeln nicht verhindert werden. Die wurde aber dadurch erschwert, daß in der Stadt selber noch zwei Appellationsinstanzen, der kleine und der große Rat, eingesetzt wurden und der Weiterzug mit Gebühren belegt wurde. Der erfolglose, also trölerische Zug, wurde gar mit einer Buße von 10 Pfund belegt. 111

In Strafsachen erlaubte das Mellinger Stadtrecht ursprünglich keine Uppellation an irgend eine weitere Instanz. Erst durch den Schiedsspruch von 1514 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat wurde dieser gezwungen, wenigstens die Uppellation an den großen Rat zu gestatten. Über auch dies nur dann, wenn das geschriebene Recht nicht ausreichte. In diesem Fall entschied der große Rat als Cetztinstanz. Übrigens wurde dieses Recht vom kleinen Rat später wieder beseitigt. In

Die Evokation wurde, wie erwähnt, schon im Winterthurer Stadtrecht als unzulässig erklärt. Dieses landesherrliche Privileg de non evocando genügte aber nicht, um Belästigungen durch fremde Landgerichte und das königliche Hosgericht abzuwehren. Deshalb erwarb Mellingen mit den andern aargauischen Städten zusammen

¹⁰⁸ StR Nr. 5, S. 276, Urt. 4.

¹⁰⁰ So der Schulmeister Ulrich Wirt im Jahre 1382: MU Ar. 13; Reg. 108, 110.

¹¹⁰ StR Mr. 64, S. 356.

¹¹¹ StR Ar. 79, S. 221. Diese Abschnürung der Appellation war dem Candvogt zu Baden, wenigstens seit dem Ansang des 16. Jahrhunderts nicht unerwünscht. UStU Ar. 2272, 63; StR Baden Ar. 159.

¹¹² Sta Mr. 62, S. 352 und 354.

¹¹³ StR Mr. 209, S. 458.

¹¹⁴ Dgl. U Bremgarten Ar. 52 und 59.

1379 vom König Wenzel ein weiteres Privileg.¹¹⁵ Seine Wirksamskeit war jedoch sehr problematisch.¹¹⁶ Wenigstens wurde die Stadt als Ganzes oder einzelne ihrer Bürger, auch nach 1379, mehrmals vor fremde Berichte zitiert.¹¹⁷ Doch hatte das Privileg das Gute, daß es vor langen Prozessen und dementsprechend großen Kosten, sowie vor wirtschaftlicher Schädigung durch landgerichtliche Ichtung schützte.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des städtischen Gerichtes ist erst spät erkennbar. Es ist anzunehmen, daß auch Mellingen ein besonderes Marktgericht besessen hat mit der Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Besuchern des Marktes möglichst rasch zu entscheiden, zu= sammengesetzt aus dem Schultheißen oder Weibel und einem ad hoc gebildeten Umstand. Im 14. Jahrhundert war der Rat das eigent= liche Richterkollegium. Er hat auch später maßgebenden Einfluß auf alle Gerichte behalten. Um Ende des 15. Jahrhunderts finden wir das Stadtgericht differenziert in Blutgericht, frevelgericht und Schuldgericht. Dazu kam noch das Twinggericht des Schuldheißen jenseits der Brücke. Allen Gerichten der Stadt fitt der Schultheiß vor. Zuweilen vertritt ihn der Weibel. Als frevelgericht amtet auch im späteren 15. Jahrhundert der kleine Rat.118 Seine Kompeteng in Streitigkeiten um Schuld und Erb und Eigen hat er an ein neuge= bildetes, alljährlich neugewähltes Richterkollegium abgetreten; dieses setzt sich aus zwei Kleinräten, zwei Großräten und zwei Dertretern der Bemeinde zusammen. Seine Entstehungszeit ist nicht genau be-Seine Zusammensetzung und der Umstand, daß die Bemeindevertreter von der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden, spre=

¹¹⁵ StR Mr. 11, S. 285.

¹¹⁶ Dgl. dazu Merz, Aarau, S. 45 ff. und 129. Mellingen hat auch, im Gegensatz zu den aargauischen Städten, die Didimierung seines Briefes durch die verschiedenen Candgerichte und das Hofgericht nicht sehr eifrig betrieben. Dabei mögen auch finanzielle Gründe ihre Rolle gespielt haben.

¹¹⁷ Reg. 122; Reg. 195: Candgericht im Klettgau. Merkwürdigerweise hat sich Mellingen bei dieser Gelegenheit nicht auf sein Privileg berusen, sondern die Botschaft der Stadt Zürich, die auch Mellingen vertrat, wies nur das Zürcher Privileg vor und erklärte, die von Mellingen seien ihre "geschwornen burger" und daher privilegiert.

¹¹⁸ StR Nr. 15, 16 und 52.

¹¹⁹ Wahrscheinlich bestand es schon um 1460: MU Nr. 57 erwähnt 6 Geschworene, wozu wohl Richter zu ergänzen ist. Sicher bezeugt ist es 1490: Reg. 345; Teg. f. 87 f. Vgl. die Regimentsrödel von 1494 ff.: StUM Nr. 26.

55 (167)

chen dafür, daß es wie die Rechnungskommission aus einer Opposition gegen die Herrschaft des kleinen Rates heraus entstanden ist.

Das frevelgericht und das Zivilgericht tagten, wenn immer möglich, im freien und nach festen fristen: das zweite zweimal in der Woche. Es konnte aber bei besonderem Bedarf "gekauft" werden.¹²⁰

Jum Blutgericht oder Candtag konstituierten sich der kleine mit dem großen Rat. Sie tagten zweimal im Jahr unter Vorsitz des Schultheißen "an offener fryer Straße in der statt"¹²¹, also vermutlich auf dem Markt, und zwar nach althergebrachter feierlicher Form.¹²²

Dom Candtag gab es keine Uppellationsmöglichkeit. Höchstens daß ein Verurteilter nach altem Brauch von einer hochgestellten Persön-lichkeit oder seinen Ungehörigen freigebeten wurde. Dies bedingte aber seine lebenslängliche Verbannung auf drei Meilen von der Stadt.

Die städtische Richtstätte mit dem Galgen lag an der äußersten südlichen Ecke des Stadtbanns, oberhalb der Straße Wohlenschwil— Tägerig.¹²⁴

Mellingen hatte keinen eigenen Scharfrichter, sondern ließ den der Stadt Baden von fall zu fall kommen.¹²⁵

Seit 1512 hatte Mellingen kraft päpstlichen Privilegs das Recht, gerichtete Verbrecher in geweihtem Boden zu bestatten.¹²⁶

Die Besoldung der Richter bestand ursprünglich in einem Unteil an den Gerichtsgeldern, serner in Richteressen und Abendtrunken. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde ein sester Richtersold eingeführt auf das Drängen der Gemeinde hin, die jede un-

¹²⁰ StR Nr. 72.

¹²¹ MU 36, 8. VIII. 1436; StUZ CIV, 7. 1, Urf. v. 7. IV. 1416.

¹²² StR Nr. 74.

¹²³ StUZ C IV, 7. 1.

¹²⁴ Siehe Karte S. 77. Konrad Gyger, Karte des Kantons Zürich von 1667; Merian f. 61; Diebold Schilling, Luzerner Chronik, Jub.-Ausg. 1932, Cafel 44. Dielleicht ist sie identisch mit der Richtskätte einer Hundertschaftsdingstätte im Aargau: QW I, I, Nr. 875; Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (1915), S. 378.

¹²⁵ StUM Ar. 140, Rod. 1494; sein Cohn mag nach der Urt seiner Aufgabe bemessen gewesen sein. Das zit. Rechnungsrodel notiert einmal 10 Pfund, nennt aber kurz vorher eine Ausgabe von 8 haller für zwei "helsling". Vermutlich haben in diesem Kall zwei Hinrichtungen stattgefunden.

¹²⁶ StR Nr. 61, S. 349.

kontrollierbare Belastung des Stadthaushaltes zu beseitigen trach= tete. 127

6. Polizei und Wohlfahrtspflege 128

Die mittelalterliche Stadt hat Polizei und Wohlfahrtspflege erst eigentlich zur Blüte gebracht. Es erklärt sich dies daraus, daß man in der mittelalterlichen Stadt auf kleinstem Raum eng und hygie=nisch auf primitivste Urt zusammenlebte. Hier mußte sich zwangs=weise eine Aufsicht der Gemeinde im Verkaufs= und Gewerbewesen, für den Unterhalt der Bauten und Wege entwickeln.

Alle Stadtsatzungen, die sich in Mellingen erhalten haben, befassen sich neben den strafrechtlichen und erbrechtlichen Fragen mit den genannten Gegenständen. Einige Hinweise auf die Zustände in der Stadt im 15. Jahrhundert bieten auch die Stadtrechnungen. 129

Diesbezügliche Satzungen wurden im 15. Jahrhundert von der Ge= meinde erlassen. 3180 Beobachtung überwachten Schultheiß und Rat bzw. ihr Organ, der Stadtknecht oder Weibel. Er ist somit das Polizeiorgan des Städtchens. Die allerdings erst 1690 aufgezeichnete Weibelordnung überbindet ihm folgende Aufgaben: Aufbietung zum Rat, zum Bericht, Mithilfe beim Einzug des Ungelts, an der Stadtrechnung, beim fischet, Aufsicht über die Brunnen und ihre Säuberung, Aufsicht über die Stadtäcker und Reben, über die Wasserleitungen, Betätigung der Waage im Kaufhaus, Botengänge für die Bürger. Er amtet am Candtag als öffentlicher Unkläger und vertritt zuweilen den Schultheißen bei fertigungen. 181 Bei der fülle dieser Aufgaben ift es begreiflich, wenn die Stadtordnungen immer wieder betonen, die einzelnen Bürger sollten sich im eigenen Interesse gegen= seitig selber kontrollieren und nötigenfalls anzeigen, so einmal bei Waldfrevel, wo eine genaue Kontrolle schwierig war,132 besonders aber bei Nachlässigkeiten, die feuersgefahr bedeuteten. 133 Des Nachts

¹²⁷ StUM Nr. 1, f. 72; ebenda, f. 37; StR Nr. 80.

¹²⁸ Ogl. dazu Willi Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895).

¹²⁹ StUM Nr. 140.

¹³⁰ StR Mr. 15 und 16.

¹³¹ StR S. 386.

¹³² StR Nr. 15, S. 291 und Nr. 79, 389.

¹³³ StR Mr. 26, S. 294.

57 (169)

traten an Stelle des Weibels die beiden Wächter. Ferner übten die Zoller eine Kontrolle aus. Diese konnte bei der Kleinheit und Enge der Verhältnisse nicht schwierig sein. Nachts sperrte sich die Stadt durch Schließung der Tore gegen jeden Verkehr mit dem flachen Land ab. Jedes unkontrollierte Ein und Aus suchte man nach Möglichkeit zu vermeiden. Über die kleinen Nebentürchen, einmal beim Ibergshof, dann an der Reuß in der obern Stadt, wachte der Rat eiserssüchtig. 134

Mit dieser scharfen Aufsicht über die Bürgerschaft verbindet sich eng die Sorge für ihre Wohlfahrt. So überwachte der Schultheiß zusammen mit dem Weibel und den Fächtern nicht nur die Einheitlichsteit und Unverfälschtheit der in der Stadt gebrauchten Maße und Gewichte, neben den fächtern kontrollierten Brotschauer, fleischschätzer und Ungelter die wichtigsten Lebensmittel auf Qualität und rechtes Gewicht sowie angemessenen Preis. für die nötigen fische war gesorgt durch das Angelrecht der Bürger und das Servitut der niederen Reußfischenz, allwöchentlich fische auf den Markt zu liesfern. Alls Aufsichtsorgane amteten hier Eglischauer.

Die Behörden überwachen auch den Unterhalt der Stadthäuser. Wichtige Bauarbeiten bedürfen der Bewilligung des Rates. Die meisten Häuser bestanden um 1500 noch im Oberbau meist in Holz und waren mit Schindeln gedeckt. Erst nach dem großen Brand errichtete der Rat im Frühjahr 1506 eine eigene Tiegelhütte vor der Stadt. Bei dieser Bauart der Häuser und solange man noch viele offene Lichter brauchte, war die Feuersgesahr immer sehr groß. Mellingen hat innerhalb kaum 150 Jahren mindestens sünf schwere Feuersbrünste erlebt (zirka 1378, 1386, 1421, 1480 und am 1. September 1505). Daher sinden sich in den Stadtsatungen zahlreiche

¹³⁴ StUZ A, 320, I. Den Eid des jeweiligen Inhabers des Iberghofes betr. seinen Privatausgang haben wir bereits erwähnt. Einen Eid gleichen Inhalts nahm der Rat den Besitzern einiger Häuser an der Reußseite — es sind vor allem Gerber, die einen besondern Ausgang benötigten — ab und behielt sich vor, diese Türen bei Kriegsgefahr wieder zumauern zu lassen. StUM Nr. 1, f. 39.

¹³⁵ StUM Ar. 139 I.

¹³⁶ StUM Nr. 140 IV und V; Reg. 252.

¹³⁷ StUM Nr. 139 I; die Kosten beliefen sich auf etwas über 242 Pfund. Die Hütte nahm den Brand im Upril 1506 auf. Die Stadt betrieb sie auf eigene Rechnung: StUM Nr. 140 III und IV.

feuerpolizeiliche Bestimmungen. So bedroht die Satzung aus dem Unfang des 15. Jahrhunderts einen Hausbesitzer mit Buke, wenn er oder sein Gefinde die Stadt nicht sofort bei Feuerausbruch alarmie= ren. Jeder hatte in einem solchen fall beim feuer zu bleiben und zu wehren. Wer die Not der andern benützt, um sich zu bereichern, wird besonders streng bestraft. Niemand soll die Brandstätte verlassen und seine eigene Habe retten, bevor nicht das feuer das dritte Haus vor seinem eigenen erreicht hat, es sei denn, der Schultheiß erlaube es ihm. Dieser ist somit Kommandant der Bürgerfeuerwehr. Jeder Bürger ift verpflichtet, sein haus niederreißen zu lassen, wenn damit die Stadt gerettet werden kann. 138 Um schon den Unfängen zu wehren, verbietet das Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert¹³⁹ bei einer Strafe von I Pfund, eine Caterne unbeobachtet im Stall brennen zu lassen und verpflichtet die Bürger, eine folche Caterne sofort zu beschlag= nahmen, sie dem Schultheißen oder dem nächsten Ratsmitglied zu bringen und den Besitzer anzuzeigen. Niemand soll mit einem offenen Licht in seinen Stall gehen oder das Licht im Stall aus der Caterne nehmen. Jeder Bürger ift verpflichtet, dieses Verbot seinen Gäften mitzuteilen, sonst haftet er selber. Urtikel 28 bestimmt 5 S Bufe für einen Bürger, bei dem man zwischen Desper und "bettgloggen" Holz im Ofen finde, mit z Pfund nach der Betglode. Dem Bäcker war es verboten, nach Desper feuer im Ofen zu halten oder vor Mitter= nacht anzuseuern; dem Schmid, bei Nacht in den Ställen Pferde zu beschlagen, und Kohle in die Stadt führen zu lassen, die nicht schon drei Tage und drei Nächte zuvor aus dem Meiler gezogen und völlig erloschen war.

Alle diese Satzungen sind offenbar aus ganz konkreten Erfahrungen erwachsen. Allerdings konnten sie nichts helsen gegen eine böswillige Brandstiftung, wie sie 1505 geschah. Begen Blitzschlag suchte man sich dadurch zu sichern, daß man bei Bewittern die Kirchenglocken läutete und Spiel und Tanz verbot für die Dauer des Bewitters. Leine Bruppe von wegpolizeilichen Satzungen beschäftigt sich mit der Freihaltung der Bassen, besonders in der Nacht: so soll über Nacht die "bsetz" und die Brücke frei bleiben, Karren und Wagen soll man

¹³⁸ StR Nr. 15, Urt. 4.

¹³⁹ StR Nr. 16, Urt. 26.

¹⁴⁰ StR Mr. 15, S. 291.

59 (171)

"usser dem tachtröff stehen lassen", vermutlich weil sie sonst den sichersten und saubersten Weg für Fußgänger versperrten.¹⁴¹

Großes Gewicht legte die Stadt auf gute Wasserversorgung und daher auch auf saubere Brunnen. Sie zu besorgen, war die Aufgabe des Weibels. Er hatte auch möglichst oft die Brunnenleitungen zu inspizieren und sauber zu halten. Sie wurden, wie auch die Brunnen, auf Kosten der Stadt unterhalten,¹⁴² diejenige ausgenommen, die seit zirka 1500 vom oberen Brunnen in die Badstube führte.¹⁴³

Die Bad ft u b e. Seit den Kreuzzügen hatte das Badewesen in den Städten einen gewaltigen Aufschwung genommen. Dor allem das Heißbad wurde beliebt. Is Mellingen bestand mindestens Mitte des 14. Jahrhunderts eine Badstube. Zunächst war sie in privatem Besitz, erfreute sich aber der Unterstützung der Stadtbehörde; am 18. Dezember 1382 gestattete die Gemeinde dem Niklaus Scherer, auf seine Hosstatt, die er von denen von Hünenberg gekauft hatte, einen Brunnen zu leiten und ihn für die Badstube bis auf weiteres zu benützen. Is Um 17. Oktober 1432 kauften Schultheiß und beide Räte dem Andres Scherer, vielleicht einem Nachkommen des Niklaus, die Badstube und den Garten daran mit allem Zubehör sür 30 Gulden ab, um sie von da an Bürgern in Pacht zu geben. Is 505 wurde sie von Hans Scherer betrieben. Is Och vor dem großen Brand von 1505 hatten die Räte mit Hans Scherer einen Dertrag abgeschlossen, der aussührliche Bestimmungen über den Betrieb der Badstube enthält.

¹⁴¹ StR Nr. 15, Urt. 1. Wie das Wort "bsety" zeigt, gab es in Mellingen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Pflästerung, wenn auch vielleicht nur den Häusern entlang. Bei der damaligen Kostspieligkeit dieses Straßenbelages zeugt dies sür fortschrittlichkeit. Ogl. Darges, a. a. O. S. 259. Nach ihm waren im 16. Jahrhundert in kleinen Residenzstädten mit Steinen besetzte Straßen eine Seltenheit. Um 1500 hat Mellingen Pflästerer aus Zürich bezogen: StUM Nr. 139.

¹⁴² StR Nr. 91, S. 424 f.

¹⁴³ MU Mr. 82 a.

¹⁴⁴ Ogl. über das Badewesen Ulfred Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906.

¹⁴⁵ Tegerfeld f. 17; Reg. 109.

¹⁴⁶ MU 27; Reg. 206.

¹⁴⁷ Dieser gibt die Badstube zum Pfand für sein Versprechen, sein 1505 niedergebranntes Haus wieder aufzubauen. Die Badstube war also vom Brand verschont geblieben und muß daher in der Nähe der Kirche und des Iberghoses gesucht werden: StUM Nr. 139 I.

¹⁴⁸ MU 82 a. Ein abnlicher Vertrag fast zur gleichen Zeit im Brugger Stadt-

Danach verpflichtet sich die Gemeinde, auf eigene Kosten beim oberen Brunnen einen Stock setzen und von ihm bis zur Badstube eine Wasserleitung herstellen zu lassen, sowie dafür zu forgen, daß die Stube immer genügend Waffer habe. Die ganze Leitung soll der Bader auf eigene Kosten instand halten. Wenn nötig darf er dazu in den Stadt= wäldern Holz hauen. "und föllend er und sin nachkomend bader all gewonlich badtag die badftuben wärmen uns und mänglich, heymsch und frömbd... und versächen mit wassergeben, ryben, schräpffen, zwachen (abtrocknen), schären und aller notturftiger zuogehörd und das kruttbad, wenn die zitt des jars das erfordert, auch heitzen". Die Räte setzten das Eintrittsgeld fest: Bürger und hinterfässen 4 h, "ein frouwenbild" 3 H, Kinder sind frei. Die Badstube soll als be= sondere Gunst für die Zukunft das Monopol in Mellingen haben. Jedoch darf jeder Bürger in oder bei seinem Haus ein Badstübli ein= richten und darin baden und schröpfen, wenn er will auch einen an= dern Scherer holen lassen, um sich zu Alder zu lassen. "Trockene" Scherer, d. h. ohne Badftube, sollen auch in Zukunft in der Stadt arbeiten dürfen.

Es scheint, daß die Badstube sich in der Folge gut entwickelt hat: 1535 wird ein Badknecht erwähnt. Wahrscheinlich hatte sie auch das Recht, Wein auszuschenken. Die späteren Schicksale dieser Institution sind unbekannt. Dermutlich gingen auch sie, wie die meisten städtischen Badstuben, im 16. und 17. Jahrhundert ein. 150

Das Siechenhaus. 151 Wie alle mittelalterlichen Städte schützte sich Mellingen gegen den im Mittelalter so häufigen Aussatz durch

buch I, f. 351 und in Baden StR Nr. 78, S. 132. Der MU fehlen Datumzeile und Siegel.

¹⁴⁹ StUM Nr. 47, Miss. 157. StUBa. B. und U. Nr. 545.

¹⁵⁰ Nach Varges, Wohlfahrtspflege, S. 288 ff., hat das Grafsieren des Ausfatzes viel zur Entstehung der Badstuben beigetragen. Im 16. Jahrhundert verbreitete sich die Syphilis in epidemischem Ausmaß über alle europäischen Länder und ließ das städtische Badewesen und Gewerbe fast völlig zusammenbrechen. Vgl. Martin, S. 208 ff. Auch die neue Seuche brachte den Stadtbehörden neue Ausgaben. Für Mellingen liegt ein direktes Zeugnis dafür erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vor. 1595 hatte der Rat den Fridli Cohinger gebüßt, weil er sich "ungehorsamlich mit der französischen plag beladenn". Da er die Buße nicht bezahlen konnte, mußte er sich verpslichten, dem Spital als Knecht 3½ Jahre zu dienen. StUM Nr. 1, f. 120 verso und 128.

¹⁵¹ Über das mittelalterliche Aussätzigenrecht: S. Reicke, Der deutsche Spital im Mittelalter, Kirchenrechtl. Ubh. hg. v. Stutz, Heft 114, S. 233 ff.

61 (173)

Absonderung der Kranken in einem Haus außerhalb der Stadt. Es lag bis ins 17. Jahrhundert in einem Baumgarten an der Straße nach Wohlenschwil. Um 26. April 1624 beschloß der Rat, es absorechen zu lassen, um es weiter nordöstlich an der Straße nach Bremgarten "zuo besserer des almuossens besürderung" neu zu bauen. Sokonnten die Aussätzigen ihr Almosen auch von den zwischen Melslingen und Bremgarten Verkehrenden erbetteln. Vermutlich dursten sie das nur im engsten Umkreis des Siechenhauses, nicht aber frei an der Straße oder gar im Städchen.

Wann und von wem das alte Siechenhaus gestistet worden war, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat es schon im 14. Jahrhundert bestanden. 153 Um 1500 verwaltete es die Stadt. Ihren Unterhalt erwarben sich die Aussätzigen durch Bettel. Zuweilen erhielten sie auch Anteil an Jahrzeitstistungen. 154 Die unmittelbare Aussicht über sie führte der Spitalpsleger. Schultheiß und Rat inspizierten das Siechenhaus alljährlich im Sommer. 155 Wie das Siechenhaus mit der Kirche oder einer der Kaplaneien in Mellingen in Derbindung stand, ist völlig unbekannt. 156

Sein jährliches Zinseinkommen betrug um die Mitte des 16. Jahr= hunderts zirka 13 Pfund. Es dürfte damals kaum mehr als vier In= sassen beherbergt haben.¹⁵⁷ Ihre rechtliche Stellung ist völlig un= bekannt, aber es ist nicht anzunehmen, daß die Verhältnisse von den= jenigen anderer mittelalterlicher Städte abwichen.¹⁵⁸

Sittenpolizeiliches. Es lag im Wesen der mittelalterslichen christlichen Obrigkeit, sich intensiv mit dem Leben ihrer Untersgebenen zu befassen und wenn nötig einzugreisen. Ausdruck dieser Bemühungen sind die sittenpolizeilichen Satzungen der meisten mittels

¹⁵² StUM Nr. 1, f. 153.

¹⁵⁸ Deutsch. Izb. PfUM f. 15 verso.

¹⁵⁴ Ebenda, £I3b. f. 13, Jahrzt. d. Gebr. fry.

¹⁵⁵ StUM Nr. 122, 1567 und Nr. 169. 1, 1556.

¹⁵⁶ Don Liebenau, Urg. 14, S. 43 und Nüscheler, Archiv für Schweizer Gesch. 15, S. 208, vermuten, der Mittelmesser habe zugleich die Antoniuskirche (!) und das Siechenhaus geistlich versehen. Dafür findet sich nirgends ein Hinweis. Die Antoniuskapelle hat zudem im Mittelalter noch nicht bestanden. An ihrer Stelle stand wahrscheinlich eine kleine Straßenkapelle: StUZ U 320 Schreiben vom 19. IX. 1555; vgl. S. 188

¹⁵⁷ StUM Ar. 169 I.

¹⁵⁸ Dal. Merz, Aarau S. 171 und dort. Lit.

alterlichen Stadtordnungen. Diejenige Mellingens aus dem 15. Jahrhundert enthält vor allem Bestimmungen über Spiel und Tanz: Spiel. im Mittelalter fast immer um Geld, ift verboten an jedem Samstag nach der Desper, am Sonntag vor der Messe, an festwortagen (Digilien) nach der Desper und am Festtag vor der Messe, am gangen Vortag zu Marienfesten und vor dem Zwölfaposteltag (14. Juli), vor allem aber am Vor= und ,festtag des Stadt= und Kirchenpatrons St. Johannes Evangelist, schließlich überhaupt zwischen der alten fastnacht und Auffahrt. Das Verbot für Spiel und Tanz während des Bewitterläutens haben wir bereits erwähnt. 159 Die große Stadt= satzung von 1624, die auf älteres Recht zurückgeht, beschäftigt sich mit dem Chebruch. Dieser wird, wenn in Trunkenheit und fahrlässig begangen, vom Schultheißen und Rat nach eigenem Ermessen bestraft. Einem rückfälligen Chebrecher dagegen drohten 25 Gulden Bufe und drei Tage und Nächte im Turm bei Wasser und Brot. Die Satzung wendet sich auch gegen das fluchen; Cästerung Gottes und der Hei= ligen zog Strafen an Leib und But nach sich. Vorsätzliches, unbefug= tes Schwören 100 Pfund Buße, in Wirtshäusern und andern Orten Strafen an Leib und Leben. 160

7. Die Wehrorganisation

a) Innerhalb der Stadt. Mit der Gründung des Marktes Mellingen suchten sich die Brasen von Kyburg den Übergang über die Reuß zu sichern. Die Stadt war ein Stützpunkt und Schlüsselpunkt in ihrem Herrschaftssystem. Diesem militärspolitischen Zweck entsprach, daß sowohl der Bürger, wie der hier ansässige Ministeriale von Unsang an zum Wacht- und Wehrdienst innerhalb der Stadt verspflichtet war. Dazu war die Stadt als Ganzes eine herrschaftliche Besestigungsanlage und als solche verpflichtet, jederzeit die Streitskräfte des Stadtherrn in ihren Mauerring auszunehmen und zu verspflegen bzw. durchmarschieren zu lassen. Nach der Verselbständigung

¹⁵⁹ StR Nr. 15 und 16.

¹⁶⁰ StR Nr. 79, S. 393/94. Daß diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, beweisen die Einträge von Schwörbußen in den Stadtrechnungen. St2IM Nr. 140.

¹⁶¹ Edith Ennen, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihrer Wechselbeziehung, Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrg. 12, Heft 1—4 (1942).

der Stadtgemeinde war dieses Recht nicht mehr selbstverständlich. Die eidgenössischen Orte haben es sich in der Verbriefung der Kapitulation 1450 ausdrücklich ausbedungen. Allerdings mit der Einschräntung, daß die eidgenössische Besatzung ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und der Bürgerschaft die nötigen Cebensmittel zu den üblichen Preisen bezahlen solle. 162

In der Zeit nach 1415 bekam Mellingen als Kontrolltor im Der= kehr zwischen Oft und West für die Eidgenossen große Bedeutung. 168 War doch die Mellingerbrücke die einzige Reußbrücke zwischen Bremgarten und der Mündung des Flukes, also auf einer Strecke von rund 25 km. Die strategische Bedeutung der Stadt spiegelt sich deutlich im hin und her des Alten Zürichkrieges164 und erhöhte sich schließlich durch die Religionsspaltung bis zu einem Grade, daß sie dem poli= tischen Leben der Gemeinde selber gefährlich wurde;165 Mellingen war selber zu schwach, um die beiden Lager und ihre Uspirationen zum eigenen Nutzen gegeneinander auszuspielen. Welche Bedeutung ihr und ihrer Brückenstellung die beiden evangelischen Stände Zürich und Bern beimaken, nachdem sie durch das rekatholisierte Freiamt voneinander getrennt waren, geht aus einer Dereinbarung aus der span= nungsgeladenen Zeit des Dreißigjährigen Krieges deutlich hervor. Sie stammt aus dem Jahre 1623 und hat folgenden Inhalt: Sollte sich zwischen Zürich und Bern einerseits und den katholischen Orten anderseits Streit erheben, so wollten sich die beiden Städte rasch Mellingens bemächtigen, um sich der Brücke zu versichern und jenseits der Brücke Hügel und Zugänge besetzen und sich verschanzen. Besetzten die katholischen Orte die Stadt wollte man sie nachts überfallen, die Tore mit Petarden sprengen und die Mauern und Häuser befestigen. Der ganze Ungriff sollte durch vereinbarte Raketensignale ausgelöst werden. Selbst das Cosungswort (felix) war schon gegeben. 166 Mit solchen Plänen stehen die reformierten Orte keineswegs allein da. Immer wenn die konfessionelle Spannung in der Eidgenossenschaft zunahm, wurde der

¹⁶² StR Nr. 36, S. 311.

¹⁶³ U II, S. 421 ff.; J. Wagner, Mercurius Helveticus, Zürich 1688, S. 107: "Mellingen, eine Statt an dem Reußsluß... ift ein strenger Paß".

¹⁶⁴ Reg. 228, 229, 243—245, 248; Liebenau, Urg. 14, S. 22 ff.

¹⁸⁵ Dgl. Liebenau, a. a. O., S. 52 ff.

¹⁶⁶ Bfr. 73, S. 47.

Paß von Mellingen aktuell und es bereiteten sich beide Parteien darauf vor, ihn zu besetzen, oder warben zumindest unter den Bürgern treue Freunde, die sie für den Ernstfall mit Instruktionen versahen.¹⁶⁷

Infolge seiner Grenzlage, seiner eigenen Gerichts= und Polizei= hoheit und seiner Stellung in einem Gebiet, in dem die regierenden Orte auch konfessionell miteinander rivalisierten, wurde Mellingen im 16. Jahrhundert Sammelpunkt für Werber und Reisläuser. Oft bemühten sich die Candvögte zu Baden vergeblich, eine Kontrolle über diese Elemente auszuüben. 168

Um diesen, ihren eigenen nicht selten widerstreitenden Interessen einigermaßen das Gleichgewicht halten zu können, war die Stadt auf die Wehrfähigkeit ihrer Einwohner angewiesen und hat sie immer gepflegt. für ihren Erfolg zeugt die Auszeichnung der Mellinger Knechte im Pavierzug von 1512. Seit dem 15. Jahrhundert machte sie die Erteilung des Bürgerrechts vom Besitz von Wehr und Waffen abhängig und nahm auch das Einzugsgeld in form von Wehr und Waffen entgegen. Sie ermunterte ihre wehrfähigen Männer zur Übung im Schießen, indem sie Schützenpreise aussetzte und ihnen solche bei den regierenden Orten zu verschaffen suchte. 169 Die Unwesenheit einer großen Zahl von Mellingern am freischießen 1504 in Zürich170 zeugt sicher nicht nur für die festfreudigkeit des Städtchens. Im 16. Jahrhundert auferlegten Schultheiß und Rat den vermöglicheren Bürgern "Mukqueten oder andere wehr... sambt nothwendigem pulffer und lauffkugeln" im hause gerüftet zu halten und ließ sie alljährlich in= spizieren. Die Betreffenden hatten auch jährlich eine bestimmte Schießpflicht zu erfüllen, "damit man im fahl sich ihren zuo getrösten ha= be."171 Der Schützenstand befand sich jenseits der Brücke hinter der

^{167 21} IV, 2, 5. 219, 380, 487, 884; V, 1, 5. 31,, 161, 993, 1239 usw.

¹⁶⁸ StUM Nr. 47, Miss. 58, 74, 81, 154, 162, 165, 190; U IV, 1 e, S. 9, 37; V, 1, S. 752, 753. Die hervorrragendste figur unter ihnen: Jakob Fuchsberger von Rottweil, der bei Kappel auf Zürcher Seite mitsocht und als Hauptmann im Dienst des franz. Königs 1562 in der Schlacht bei Dreux siel. Vgl. Urg. 14, S. 70 f.; Bad. Neujahrsbl. 1945, S. 23 ff.; Th. Platter, S.-biogr., Klosterberg S. 106 f.

¹⁶⁰ StUM Nr. 140, 1494, f. 29; U IV, 1 d, S. 962, und IV, 1 e, S. 950.

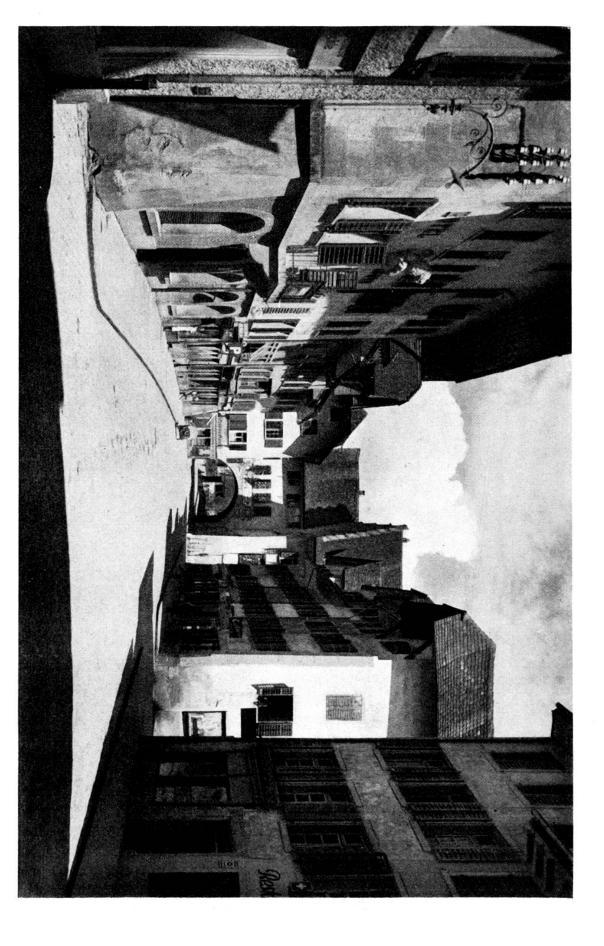
¹⁷⁰ Allein am Glückhafen beteiligten sich 90 Mellinger und Mellingerinnen: Glückhafenrodel des freischießens zu Zürich 1504, herausgegeben von f. Hegi, E. Usteri und S. Zuber, Zürich 1942.

¹⁷¹ StR Nr. 80, S. 401.

¹⁷² Reg. 533. MU 153.

Mellingen um 1650

Nach Merians Copographie



65 (177)

Brückenmühle an der Reuß. 172 Das ganze Schießwesen unterstand dem Rat. 172a

b) Dem verteidigungsmäßigen Wehrdienst innerhalb der Mauern der Stadt steht der Uuszug der Bürgerschaft unter ihrem fähnlein oder Banner zum Heer des Stadtherrn gegenüber. Die Pslicht bestand seit jeher. Im Gegensatzu dem liberalen Jähringer Stadtrecht kennen die habsburgischen Rechte keine zeitliche Beschränstung der Heersolge. Der Mellinger Uuszug hat in den meisten entscheidenden Kämpsen Habsburg-Österreichs und nach 1415 der eide genössischen Orte mitgesochten. Insolge des Schadens, den Mellingen kurz vor 1379 durch eine feuersbrunst erlitt, wurde die Stadt von den Herzogen von Österreich sür 10 Jahre von der Heersahrt bescheit. Dennoch hat ihr Kontingent 1386 am feldzug gegen die Eidegenossen teilgenommen und bei Sempach schwere Verluste erlitten. Nach Justinger 175 blieb das Stadtbanner in den Händen der Sieger.

Wie das Haus Habsburg-Österreich, so nahmen auch die eidgenössischen Orte das Aufgebotsrecht in Anspruch. Der Befehl zum Auszug erfolgte jeweils schriftlich mit Angabe der zu stellenden Knechte, und zum gegebenen Zeitpunkt folgte das mündliche Aufgebot mit genauer Angabe des Trefspunktes mit dem eidgenössischen Bundessheer. Wie die Auswahl der Reispflichtigen erfolgte, ist ungewiß. Ihre Zahl war von der Größe des eidgenössischen Aufgebots abhängig und betrug regelmäßig die Hälfte derjenigen von Bremgarten und etwa einen Drittel derjenigen von Baden, aber nur selten mehr als 15 Mann. Ein solcher Ausnahmefall war der Kampf gegen Karl den Kühnen: bei Grandson zählten die Kontingente von Mellingen und Bremgarten 77 Mann. In dies ergäbe nach dem gewöhnlichen Dershältnis für Mellingen etwa 25 Mann. Am oberitalienischen Felds

¹⁷²a Die Verteidigung der Stadt haben wir uns wohl so zu denken, daß die Bewohner der Häuser an der Peripherie hier zur Abwehr eingesetzt wurden, die aus den Häusern am Markt die eigentliche Mauer besetzten.

¹⁷³ Dgl. Liebenau, Urg. 14, S. 7 ff.

¹⁷⁴ StR Nr. 12.

^{175 5. 164.}

¹⁷⁶ Erhalten sind das Aufgebot zur Verstärkung der Besatzung Mailands vom Mai 1513: 10 Mann, und zum Dijoner Zug Juli 1513: 15 Mann. Das dürsten acht bis zehn Prozent der männlichen Bevölkerung Mellingens sein. StUM Nr. 47, Miss. 47 und 48.

^{177 21} III, 1, S. 412.

zug von 1513 nahmen im ersten Aufgebot (April) 10 Mann und ebenso viel im zweiten Aufgebot (21. Mai) teil. Der städtische Hause unterstand in eidgenössischer Zeit einem Hauptmann. Diesen bestimmte der kleine Rat bis 1514 nach einem sesten Turnus aus seiner eigenen Mitte. Daher mußten auch völlig Unsähige das Kommando übernehmen, was für die gemeinen Knechte in jeder Beziehung nachteilig war. Dermutlich aus den Erfahrungen heraus, die die Zürgersschaft im Pavierzug gemacht hatte,¹⁷⁸ forderte sie 1514 in ihrer Ause einandersetzung mit dem kleinen Rat eine Neuordnung der Hauptsmannwahl in dem Sinne, daß dabei mehr Gewicht auf die militärissche Tüchtigkeit gelegt werde und wenn nötig auch ein Mitglied des großen Rates oder der Gemeinde Hauptmann werden könne. Der Schiedsspruch überband dann die Wahl des Hauptmanns dem vereinigten kleinen und großen Rat und beseitigte die personelle Beschränskung auf ein Mitglied des kleinen Rates.¹⁷⁹

Die Besoldung der Knechte war teils Sache der Stadt, teils der Eidgenossen. Natürlich bot die Aussicht auf Beute einen großen Anreiz. ¹⁸⁰ Die Waffen hatte der Einzelne selber zu stellen.

8. Wappen, Siegel und Banner 181

In der Verwendung der Hoheitszeichen macht sich bei Mellingen eine eigenartige Dualität bemerkbar zwischen Siegelbild einerseits, Banner und sonstigem Wappengebrauch anderseits.

a) Siegel.¹⁸² Das erste Gemeindesiegel von 1265 mit dem Symbol des Stadt- und Kirchenpatrons und seine Bedeutung für die Derfassung des Markts ist bereits im 1. Kapitel (Unm. 22) beschrieben worden. Nach dem übergang des Markts in habsburgischen Besitz (1273) wurde bald auch das alte Siegel mit einem neuen vertauscht. Es war aus den Wappenzeichen von Habsburg und Österreich kombiniert und ist sich im wesentlichen bis zur französischen Revolution

¹⁷⁸ Reg. Nr. 408, Tegerfeld f. 235.

¹⁷⁹ StR Ar. 62, S. 353 und 355.

¹⁸⁰ StUM Nr. 47, Miss. 42 und 53; Tegerfeld f. 235.

¹⁸¹ Ich beschränke mich darauf, die an verschiedenen Orten zerstreuten Arbeiten von Walter Merz und H. U. von Segesser zusammenzufassen.

¹⁸² Ogl. Walter Merz, Schweiz. Archiv f. Heraldik 1913, S. 182 f.; 1915, S. 11; Taschenbuch der Hist. Ges. Aarg. 1929, S. 159; StR S. 1 ff.

gleich geblieben: weiße Binde in Rot über rotem Cowen in Gold. 183

b) Wappen und Banner. 184 Ganz anders sah der nicht im Siegel verwendete Schild aus. Das Siegelbild ist nie ins Banner aufgenommen worden. Schon im 14. Jahrhundert führte das Mellinger Banner einen roten Ballen im weißen feld. 185 Nach der bildlichen und schriftlichen überlieserung soll das Banner, das Mellingen 1386 bei Sempach verlor und das lange Zeit in Luzern hing, einen Schwenfel gehabt haben. Da dessen farbe nicht sicher bezeugt ist, ist kaum zu entscheiden, ob es sich dabei um ein Zeichen sür die eigene Blutgerichtsbarkeit der Stadt gehandelt hat, 186 oder ob dies ein sogenannter "Schlötterling" war, d. h. ein Schandzipfel, weil Mellingen sein Banner im Kampf bei Dättwil 1351 an die Zürcher verloren hatte. 187 Dieses Banner blieb sich gleich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. 188

Am 24. Juli 1512 erhielt die Stadt Mellingen zum Cohn für die Tapferkeit, mit der seine Knechte im Pavierzug gekämpft hatten, vom Papst Julius das Privileg, die päpstlichen Schlüssel im Banner zu führen. Das Banner, das die Stadt darauf herstellen ließ und das bei Novara und vor Dijon war, 189 hängt im Candesmuseum. Es zeigt nun merkwürdigerweise die Farben verkehrt: weiße Kugel im roten feld, in der Kugel die päpstlichen Schlüssel in Gold, rot und gold und zweimal geteilt, mit gelber Schnur. 190 Der Grund zur Umkehrung der Farben ist unbekannt.

^{,183} Meines Wissens zum erstenmal erhalten vom 1. August 1295: UStU Wett. Urk. Nr. 222. Den gleichen Schild in verkleinertem Maßstab weist das Sekretssiegel auf: zum erstenmal 29. XI. 1391, UBaden I, S. 154, Nr. 192.

¹⁸⁴ Ogl. dazu H. A. v. Segesser, in Schweiz. Archiv für Heraldik 1920, Heft 3—4: Die Wappen und Banner von Mellingen.

¹⁸⁵ Die Herkunft dieses Wappens ist ungewiß; die Stadt Cenzburg (Cenzburgeroder Stausergründung?) führt einen blauen Ballen im weißen feld seit Unfang des 14. Jahrhunderts. Vielleicht gehen beide auf eine damals noch vorhandene Kunde vom Wappen der Grasen von Cenzburg zurück. Ogl. f. Hauptmann, Die Wappen der Grasen von Cenzburg, U. f. S. Heraldik 1912.

¹⁸⁶ h. U. von Segesser, vgl. Unmerkung 184.

¹⁸⁷ Dgl. StR Cenzburg Nr. 38, S. 247: 1487 (!) erlaubt Bern der Stadt Cenzburg, den Zipfel abzutun, den C. seit der Schlacht von Sempach wegen Bannerverlust führen mußte.

¹⁸⁸ Segesser S. 124, Abb. 147.

¹⁸⁰ Basler Chronik, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft Basel. Bd. 6, S. 208.

¹⁹⁰ Segeffer, 21bb. S. 126.

Das gleiche Banner weist die Wappenscheibe von Karl von Egeri auf, die Mellingen der Stadt Stein a. Rh. 191 geschenkt hat, aber ohne die päpstlichen Schlüssel; ebenso das Wappen über dem Reußtor von 1528 und dasjenige über dem Cenzburger Tor von 1544. Das Banner mit Kugel und Schlüssel zeigt die Scheibe von 1584 im Museum Zosingen. 192

Die Doppelspurigkeit zwischen Löwen= und Kugelwappen hielt sich bis in die neueste Zeit. Erst 1935 hat sich der Gemeinderat zugunsten des Löwen entschieden. 193

III. Die Berichtsherrschaften

1. Wie manche andere Stadt des Mittelalters hat auch Mellingen vom Ruin benachbarter Adelsgeschlechter profitiert und deren finanzielle Notlage benützt, um sein Gebiet durch Kauf von Gütern und Rechten abzurunden. Zwar waren die frei verfügbaren Mittel der Stadt sicher bescheiden und zudem vom Stadtherrn stark beansprucht.194 aber sie mußten ausreichen, als es galt, das Gebiet jenseits der Brücke, den sog. Trostburg = Twing, unter ihre Kontrolle zu bringen. Hier besaßen die Herren von Trostberg, ein aargauisches Dienstmannengeschlecht aus dem untern Winatal, die niedere Berichtsbarkeit gestützt auf reichen Grundbesitz. Sie waren aber nicht die einzigen Grundherren des Dorfes. Neben ihnen standen ursprüng= lich mit einem Drittel des Twings und entsprechendem Besitz die herren von Otelfingen, ferner in kleinerem Ausmaß die Grafen von Habsburg. Beide Geschlechter schenkten ihre Büter im 12. Jahrhun= dert dem Kloster Muri. 196 Don den Grafen von Kyburg kam 1253 die Mühle an der Brücke an das Kloster Wettingen. 197 Im 14. Jahrhundert erward sich das Kloster Gnadenthal von den Herren von Hünenberg, dem Kloster Muri u. a. umfangreichen Besitz im Trost-

¹⁹¹ Museumsstiftung Stein am Rhein.

¹⁹² Segesser, Abb. 149 und 150.

¹⁹³ Gemeinderatsbeschluß vom 28. Juni 1955, Prot. S. 39. Ogl. E. Braun und P. Mieg, Das Rathaus zu Lenzburg, 1942, S. 73.

¹⁹⁴ Dal. Kap. 3, III.

¹⁹⁵ W. Merz, BWU II, S. 521 ff.

¹⁹⁶ Quell. zur Schweizer Geschichte III, 3, S. 75; Basl. Zs. f. G. u. Ut. V, 379.

¹⁹⁷ UStU, U Wett. 1253 V. 31., UBZ. II, 323; HU II, S. 33.

burgtwing. 198 1364 hatten die Herren von Trostburg die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Dorf. Aber ihr Recht ging nicht über die Dreischillingbuße hinaus. Hochgerichtlich wie verwaltungsmäßig gehörte der Twing zur Grafschaft bzw. dem Amt Baden. 199 Sein Umfang entsprach demjenigen des heutigen Gebietes der Stadt Mellingen auf dem rechten Reußufer. 200

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sahen sich die Herren von Trostburg genötigt, eins nach dem andern ihrer Güter und Rechte bei Mellingen zu veräußern. Einen Großteil erwarb das Kloster Gnadenthal, einen kleinern ein Bürger der Stadt. Um 14. Oktober 1362 verkaufte Rudolf von Trostburg und sein Nesse Johann einen Hos im Twing für 104 Gulden dem Ummann Nießli von Brunegg, Bürger zu Mellingen. Zweisellos handelt es sich dabei um den Trostburger Ding= und Meierhos. Die Gerichtsrechte behielt sich Rudolf von Trostburg ausdrücklich vor. 201 Zwei Jahre später entschloß er sich, auch diese zu verkausen. Um 8. Upril 1364 erwarb die Stadt Mellingen "den twing ze Mellingen enhalb der Rüßbrugg" um 130 Gulsen. 202 Damit übte die Stadt auch über den jenseitigen Brückenkopf eine wenn auch beschränkte Polizeigewalt aus.

Bei der Nähe und der wirtschaftlichen Bedeutung des Twings für die Gemeinde war es nur natürlich, daß sie versuchte, ihr eigenes Recht hier geltend zu machen. Hätte die Stadt Erfolg gehabt, so wäre das Dorf schon im 15. Jahrhundert zu einer Vorstadt mit gleichem Recht wie die Stadt geworden. Wann diese versucht hat, ihr Recht auf den ganzen Twing auszudehnen, wissen wir nicht genau. Auf jeden Fall ist der Versuch am Widerstand des Rohrdorfer Umts, hinster dem der Candvogt zu Baden stand, gescheitert. Dieser wehrte sich gegen eine Verminderung der Steuern und Dienste, die Bauern des Umtes gegen eine vermehrte Steuerlast durch Verminderung der Steuerzahler und gegen die Einschränkung ihres Weidgebietes.²⁰³ Nur die Güter, welche die Stadt seit 1441 aus wirtschaftlichen Gründen

¹⁹⁸ UStUUGnad. 1315 I. 17., 1315 VIII. 1., 1344 V. 13., 1358 XII. 21., 1362 XII. 30., 1368 III. 5., 1398 XII. 21. MU Nr. 6

¹⁹⁹ HU I, S. 120; II, S. 33 f.

²⁰⁰ UStU Ar. 4477, Offnung des Twings Niederrohrdorf von 1567; Ar. 2773 X, 1: Marchbeschrieb von 1671. Ogl. Top. Utl. Bl. 154/5 und Karte S. 77.

²⁰¹ UBa I, S. 69; Reg. 80.

²⁰² MU Nr. 7; Reg. 82.

²⁰³ Dal. Kap. 3, III, 2.

(182) 70

gekauft hatte, wurden dem Stadtrecht unterstellt, blieben aber dem Umt Rohrdorf und der Grafschaft Baden steuerpflichtig. 204 Die genaue Ausscheidung der Kompetenzen zog sich von fall zu fall bis ins 16. Jahrhundert hinein. So kam es 1483 zwischen der Stadt und dem Müller Ulrich Ummann, der im Twing eigenen Grund und Boden besaß, zum Streit über der Frage, ob Ummann berechtigt sei, auf seinen Besitz ohne Erlaubnis, ja wider den Willen der Stadt ein Haus 3u bauen.205 Mellingen suchte ihm dies zu verwehren, mit der Begrün= dung, die Böfe im Dorf seien ihr Eigentum. Offenbar konnte aber Ummann beweisen, daß er noch Eigengüter hatte im Twing, wenn sie auch zugunsten der Stadt mit einem Zins belastet waren. Hier wollte er bauen. Er bekam von den eidgenössischen Ratsboten recht.206 Hinter Ummann stand das ganze Rohrdorfer Umt. Im gleichen Jahr wurde der Schiedsspruch noch in allgemeiner form ausgefertigt. Er nennt an Ammanns Stelle das Amt als gegnerische Partei.207 Der Spruch betont: weil "die graveschaft Baden ein frye graveschaft" sei, dürfe jedermann auf seinen Sehen=, Erblehen= und Eigengütern bauen nach Bedarf, also auch auf den Gütern im Twing, welche die Stadt Mellingen nicht gekauft habe. Damit war der Versuch Mellingens, seine Rechte von seinen Böfen aus im ganzen Gerichtsbezirk zu in= tensivieren, miklungen. Wenn er auch nur aus wirtschaftlichen Gründen und ohne Einsicht in seine Tragweite unternommen worden sein mag, so hatte sein Ausgang doch eine Klärung der Herrschaftsverhältnisse im Twing gebracht. Sie fand denn auch ihren Niederschlag im bald danach verfaßten Urbar der Grafschaft Baden.208 Der Twing

²⁰⁴ StR Nr. 40 und 41.

²⁰⁵ Mellingen suchte dies aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern. Ogl. Kap. 3, III, 2. S. 115 ff.

²⁰⁶ StR Mr. 48a.

²⁰⁷ StR Nr. 48b.

²⁰⁸ UStU Nr. 2272, f. 12 und StR Nr. 81, S. 407, Unmerkung 2: (vor der brügg ze Mellingen in dem dorf daselbs) sind vor zitten ob.. hofreittenen alda gesin, so in daz ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet, da habent die von Mellingen da selbs die höff und güetter zuo der stat handen koüfft von weidganngs wegen, damit die behusungen abgüengen... (vgl. Kap. 3, III, 2) und sind diser zit nit mer höffreitten da dann Buggenmüli ein hofreitte und Ulrichs Ummanns huß... und wa der von Mellingen umkreiß ufgescheidenn, hand die von Mellingen zuo richten umb eigen und erb bis an dryg schilling; was höher ist, gehört inn daz ampt gon Rordorf an den stein zuo Baden bis ann die crützstein der von Mellingen hie dishalb der bruggen. Es sol ouch an dem gemeltenn

blieb der Grafschaft Baden gegenüber steuer= und dienstpflichtig. Das gleiche galt für die Höse der Stadt, sobald diese sie wieder ausbaute und mit Bauern besetzte. Das Amtsrecht wurde gegenüber dem Stadt-recht ausrecht erhalten. Damit wurde eine Eingemeindung des Trost-burgtwings unmöglich. Trotzdem hat die Stadt den Versuch später nochmals gemacht. Einmal, indem sie es unternahm, ihre Gerichte als Appellationsinstanz zwischen das Twinggericht und den Candvogt in Baden einzuschieben; ein ander Mal beanspruchte sie die Huldigung der Angehörigen des Twings sür sich allein, nachdem sie es schon durchgesetzt hatte, daß diese an der Juni-Gemeindeversammlung (Schwörtag) teilzunehmen hatten. Beide Male scheiterte sie am Widerstande der regierenden Orte bzw. des Candvogts. Die Regelung von 1488 blieb bestehen bis zum Anbruch einer neuen Zeit.

über die innere Organisation der Gerichtsherrschaft gibt eine Offnung von 1510, die aber die Zustände des frühen 15. Jahrhunderts, das heißt vor der Zerstörung des Dorfes im alten Zürichkrieg, beschreibt, einigen Aufschluß.210 Sie zeigt eine weitgehende Selbständigkeit der Twinggenossen gegenüber dem Twingherrn. Sie wählen ihre zwei Dorfmeier selber. Diese haben das Recht, zusammen mit den Bauern eine Einung, das heißt eine Bußenordnung aufzustellen und Derbote und Gebote zu erlaffen. Der Twingherr ift erft zum Eingreifen berechtigt, wenn ihnen kein Gehorsam geleistet wird. Ein strittiges Urteil kann nur mit drei händen vor den Twingherrn ge= zogen werden. Die gerichtsherrliche Gebotsgewalt in wirtschaftlichen Dingen zeigt sich nur noch in der Kompetenz des Twingherrn, den Bauern das Weihnachtsholz zuzuteilen. Aber auch hier kann er nicht frei verfügen. falls er das Holz nicht ausgibt, dürfen es die Bauern auf eigene faust tun. Dieses Twingrecht wurde gegenstandslos auf mehrere Generationen, als das Dorf im alten Zürichkrieg niedergebrannt worden war und als Mellingen den Grofteil der Höfe erworben hatte und ihren Wiederaufbau verhinderte, um so neues Weidland zu gewinnen.211

end alwegen von den von Mellingen gericht werden nach des amptz zuo Rordorf recht und nit nach ir stat recht. Was hoffreitten da sind oder fürer sich da begeben solle, dienent mit stür und prüch inn daz ammpt zuo Rordorf...

²⁰⁰ UStU Mr. 2280 und StA Mr. 81, S. 408 und Mr. 110.

²¹⁰ StR Nr. 60.

²¹¹ Dal. S. 155 ff.

Erwähnenswert ist, daß die Stadt wenigstens in neuerer Zeit im Twing das Recht der freien Jagd besaß. Allerdings wird es im Mitztelalter nicht erwähnt. Erst 1756 wurde es der Aufsicht des Syndistats unterstellt, das heißt die Stadt mußte jedesmal beim Candvogt zu Baden darum nachsuchen. Es durfte ihr aber nicht verweigert werden.²¹²

Kirchlich gehörte der Trostburgtwing bis in die neueste Zeit zum Sprengel der Kirche Niederrohrdorf. So war auch hier die Unziehungskraft der Stadt zu schwach, um die Eingliederung in ihren Kirchenbezirk zu erreichen. Nachdem Herzog Friedrich von Österreich am 21. September 1413 den Kirchensatz von Niederrohrdorf dem Spital der Stadt Baden verkauft hatte,²¹³ lieferten die Höfe des Twings den Hühnerzins und Zehnten dorthin. Als sie zum großen Teil in den Besitz von Mellingen gekommen und um 1440 dem Feuer anheimzgefallen waren, schloß die Stadt mit dem Spital Baden ein Abkommen, wonach sie für die verbrannten Höfe einen jährlichen Pauschalz und Rekognitionszins von 15 S. zu zahlen hatte. Sollten die Höfe wieder aufgebaut werden, so war der Zins wieder voll zu entrichten.²¹⁴ Der Zehnten erlitt natürlich keine Verminderung.²¹⁵

Der Twing wurde erst 1896 dem Pfarrsprengel der Kirche Mellingen zugeteilt.²¹⁶

2. Ein etwas anderes Schickfal als der Trostburgtwing hatte die zweite städtische Gerichtsherrschaft, der Twing von Stetten. Das Dorf liegt zirka 3 Kilometer südöstlich Mellingen auf dem rechten Reußuser. Um 1480 zählte es 12 Höse. Seine Marchen umfaßten zirka 437 Hektaren und schließen sich unmittelbar südlich an den Trostburgtwing an. Dielleicht hatten die Herren von Trostburg auch hier Gerichtsrechte besessen. Wenigstens hatte der Twing das gleiche

²¹² StR Nr. 104, S. 441. Daß der Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk die Jagd ausübte, ist auch sonst bezeugt: Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, II, S. 309 ff.

²¹³ UBa I, Nr. 323.

²¹⁴ StR Nr. 43.

²¹⁵ Die Stadt benützte den Zehnten zuweilen, um auf die Stadt Baden einen Druck auszuüben; so als diese 1615 die gegenseitige Abzugsfreiheit durch einsseitigen Beschluß aushob. Als Gegenmaßnahme beschloß der Mellinger Rat, den Zehnten für ein oder zwei Jahre nicht mehr auszurichten: StUM Nr. 1, f. 19.

²¹⁶ Nüscheler III, S. 5.

²¹⁷ UStU Mr. 2272, f. 12.

Recht wie das Dorf Mellingen.218 Auch besaken die Trostburger in Stetten einen Meierhof.219 Undere ihrer Güter waren schon 1274 an das Kloster Ötenbach übergegangen. Der Meierhof ging den gleichen Weg wie der übrige trostburgische Besitz. Um 4. September 1365 verkauften ihn der Ritter Jakob von Trostburg, sein Bruder Johann, seine Schwester Katharina und sein Sohn Dietmar für 300 Gulden dem Candschreiber der Herrschaft Gsterreich im Aargau, Bermann Dingerlin.221 Ob der Verkauf der Twingrechte vorausgegangen war oder nachgefolgt ist, ist ungewiß. Schon vor 1380 finden sie sich im Besitz Ritter Heinrich Geklers.222 Don seiner Gemahlin hat ihn die Stadt Mellingen im Jahre 1415 erworben.223 Und zwar um den auffallend niedrigen Preis von 21 Gulden. Wahrscheinlich waren schon jetzt die Rechte ziemlich problematisch. Schon um 1400 hatten die Bauern in Stetten dem Beinrich Bekler den frondienst, die fastnachthühner und den futterhaber verweigert, hatten aber den Prozeß vor dem öfterreichischen Candvogt Graf Hans von Cupfen und den öfterreichischen Räten verloren. Gegenüber Mellingen zeigten fich die Stettener nicht weniger renitent. 1437 steht die Stadt bereits im Kampf mit den selbstbewußten, zur Selbstverwaltung drängenden Bauern. Im genannten Jahr nimmt die Stadt eine Kundschaft auf von zwei ehemaligen Ungehörigen des Trostburgtwings über das Recht des Twings Stetten. Sie bestätigt, daß die beiden Gerichts= herrschaften das gleiche Recht hatten und zwar habe ein Vogt dort nicht zu richten, d. h. der Dogt von Baden, an den sich die Bauern unter Umgehung des Twingherrn und seines Voruntersuchungsrechts in Frevelsachen direkt gewandt hatten.224 Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Später jedenfalls bewegte sich die Herrschaft der Stadt im gleichen engen Rahmen wie im Trostburgtwing: Gerichts= barkeit um Erb und Eigen und Bufkompetenz bis zu 3 S. Im übrigen galt das Recht des Umtes Rohrdorf.225

²¹⁸ MU Nr. 36a, 1437, Juni 2.

²¹⁹ QW I, I, Mr. 1135.

²²⁰ UBZ IV, S. 300.

²²¹ UBa I, Mr. 111, S. 78.

²²² UBa I, S. 121.

²²³ StUB U, 137, 1.

²²⁴ MU 36a und b.

²²⁵ UStU Nr. 2272, f. 12. Richter war im Auftrag des städtischen Rates der Schultheiß. Als sein Stellvertreter amtet zuweilen der Stadtweibel "ze Stetten

In den 1470er Jahren bestritt ein Schiedsgericht der Stadt Mellingen das Recht, von den Bauern Fronden, Hühner und Hafer zu verlangen, was Ritter Geßler noch vor zwei Generationen hatte durchsetzen können. Das Urbar der Grafschaft Baden spricht Steuern und Dienste dem Stein zu Baden zu.²²⁶

Um 1493 brach der Streit zwischen Mellingen und den Bauern von neuem aus. Da sich die Stadt zu schwach fühlte, um sich Gehorsam zu verschaffen, wandte sie sich an die eidgenössischen Boten zu Baden mit der Bitte, sie möchten die Ceute von Stetten zur Pflicht mahnen. Offenbar war aber Mellingen vom unaushörlichen Zank so mürbe, daß es sich schließlich bereit erklärte, sich seine Gerichtszechte von den Twinggenossen abkausen zu lassen. Der Entscheid der Tagsatzung vom 3. Juni 1493 sprach sich zwar sormell für die Stadt aus, gab aber dem Twing die Erlaubnis, die geschuldeten Dienste innerhalb Jahresfrist um den gleichen Preis abzulösen, wie sie Melzlingen im Jahr 1415 erworben hatte.²²⁷ Das geschah denn auch im solgenden Jahr.²²⁸ Damit hatte die Bauernsame von Stetten endlich erreicht, was sie schon 1437 angestrebt hatte: Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit durch den Untervogt, den sie selbst wählt.

3. Ihre nach Inhalt wie Umfang reichste Gerichtsherrschaft, diesienige von Tägerig, hat die Stadt erst nach der Resormationszeit, im Jahre 1543, erworben. 229 Um 25. Mai dieses Jahres kausten Schultheiß und Rat mit Geldern des Spitals "Twing, Gericht, Bann und Dorf zu Tägerig mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit bis an das Malesiz und Blut, namentlich 49 Stuck ewige Bodengült ab allen Hösen" von den Erben ihres Mitbürgers Hans Ulrich Segesser, der stark verschuldet im gleichen Jahr verstorben war. Der Preis war 1667 Gulden. Diese Gerichtsherrschaft, die wahrscheinlich aus einer

vor dem kilchhof an gewonlicher richtstatt": UBa I, S. 357 und 381. Über den Umfang des Twings gibt eine Offnung von zirka 1510 Auskunft, die auch ausführliche wirtschaftliche Bestimmungen enthält: StUM Ar. 198.

²²⁶ UStU Mr. 2272, f. 12.

²²⁷ StUZ U, 137.1.

²²⁸ StUM Ar. 140, Rodel vom Jahr 1494, f. 12 verso: "ingenommen 21 gulden gold von denen von Stetten um den twing, kament in trog".

²²⁰ Dgl. S. Meier, Geschichte von Tägerig, Urg. 36 (1915). Da Meier die Geschichte von Tägerig eingehend dargestellt hat, beschränken wir uns auf das Wesentlichste, zumal da der Erwerb durch die Stadt in nachmittelalterliche Zeit fällt.

Grundbannherrschaft hervorgegangen war, erstreckte sich auf etwas mehr als 320 Hektaren und umfaßte neben dem Dorf Tägerig auch den Hof Büschikon, 1½ Kilometer weiter südlich. Sie war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als österreichisches Sehen an die Freiherren von Rüßegg gekommen. Diese hatten es an ihre Ministerialen, die Herren von Iberg, weitergegeben. Don diesen ging es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Herren von Wohlen über. Um 31. August 1409 verkaufte Henman von Wohlen die Dogtei mit Ausnahme des Hofs Büschikon dem Johannes Segesser von Mellingen zu Aarau. Seinen Nachkommen verblieb sie bis 1543. Die Gerichtsbarkeit umfaßte alle Gerichte, das Blutgericht ausgenommen, und war deshalb schon für die Stadt von nicht kleiner sinanzieller Bedeutung. Dazu kamen die umfangreichen Abgaben, der Todfall aller Besitzer von Haus und Hof mitinbegriffen, Weidrechte und Kronsdienske.

Schultheiß und Rat bestellten aus ihrer Mitte einen Cehentrager des Spitals. Er hatte den Twing von den regierenden Orten zu Cehen zu nehmen (die Reußegg als Zwischenlehensherren waren 1484 ausgestorben). Ferner bestellte der kleine Rat alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Gerichtsherren, der das Maien= und das Herbstgericht in Tägerig abzuhalten und sonst alle Pflichten eines Twing= herren zu erfüllen und seine Rechte wahrzunehmen hatte.²³³

Die Bedeutung der Twingherrschaften für die Stadt Mellingen ist mit Ausnahme derjenigen von Tägerig vor allem im wirtschaftlichen Bereich zu suchen. Besonders der Trostburgtwing war sür das stark bäuerliche Erwerbsleben der Mellinger Bürger unentbehrlich. 234
So erklärt sich auch die Hartnäckigkeit, mit der die Stadt an der Intensivierung ihrer Rechte im Trostburgtwing gearbeitet hat, aber auch die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre Gerichtsherrschaft im Twing
Stetten aufgegeben hat. Wahrscheinlich hat die Stadt in ihren Herrsschaften ihren Einsluß auch zugunsten des öfters in seinem Bestand gefährdeten Wochenmarktes geltend zu machen versucht in Form eines

²³⁰ Ein genauer Marchenbeschrieb: UStU Nr. 6017, Saszikel 3, 1593.

²³¹ StUE, Mellingen, Juli 1708.

²³² Meier S. 58 ff.

²³³ Eine ausführliche Gerichtsordnung: UStU Ar. 6017, Offnung von 1593; und StUZ U 320, 1698.

²³⁴ Dgl. Kap. 3 III, 1 f.

Marktzwanges. Die militärisch=politische Bedeutung war nur gering: Trostburgtwing wie Twing Stetten leisteten nicht der Stadt, sondern dem Candvogt zu Baden Steuer und Dienst.

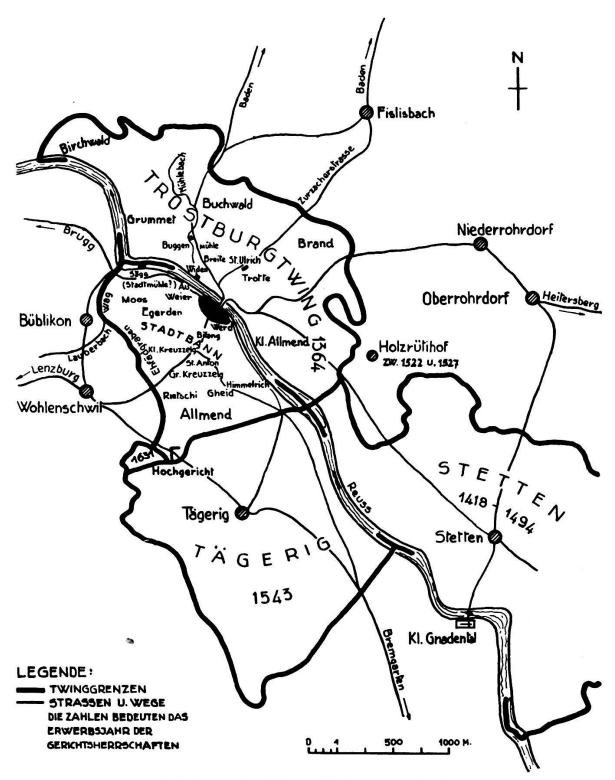
IV. Das Verhältnis zum Stadtherrn und seiner Candesverwaltung

Mellingen, als Markt auf Eigengut gegründet, als Stadt mit ziem= lich knappen freiheiten begabt, wegen seiner Brücke militärpolitisch wichtig, blieb lange Zeit in die Verwaltungsorganisation seines Herrn als Steuer= und Aushebungsobjekt straff eingegliedert. In fyburgischer Zeit unterstand der Markt verwaltungsmäßig und wahrscheinlich auch hochgerichtlich bis zu einem gewissen Brade dem Umt Cenzburg. Erst nach dem übergang an habsburg 1273 steigt Mellingen in den Rang eines selbständigen Umtes auf. 235 Der= mutlich hatte die von Cenzburg aus gesehen peripherische Cage, viel= leicht auch das Wachstum des Marktes bewirkt, daß er selbständiger Verwaltungsbezirk wurde. Als solcher wurde er wahrscheinlich wie die benachbarten Ümter der Vogtei Baden unterstellt.236 Die Uus= richtung nach Baden wurde nach dem Übergang des westlichen Uar= gaus an die Berner und der Konstituierung der Gemeinen herrschaften endgültig: der eidgenössische Dogt zu Baden blieb der unmittelbare Vorgesetzte und Vertreter der Stadtherrschaft gegen= über dem Schultheißen und der Bürgerschaft. Was die materielle Ub= hängigkeit der Stadt von der Herrschaft anbetrifft, so ist bereits dar= gestellt worden, wie sich die Gemeinde organisierte und Schritt um Schritt möglichste Selbständigkeit erkämpfte.237 War diese schon Ende des 14. Jahrhunderts groß, so wurde sie in den Jahren zwischen Sempach und der Eroberung durch die Eidgenossen vollends aus= gebaut. Durch die Ablösung der Städtesteuer zu eigenen Handen, durch den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit, der eigenen Pfarrwahl, vielleicht auch erst jetzt der freien Wahl des Schultheißen schränkte die Gemeinde den Einfluß des Stadtherrn auf ein Minimum ein.

²³⁵ HU II, S. 121 und 165; dagegen HU II, S. 5.

²³⁶ W. Meyer, Verwaltungsorganisation S. 72.

²³⁷ Dgl. auch Kap. 1, III, und Kap. 3.



Stadtbann. Berichtsherrschaften und Strafen

Der Plan gibt den Überblick über die Verkehrslage von Mellingen, über den Stadtbann und den Umfang der Gerichtsherrschaften. Deren Grenzen wurden nach Möglichkeit anhand der Offnungen und Marchbeschriebe (siehe Unmerkungen bei den betreffenden Abschnitten) überprüft. Sie stimmen weitgehend mit den heutigen Gemeindegrenzen überein. Diese sind daher nach dem Topographischen Atlas (Druck von 1881) als Norm angenommen. Die genauen Grenzen des Holzrütihofs konnten nicht mehr festgestellt werden. Der Hof besaß aber einen eigenen Bann. Es sind daher nur die Jahre des Kaufes (1522 die eine Hälfte, der Rest vor 1527) auf den Plan gesetzt worden.

Wie die übrigen aargauischen Städte und im Verein mit ihnen bewegte sich Mellingen im 14. Jahrhundert immer selbständiger inner= halb der habsburgischen Verwaltungshierarchie. Es sei nur daran erinnert, wie die aargauischen Städte am 20. Juli 1333 neben den österreichischen Candvögten und den Reichsstädten in den vordern Canden siegelnd auftreten, eine Tatsache, die das neue Element der Derfassungs= und Wirtschaftsgeschichte plötzlich klar hervortreten läßt, das sich hier innerhalb weniger als anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat.238 25 Jahre später wird der Interessengegensatz deut= lich zwischen dem alten feudalherrschaftlichen und dem neuen genos= senschaftlichen Element innerhalb der habsburgischen Sandesherr= schaft. In einem offenen Konflikt der Städte mit dem öfterreichischen Dienstadel erringen sich jene eine Sonderstellung in der österreichischen Umtshierarchie, nämlich das Recht, unter sich Caasatzungen abzu= halten ohne Kontrolle durch die herrschaftlichen Vögte, sobald sie sich vom österreichischen Umtsadel benachteiligt fühlen.239 Kaktisch wen= den sie sich direkt an den Candesherrn und umgehen den Candvogt, der ja zumeist die Interessen des Dienstadels vertritt, aus dem er hervor= gegangen ift. Um 22. Mai 1367 legten die Berzoge von Österreich ihren Erbfolgevertrag mit dem König von Böhmen auch den Städten zur Bestätigung vor. Und als die Herzoge die Städte und ihren Handel gegen den Einfall der Gugler und erst recht nach der Schlacht bei Sempach nicht mehr zu schützen vermochten, aber auch nicht ge= willt waren, daraus die Konsequenzen für ihre Politik zu ziehen, da scheuten die Städte nicht mehr davor zurück, sich selber nach Bundes= genossen umzusehen und schlossen, wenn nicht gegen den Willen der Herrschaft, so doch ohne ihre direkte Mitwirkung mit der Reichsstadt Bern ein ewiges Burgrecht.240 Einen Monat später versuchten die aaraquischen Städte durch eine Urt Bestechung des österreichischen Candvogtes, des Grafen Hermann von Sulz, direkten Einfluß auf die öfterreichische Politik zu gewinnen. Gegen einen Vorschuß von 3000 Bulden versprach der Candvogt, von den Herzogen ein freundschafts= bündnis mit den Eidgenossen zu erwirken "zum Nuten des Candes".241 Dies alles, wie auch das Schutzbündnis zwischen Ritterschaft

²³⁸ UBZ XI, Nr. 4519.

²³⁹ StR Bremgarten Nr. 9.

^{240 21} I, 2, 5. 22 f.: 1407 X. 11.

²⁴¹ Archiv für Schweizer. Geschichte II, S. 76.

und Städten der vordern Cande im Jahre 1410, bewegt sich zwar immer noch im Rahmen des für den Candesherrn Zulässigen, läßt aber auch verstehen, wie ein Gemeinwesen von der Kleinheit Mellingens seine Autonomie bis zu einem solchen Grad anzubauen vermochte. Die regelmäßigen und sorgfältig verwalteten Einkunfte der Städte bildeten für die Berrschaft eine unersetzliche Einnahmequelle. Dazu kam noch die militärische Bedeutung der Städte als Stützpunkte der Herrschaft. Das genügte, um sie durch schonende, ja bevorzugende Behandlung bei der Stange zu halten. Sich von der Herrschaft völlig zu lösen, daran hat kaum eine der aargauischen Kleinstädte gedacht. Man darf ihren leitenden Männern die Überlegung zutrauen, unter der milden, auf ihre finanzielle und militärische Mithilfe angewiesenen Band Österreichs sei immer noch besser zu leben als unter der fräftig zupackenden eines der eidgenössischen Orte oder ihrer Besamtheit. Natürlich wirkten zugunften der Berrschaft des Hauses Österreich auch die engen persönlichen Bindungen zwischen den vornehmen und vor allem ritterbürtigen familien in den Städten und der Herrschaft.242 So haben denn Städte wie Brugg, Aarau und auch Mellingen 1415 versucht, den erobernden Eidgenossen Wider= stand zu leisten. Dies trotzdem König Sigmund den Städten vor Beginn der Eroberung befohlen hatte, dem Reich zu schwören und ihnen die ewige Reichsstandschaft versprochen hatte.243 Der König hat einige Monate später sein Dersprechen gebrochen und Mellingen mit Baden, Sursee und Bremgarten zusammen am 22. Juli 1415 der Stadt Zürich verpfändet.244 Zürich und Luzern sicherten Mellingen bei seiner Kapitulation alle hergebrachten Rechte zu, verlangten aber den Schwur auf ein "Burgrecht", das auf Wunsch der Eroberer alle fünf Jahre zu erneuern war. Es scheint, daß die Kapitulation nicht

²⁴² In Mellingen 3. 3. Johann Segesser; er bekleidete das Schultheißenamt mit kurzen Unterbrüchen von 1382 bis 1404, saß im Rat der Herzoge von Österreich in den vordern Canden und begründete recht eigentlich den Glanz der Familie Segesser im 15. Jahrhundert. Ogl. Kap. 4.

²⁴³ StR Nr. 21: 15. Upril 1415. Um 18. oder 19. begann die Belagerung Mellingens (Justinger 228). Es ist wohl möglich, daß Mellingen den königlichen Besehl erst während der Belagerung, die drei Tage dauerte, erhalten hat und daß er die Übergabe erst bewirkt hat. Dies ändert aber nichts an der Tatsache des Widerstandswillens gegen die Eidgenossen, der auch noch später von einer österreichischen Partei aufrecht erhalten wurde. Vgl. Liebenau, Urg. 14, S. 22 ff.

²⁴⁴ StR Mr. 24.

(192) 80

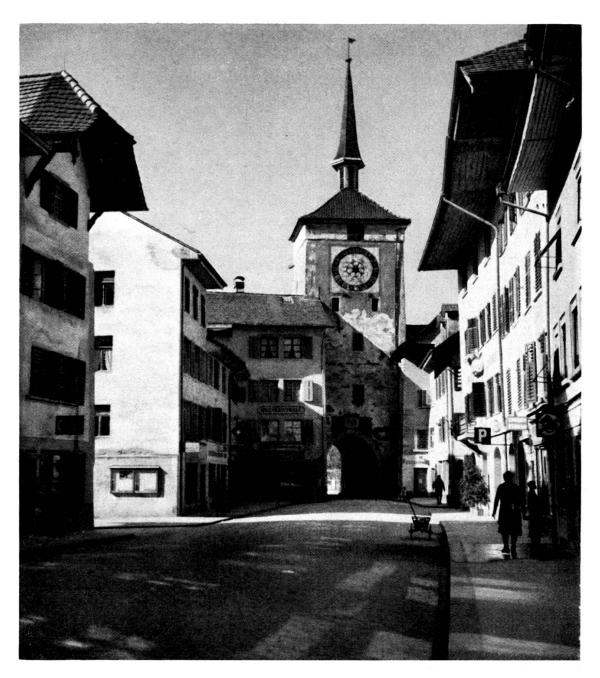
beurkundet wurde. Erst 1427 wurde dies vermutlich durch ein Gesuch der Stadt Baden auch für Mellingen veranlaßt.²⁴⁵ Es ist nicht unsmöglich, daß man der Stadt bei der Übergabe die freie Schultheißenswahl und Pfarrwahl ausdrücklich zugesichert hat. Die Blutgerichtssbarkeit hat sie schon vorher geübt. Derbrieft oder unverbrieft finden wir Mellingen 1415 im Besitz wichtigster städtischer Freiheiten.

Es ist unverkennbar, daß die Reichsfreiheit, die der Bürgerschaft so unerwartet ins Blickfeld gerückt worden war, einen großen Ein= druck hinterlassen hat. Rein politisch gesehen kam sie zwar für Mellin= gen wegen seiner Kleinheit kaum in frage und mit der Eroberung am 20. oder 21. Upril durch Lugern und Zürich war faktisch die Entscheidung endgültig gefallen. Denn auf der Seite des Königs war der Wille, die Stadt reichsfrei zu machen und zu erhalten, gar nie vorhanden. Seine Aufforderung vom 15. April und sein Versprechen sollten wohl einerseits den Abfall von Herzog, friedrich von Österreich beschleunigen, anderseits dem König einen Rechtsanspruch in die Hand geben, den er den Eidgenossen teuer zu verkaufen gedachte. Er hat dies denn auch am 22. Juli durch die Verpfändung Mellingens an Zürich getan.246 Damit war jede Hoffnung auf Reichsfreiheit vernichtet, wenn die Stadt sich nicht selber auslösen konnte. Aus der Derpfändung erwächst in der Regel politische Herrschaft. formal= rechtlich war Mellingen also vom 15. April bis zum 22. Juli 1415 Reichsstadt. Sie hat den Unspruch auf Reichsfreiheit aber auch später noch aufrecht erhalten.247 Dies war umso leichter möglich, als die Eid= genossen außer Geleit, Beerfolge und Durchzug in Mellingen keine Rechte direkt ausübten. Die Verleihung des Blutbannes und des Rat-

²⁴⁵ StR Nr. 27, Unmerkung; U II, S. 67a.

²⁴⁶ StR Nr. 24. Um 18. Dezember 1415 nahm Zürich auch Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den Mitbesitz der Pfandschaft auf (StR 25), um so das Risiko der kriegerischen Neuerwerbung zu verteilen. Politisch bedeutete dies ein Schwächung der Stellung von Mellingen, wie übrigens auch von Bremgarten, das anfänglich sogar als gleichberechtigter Partner mit Zürich in ein Bündnis trat (Bürgisser S. 24) und diese Stellung Jürich allein gegenüber wahrscheinlich auch hätte behaupten können.

²⁴⁷ Die Einleitung einer Mellinger Urkunde vom 24. Juli 1418 lautet: "Ich Rüedger Birmisdorff, Schultheiß ze Mellingen, der an statt des allerdurchlichtigosten fürsten und herren küng Sygmunds von Ungern, eines römischen küngs, mines gnedigen herren an offner fryer straße zu Mellingen zu gericht sitzt" und fast wörtlich gleich in einer Urkunde vom 13. Februar 1421 (UStU, U Gnadental).



Marktgasse gegen das Cenzburgertor

Photo Nefflen, Ennetbaden

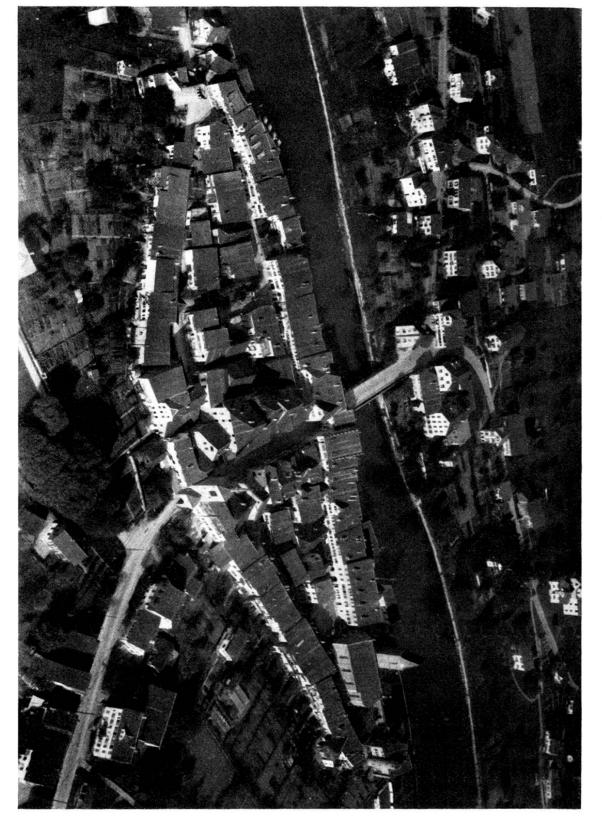


Photo Swiffair UG Zürich

81 (193)

hauses an den Schultheißen durch den Bürgermeister von Zürich wurde mit dem zürcherischen Reichslehensprivileg begründet. Um sich gegen einen Eingriff der regierenden Orte in ihre freiheiten zu sichern, legte Mellingen am 26. Oktober 1420 die Freiheitsbestätigung König Sigmunds vom 13. Juni 1415 dem Bürgermeister von Zürich vor und ließ ihn den Brief bestätigen, desgleichen den Abt Gottfried von Rüti und Johann von Trostburg.248 Die fiktion wurde auch von den regierenden Orten nicht unterdrückt.249 Urkundlich bezeichnete man wenigstens anfänglich das neue Abhängigkeitsverhältnis als Burgrecht. Die Stadt selber klammerte sich weiterhin an gewisse formeln, die ihr ein direktes Verhältnis zum Reich zu verbürgen schienen. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat sich Mellingen noch mehrmals direkt an den König gewandt und sich frühere Privilegien oder ihre freiheiten insgesamt bestätigen lassen.250 Noch auf der Zofinger Wappenscheibe von 1584 krönt der Reichsadler mit Krone die Mellinger Wappen, desgleichen in der Scheibe von 1634 in der Mellinger Pfarrkirche. Die Stadtsatzung von 1665 enthält folgenden Eid der Bürger: Zum Dritten schwören die Bürger, alle althergebrachten freiheiten und Rechte der Stadt zu bewahren "wie dan wihr von den hoch= und wolgeachten herrn Eydtgenossen lut freyheitsbrieff bey dem heilligen römischen rych bliben undt darvon nit geträngt, sonder ein rychs stat heisen undt verbliben solle . . . ".251 Dieser Passus ist auch unverändert in die Satzung von 1768 übergegangen.252 Dies hinderte jedoch nicht, daß Mellingen nach dem kurzen Intermezzo von 1415 eine eidgenössische Candstadt war und blieb. Auch wenn die Eid= genossen selber noch bei der ausführlichen Kodifikation der Kapitu= lation im Jahr 1450 die formel "zu des Reichs handen" beibehalten haben. Dielleicht deshalb, weil sie die rechtliche Grundlage andeutet, auf der sie ihren Eroberungszug begonnen hatten.

Der Aufzeichnung von 1450 zufolge hatte Mellingen den Eidsgenossen den Treueid wie früher den Herzogen von Österreich zu leissten. Die eidgenössischen Truppen haben das Durchmarsch= und Besatzungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich selber zu vers

²⁴⁸ MU Mr. 19.

²⁴⁹ StR Mr. 276

²⁵⁰ StR Nr. 27 und 35.

²⁵¹ StR Nr. 88, S. 418.

²⁵² StR Nr. 110, S. 463.

pflegen bzw. ihren Unterhalt der Bürgerschaft nach üblichen Preisen bezahlen sollten. Die Eidgenossen versprachen der Stadt Schutz und Schirm und gewährleisteten ihr freie Schultheißenwahl und Bessetzung ihrer Ümter. Mellingen verpflichtete sich, in Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Orten neutral zu bleiben bzw. der Mehrsheit der Orte Befolgschaft zu leisten. Ein Bündnis oder Burgrecht durfte sie nur mit Einwilligung einer Mehrheit der regierenden Orte abschließen. Auf deren Begehren hin war der Brief neu zu besschwören.

Schon 1438 und 1439 waren Luzern und Zürich als Obrigkeit deutlich in Erscheinung getreten, da ihnen die Stadt einzelne wich= tige Gemeindebeschlüsse zur Bestätigung vorlegte.253 Im späteren 15. und am Unfang des 16. Jahrhunderts traten die Orte vor allem als Ordnungsinstanz hervor. So 1490 im Streit zwischen Gemeinde und Rat um die Schultheißenwahl, 1505 nach dem großen Brand, als die Tagsatzung Dorschriften über den Wiederaufbau der Stadt erließ, und wieder im Kompetenzkonflikt zwischen Rat und Gemeinde im Jahr 1514 und schließlich gang intensiv in den Wirren der Reforma= tionszeit.254 Don da an begann für Mellingen die Zeit einer eigent= lichen Untertänigkeit. Wie die Stellung der Stadt am Ausgang des Mittelalters von den Eidgenoffen felber eingeschätzt wurde, zeigt die Beschwerde Zürichs im Jahr 1526, als es von den katholischen Orten von den Verhandlungen der Tagfatzung ausgeschlossen worden war; unter anderem bringt der zürcherische Gefandte vor, seine Stadt werde behandelt, als ob sie in keinen Bünden begriffen wäre und werde in die Klasse der Verwandten oder Untertanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt.255

für alle Fragen, die obrigkeitliche Rechte berührten, war für Mellingen der Candvogt zu Baden erste Instanz, zweite die Tagsatzung. So scheint es begreislich, daß auch Konrad Gyger auf seiner großen Karte von 1667 Mellingen in die Grasschaft Baden einbezieht.

Ausdruck des Untertanenverhältnisses war die Huldigung, welche die ganze Bürgerschaft von Zeit zu Zeit den eidgenössischen Boten zu leisten hatte. Wie es sich damit zur Zeit der österreichischen Herrschaft verhalten hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich begnügte sich das

²⁵³ StR Mr. 35.

²⁵⁴ Urg. 14, S. 42 ff.

^{255 21} IV, Ia, S. 853.

mals der Stadtherr mit dem Treuschwur, den die Bürgerschaft sei= nem Beamten und Vertreter, dem Schultheißen, leistete, und mit gelegentlichen Huldigungen. Nach der Kapitulation von 1415 hatte Mellingen das Burgrecht mit Zürich und Cuzern alle fünf Jahre zu erneuern. Bei der ausführlichen Verbriefung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Jahre 1450 wurde diese Pflicht den Erfahrungen des Alten Zürichkrieges gemäß allgemeiner gefaßt: Mellingen follte allen acht alten Orten die Kapitulation beschwören, und zwar immer, wenn die Gesamtheit oder eine Mehrheit der Orte dies verlangte.256 In der Praxis wurde es meist so gehalten, daß sich die eidgenössischen Boten im August in Baden versammelten und sich von dieser Stadt huldigen ließen. Darauf kamen sie nach Mellingen und Bremgarten, und schließlich ritten sie nach Klingnau, Kaiserstuhl und Zurgach.257 Die Huldigung wurde oft mehrere Jahrzehnte lang nicht gefordert. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur zwei bekannt. Die erste vom 25. August 1435, die zweite vom 25. August 1487.258 Dor den Refor= mationswirren scheint noch 1515 eine Huldigung stattgefunden zu haben.259

Die Zeit der Reformation bildet für Mellingen nicht so sehr glaubensmäßig als politisch einen Abschluß. Abgesehen davon, daß es materiell ziemlich schwer getroffen aus der Besetzung von 1531 hervorging,260 auch seine Autonomie litt schweren Schaden. Die Stadt war nahe daran, zur Strafe für die reformationsfreundliche Haltung des Großteils ihrer Bürger ihre Besestigung zu verlieren, d. h. zum offenen Dorf degradiert zu werden. Die siegreichen katholischen Orte entzogen ihr das Recht, den Schultheißen zu wählen. Auch mußte sie ihre Stadtschlüssel dem Candvogt zu Baden zur Ausbewahrung übergeben.261 An eine Opposition, wie sie sie noch im Alten Zürichkrieg gewaat hatte, war kaum mehr zu denken.

²⁵⁶ StR Mr. 27 und 36.

²⁵⁷ Die Einzelheiten der Huldigung sind nicht bekannt. Im 18. Jahrhundert fand sie in der Kirche statt: K. Strebel, Urg. 52 (1940), S. 164.

^{258 21} II, S. 104; III, 1, S. 270.

^{259 21} IV, 1, S. 539 p.

^{260 21} IV, Ib, S. 1228, 1237, 1288, 1301, 1339; IV, 1c, S. 152.

^{261 21} IV, 1b, S. 1220; IV, 1c, S. 50.

Drittes Kapitel

Der Stadthaushalt

In der Organisation der Verwaltung sind die mittelalterlichen Städte den territorialstaatlichen Gebilden weit vorausgeeilt und zum Dorbild geworden. Ihre neue wirtschaftliche Bestimmung, die gegen= über der vorwiegenden Naturalwirtschaft des flachen Candes eine neue Wirtschaftsepoche heraufbrachte, führte zur Schaffung einer neuen Verwaltungsorganisation. Sie hatten diese Aufgabe meist schon gelöst, während ihr Stadtherr noch um den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft rang. Kam dazu noch eine stän= dige kriegerische Bedrohung, wie dies bei den vorderen Canden der Herzoge von Österreich im 14. Jahrhundert der fall war, so mußte sich das wirtschaftlich-finanzielle Gewicht einer noch so kleinen Stadt im Sinn ihrer Verselbständigung gegenüber dem Stadtherrn auswirken. So steht auch die innere Geschichte Mellingens unter dem Zei= chen wachsender Selbstverwaltung. Kostspielige Kriege zwangen die Herzoge von Österreich seit dem Unfang des 14. Jahrhunderts, ihre Herrschaftsrechte und die ihnen entsprechenden Einnahmen in der Stadt eins nach dem andern zu verpfänden; meist geschah dies an ihre Bankiers in Basel oder Strafburg, von denen dann die wichtig= sten Autzungen durch Rücklösung an die Stadt selber fielen. Undere wiederum schenkten sie geradezu Mellingen, um der Stadt die Mittel zur Befestigung zu geben, oder um sie für die Einbuken zu entschädigen, die sie durch kriegerische Handlungen oder durch eine keuers= brunft erlitten hatte. Auf jeden fall mußte die Stadt bei der Stange gehalten werden, weil sie, wie die meisten ihrer Nachbarstädte, einen wichtigen flußübergang beherrschte. So fügte sich im 14. und im Unfang des 15. Jahrhunderts mancher wichtige Stein in den Bau der städtischen Selbstverwaltung.

85 (197)

A. Die Entwicklung der Verwaltungsorganisation im Hinblick auf die Stadtverfassung

Derfassungsmäßig betrachtet ist die Entwicklung des städtischen Haushaltes in den ersten anderthalb Jahrhunderten im wesentlichen bestimmt durch das Problem des Derhältnisses von Gemeinde und Stadtherr. Später, nach Ausgestaltung der Autonomie, tritt als Problem das Derhältnis zwischen dem regierenden Rat und der gemeisnen Bürgerschaft in den Dordergrund.

für die erste Epoche fehlt fast jede Quelle. Man kann lediglich versuchen, die Verhältnisse in Analogie zu anderen Marktgründungen zu rekonstruieren. Die zweite Epoche ist ziemlich reich an Zeugnissen.

Wir haben uns vorzustellen, daß anfänglich der Vertreter des Stadtherrn, der Schultheiß, die Gelder, vor allem die Abgaben und Zölle für die Berrschaft verwaltete. Als sich in der zweiten Bälfte des 13. Jahrhunderts die Bürger zur politischen Gemeinde zusam= menschlossen, und als dem Schultheiß ein Rat zur Seite trat, bedeutete dies zugleich die Schaffung eines eigenen Haushalts und den Beginn der Auseinandersetzung mit den herrschaftlichen Unsprüchen. Das erste Organ, das sich die Gemeinde schuf, war vermutlich der Baumeister, der die Derwaltung der städtischen Gelder bis fast Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hand hatte. Wie und wann dieses Umt entstanden ist, ist ebenso unbekannt, wie die Entstehung des Rats. Dermutlich stehen beide zeitlich und ursächlich in engem Zusammenhang. Der Name Baumeister zeigt die primäre Aufgabe dieses Beamten: die Sorge für die Befestigung und sonstigen städtischen Bauten, die in allen mittelalterlichen Städten einen großen Teil der Bemeindelasten ausmachten. Es entsprach nur der Kleinheit der Mel= linger Verhältnisse, daß der Baumeister nicht nur die Baufinangen, fondern überhaupt alle laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stadtkaffe im engern Sinn verwaltete, d. h. er hat den ganzen finanziellen Aufgabenkreis des Schultheißen übernommen. Er war immer Mitglied des kleinen Rates.

Der Anfang des 14. Jahrhunderts brachte der Gemeindeverwal= tung eine neue Aufgabe durch die Stiftung des Spitals.¹ Die Ver=

¹ S. Kap. 4. III. 2.

waltung der Spitalgelder wurde einem andern Mitglied des Rats, dem Spitalpfleger, überbunden, nachdem die Stiftung an die Gemeinde übergegangen war. Und zwar wurde eine neue selbständige Kasse geschaffen, die mit der Baumeisterkasse nur insofern in Derbindung stand, als auch sie alljährlich vor dem Rat Rechnung abzulegen hatte.

Eine dritte Abzweigung, die Schaffung einer besondern Kirchenstasse, ist wahrscheinlich im Frühjahr 1397 geschehen.² Mit der Trensnung des Kirchengutes vom Stadtgut schuf man auch eine neue Kasse und das Amt des Kirchenpslegers. Auch sie war einer alljährlichen Kontrolle durch den Rat unterworfen. Im Jahre 1459 wurde die überwachung des Kirchengutes durch einen Vertrag zwischen Rat und Ceutpriester vervollständigt, wonach die Tinsen aus Jahrzeitstistungen inskünftig auch vom Kirchenpsleger eingetrieben werden sollten, während dies bisher der Ceutpriester selber besorgt hatte. Dafür zahlte die Stadt diesem ein festes Gehalt.³

Nach der Ablösung der Städtesteuer und dem Erwerb fast aller früheren herrschaftlichen Einkünste in der Stadt versügte der kleine Rat sast unumschränkt über die städtischen Gelder, über die Zölle, Unsgelter, das Vermögen des Spitals, die Einkünste vom Gericht, vom städtischen Vermögen, das heißt vor allem von den Wäldern und Fischenzen. In sinanzieller Hinsicht gebot der Rat in den ersten Jahrszehnten des 15. Jahrhunderts sast absolut über die Gemeinde. Aber vermutlich in den 1420er Jahren geriet die Stadt nach der Ablösung ihrer Bürgschaftsverpslichtungen gegenüber Aarau für das verpsänzdete herzogliche Geleit in Geldnot.⁴ Die folge war, daß die Gemeinde mit einem Ausschuß die Geschäftssührung des kleinen Rates zu kontrollieren versuchte. Es war dies der große Rat oder "die Iwanzig". Ihm hatte der kleine Rat alljährlich den Rechnungsabschluß, wenigstens im Resultat, vorzulegen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeichnet sich eine neue demokratische Bewegung ab, diesmal in der Masse der Bürgerschaft,

² StUM Ar. 82, I. Der Wortlaut dieser einzig aus dem 14. Jahrhundert ershaltenen Ubrechnung ist nicht eindeutig.

s Pfum, Cat. Iztb.

⁴ Um 7. Januar 1422 bat Mellingen die Stadt Luzern, die Geleitsgelder auf der Reuß wenigstens ein Jahr lang für sich einnehmen zu dürfen, offenbar damit sie sich finanziell etwas erholen konnte; StUL, Ratsprotokoll III.

die am Stadtregiment fast gar nicht beteiligt war. Sie zielte vor allem darauf ab, das städtische Rechungswesen der Kontrolle der ganzen Gemeinde zu unterstellen. Der Unlag und die genauern Umstände dieses ernsten Konfliktes zwischen dem kleinen Rat einerseits, dem großen Rat und der Gemeinde anderseits, sind nicht bekannt. Aur der Schiedsspruch der Tagsatzung in Baden vom 2. Upril 1490 hat sich erhalten. Aus ihm geht hervor, daß die Gemeinde im vorhergehenden Jahre entgegen dem Herkommen auf eigene faust einen Schultheißen gewählt hatte. Uls es nun zu den Verhandlungen in Baden kam, rückte sie auch mit dem Unfinnen hervor, der kleine Rat schulde auch ihr Rechenschaft über den Stand der finanzen. Der Rat bezeichnete dies als unerhört. Bis jetzt sei es immer so gehalten worden, daß die städtischen Umtleute dem Schutheißen und dem kleinen Rat jährlich zweimal Rechnung abgelegt hätten. Danach sei der Abschluß dem großen Rat vorgelegt worden. Aber gerade das war es, was die Ge= meinde beanstandete: daß die Rechnung eben nur "flechtenclich erscheint", "dehein erclerung des ufigebens noch innämens geoffen= baret" geworden war. Das heift, der kleine Rat hatte die Rechnung nur gerade im Resultat, nicht aber in den einzelnen Posten bekannt gemacht. Dieses Cette forderte nun die Gemeinde nicht nur für den großen Rat, sondern auch für sich selber "die wile gemeiner statt guot ir aller gemein were".5 Die Stadtordnung dürfe ohne weiteres zum Besten der gangen Gemeinde geändert werden. Wir können nur vermuten, daß die Bürger durch irgend welche Auflagen zu ihrer Revolte getrieben worden waren. Das Vertrauen in eine reelle Umtsführung des kleinen Rates war geschwunden. Man glaubte, selber zum Rechten sehen zu muffen. Daß übrigens die Stadtämter in diesen Jahren mit ihren Einkunften die Ausgaben nicht zu decken vermochten, beweisen zwei Unleihen, die die Stadt getätigt hatte, die eine in der Höhe von 40 Gulden bei dem Ratsherr Rüegger Kilchmann am 21. Januar 1486,6 die zweite am 4. März 1488 bei Lorenz Schwab, einem angesehenen Bürger, ebenfalls in der Höhe von 40 Bulden.7 Noch im Jahr 1494 lieh sich die Stadt von der Brugger Kirche 200 Bulden.8

⁵ StR Nr. 53, S. 335.

⁶ Reg. 326.

⁷ MU 70a.

⁸ StUBrugg, Kirchenzinsrodel 1494, f. 75. Mitgeteilt v. Hrn. G. Gloor, Aarau.

Der Schiedsspruch war ein Kompromiß: es sollten zur Rechnungsabnahme der Schultheiß, je zwei Vertreter des kleinen Rats, des großen Rats und der Gemeinde, abgeordnet werden. Und zwar sollte jede Partei ihre Vertreter selber wählen. Um auch dem kleinen Rat entgegenzukommen, der in dieser neuen Rechnungskommission in die Minderheit versetzt war, verbot der Spruch für alle Zukunft jede Versammlung hinter dem Rücken des Rats. Zuwiderhandelnde versielen der Strafe des Candvogts zu Baden.

Die Gemeinde hatte sich vorerst mit dieser Regelung zufrieden gesgeben. Die Institution der Rechner hielt sich bis zum Ende des Uncien Régime. Die Finanzlage der Stadt scheint sich gegen Ende des Jahrhunderts ziemlich günstig gestaltet zu haben. Die Rechnungsprödel zeigen bei der jährlichen Abrechnung einen Überschuß. Das ist ungewöhnlich, da sonst der mittelalterliche Stadthaushalt gleich auf gleich arbeitet, das heißt jede Kasse sollte mit Einnahmen und Ausgaben sich selber genügen. Dabei wissen wir aber, daß die Stadt in dieser Zeit einige größere Bauten in Arbeit hatte. Sie ließ eine Wasserleitung vom obern Brunnen zum Bad herstellen, die Kirche wurde neu mit Ziegeln gedeckt, Ringmauern, Brücke und Brunnen ausgebessert. Sie gab 20 Pfund für ein Altarbild aus und konnte das neben noch eine Schuld in der Höhe von 100 Gulden bei ihrem ehes maligen Mitbürger Wernher Tegerfeld bzw. seinen Erben in Zosinsgen ablösen.

Diese schöne Entwicklung wurde jäh unterbrochen, zuerst durch den Schwabenkrieg und darnach durch das große Brandunglück vom 1. September 1505.\(^{11}\) Obgleich die Stadt von allen Seiten Hilse in bar und Naturalien erhielt, geriet sie dennoch in schwere Schulden. Bald darauf kamen noch die Aufgebote der eidgenössischen Orte nach Italien und gegen Frankreich hinzu. Dies alles zusammen war der tiesere Brund für den neuen Konflikt vom Jahre 1513 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat. Diesmal stand die sinanzielle Frage an allererster Stelle. Die Abweichung gegenüber 1490 ist charak-

⁹ Ogl. das Regimentsrodel, StUM Ar. 139, 1494. Die Rechner sind Schultheiß Hans Wolleb, Junker Rud. Segesser und Cunrad Murer vom kleinen Rat, Junker Hs. Ulr. Segesser und Hs. Grötter vom großen Rat, Hans Springysen und Hs. Messerschmidt (Fry) von der Gemeinde.

¹⁰ StUM Nr. 140, 1494 und 1499.

¹¹ Dgl. Liebenau, Urg. 14, S. 35 ff.

89 (201)

teristisch. Da die Bürgerschaft mit ihren zwei Rechnern die Rechnungsablage kontrollierte, da es also nicht mehr an der Schlußrechnung sehlen konnte, mußte es eben mit der gesamten Ausgabenpolitik nicht stimmen.

Nun versahen in Mellingen, wie in den meisten mittelalterlichen Städten, die Räte ihre Ümter ohne Entgelt, das heißt sie entschädigten sich von Fall zu Fall und nach eigenem Ermessen mit den Ratsessessen auf Stadtkosten, die sich gewöhnlich an besonders wichtige Umtshandlungen, wie Wahlen, Jahrrechnungen, Uckerleihe, Holzverkauf usw. anschlossen. Zum Teil veranstaltete man sie auf der Ratsstube, zum Teil in den Wirtshäusern der Stadt. In diesem Fall zog man die Kosten einsach von der Steuer ab, die der betressende Wirt vom ausgeschenkten Wein der Stadt schuldete, dem sogenannten Ungelt. Hier setzte nun die unzufriedene Gemeinde an. Offenbar war diese Mählersitte zur Unsitte ausgewachsen, die den Stadthaushalt nicht wenig belastete. Dieser Mißbrauch in einer Zeit, wo es unbedingt nötig war, alle Mittel zu konzentrieren, mußte berechtigtes Ürgernis erregen.

Ju diesem ersten Punkt kam ein zweiter. Der kleine Rat hatte es bis jetzt verstanden, die Einnahmen vom Brückenzoll, die einen bedeutenden Teil der Gesamteinnahmen ausmachten, der Kontrolle der Gemeinde zu entziehen. Wie in andern Städten, so legten auch in Mellingen die Zollpflichtigen ihre Abgabe in eine Büchse, zu der nur der Schultheiß und der Baumeister einen Schlüssel besaßen. Natürlich wurde daraus zuerst die Brücke unterhalten und der Zöllner besoldet. Aber die Verwendung des Restes entzog sich jeder Kontrolle. Demegegenüber verlangte nun die Bürgerschaft, es sollte einem Gemeindevertreter ein Schlüssel zur Zollbüchse ausgehändigt werden, damit sie nur in seiner Unwesenheit geleert werden könne. Das Gleiche sollte gelten, wenn der Baumeister oder ein Mitglied des kleinen Rates dem Schrein, das heißt der Stadtkasse, Gelder entnähmen.

Dasselbe ist von den Geldern des Spitals und der Kirche zu sagen. Bis jetzt war die Rechnung dieser beiden Unstalten vom kleinen Rat unter Ausschluß des großen Rates und der Gemeinde abgenommen worden. Auch hatte der kleine Rat frei über diese beiden Vermögen

¹² Sie machten 3. B. im Jahr 1494 fast ein Zehntel der Jahresausgaben des Baumeisters aus: StUM Nr. 140. Nicht eingerechnet, was vom Ungelt abging.

¹³ Der Follertrag figuriert in den Stadtrodeln von 1494 und 1506 nicht.

(202) 90

verfügt. Auch da wünschte die Gemeinde eine Anderung: wenigstens bei der Rechnungsablage sollten Vertreter des großen Rates und der Bürgerschaft zugegen sein. Es sollte aber genügen, wenn nur wenigstens der große Rat über den Stand der Vermögen informiert wäre.

Natürlich leistete der kleine Rat diesem Versuch, seine Kompetenzen einzuschränken, heftigen Widerstand. Nun aber brachte die Gemeinde noch eine vierte Klage vor, die vermutlich den Unstoß zur ganzen Resorm gegeben hat. Sie warf dem Rat vor, er gehe in der Ausbeutung der Wagsischenz (Teich im Moos nördlich Büblikon) willkürlich vor und verzehre den fang auf üppigen Ratsessen, statt ihn zugunsten der Stadtkasse zu verkausen. Der Rat sollte sich schon mit einigen Mählern entschädigen dürsen, aber angesichts der bedrängeten finanzlage seit dem Brand von 1505 sei mehr Sparsamkeit am Platze.

Um 16. März 1514 trat in Mellingen unter dem Vorsitz des Vogts zu Baden, Bans Henntili, von Obwalden, ein Schiedsgericht zusam= men — es umfaste die Schultheißen von Baden, Bremgarten, Bruga und Cenzburg und je einen Bürger aus diesen Städten — und gab seinen Spruch. Der fischenzstreit wurde zugunsten der Gemeinde entschieden. Der Schultheiß, der Baumeister, ein Mitglied des großen Rates und ein gemeiner Bürger sollten gegen einen Taglohn von 5 Schilling den Wag ausfischen und den Kang verkaufen. Der Erlös fiele in die Stadtkasse. Sechs Ratsmähler und die Rechnungsessen sind weiterhin gestattet. Botschaften sollen nur ein Essen bekommen, wenn sie nach Baden oder Zürich gehen, nicht aber bei jedem kleinen Beschäft. Die Spital= und Kirchenrechnung soll zugleich mit der Stadtrechnung vor der ordentlichen Kommission abgelegt werden. In diesen drei Punkten hatte somit die Gemeinde gesiegt. Dagegen sollte es bei der bisherigen Verteilung der Schlüssel zu Stadtschrein und Zollbüchse bleiben. Mit diesem Entscheid hatte die Demokratisierung des Gemeinwesens in der frage des finanzhaushaltes den Höhe= punkt erreicht. In den Reformationswirren setzten sich Gemeinde und Rat auf einer andern Ebene weiter auseinander. Hier fiel dann der Sieg der Ratspartei zu. Trotzdem blieben die Errungenschaften von 1514 im großen und ganzen unangetastet.

B. Der Stadthaushalt um 1500

I. Üußere Organisation

Der Haushalt der Stadt Mellingen im gesamten gliederte sich in drei Hauptkassen oder Hauptämter:

- 1. das Baumeisteramt,
- 2. das Kirchenpflegeramt und
- 3. das Spitalmeisteramt.

Alle drei Ämter haben das gemeinsam, daß sie von einem alljähr= lich wechselnden Mitglied des kleinen Rates verwaltet wurden. Fer= ner, daß sie vor der gleichen Kontrollkommission, den Rechnern, all= jährlich Rechenschaft abzulegen hatten. Sonst sind die drei Ämter von= einander völlig unabhängig. In diesem Abschnitt ist nur vom Bau= meisteramt, dem eigentlichen städtischen Finanzamt, zu sprechen.

Wie bereits erwähnt, stand ihm der Baumeister vor. Er war Mitzglied des kleinen Rates und wurde von diesem alljährlich neu geswählt. Er besaß neben dem Schultheiß den zweiten Schlüssel zur Stadtkasse im Rathaus. Diese stand unter der gemeinsamen Aufsicht des Schultheißen und des kleinen Rates.

Dem Baumeister unterstanden die zwei Ungelter. Diese führten aber ihrerseits wieder eigene Rechnungen und waren den Rechnern direkt verantwortlich. Das gleiche gilt für den Kernenzins-Derwalter, der die städtischen Naturalzinsen von den Acker- und Weinbau betreibenden Bürgern einzusammeln hatte. Seine Selbständigkeit ging so weit, daß er von sich aus einen Teil der eingezogenen Insen sofort an die Insgläubiger der Stadt und Beamte abführen konnte, die mit Naturalien entlöhnt wurden. Diese Selbständigkeit auch der Unterkassen ist typisch für die mittelalterliche Stadtverwaltung. Dem Baumeisteramt unterstanden die Ungelter und Kerneneinzieher aber doch insofern, als sie zuweilen überschüsse an die Baumeisterkasse abzuliesern hatten. Dem Baumeister unterstand serner der Schreiber zur kührung der Rodel und der Weibel zum Einsammeln der Insen.

Wiederum typisch für die mittelalterliche Stadt war die Entlöhnung dieser Beamten: der Baumeister zog seinen Cohn von den Ein-

¹⁴ Dgl. (Kap. 2, II.) S. 45.

fünften seiner Kasse von vornherein ab. Die Ungelter entschädigten sich mit Essen, die ebenfalls von vornherein vom einzuziehenden Ungelt abgerechnet wurden. Der Stadtknecht als untergeordneter Besamter erhielt sein fronfastengeld und seine Kleider regelmäßig vom Baumeister aus der Stadtkasse. Der Schreiber scheint von fall zu fall für seine Arbeit bezahlt worden zu sein.¹⁵

II. Die städtische Rechnung 15a

Quellen. Die Hauptquelle für diesen Abschnitt bilden die Baumeisterrödel, die sich aus den Jahren 1494, 1499, 1506 und 1513 erhalten haben, und die entsprechend dem großen Umfang des Baumeisteramts eigentliche Stadtrechnungen darstellen. Zu ihnen gesellen
sich einige Ungeltrödel und ein Kernenzinsrodel.¹⁶

Die Aufgabe des Baumeisters war es, für den Eingang und die richtige Verwendung der städtischen Guthaben bei Bürgern und Fremden zu sorgen und die nötigen lausenden Ausgaben damit zu bestreiten. Wenn möglich sollten sich seine Ausgaben mit den Einenahmen, das sind Bodene und andere Tinsen, Bußgelder, eventuell Steuern, Ungelt, Jölle, decken lassen. War dies wegen außerordentlicher hoher Ausgaben nicht möglich, so war ihm ein Rückgriff auf den sogenannten Trog oder Kasten im Gewölbe des Rathauses gestattet. Dieser Trog stellte eine Art Zentralkasse oder Reserve dar. Er half auch dem Baumeister über etwaige Leere seiner Kasse hinweg. Gespeist wurde er eventuell durch Steuern, gewöhnlich aber durch städtische Ausungen (Ungelt, Joll, Abzugsgelder); ferner durch Rückslegung besonders guter Goldmünzen, vermutlich auf besondere Empsehlung des Baumeisters oder Schultheißen. Eine eigene Rechnung über seinen Inhalt scheint nicht geführt worden zu sein.

¹⁵ StUM Nr. 140.

¹⁵a Um eine wenigstens annähernde Einschätzung der in diesem Abschnitt genannten Summe zu ermöglichen, seien hier die Preise einiger Produkte genannt: um 1400 kostete ein kleines Schwein in unserer Gegend 12 Schilling, 1494: 14 S.; ein Huhn: 8 S.; ein Maß (etwa 1½ Liter) Wein: 1 bis 1 S. 8 Haller; ein Viertel (etwa 20 Liter) Gerste: 2½ S.; ein Pfund Reis: 1 S.; ein Viertel Weizen: 10 bis 12 S. Die Kauskraft des Pfundes für Weizen: 30.— im Jahr 1482 (vgl. G. Gloor, Brugger Neujahrsblätter 1946).

¹⁶ StUM Mr. 140, 125 und 135.

93 (205)

Benügte auch diese Reserve nicht, so beschritt man zunächst den Weg der Unleihe. Und zwar nahm man diese mit Vorliebe von Mitgliedern des Rates auf, vermutlich meist in form des Rentenver= kaufs. Ein zweiter Weg war die Besteuerung der gesamten Bürger= schaft, die sogenannte Schatzung. Diesen Weg hat man im 15. und 16. Jahrhundert nur in besondern Notlagen beschritten, oder wenn er sich der Bürgerschaft als besonders nützlich empfahl, z. B. zur Errichtung mehrheitlich begehrter Bauten. Eine regelmäßige direkte Besteuerung der Bürgerschaft scheint nicht bestanden zu haben, wenigstens haben sich keine Steuerrödel erhalten. Es steht lediglich fest, daß in den Krisenjahren um 1430 eine allgemeine Steuer erhoben wurde, nicht aber in den Jahrzehnten vor und nach 1500.17 Eine direkte Besteuerung mag man vor allem deshalb vermieden haben, weil sie eine Abwanderung zur Folge gehabt hätte. Das beweist die Klage der Gemeinde, als sie ihren Beschluß von 1438 begründete, in Zukunft ein Abzugsgeld zu erheben.18

Die Rechnungsführung ist noch sehr primitiv. Alle möglichen Schuldposten des einzelnen Bürgers, als da sind Zinsschulden, Holzgelder, Bußen usw., stehen noch ungesondert beieinander. In der Addition werden ausschließlich die römischen Zahlzeichen gebraucht. Der Baumeister hatte zweimal im Jahr Rechnung abzulegen, eine Dorzrechnung vor der ersten Gemeindeversammlung im Juni, die Hauptrechnung zwei bis drei Wochen nach Martini. Bis 1490 nahmen der Schultheiß und kleine Rat die Rechnung ab, nach 1490 die neugesschultheiß und kleine Rat die Rechnung ab, nach 1490 die neugesschaffene Rechnungskommission. Das Ergebnis wurde am Zwanzigssten Tag der Gemeinde vorgelegt.

Bei der ganzen Urt der Rechnung können die erhaltenen Rödel nur Auskunft über die Dermögensbewegung geben und über die Unforsderungen, denen die Stadtkasse jeweils genügen mußte. So steigen 3. B. Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1499 (Schwabenkrieg) im Dergleich zu 1494 auf das Doppelte, im Jahr 1506 nach dem Brand gar auf das Dreisache. Dahinter verbirgt sich natürlich eine entsprechende Belastung des einzelnen Bürgers, da die gewöhnlichen Einnahmen immer gerade zur Deckung der laufenden Ausgaben verwenzet wurden und sich nicht ohne weiteres nach Bedarf erhöhen ließen.

¹⁷ Dgl. unten III, 1, a.

¹⁸ StR Nr. 35.

III. Die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen

1. Einnahmen

a) Die Herrschaftssteuer oder gesatzte Steuer¹⁹ war nicht die älteste, aber die bedeutendste Abgabe, die die Stadt ihrem Herrn leisten mußte. Vermutlich wurde sie nach der Kopfzahl berechnet. Sie steht mit der Bede auf dem flachen Cand auf gleicher Stuse. Wahrscheinlich haben sie erst die Habsburger zur ständigen, direkten Abgabe gemacht. Ihre Geschichte ist zugleich die Geschichte der Habsburger in unserem Gebiet.

Ein habsburgischer Steuerrodel von 1293 bezissert die Höhe der Mellinger Steuer auf 8 Mark.²⁰ Diese Jahl wurde sehr wahrscheinlich von Herzog Albrecht willkürlich in die Höhe getrieben.^{20a} Die
obere Grenze gibt das große Habsburger Urbar von etwa 1306²¹:
17 Mark Silber, also mehr als das Doppelte von 1293. Herzog Ceopold von Österreich verpfändete dem Heinrich von Mühlheim, von
Straßburg, seinem Geldgeber, am 4. Oktober 1314 die Steuern (exactiones) seiner rheinischen und aargauischen Städte für ein Darlehen
von 3500 Mark. Die Steuer Mellingens war mit 11 Mark belastet.²²
Im Jahr darauf verpfändete der Herzog nochmals 2 Mark der Steuer.²³
Der Schultheiß Hartmann von Vilmeringen bürgte. Um 21. Mai des
gleichen Jahres stellte Herzog Ceopold seiner Braut die Morgengabe
von 8000 Mark Silber sicher durch die Einkünste aus den aargauischen
Städten.

Mit einem vierten Pfand belastete der Herzog die Steuer der Stadt Mellingen am 2. August 1317: an diesem Tag verschrieb er dem Hug zur Sunnen, Bürger zu Basel, um einen Dienst 200 Mark auf der Steuer zu Bremgarten, Baden, Mellingen und auf dem Hauenstein, davon 7 Mark auf der Mellinger Steuer.²⁴

¹⁹ StR Nr. 12, S. 287.

²⁰ HU II, 195. Zum Vergleich: Brugg 12 M, Bremgarten 14 M, Sempach 10 M, Surfee 10 M. Mellingen war schon jetzt die kleinste Stadt.

²⁰a Ogl. Gottfr. Partsch, Die Steuern des Habsb. Urb., Beiheft Ar. 4 zur 35G., Zürich 1946, S. 133 ff.

²¹ HU I, 130.

²² Thommen I, Nr. 223.

²³ QW I, 2, Mr. 761.

²⁴ HU II, 647; UBa I, S. 132.

Wie wirkten sich diese Belastungen bei der Stadt aus? Nicht unbedingt zu ihrem Nachteil: auf weite Sicht eröffnete sich hier die Möglichkeit, die Steuer zu eigenen Handen vom Pfandinhaber zu lösen und sich so mit einer einmaligen Unstrengung von dauerndem Steuerdruck zu befreien. Diesen Ausweg hat Mellingen, wie die übrigen aargauischen Städte, später wirklich beschritten. Anderseits konnten sich doch auch Nachteile zeigen: wahrscheinlich 1379 erlitt Mellingen schweren Brandschaden. Darauf befreiten die Herzoge Leopold und Albrecht die Stadt auf zehn Jahre von allen Heerfahrten, Diensten und Steuern, aber mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche nach Basel und Straßburg oder anders wohin verpfändet waren.²⁵ Hier konnten sie natürlich keine Erleichterung gewähren.

1394 zahlte Mellingen noch 18 Mark Steuer, also 1 Mark mehr als das Maximum zur Zeit König Albrechts betragen hatte. Davon gingen 7 Mark nach Basel, der Rest nach Straßburg.26 Noch hatte Mellingen den Versuch nicht unternommen, zu eigenen Handen zu lösen. Begreiflich, da auch die übrigen städtischen Einkunfte belastet waren: seit 1379 waren Zinsen, Zölle und Geleit zu Mellingen mit denjenigen von Baden und Waldshut dem Immer von Ramstein, von Basel, verpfändet, seit 1381 auch noch der Stadt Aarau um 2600 Gul= den.27 Dazu kamen um 1350 außerordentliche Steuern in einer Höhe von 34 Mark und 1390 eine solche von 60 Gulden.28 In den 1390er Jahren betrieb Herzog Leopold von Österreich zusammen mit den drei Städten Baden, Mellingen und Waldshut, seinen Bürgen, energisch die Auslösung des an Ramstein verpfändeten Geleits. In den Jahren von 1395 bis 1400 quittierten Ugnes von Ramstein und ihr Sohn Thüring für Rückzahlungen in der Höhe von 3514 Gulden.29 Diese Summen, an denen die drei Städte sicher einen bedeutenden Unteil hatten, laufen neben denjenigen für die verpfändete Steuer an die Mühlheim her. Diese blieben Autnießer, solange die öfterreichische Herrschaft dauerte. Das Steuerproblem wurde akut, als die sieben eidgenössischen Orte an die Stelle der Herzoge getreten war. Wahrscheinlich befolgten die neuen Herren in dieser Frage die gleiche

²⁵ Reg. 99.

²⁶ HU II, 740.

²⁷ Reg. 97 und 105.

²⁸ BU II, 756 f. und 734.

²⁰ UBa I, 200; Archiv für Schweizer Geschichte II, 71.

Politik wie Bern seinen vier aargauischen Städten gegenüber, deren Steuern ebenfalls den Mühlheim verpfändet waren: es befahl ihnen einfach, keine Zinsen mehr zu bezahlen. Uber die Mühlheim hielten an ihren Rechten zäh fest. Underseits mochte die Stadt einen Rückkauf durch die regierenden Orte oder kostspielige Prozesse befürchten. So lösten zuerst die Städte Brugg, Mellingen und Bremgarten im Jahre 1424 die Schuld und somit die Steuer zu ihren eigenen Handen und zwar im üblichen Ablösungsverhältnis 20: 1. Dies nachdem die drei Städte mit dem Pfandinhaber einen Prozest geführt hatten, der bis vor die päpstliche Kurie gegangen war, wobei sich zu allem über= fluß die drei Städte und Säckingen in die Haare geraten waren über die frage, wie die Prozekkosten verteilt werden sollten.30 21m 28. April 1424 bewilligte Herzog friedrich von Österreich die Ablösung.31 Jedoch sollten die Städte den Herzogen die Cösung ihrer= seits wieder gestatten: ein deutliches Zeichen dafür, daß Bergog friedrich es noch keineswegs aufgegeben hatte, den Aargau wieder zurück zu gewinnen. Die drei Städte garantierten dies Recht am 4. Juni.32 Der Rückfauf fand am 3. Dezember 1424 statt.33 Damit war für Mellingen das dornenreiche Kapitel der Herrschaftssteuer abgeschlossen. Daß Berzog Friedrich die Steuer wieder an sich lösen würde, war bei dessen politischer und finanzieller Sage kaum zu be= fürchten. Dadurch, daß die Städte aber formell sein Besteuerungs= recht anerkannten, wollten sie vermutlich einer neuen Besteuerung durch die eidgenössischen Orte vorbeugen.

Die direkte Abgabe an die Herrschaft beschränkte sich von jetzt an auf ein Neujahrsgeschenk von zwei Pfund an den Candvogt zu Baden.³⁴

³⁰ Reg. 188: Man stritt sich vor allem um die Frage, in welchem Verhältnis die Ablösung vor sich gehen sollte, wobei die in den anderthalb Jahrhunderten der Verspfändung eingetretene Geldentwertung eine große Rolle spielte. Vgl. Merz, Aarau, S. 60 ff.

³¹ und 32 Thommen III, S. 176 ff., Mr. 149 und 151.

³³ UBremg. Ar. 233: Burkhart von Mülnheim und sein Vetter Hanns Mark quittieren Mellingen für die Ablösung einer Summe von 11 M. zuzüglich 2 M. von einer andern Schuld. Der Mellinger Brief ist nicht mehr vorhanden. Ogl. 21 IV, 1 e, S. 455 und 472.

³⁴ Dazu kam an Weihnachten ein Pfund Spezerei, vielleicht eine Reminiszenz an das Pfund Pfeffer, das das Spital Mellingen der Herrschaft alljährlich zu liefern hatte. UStU Nr. 2272, f. 6 verso.

97 (209)

Wahrscheinlich hatte sich die Gemeinde selber schon vor diesem Zeitpunkt Steuern auferlegt, denn nur aus dem Ertrag von Zoll und Ungelt wäre die Ablösung der Herrschaftssteuer und der übrigen Derpfändungen seit den 1390er Jahren kaum denkbar. Ansätze von Selbstbesteuerung zeigen sich aber erst ziemlich spät. So 1394 im Weistum der Herrschaft. Die Selbstbesteuerung war eine notwenzdige folge des Zusammenschlusses zur politischen Körperschaft. Im 15. und 16. Jahrhundert scheint die Stadt aber nur bei besonderen Bedürsnissen die Bürger direkt besteuert zu haben. In normalen Zeiten bestritt die Gemeinde ihren Geldbedarf aus andern, weniger belastenden Quellen, die aber ihrerseits für die wirtschaftliche Struktur der Stadt bezeichnend waren.

b) Die herrschaftlichen Grundzinsen und Ge-werbeab aben. Die ursprüngliche Abgabe der Stadtbürger bzw. Marktsiedler waren die Hofstätten- und Gartenzinse. Wie in allen planmäßig gegründeten Städten zahlte auch in Mellingen jeder Siedler, der sich im neugegründeten Markt niederließ, von seiner Haushofstatt, die er vom Stadtherrn zu Erblehen erhielt, einen kleinen Rekognitionszins. In Mellingen betrug dieser von einer Hofstätte in Normalgröße einen Schilling. Zu jeder dieser Hofstätten gehörte ein Stück Garten in oder unmittelbar vor der Stadt, das ebenfalls mit einem Jins und zwar einem Pfefferzins belastet war. Nach dem Kyburger Urbar brachten die Hofstätten- und Gartenzinse der Herrschaft 7 Pfund 8 Schilling und 11½ Pfund Pfeffer ein. 1281 begegnet die gleiche Jahl in einem habsburgischen Pfandrodel und zwar diesmal dem Schultheißen von Mellingen als abnießendes

³⁵ HU II, S. 740. "ain aw by der statt gelegen giltet zins 6 guldin... Die vetz genant ow ist den frowen ze Mell. ettwen ergeben zu ainem haingarten; aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt."

³⁶ Im Zinsrodel der Stadt von 1501, StUM Ar. 135, finden sich mitten unter den Bankzinsen die Steuer der beiden familien Segesser, die auf das Steuerabkommen von 1458 zurückgehen. Daß sie jetzt im Zinsverzeichnis ausgesührt werden, ist ein Indiz dasür, daß die übrige Bürgerschaft um diese Zeit nicht direkt besteuert wurde. Neben der Segessersteuer steht auch diesenige des verburgrechteten Klosters Gnadenthal. Als man in den 1520er Jahren beschlossen hatte, eine neue Gesellenstube zu bauen, setzte man eine Steuer sest, die reiche Bürger mehr beslasten sollte als arme. Daß dabei die beiden Schichten in Streit gerieten, zeigt nur, wie ungewohnt man dieser Auslage war und wie unwillig man sie trug.

³⁷ Bu II, S. 5.

Pfand versetzt.³⁸ Mit diesem Rodel stimmt das große habsburgische Urbar von etwa 1306 überein.³⁹ Zu diesen Gärten kamen im 14. Jahrhundert diesenigen in der untern Au.⁴⁰ Ihr Herrschaftszins betrug 6 Gulden. 1394 war er zusammen mit den Bankzinsen unter anderem dem Schultheißen Segesser verpfändet. Wahrscheinlich nach dem Brand von 1379 hatte die Bürgerschaft diese Gärten mit einem Ins belastet. Diese sogenannten Auzinsen machen einen immer wiederkehrenden Posten der Stadtrechnung aus.⁴¹

98

Eine weitere ursprünglich herrschaftliche Abgabe waren die Bank= zinsen, d. h. die Gebühren der Bäcker und Metzger von ihren Der= kaufsständen. Auch sie waren 1394 doppelt verpfändet42 und sind

Die im kyburgischen und habsburgischen Urbar genannten Gärten haben wir auf der der Reuß abgewandten Seite der Stadt längs des Grabens und in dessen Vorseld zu suchen. Ein Teil ihrer Pfefferzinse kam durch Verpfändung und Erbe an die Herren von Friedingen und von diesen durch Kauf an den Schultheißen Heinrich Hassurter von Luzern, Herr zu Wildenstein, um 1460, wohin die Iinsen im 15. Jahrhundert zu bezahlen waren: StUL Ratsprot. VII, S. 189. Von diesen Gärten sind diesenigen in der oberen Au zu unterscheiden, von denen ein großer Teil im 13. oder 14. Jahrhundert in den Besitz der Segesser kamen: Seg. Reg. Ar. 17: Joh. Segesser beim Tor hatte 13 der Gärten seiner Gemahlin Ugnes als Morgengabe vermacht. Um 12. Oktober 1341 gab sie sie ihm zurück, wobei sie ausdrücklich als "Zinseigen von unser herschaft von Österrich" bezeichnet werden. Sie werden weiterhin in der Jahrzeitstiftung dieses Ehepaares genannt: PfUM Lat. Izb. f. 22.

³⁸ HU II, S. 121.

³⁹ HU I, S. 130. In den 7 Pfund 8 Schilling müssen noch andere Zinsen enthalten sein. Die Summe der Hosstättezinsen betrug ansangs des 17. Jahrhunderts, die geringsügigen Ablösungen des Pfarrhauses und einiger Hosstätten auf dem Platz vor der Kirche miteingerechnet, 1 Gulden, 30 Schilling, 3 Haller: FU Segesser, Luzern, Zinsrödel. Die Hosstättenzinsen gelangten im 14. Jahrhundert, vermutlich durch Verpfändung, in den Besitz der Familie Segesser. Diese hat die Abgabe zu einer Pertinenz ihres Mellinger Stammsitzes, des Iberghofs, gemacht und sie, solange sie diesen besaß, d. h. mit Unterbrechnungen bis 1779, bezogen. Aber auch nach dem Verkauf des Ibergs in diesem Jahre behielt sie sich die Hosstättenzinsen vor. Erst 1818 wurden sie abgelöst.

⁴⁰ HU II, S. 740. Dgl. oben Unm. 35 und S. 21 Unm. 40.

⁴¹ StUM Nr. 140. Die Ausrichtung d. Zinsen auf d. Plappartwährung und die deutlich erkennbare gleichmäßige Höhe läßt noch die ursprünglich regelmäßige Verteilung der Augärten auf die Hossitätten durchschimmern. 1501 zahlen sie total 584 Plap. zu 1½ S., also mehr als das Dreisache des der Herrschaft zukommenden Zinses von 1349. Die Abgabe muß durch Ablösung an die Stadt gekommen sein, wie die Bankzinsen, siehe unten.

⁴² BU II, S. 741.

später in die Hand der Stadt gelangt, vielleicht zusammen mit der Ablösung der Steuer 1424. 1501 werden sechs Posten genannt, die sich vielleicht auf drei Brot= und drei fleischschalen verteilen. Der Jins beträgt viermal 1 Pfund, einmal 1½ und einmal 2 Pfund. Er wird vom Baumeister eingesammelt und verrechnet.43

Weitere ehemals herrschaftliche Einnahmen hatte die Stadt von der Fronwage. Ihre Höhe ist unbekannt, weil sie direkt dem bediesnenden Beamten, dem Weibel, zusielen. Diese Waage hatte jeder, der Waren auf den Markt brachte, zu benützen und dafür ein bestimmtes Waaggeld zu erlegen. Auf Jum Schluß sei noch das allerdings unbedeutende "Stelgeld" erwähnt, eine Abgabe der Händler für die Verkaufsstände, die ihnen die Stadt an den Jahrmärkten zur Versfügung stellte. 45

c) Das Ungelt. Das Ungelt, eine wahrscheinlich von den Habsburgern eingeführte Weinschanksteuer, wurde für den Stadthaushalt von besonderer Bedeutung. Sie taucht in den aargauischen Städten um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf.46 für Mellingen bringt das Weistum von 1394 die erste Nachricht. Danach trug die Steuer zwischen 12 und 20 Pfund ein. Schon jetzt gehörte sie nicht mehr der Herrschaft. Diese hatte sie wie den Brückenzoll der Stadt verliehen "an die statt ze buwen", also vermutlich um 1379 oder zur Zeit des Sempacherkrieges.47 Sie wurde bei den Wirten der Stadt in bar erhoben vom Wein, den sie innert einer bestimmten Zeit ausgeschenkt hatten. Der Tarif wurde vom kleinen Rat alljährlich nach dem Preis des Weins festgesetzt.48 Das Ungelt war eine der bedeutenosten Einnahmen der Stadt. Aber nur ein kleiner Teil des Ertrags kam der Besamtheit zugut; denn alle Essen, kleinen Verpflegungen, Abendtrunke und dergleichen, welche die Beamten der Stadt vom Schultheißen bis herab zum Weibel und Brunnenwascher auf Kosten der Gemeinde verzehrten, wurden vom betreffenden Wirt an seiner Ungeltschuld abgerechnet. Das Gleiche gilt

⁴³ StUM Nr. 135 und 140. Seit 1494 ist ein städtisches Schlachthaus bezeugt, das 3 Pf. zinst: Reg. 364; StUM Nr. 47, Miß. 41.; U III. 2, S. 515; MU Nr. 90a.

⁴⁴ StR Mr. 91, S. 425.

⁴⁵ StUM Nr. 140, 1513, f. 8.

⁴⁶ Bürgiffer, Bremgarten, S. 82; Merz, Marau S. 157.

⁴⁷ BU II, S. 741.

⁴⁸ Dgl. Kap. 2, II. 3. und Kap. 4.

für den Wein, der den Boten und Gesandten der regierenden Orte, befreundeter Städte und andern Ceuten vorgesetzt wurde. Selbst die Gesangenenkost scheint von dieser Einnahme bestritten worden zu sein. Erst was nach der Abrechnung mit den Wirten noch übrig blieb, bekam der Baumeister zu anderweitiger Verwendung. In sammenfassend kann man sagen, daß Mellingen von 1500 aus dem Ungelt seine höheren Chrenämter mehr oder weniger freiwillig "besoldet" hat.

d) Zölle. In Mellingen wurde ein Zoll am Brücken= oder Reußtor erhoben. Er verdankte seine Entstehung z. T. dem Markt, z. T. der Schaffung der Brücke. Es scheint nicht, daß auch an den andern Stadttoren ein Zoll erhoben wurde. Es hängt dies mit der ganzen Verkehrslage Mellingens zusammen. Der eigentliche Brücken= zoll war in gewissem Sinne der Nachfolger der Abgabe im "portus navalis", den wir um 1178 im Besitz der Klosters Schännis getroffen haben.50

Der Zoll am Brückentor zerfiel ursprünglich in einen Transitzoll und in eine Naturalabgabe, diese "Brugg-Garbe" (Brückengarbe) genannt. Beide Teile bezog der Stadtherr bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Um 12. August 1359 vergabte sie Herzog Rudolf IV. von Österreich an Mellingen.⁵¹ Als Grund nannte er die "großen und schweren Dienste, die sie uns getan haben." Das bedeutet wahrscheinlich die aktive Teilnahme Mellingens am jüngst vergangenen Krieg mit Zürich.⁵² Der Erlös aus diesem Zoll sollte in erster

⁴⁹ StUM Nr. 125, 1536, f. 3. Don Upril bis Dezember 1506 waren es etwas über 30 Pf. StUM Nr. 140. Im ersten Dierteljahr 1509: 16 Pf. 14 S. 1530: 128/15/6; im ersten Halbjahr 1536: 53/5/8; 1557: 170/14/4; 1588: rund 200 Pf. (StUM Nr. 125). 1560 beschloß die Gemeinde eine neue Ungelterordnung, wonach die Einzüger eine verschlossene Büchse zu verwenden hatten wie die Foller. Diese Maßnahme hielt aber die Gelder kaum besser zusammen, weil ja die Mählerkosten von vornherein abgerechnet wurden. Einen wirklichen Fortschritt brachte erst die große Verwaltungsresorm von 1625 (StR Nr. 80). Sie schaffte alle Gastereien auf Stadtkosten ab, die Ungelteinnehmer erhielten eine sesse Besoldung in bar, die Gesandten der eidgenössischen Orte wurden nur noch einmal im Jahr auf Kosten der Gemeinde bewirtet.

⁵⁰ Reg. 2 (siehe auch S. 102). Wie das Kloster Schännis für seine Rechte in Mellingen abgefunden worden ist, ist nicht bekannt. Vermutlich beruhte seine Zollsfreiheit in Mellingen auf einem diesbezüglichen Vertrag mit dem Stadtgründer.

⁵¹ StR Nr. 9, S. 282.

⁵² Dal. Liebenau, 21rg. 14, S. 10.

Linie dem Unterhalt der Brücke, dann auch der Befestigung der Stadt im allgemeinen dienen. Die Schenkung war aber vorerst von zweiselshaftem Wert, weil der Joll noch als Leibding dem Meister Rudolf Arzet in Jürich vergeben war. Er wurde noch vor 1394 frei. Um diese Zeit trug er der Stadt im Maximum 27, im Minimum 20 Pfund ein. MIs im Winter 1407/08 die Brücke durch Eisgang und Hochwasser start beschädigt worden war, erhöhte Herzog friedrich der Stadt den Jollsatz auf Salz und Eisen.

Dom Mellinger Brückenzoll befreit waren die Bürger von Luzern und wahrscheinlich auch diejenigen von Bremgarten. Luzern stützte sich dabei auf seine allgemeine Zollbefreiung auf der Reuß, die zum letztenmal von Herzog Rudolf IV. am 6. März 1361 bestätigt wurde. Wie aus einer Differenz aus dem Jahre 1432 hervorgeht, achtete Mellingen eisersüchtig darauf, daß Luzern sein Privileg nicht auch für seine Landleute in Unspruch nahm. Die Mellinger Bürger waren in Luzern ebenfalls vom Pfundzoll befreit bis 1488. In diesem Jahre hob Luzern diese Freiheit, die auch Zürich und Bremgarten besaßen, auf und verzichtete selber auf die seinige in Melzlingen.

über die Erträgnisse des Zolles sehlen aus dem ganzen 15. Jahrshundert Angaben, da der kleine Rat die Zollbüchse bis 1514 völlig selbstherrlich und ohne jede Kontrolle von Seiten der Gemeinde verwaltete. Cediglich aus dem Jahr 1494 sindet sich im Rechnungsrodel eine kurze Notiz, wonach der Baumeister 4 Pfund 10 Schilling "aus der Büchse" erhielt, wohl als Zustupf für außerordentliche Ausgaben.⁵⁹

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts führte der Säckelmeisster, der inzwischen in der Verwaltung der städtischen Gelder an die Stelle des Baumeisters getreten war, die Aufsicht über die Follbüchse.

⁵³ Bu II, S. 741.

⁵⁴ Noch bis ins 18. Jahrhundert neben Getreide die hauptsächlichsten Produkte, die Mellingen passierten. Der neue Follsatz war: von einer Scheibe Salz 4 H., von einem Schilling Eisen 1 H. Der frühere Satz ist unbekannt. StX Nr. 19.

⁵⁵ StR Nr. 28; StUL Ratsprot. IV, S. 55b.

⁵⁶ SSRQ Aarg., Oberamt Königsfelden, Nr. 9.

⁵⁷ StR Mr. 28.

⁵⁸ StUL Ratsprot. VI, S. 261.

⁵⁹ Stum Nr. 140.

(214)

Diese wurde viermal im Jahr im Beisein des Schultheißen und eines Dertreters des kleinen Rats, jeder mit einem Schlüssel, geöffnet und geleert. Dom Ertrag wurde in erster Linie der Zöllner besoldet und seine Wohnung bei der Brücke unterhalten. Ein anderer Teil diente zum Unterhalt der Brücke und der Rest floß dem Säckelmeister zu. Der Ertrag belief sich im Jahre 1560 auf 231 Pfund, 1565 auf 323 Pfund. Demgegenüber gab der Säckelmeister in diesem Jahre 961 Pfund aus. Danach deckte also damals der Zoll fast einen Drittel der (verbuchten) Uusgaben.60

Eine Zollordnung von 1776, die aber auf altem Herkommen besruht, nennt die Befreiungen vom Mellinger Zoll. Gänzlich befreit waren die Bürger von Luzern, Brugg und Laufenburg, ferner alle Dörfer in einem Umkreis von etwa 15 km.61 Dann die Klöster Muri, Gnadenthal, St. Urban, Wettingen und bezeichnenderweise Schännis. Die Bürger von Bremgarten und Baden bezahlten den Zoll von Wein und andern Waren, sosern diese auf Wagen über die Brücke geführt wurden. Die Kirchsprengel Birmenstorf, Wohlen und Villmergen bezahlten den halben Zoll.62

Mit der Nachbarstadt Cenzburg schloß Mellingen am 8. Oktober 1566 einen Zollvertrag. Danach sicherten sich die beiden Städte Zollsfreiheit zu bei gewissem Groß= und Kleinvieh und für Eisenprodukte zum Eigengebrauch. 63

Die Bürger von Mellingen selber waren von ihrem Zoll befreit mit Waren zum eigenen Gebrauch. Frei waren auch eigene und eidge= nössische Beamte.

⁵⁰ StUM Nr. 122. Die Erhöhung dieser Summe gegenüber 1394 beruht einerseits auf der inzwischen eingetretenen Geldentwertung, die ohne Zweisel entsprechende Tariserhöhungen mit sich brachte, anderseits darauf, daß der Betrag von 1394 nur den Brückenzoll umfaßt. In Baden war die Zolltarissrage so gesregelt, daß der Zoller die Hälste von dem verlangte, was der eidgenössische Geleitsmann von den Waren erhob: StR Baden Nr. 98.

biese Befreiungen gehen wahrscheinlich auf die Zeit der Bauernunruhen vor der Resormation zurück: im Jahr 1524 verlangte eine Bauerngesandtschaft aus dem genannten Umkreis von der Tagsatzung zu Baden Geleit- und Zollfreisheit in Mellingen für ihr Getreide, wenn sie es durch die Stadt auf die Märkte führten: U IV, 1, 538. Dies wurde 9 Jahre später bewilligt. Hingegen hatten Bauern, die ihre Ernte über die Brücke führten, die Brückengarbe abzuliesern: StUM Nr. 147, 1.

⁶² Stuz u 320.

⁶³ StR Mr. 70.

103 (215)

Die Zoller wurden vom kleinen Rat angestellt. Nach der Zollordnung von 1589⁶⁴ hatte der Zoller am Brückentor neben seiner Hauptaufgabe noch allerlei andere Pflichten, u. a. hatte er darauf zu achten,
daß die Bürger nicht alles Holz, das sie jenseits der Brücke fanden,
in die Stadt schleppten. In seiner Zollstube durste er nur Räte und
Bürger mit Branntwein bewirten oder beherbergen. Offenbar suchten sich die Zoller als Wirte einen Nebenverdienst zu schaffen. Ihre
ordentliche Besoldung bestand vorwiegend in Naturalien: Ende des
16. Jahrhunderts je 4 Brote wöchentlich, jährlich 1 Paar Winterhosen und 1 Paar Schuhe, in bar wöchentlich 5 S und alle Fronsasten 1 Pf. Dazu kamen jährlich 4 Klaster Stadtholz und 1 Mütt
Kernen (etwa 80 Citer Weizen), vom Kloster Wettingen 2 Diertel
Kernen (40 Citer) und vom Candvogt von Cenzburg 2 Hühner.

Das Geleit war ursprünglich eine Abgabe der Kaufleute an den Stadtherrn für den Schutz, den er ihnen auf seinem Gebiet bot, wenn sie seinen Markt besuchten. Dieser Charakter ging aber allmählich verloren, sodaß "Geleit" oft im Sinne von Zoll gebraucht wurde.

In Mellingen ift eine Geleitstelle seit dem Ende des 14. Jahrhun= derts bekannt. Die Abgabe bezog der Stadtherr bzw. seine Amtsleute sowohl von Reisenden, die durch die Stadt und über die Brücke 30= gen, wie von Kaufleuten, die auf der Reuß an der Stadt vorbeikamen. Sie ging den gleichen Weg der Derpfändung wie die übrigen Einfünfte der Habsburger, gelangte aber im Begensatz zu Zoll, Steuer und Ungelt nicht in den Besitz der Stadt. Um 14. April 1379 verbürgten sich die drei Städte Baden, Waldshut und Mellingen dem Herzog Ceopold von Ofterreich für den Zins von 416 Gulden, den er dem Imer von Ramstein, von Basel, schuldete. Dafür versprach er den Städten, weder er noch seine Nachfahren würden sie weiterhin irgendwie belasten, bis die Schuld abgelöst seine Beleitsleute in den drei Städten wies er an, den Geleitsertrag immer zuerst den Schultheißen auszubezahlen. Reichte das Geleit zur Bezahlung des Zinses nicht aus, so sollten die Städte es in eigene Verwaltung nehmen dürfen, bis sie für ihre eigenen Auslagen entschädigt wären. Sollte der Geleitsertrag durch Kriegswirren dauernd zurückgehen, so sollte der Herzog das ,fehlende aus eigener Kasse ersetzen. Wenn die Schuld innert zwei Jahren nicht zurückbezahlt wäre, sollten dies

⁶⁴ StUM Mr. 1, f. 23 verso.

die Städte mit dem ganzen Geleitsertrag auf eigene Kaust tun.65 Der letzte fall trat dann tatsächlich ein. Die aus den Jahren 1394 bis 1404 teilweise erhaltenen Abrechnungen der drei Städte mit den Herzogen geben Aufschluß über den Ertrag. 68 Er reichte aus, um die Schuld der Herzoge von Österreich in der Höhe von über 5000 Gul= den und Zins bis 1404 zu amortisieren. Da aber Herzog Ceopold III. schon 1381 der Stadt Aarau das Geleit aller drei Städte für ein Darlehen als abnießendes Pfand versetzt hatte, fiel es 1404 nicht sogleich an den Herzog zurück, sondern die Stadt Aarau bezog den Ertrag bis 1421. Die lange Dauer dieser zweiten Umortisation rührt daher, daß die drei Städte Mellingen, Baden und Waldshut zur Rückzahlung der Ramstein=Schuld auch ihre eigenen Einkunfte hatten einsetzen muß= sen, was sie nun am Geleit wieder einzubringen versuchten. Inzwi= schen kam die Eroberung von Baden und Mellingen durch die Eid= genoffen. 211s 21 arau fich am 2. Dezember 1421 für bezahlt erklärte, fielen die Beleite von Mellingen und Baden an die sieben regieren= den Orte. Damit war diese wichtige Einnahmequelle für unsere Stadt für immer verloren. Die Eroberer zogen sie sofort an sich. Den öfter= reichischen Tarif übernahmen sie vorerst unverändert.67 Immerhin mag die Unwesenheit der eidgenössischen Autorität in Mellingen in Gestalt ihres Geleitsmannes, der übrigens meist aus der Mellinger Bürgerschaft genommen wurde, neben ihrem Nachteil auch einen Vor= teil für die Stadt gehabt haben. Kamen doch die Bemühungen des Beleitseinnehmers, jede Umfahrung seiner Kontrollstelle zu verhin= dern, auch dem städtischen Zoll zugut.68 Es ist auch nicht wahrschein= lich, daß Mellingen den vollen Umfang des Geleits gegenüber den mannigfachen Unfechtungen so hätte wahren können, wie dies die eidgenössischen Orte taten. Seit dem 14. Jahrhundert bis ins späte 16. Jahrhundert zogen sich die Streitigkeiten zwischen dem Mellinger Beleitsmann und den Bürgern von Luzern hin. Hinter dem Geleits= mann standen die übrigen eidgenössischen Orte, die immer wieder versuchten, die Geleitsfreiheit der Bürger von Luzern auf der Reuß

⁶⁵ Teg. f. 50; Reg. Nr. 97 zu knapp.

⁶⁶ UBa I, Nr. 204, 238, 249; Unz. f. Schw. Gesch. II, S. 72; UBa I, Nr. 268 mit falsch aufgelöstem Datum, Nr. 272.

⁶⁷ UStU Mr. 2272, f. 9; Urg. III, S. 167.

⁶⁸ StUZ U, 320, Juli 1698.

zu beseitigen.69 Nicht ohne Schuld Luzerns, da dessen Kaufleute bzw. Schiffsleute oft die Ware von Beschäftsfreunden oder von Luzerner Candleuten als Bürgerware deklarierten, um sie geleitsfrei zu ma= chen. Dagegen wehrte sich natürlich der Mellinger Geleiter, der am Ertrag seines Stockes beteiligt war. Die Luzerner Waren aber mach= ten den größten Teil der auf der Reuß beförderten Büter aus.70 übrigens mag bei allen Benützern des Reufwasserweges die Mellinger Abgabe deshalb solchen Unstoß erregt haben, weil man ihre Berechtigung mitten in den Gemeinen Herrschaften, im Gegensatz zu derjenigen von Klingnau und Bremgarten, nicht mehr begriff: Die Vorstellung vom Geleit als einem Schutgelde war schon lange zu der eines Transitzolles verblaft. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Tagsatzung ungefähr alle 10 Jahre einmal mit dieser Frage zu beschäftigen. Zuweilen versuchte sie im eigenen Intereffe, die freiheit Luzerns möglichst einzuschränken, aber immer ohne Erfolg. Zum letztenmal wurde sie im Jahre 1546 ernsthaft angefochten, als zwischen Zürich und Luzern um den Ertrag der Beleitsbüchse in Baden ein Streit ausgebrochen war.71 Die Klage, Luzerner Bürger, die ihre Waren auf der Reuß beförderten, mißbrauchten ihr Privileg zugunsten ihrer Geschäftsfreunde, tauchte wieder auf. Schlieflich wurde die Bültigkeit des Freiheitsbriefes selbst bezweifelt. Die Zürcher Tagsatzungsgesandten vertraten im August die Unsicht, von den Luzernern solle man das Geleit in Mellingen solange ebenfalls fordern, bis sie ihre Unsprüche bewiesen hätten.72 Schlieflich kam folgender Tagsatzungsbeschluß zustande: Da auf dem letten Tag (3. August) besprochen worden sei, daß man in der Geleitsbüchse von Mellingen so wenig Geld gefunden habe, weil die meisten durchfahrenden Güter als Eigentum des Schultheißen fleckenstein und des hans Knab von Luzern bezeichnet werden, so zeige nun der Gefandte von Luzern an, seine Stadt habe verordnet, daß in Zufunft der Pfundzoller von Lugern beim Derladen der Schiffe in Luzern ein Derzeichnis der zollfreien Güter aufnehmen und versiegelt

⁶⁹ Luzern stützte sich dabei auf das Privileg Herzog Audolfs von Österreich von 1361, das der Stadt Follfreiheit auf der ganzen Reuß versprach. SSAQ Uarg. Teil II, Band 2, Nr. 9.

⁷⁰ U IV, S. 557 und IV, 1 b, S. 667.

⁷¹ StUZ U, 84, 1, Montag nach Judica 1546.

⁷² StUZ B VIII, 4, 5. 84 verso.

dem Zoller von Mellingen zuschicken solle. Güter von Geschäftsges nossen, die nicht Bürger von Luzern sind, sollen in das Derzeichnis nicht aufgenommen werden, d. h. sie sollen den Zoll in Mellingen entrichten. Bei diesem Verfahren blieb es im großen und ganzen auch in späterer Zeit, nachdem es der Stadt Luzern mit einiger Mühe gelungen war, die Miteidgenossen von der Echtheit und Gültigkeit ihres Privilegs zu überzeugen. 74

Das Geleit wurde von einem "Geleiter" oder Zoller am Landes platz der Schiffe bzw. an den Toren eingezogen. Der Tarif wurde von der Tagsatzung festgesetzt.75 Der Geleiter hatte alljährlich auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden mit den Herren abzurechnen.76

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde aus dem Ertrag des Geleites, bevor er unter die regierenden Orte verteilt wurde, die Kommission besoldet, die periodisch kontrollierte, ob die Gemeinden an der Reuß und die Reußsischer die obrigkeitlichen Gebote betreffend freihaltung einer genügend breiten fahrrinne beobachteten. Im 16. Jahrehundert unterstützten die Eidgenossen aus der Büchse von Baden zuweilen die Schützengesellschaften der Städte und Dörfer in den gemeinen Herrschaften mit namhaften Beiträgen.

e) Einkünfte von städtischen Vermögenswerten. Kernenzinsen und Pfennigzinsen. Eine regelmäßige und sichere Einnahme hatte die Stadt an den Zinsen in natura (Weisen, Roggen oder Hafer) und in bar von den Äckern und Reben, besonders auf der rechten Reußseite im sogenannten Trostburgtwing. Ein großer Teil der dortigen Güter befand sich um 1500 im Besitz von Bürgern. Dazu kamen Zinsen von Hosstätten innerhalb und außerhalb der Stadt, die sich in Gemeindebesitz besanden und an Bürser oder Hintersassen verliehen oder verpachtet waren. Zuweilen kamen Hosstätten in den Besitz der Stadt, weil der frühere Besitzer seinen Verpslichtungen als Bürger nicht nachkam oder verarmte,

^{73 21} IV, 1b, 5. 662.

^{74 21} IV, 1 d, S. 754, 801, 831, 842.

^{75 3.} B. Urg. 3, S. 167.

⁷⁶ Dgl. auch den Eid der Geleiter von 1435: 21 II, S. 104.

^{77 21} IV, 1, S. 312 und 1101.

⁷⁸ Aus einer Zusammenstellung der Angaben aller erhaltenen Rödel um 1500 ergibt sich, daß damals mindestens 30 Bürger, d. h. etwa ein Drittel, außerhalb der Stadtbesestigung jenseits der Reuß solchen Grundbesitz hatten. Don ihnen besitzen wiederum mehr als ein Drittel Reben. StUM Ar. 140 und 135.

107 (219)

oder weil die Stadt das Haus beim Wegzug eines Bürgers nicht in fremde Hände kommen lassen wollte. 78a Jur Verwaltung der Naturalzinsen besaß die Stadt einen eigenen Beamten, den Kerneneinzieher. 79

Nach dem Kernenzinsrodel von 1501 hatte die Stadt jährlich an Kernenzinsen zu fordern: 10 Mütt 3 Diertel Roggen (zirka 880 Li= ter), 26 Mütt Kernen und 3 Mütt Hafer.80 1506 betrug der Rein= erlös 35 Pfund 81/2 S.81 Der Ertrag der Geldzinsen war ziemlich gering.82 Einen nicht unwesentlichen Unteil am öffentlichen Der= mögen hatten die Grundstücke, höfe und Güter, die die Gemeinde nach und nach aus eigenen oder Spitalgeldern mit Vorliebe inner= halb der Gerichtsmarchen erwarb, aber auch in den Dörfern der nähern und weitern Umgebung wie Wohlenschwil, Büblikon, Stetten, Sulz, fislisbach, Remetschwil, Rüti, Oberrohrdorf. In Niederrohr= dorf besaß sie 1462 einen Hof mit 33 Juchart Uder und 8 Mann= werk Wiesland.83 1438 kaufte die Stadt von den Herren von Hall= wil die rechtsgeschichtlich interessante Weidhube bei Wohlenschwil.84 Merkwürdigerweise entschloß sich die Stadt erst spät und in einer Zwangslage zum Erwerb von Grundbesitz im nahegelegenen Trost= burg-Twing, trotzdem sie hier schon 1364 die Niedergerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, und trotzem das Kloster Gnadenthal ihr hier

⁷⁸a Reg. 236; StUM 140, 1494 und 1499.

⁷⁹ Dgl. Kap. 2, Umter und Kap. 3, I.

⁸⁰ StUM Nr. 135.

⁸¹ StUM Nr. 140, 1506.

^{82 1501: 2} Pf. 171/2 S. von zwölf Grundstüden. StUM 135.

⁸³ UStU Nr. 4477.

⁸⁴ StUM Urk. Ar. 38 (1438 XI. 25). Zweifellos handelt es sich um das Umtslehen des Weibels einer alten Hundertschaft in der Grafschaft Aargau, die bei Wohlenschwil ihre Ding- und Gerichtsstätte hatte, vgl. QW I, 1, Ar. 775. Die Weidhube war mit dem Rest des Grafschaftsbezirks und der Grafschaftsrechte als österreichisches Lehen an die Herren von Hallwil gekommen. Sie hatte ihren anderen Mittelpunkt in Fahrwangen: SSAQ Aarg. Teil II, Band I, S. 611. Da der Hof bei der Beschränkung der Grafschaft auf die Umgebung von Fahrwangen schließelich zu erzentrisch lag, wurde er zuletzt abgestoßen. Weil er aber bis jetzt seinen Charakter als Amtslehen bewahrt hatte, verpflichteten sich die Herren von Hallwil beim Verkauf, dem Weibel den Ausfall an Einkünsten mit vier Mütt Kernen von einem Gut zu Meisterschwanden zu ersetzen. Der Stadt brachte der Hof jährlich 3 Mütt Roggen und 10 S. Zins. Er lag wahrscheinlich am Hahnenberg bei Igelweid, nördlich Hägglingen: StUM, Ar. 39, f. 2.

den Rang abzulaufen drohte.85 Offenbar reichten die Mittel nicht, sodaß die Initiative einzelnen Bürgern überlassen blieb.86

f) Nutzungen. Im Hinblick auf die Einträglichkeit standen un= ter den Nutzungen die städtischen Fischenzen an erster Stelle.87

Mellingen besaß früh fischereirechte in der Reuß, die Regalien und vermutlich Cehen des Stadtherrn gewesen waren.^{87a} Dazu erswarb oder schuf sich die Stadt fischgründe auf ihrem Grund und Boden in fließenden und stehenden Gewässern. Diese fischenzen stellten im 15. Jahrhundert durch direkte und indirekte Autzung einen großen Teil der Einnahmen.

1. Reußfischenzen.

Vermutlich war die Stadt schon als Markt durch Verleihung in den Besitz der Hauptfischenz in der Reuß ober= und unterhalb der Brücke gekommen. Ihr Umfang erhellt aus einer Kundschaft, die Mellingen am 19. Mai 1438 durch Ritter Burckart von Hallwil hat aufnehmen laffen.88 Ucht alte Männer, zum Teil Mellinger Bürger, zum Teil ehemalige Knechte des Hans Segesser, Schultheiß von Mellingen zwischen 1382 und 1400, bestätigten darin, die Stadt habe schon damals und seit alters her eine Fischenz in der Reuß gehabt, die alljährlich in der Gemeindeversammlung geoffnet worden sei. Und zwar reichte sie reußaufwärts bis "an Eychibergs schür und ouch an den Schadwartt", d. i. ein fels in der Reuß zwischen Sulz und dem Kloster Gnadenthal. Reukabwärts reiche sie von der Brücke weg bis "in Linden an die Tugfluo", d. h. bis zur Lindmühle etwa andert= halb Kilometer oberhalb Birmenstorf. Die gange flußstrecke mißt rund 10 Kilometer. Im 15. Jahrhundert verlieh sie der kleine Rat in zwei Teilen, unterhalb und oberhalb der Brücke, an fischer aus der Stadt selber und aus der Umgebung gegen einen ziemlich kleinen

⁸⁵ UStU Urf. Gnad. 1315 VIII. 1.; 1344 III. 24.; 1344 V. 13.; 1363 XII. 2.; 1368 III. 5.

⁸⁶ Über den Erwerb von 1441 ff. s. unter Allmende.

⁸⁷ Dgl. W. Merz, Gutachten in Sachen Ortsbürgergemeinde Mellingen gegen Gebr. Lehner betr. Fischereirechte. Dierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung, Jahrgang 1918, Heft 3; ferner P. Leuthard, Die Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen. Jur. Diss., Zürich 1928.

⁸⁷a Merkwürdigerweise sindet sich um 1500 keine Spur von Cehenszins oder eines andern Cehenszeichens.

⁸⁸ StR Nr. 34, ebenso zwei Kundschaften vom Mai 1436: Teg. f. 48 v. u. 49 v.

109 (221)

Jins, 89 aber mit der Verpflichtung, zu gewissen Zeiten Fische auf den städtischen Markt zu liesern. Dies ist namentlich von einer dritten Reußsischenz bekannt, dem sogenannten "Caufsen". Es handelt sich hier wahrscheinlich um eine Reußpartie etwa ein Kilometer oberhalb Gnadenthal mit einer Fischenz, die mit der Hauptsischenz konkurrierte. Ihr Inhaber hatte in den Fasten alle acht Tage, sonst alle vierzehn Tage am Freitag alle gefangenen Fische nach Mellingen zu liesern. Erst wenn er hier nicht alle verkaufen konnte, durfte er sie mit Erlaubnis des Schultheißen oder eines Ratsmitgliedes in andere Städte führen. Ferner war er gehalten, jederzeit Fische bereit zu halten, wenn in Mellingen das Kapitel tagte, oder Hochzeiten und andere Gesellschaften stattfanden.

Neben den Hauptfischenzen stand ein Handnetz= und Ungelrecht der Bürger von Graben zu Graben, d. h. der Stadt entlang.⁹²

Don 1437 bis 1494 besaß Mellingen auch die Fortsetzung ihrer fischenz vom Schadwart reußauswärts bis Eggenwil, ein Pfand des Luzerners Beringer Sidler für ein Darlehen von 95 Gulden. ⁹³ Sie war eidgenössisches Lehen. 1494 ging sie an die Stadt Bremgarten über. ⁹⁴

2. fischenzen in Nebengewässern.

Einen ersten fischgrund unterhielt die Stadt im Wehrgraben. Jedes Jahr kaufte der Baumeister Gerste als fischfutter. Er besorgte hier den fischfang und verkaufte die Beute an die Bürger. Der Erlös kam in die Stadtkasse.

⁸⁰ Untere Fisch. 5, obere 4 Pfd.: StUM Ar. 135 (1501).

⁹⁰ Topogr. Utlas Bl. 155.

⁹¹ MU Nr. 80, 1499 VIII. 18.

⁹² StR Nr. 34, S. 306; StUM Nr. 39, S. 95.

⁹³ U Bremgarten Nr. 309. Als Trager der Stadt wurde 1439 Hans Tegerfeld vom Vogt zu Baden belehnt; ebenda 331.

⁹⁴ U Bremgarten 587. Schon am 9. VIII. 1440 wurden die Kinder des verstorsbenen Sidler belehnt. Dielleicht war das Pfand in eine Gült umgewandelt worden. Um 28. I. 1494 notiert der Mellinger Baumeister in seinem Rodel: "ingenomen 95 rinsch gulden in gold von Beringer Sidlern als er die vischetzen ablöstd": StUM, Nr. 140, f. 12.

⁹⁵ StUM Nr. 140, 1494 f. 16 v.; 1506, f. 20.

⁹⁶ Ebenda, f. 12: eingenommen von Ik. Rud. Segesser "18 S. umb visch us dem graben".

Eine weitere fischenz besaß die Stadt im "Waa", dem untern Teil des öftlich an Büblikon vorbeifließenden und unterhalb Mellingen in die Reuß mündenden Cauberbachs.97 Die Fischenz war Ufterlehen heinrich Winklers von Zürich, der es seinerseits von den regierenden Orten zu Cehen hatte.98 Don Winkler hatte es die Stadt vor 1494 erworben.99 Er hatte sich als Zins den ersten fang vorbehalten. Unfänglich scheint das Wag von der Gemeinde gemeinsam ausgefischt worden zu sein. 1514 verfügte allein der kleine Rat über die fischenz, sowohl was die Ausbeutung anbetraf, als auch die Derwendung des fangs bzw. des Erlöses davon. Einen Teil davon ver= wendete er auf eines seiner Ratsessen. Dies scheint nach dem Brandunglück von 1505 den Becher des allgemeinen Unwillens gegen das Ratsregiment zum überlaufen gebracht zu haben. Die Gemeinde warf dem Rat Willkür und Verschwendung vor, während doch nach dem Brand größte Sparsamkeit vonnöten sei. Dank der Rechnungs= rödel sind wir imstand, die Wahrheit dieser Vorwürfe nachzukon= trollieren. Sie waren sicher nur zum Teil berechtigt: Noch 1494 betrug der Erlös aus den Wagfischen kaum y Pfund; 1506 dagegen ver= zeichnet das Stadtrodel eine Einnahme von fast 18 Pfund. Spätere Ungaben fehlen allerdings. Der Rat hatte sich also nach dem Not= jahr 1505 gebührend eingeschränft.100 Er stritt denn auch in diesem Punkt alle Schuld ab und wies darauf hin, daß sechs Ratsessen im Jahr keineswegs zuviel sei: "sie verdientends gar wol, denn si miles= tend mendlichem durch das gant jar gespannen ston, so die anderen das ir schüefend (Privatgeschäften nachgingen)", d. h. nichts an= deres als das, der Rat lehnte einen "Gehalts"abbau zur Erleichterung der Bemeindelasten ab. Trotidem brachte der Schiedsspruch vom 16. März 1514 eine Neuregelung, die dem Gemeindebegehren Recht gab. Ein Kollegium, bestehend aus Schultheiß, Baumeister und je einem Vertreter des großen Rats und der Gemeinde sollten in Zukunft gegen einen Taglohn von 2 Baten den "fischet organisieren, den

^{97 &}quot;wag" = bewegtes Wasser: Ceger, Mittelhochd. Handwörterbuch, III/623. Der Bach bildete in früherer Zeit einen Weiher, der noch auf der Gygerschen Karte des Kantons Zürich zu erkennen ist.

⁹⁸ StR Nr. 62, S. 350.

⁹⁹ Schon im Baumeisterrodel von 1494 erscheint der Wagfischet: HEE VII, 5. 552 nennt Winkler als Vogt der Freien Umter 1505.

¹⁰⁰ StUM Nr. 140, 1494, f. 12 verso und 13; 1506, f. 2 und 10 verso.

111 (223)

Fang verkaufen und den Erlös in die Stadtkasse einliesern. Derswendete der Rat die fische zu einem Ratsessen, so sollte er sie zushanden der Stadtkasse bezahlen. Hier zeigt sich zum erstenmal eine scharfe Einschränkung des Rates und seines Verfügungsrechtes über die Gemeindegelder.

Als sich das Verhältnis zwischen der Familie Segesser und der Gemeinde infolge der Ereignisse der Reformationszeit verschlechtert hatte, versuchte Junker Hans Ulrich Segesser, das Waglehen durch Kauf an sich zu bringen, indem er vorschützte, das Wag sei in Gesahr (durch schonungslose Ausbeutung?) abzugehen. Der Kauf kam aber nicht zustande.

Zwei weitere fischenzen hatte sich die Gemeinde in der sogenannten "Weiherstatt" und im "neuen oder langen Weiher" geschaffen. Jene lag im Trostburgtwing, wahrscheinlich in der Nähe der Widensmühle, und gehörte zum Schönhardgut, einem Besitz des Klosters Wettingen.¹⁰² Das fischenzrecht Mellingens an diesem Weiher geht in die österreichische Zeit zurück. Dielleicht war es Zugehör der Gerichtsherrschaft im Trostburgtwing. Dank der Pflege, die die Stadt ihren fischenzen angedeihen ließ,¹⁰³ brachte dieser Weiher einen vershältnismäßig großen Erlös.¹⁰⁴ Übrigens stand auch hier die Nutzung ganz im Willen von Schultheiß und Rat.

Die Fischenz im "neuen Weiher" wird zum erstenmal 1514 genannt.¹⁰⁵ Der Teich lag unmittelbar nördlich der Stadt. 1514 warf er dem Baumeister rund 16 Pfund ab.

Rechnen wir alle Fischenzerträgnisse zusammen, so ergibt sich für die Zeit um 1500 eine Summe von etwa 100 Pfund. Demgegenüber stehen Ausgaben des Baumeisters von rund 440 Pfund. Die Stadt konnte also mit dem Ertrag ihrer Fischenzen fast einen Viertel ihrer laufenden Ausgaben bestreiten.

¹⁰¹ U IV, 1 b, S. 408; StUF B, VIII, 2, enthält die Instruktion der Fürcher Cagsatzungsgesandten für den 15. Dez. 1532: "Da wellend wir, das die lütt dargegen verhört unnd so inen diser kauff zu nachteil unnd beschwärd reychen möcht, alsdann der nit nachgelassen, sunder sy der lyhung wie sy den empfangen, gehanndthabet werdint."

¹⁰² UStU Urf. Wett. Nr. 960.

¹⁰³ StUM Nr. 140, 1499, f. 8.

¹⁰⁴ Ebenda, 1506, f. 10 v.: 54 Pfund 5 Schilling.

¹⁰⁵ Ebenda, 1514, f. 9. Dgl. Gygersche Karte von 1667.

holznutungen. Da für Mellingen wegen seiner Brücke Bolz unentbehrlich war, verlieh ihm wahrscheinlich ein Habsburger neben dem, was es schon an seiner Allmend hatte, auch noch das Recht, in den Wäldern der ganzen Umgebung Holz je nach Bedürfnis des Brückenbaues zu schlagen. 106 Da dieses Recht aber zu beständigen Reibungen mit den Dörfern Wohlenschwil und Büblikon führte, versuchte sich die Stadt alleinige Autzungsrechte zu verschaffen. Schon mit dem Twing und Bann im Dorf Mellingen oder Trostburgtwing hatte sich die Stadt ein Mitnutungs= und Aufsichtsrecht in den Wäl= dern dieses Bezirkes (dem sogenannten Grummet, Birchwald, Buchwald und Brand) erworben. Später hat sie sich im Gschwand ein ausschließliches Autungsrecht, wahrscheinlich durch Kauf, verschafft.107 Dennoch blieben ihre Rechte hier nicht unbestritten. So begannen die Ceute aus dem Kirchsprengel Rohrdorf in den 1460er Jahren im Gschwand für ihren Kirchenbau Holz zu schlagen. Als ihnen die Stadt dies verwehren wollte, beriefen sie sich auf eine alte Gewohnheit, wonach sie in den Bölgern "so ir kirchgenossen wären" — der Twing Trostburg war nicht nach Mellingen, sondern nach Rohr= dorf kirchgenössig — Holz für ihre Kirche hauen dürften. 108 Aber von den Schiedsrichtern, dem Candvogt zu Baden, dem Schultheißen und einem Ratsmitalied der Stadt Baden und dem Untervogt zu Baden, wurde der Standpunkt Mellingens geschützt. Immerhin sollte die Stadt den Kirchgenossen von Rohrdorf an ihre Kirche Holz geben, wenn sie darum bäten. 109 Auch die Bauernsame des Trostburg= Twings hatte eine Mitnutung insofern, als der Gerichtsherr jedes Jahr um Weihnachten jedem Bauern des Twings so viel Holz zu= weisen sollte, als er Barben hatte. Dazu durften die Dorfmeier je= dem Twinggenossen ohne besondere Bewilligung des Herrn Eichen für die Chfäden und soviel Holz zuweisen, als zu einem halben Haus reichte.

¹⁰⁶ StR Nr. 29 und 30. Vielleicht auch ein Überrest früherer Markgenossenschaft. 107 StR Nr. 41.

Wahrscheinlich ein Beispiel dafür, wie bei den Bauern das Bewußtsein von einer Großmark und ihren gemeinsamen Autzungsrechten noch wach geblieben war. Dieses Bewußtsein war im Burgamt noch in anderer Beziehung durchaus rege: so war hier die Weidsahrt noch nicht nach Amtern oder Dorfschaften ausgeschieden und abgegrenzt, sondern im Umfang der ganzen ehemaligen Hundertschaft gemeinsam. Ogl. unten: Allmend.

¹⁰⁹ StR Nr. 41.

[13 (225)

Der große Holzbedarf der Stadt zum Unterhalt der lebenswichtigen Brücke, der häuser — um 1500 bestand zumindest der Oberbau der meisten häuser noch aus hol3 —, zu heizzwecken, für die Caufgänge der Mauer und andere Teile der Befestigung zwangen die Gemeinde, die Nutzung der Waldungen streng zu regeln.110 Jeder Bürger er= hielt jährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz, den "Bürgernutzen" zugeteilt.¹¹¹ Was er darüber hinaus etwa für sein Haus brauchte, mußte er dem Baumeister abkaufen. Dieser verkaufte auch die "Totenbäume" (Särge).112 Strenge Vorschriften für den Zöllner an der Brücke forgten dafür, daß die holzbedürftigen Bürger und Hinterfässen nicht einfach alles erreichbare Holz aus dem Twing in die Stadt schleppten. 112a Wie begehrt dieser Stoff noch im 16. Jahrhundert war, zeigten die Zwistigkeiten, die die Segesser mit den Bauern ihres Twings Tägerig wegen des Holzhaues und Holzverkaufs hatten. Wahrscheinlich hatten sie einen Teil ihrer Autzung der Stadt zugute kommen lassen. Dazu beklagten sich die Tägeriger, die Mellin= ger plünderten ihre Wälder aus und verspotteten die Verbote und Mahnungen ihrer flurwächter. Schlieflich mußte sich der Twingherr dazu verstehen, nur so viel Holz zu schlagen, als für sein Mellinger haus notwendig war, das Brennholz mit den Dorfgeschworenen zu= sammen auszuwählen und sich mit der Gemeinde Tägerig in den Holzverkauf und den Gewinn zu teilen. Immerhin anerkannte diese ihre Pflicht, dem Mellinger Spital jährlich 45 Klafter Holz zu liefern und Bauholz nach Bedürfnis. 113 Natürlich genügten alle diese Nutzungsrechte nicht, um der Stadt nach dem Brand von 1505 das nötige Holz zum Wiederaufbau zu verschaffen. Hier sprang die Stadt Luzern großherzig in die Lücke. Sie erlaubte Mellingen im Schild= wald bei Waltwil (Umt Hochdorf) Holz zu schlagen. Von da wurde es an die Reuf geführt und nach Mellingen hinuntergeflöft. 114 Trotz

¹¹⁰ StR Nr. 15, Urt. 8.

¹¹¹ StUM Nr. 1, f. 7.

¹¹² StUM Ar. 140, 1494; in diesem Jahr nahm der Baumeister vom Holzver-kauf 15 Pf. ein, 1506 im ersten Halbjahr etwas mehr als 16 Pf. Später wurden diese Einnahmen bedeutend gesteigert. Eine besondere Rechnung wurde aber nicht geführt.

¹¹²aStUM Bücher und Ukten, Nr. 1, f. 23 v.

¹¹³ MU Nr. 52: 1456 V. 26.; UStU Nr. 6017, faszifel 3; MU: 1539 X. 12.

¹¹⁴ Der Baumeister notiert 1506 total 470 Pfund fuhrlöhne für Klaus an der

(226)

diesem Geschenk mußte die Stadt noch Holz von Lenzburg, Villmer= gen, Wohlen und Lupfig kaufen.

Ull menden. Sie besaßen ebenso große Bedeutung für den einzelnen Bürger als für die Stadt als Ganzes. Ihr lieferte die Allsmend das Material für Hauss und Mauerbau, darüber hinaus spielte sie eine wichtige Rolle in der Ernährung der Bürgerschaft, wenn auch nicht so ausschließlich wie in der damaligen bäuerlichen Siedlung. Wenn auch ein Großteil der Einwohner im Hauptberuf ein Gewerbe betrieb und sich die nötigen Lebensmittel im Tausch von den Bauern der Umgebung verschaffte, die ihre Produkte auf den Mellinger Markt brachten, so hat doch ein Teil der Bürger immer Dieh gehalten und Ackerbau getrieben. Für sie war die Allmende mit ihren Weidemöglichkeiten unentbehrlich. Sie besaßen auch in der nächsten Umgebung der Stadt Wiesen und Äcker, die ihnen die Überwinterung des Diehs ermöglichten.

Wahrscheinlich hat der neugegründete Markt Mellingen die Allsmend des früheren Weilers ohne große Deränderung übernommen, nur daß das Gebiet der Allmend jetzt jurisdiktionell dem Schultsheißen und seinem neuen Gerichtsbezirk unterstellt wurde. Die Weidsgangsrechte der benachbarten Dörfer, mit denen das ältere Mellingen zweisellos Markgemeinschaft gehabt hatte, schieden nicht aus, ebensowenig wie das Recht der Stadt, ihr Großs und Kleinvieh in Wald, Allmend und Zelgen der Dörfer Tägerig, Wohlenschwil und Bübliskon zu treiben, erlosch. Allerdings gelang es den genannten Dorfschaften im 15. und 16. Jahrhundert, den städtischen Weidgang stark, zum Teil bis auf einen Tag in der Woche, zu beschränken.

Die eigene Allmende scheinen die Bürger wohl mit jeweiliger Erlaubnis des Stadtherrn schon früh durch Umbrüche geschmälert zu haben.¹¹⁷ Ursprünglich mochte die große Allmend, d. h. das flache und teils sumpfige Gelände, das der Stadt nordwestlich vorgelagert ist und von der Straße Wohlenschwil—Tägerig und vom Ehfäd= oder Schwarzgraben begrenzt wird, ungefähr 60 bis 70 Jucharten um= hueb von Waltwil für den Transport von 1347 Baumstämmen an die Reuß: StUM Nr. 140, f. 6 v., 13, 20.

¹¹⁵ StR Nr. 29. Dgl. auch E. Meyer, Nutzungskorp. S. 27 ff.

¹¹⁶ StR Nr. 65, S. 356; ferner die MU 29. X. 1571; 23. XI. 1578; 5. VIII. 1593; 25. XI. 1606; 11. VII. 1685.

¹¹⁷ Darauf deuten die flurnamen "kleiner, großer Bifang", den letzten Einsichlag von 5 Juch. machte die Stadt 1790: UStU Nr. 2788, I, 8.

115 (227)

faßt haben. Im Jahre 1734 bezifferte die Stadt die fläche auf 52 Jucharten.¹¹⁸

Nachdem die Stadt den Troftburgtwing gekauft hatte und ein groker Teil der Bürger hier Uder und Rebgelände erworben hatte, begann die Stadt auch hier, wie es scheint in der ersten Bälfte des 15. Jahrhunderts, ein allgemeines Weidgangsrecht zu beanspruchen. Dies verursachte einen lanawierigen Streit mit der Weidgenossenschaft des ganzen Burgamtes. Zu ihr gehörten die Dörfer Birmenstorf, fislisbach, beide Rohrdorf und Stetten, ferner die Klöster Wettingen, Königsfelden und Getenbach, der Spital Baden und der in Bremgarten. Sie alle übten mit ihrem Dieh die Weidfahrt gemeinsam zwischen Limmatspitz und Berikon an der Egg, zwischen Reuß und Berg. 119 Sie bestritten der Stadt das Recht, ihr Vieh über die Brücke zu treiben. Der Streit kam 1435 vor die Tagsatzung, und am 16. Juni die= ses Jahres fällte das Schiedsgericht der eidgenössischen Boten seinen Die Vertreter Mellingens hatten zwar behauptet, schon ihre Vorfahren hätten das Recht gehabt, ihr Dieh in den Wäldern, Brachen und offenen Zelgen der Genannten weiden zu laffen. Wenn ihnen dies entzogen würde, möchten sie mit ihrem Dieh nicht zu bestehen. Das Recht habe schon in österreichischer Zeit bestanden. Die Beweismittel der Bauern erwiesen sich aber als besser, und der Unspruch Mellingens wurde abgewiesen. 120a Nun handelte es sich hier um eine für einen großen Teil der Mellinger Bürger äußerst dringliche Frage, zumal da die Weidgerechtigkeit der Stadt auf dem Bebiet der linksufrigen Nachbargemeinden zur gleichen Zeit auch angefochten war.121 Die Stadt konnte sich mit diesem schiedsgerichtlichen Entscheid nicht zufrieden geben, wollte sie nicht einen Teil der Bürgerschaft in ihrer wirtschaftlichen Eriftenz schwer schädigen laffen. Zunächst versuchte sie auf dem Umweg über einzelne eidgenössische Orte Boden zu gewinnen: im Mai 1436 instruierte Luzern seine Tagsatungsboten dahin, sie sollten Mellingen helfen, bei seinen Rechten zu bleiben. 122 Der Streit war also trotz des Spruchs von 1435

¹¹⁸ UStU Mr. 2788, IV, 11.

¹¹⁹ UBa II, 959, 964, 974, 996, 1142.

¹²⁰ U II, 1, S. 103; UBa I, S. 482 ff.

¹²⁰a Ebenda, S. 483.

¹²¹ StR Nr. 29 und 30.

¹²² U II, 1, 5. 109.

hängig geblieben. Übrigens scheint sich Mellingen um den früheren Entscheid nicht stark gekümmert zu haben. Aber die Begenvartei suchte nun ihr Recht positiv zu verankern. So wurde das Verbot von 1435 gegen die Mellinger Weidfahrt über die Brücke in die Offnung von Dättwil aufgenommen. 123 Die Stadt suchte sich nun eine unanfechtbare Grundlage für ihren Unspruch zu schaffen. Nach dem Spruch von 1435 bestritten die Bauern der Stadt das Weidrecht rechts der Reuß vor allem deshalb, "won sy (Mellingen) hetten vor ir statt weder wunne noch weid, darinn sy (die Dörfer) mit inen weidge= nossamy gehaben möchten," d. h. Mellingen besaß im Trostburgtwing keine Höfe, die an der Allmend des Twings Anteil hatten und in deren Zelgen die umliegenden Dörfer der Großmark ihr Dieh zur Weide treiben konnten. Diesen schwerwiegenden Einwand suchte Mellingen dadurch zu entfräften, daß es im Twing Grund und Bo= den erwarb bzw. Höfe mit Wunn und Weid. Seit dem 14. Jahrhundert war das Kloster Gnadenthal hier reich begütert. Es war auch mit Mellingen seit alters verburgrechtet. Um 24. Juli 1441 ver= kaufte der Konvent der Stadt drei Höfe "zuo Mellingen in der vor= statt vor dem meren tor gelegen" mit allen Zubehörden. 124 Offenbar konnte die Stadt den Preis nicht bar bezahlen. Sie verpflichtete sich zu einem Jahrzins von 34 Mütt Kernen, 1 Kastnachthuhn, 2 Herbsthühnern und 50 Eier. Zweifellos hat die Stadt die Höfe nicht nur deshalb erworben, um mit ihrem Umschwung neue Weidemöglichkei= ten für ihr Dieh zu schaffen. Sie hoffte mit diesem Besitz auch die ihm anhaftenden Nutzungsrechte in der ganzen Mark zu erwerben. Zudem bekam die Stadt ein Druckmittel gegenüber den Bauern der Markgenossenschaft. Konnte sie doch, wenn diese ihr den Weidgang weiterhin verweigerten, das gleiche auf ihren Hofgütern tun.

Mit diesen drei Hösen begnügte sich aber die Stadt noch nicht, sondern baute ihren Grundbesitz weiter eifrig aus. Als der Streit Mitte der 1450er Jahre wieder ausbrach, besaß sie im Twing mindestens acht Höse.¹²⁵ Zu diesen Käusen hatte der Stadt ein besonderer Umstand verholsen. Im Verlauf des Alten Zürichkrieges waren die Höse

¹²³ UBa I, S. 1142 ff. Über das Ding und die Dingstätte zu Dättwil sowie zur frage dieser Weidgenossenschaft wird f. Wernli, Besitz-Geschichte des Klosters Wettingen, Diss. Zürich 1948, Näheres bringen.

¹²⁴ MU Mr. 41.

¹²⁵ UBa II, S. 789.

117 (229)

in der Vorstadt niedergebrannt worden, worauf sie die Stadt vermutlich wohlseil an sich brachte.¹²⁶ Die Stadt baute sie nicht wieder auf, einmal, um so mehr Weideraum zu gewinnen, dann aber auch in der Hoffnung, die Steuer davon an das Umt Rohrdorf nicht bezahlen zu müssen. Sodann konnte die Weidgerechtigkeit nicht auf die Besitzer der Höse beschränkt werden, wenn es darüber zu einer neuen Auseinandersetzung kommen sollte.

Im Mai 1458 standen sich die Parteien wieder vor einem Schiedsgericht gegenüber. Mellingen forderte, gestützt auf seinen Hosbesitz im Twing, den uneingeschränkten Weidgang rechts der Reuß. Sollte ihnen dieser nicht gestattet werden, so würden sie ihre Güter einzäunen und aus der Broßmark aussondern. Trotz dieser Drohung blieben die Bauern hartnäckig. Sie hielten streng an der Beschränkung des Nutzungsrechtes auf Hos und Person des Hosbesitzers sest. Dies trotzdem ihr Schaden vermutlich größer war, wenn Mellingen seine Höse einzäunte, als ihr Nachteil gewesen wäre, wenn Mellingen den vollen Weidgang hätte üben können. Die Schiedsrichter nahmen Mellingen beim Wort. Ihr Spruch lautete dahin, die Stadt solle ihre Höse auf eigene Kosten einzäunen und nur sie mit ihrem Dieh begehen. Das eingehegte Gebiet schied für die gegnerische Partei als Weidgrund aus.¹²⁷

Da für die Stadt der Weidgang im Twing unentbehrlich war, blieb ihr nur der Ausweg, die verbrannten Höfe in Trümmern zu lassen, die übrigen auch verfallen zu lassen und womöglich noch weistere aufzukausen, um ihnen das gleiche Schicksal zu bereiten. So erswarb sie 1462 von der Stadt Baden den sog. Peter Ammannshof, den ihr eigener Bürger dieses Namens vor rund 60 Jahren dem Spital zu Baden zu einer Pfrund gestistet hatte. Um dieselbe Zeit erward sie sich Weidgangsrechte im sog. Halterhof ebenfalls im Twing. Im weiteren hat Mellingen seinen Plan konsequent durchgesührt. Die Stadt versuchte, jeden Neubau im Twing zu verhindern. Schon

¹²⁶ StR Nr. 43.

¹²⁷ UBa II, 729 ff.

¹²⁸ UBa II, 12. XI. 1462. Auch dies ist ein Rentkauf: Mellingen bezahlte dem Spital Baden jährlich 9 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer, 2 Herbsthühner und 50 Eier.

¹²⁸a StBa, B. und U., Mr. 127, 2. Pag. f. 26 v. und f. 34.

¹²⁹ StR Mr. 48.

um 1488 weiß das Urbar der Grafschaft Baden nicht mehr, wieviel Höfe hier ursprünglich gestanden hatten. Die betreffende Stelle lautet: "In dem dorf daselbs (vor der brugg ze Mellingen) sind vor zitten ob... hofreittenen alda gesin, so in das ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet; da habennt die von Mellingen da felbs die hööff und güetter zuo der stad handen koufft von weidganngs wegen, damit die behusungen abgiengen, won die von Mellingen sind vor dem, da die höff behuset sind gewesen, nit weidgangs mögen faren von irer stat uber die brugg, dann das dem nach durch gemein eidt= gnossen inen das zuogelassen, als sy sollich gütter an sich erkoufft ha= benn lut irer briven, wir dann sy unnd das ampt von ein andren ver= tetinnget, und sind difer zit nit mer hoffreitten da, dann Buggen= müli, ein hofreitte und Ulrichs Ummans huß, so er gemacht hat ann dem langen mättlin by der Stapfen am fuofweg daselbs."180 Nach= dem dann das Urbar Gericht, Steuer und Dienste erwähnt hat, die das Umt Rohrdorf und die Herrschaft zu Baden vom Twing zu for= dern hatten, in deren Interesse natürlich ein Wiederaufbau der Höfe gelegen hätte, fährt es fort: "aber man bedarf besserung nit versechen (erwarten), dann die von Mellingen lassen es nit beschechen."181

Un dieser Cösung hat die Stadt festgehalten bis in die neuere Zeit. 132

So hatte die Stadt ihren Willen, wenn auch sicher mit großen sinanziellen Opfern, durchgesetzt. Sie zeigt in diesem Punkt eine erstaunlich zielbewußte Wirtschaftspolitik, vermutlich weil diese von einer stark mitinteressierten Bürgerschaft immer wieder gefordert und auch auf jede Urt unterstützt wurde. Es zeigt dies auch, wie sehr das Mellingen des ausgehenden Mittelalters bäuerlich-landwirtschaftslichen Charakter trug und von den entsprechenden Interessen seine Politik bestimmen ließ.

g) Unregelmäßige Einkünfte. Hier sind zuerst die Bußgelder zu nennen. Sie nahmen im mittelalterlichen Gemein= wesen einen breiteren Raum ein, als heute, weil der mittelalterliche

¹³⁰ Dgl. StR Nr. 48.

¹³¹ UStU Mr. 2272, f. 12.

¹³² Noch 1513 lagen die Höfe in Trümmer, denn immer noch bezahlte Mellingen reduzierten Hofstättenzins von 15 S.: StR Nr. 43; StUM Nr. 140, 1513. Noch 1553 suchte Mellingen wie schon 70 Jahre zuvor einen Hausbau im Twing zu verhindern: StUF U 320: Schreiben des Söldnerhauptmanns Huchsberger.

119 (231)

Mensch in seiner Arbeit, seinem Privatleben und in seinem Glauben unter einer viel schärferen Kontrolle stand, als heute. Man lebte viel enger zusammen. Die Obrigkeit reglementierte und regierte ins engste Privatleben des Bürgers hinein. Das Hauptmittel, um das Seben der Stadt in geregelten Bahnen zu halten, war die Buße. Sie war für das Gemeinwesen eine nicht zu verachtende Geldquelle. Dies gilt ganz besonders für die Jahre und Jahrzehnte nach den Burqunderkriegen und vor dem religiösen Umbruch.

In Mellingen floß ein großer Teil der "Polizeibuße", d. h. der Buße, die der Rat auf Unzeige eines der vielen Aufsichtsämter (Weibel, Brotschauer, Feuersucher, Fächter, Fädeschauer) hin fällte, in die Kasse des Baumeisters, dazu noch das von den Gerichtsbußen, was nicht zur Entschädigung der Richter diente.¹³³ Die Bußen, die der Baumeister einnimmt, bewegen sich um 1500 zwischen sechs Schilling und fünf Pfund, schnellen aber in einzelnen Fällen und besonders in den bewegten Jahren um 1514 bis auf 25 und 50 Pfund.¹³⁴ Neben den Bußen sielen dem Baumeister auch die Siegel-

¹³³ Zuweilen gibt das Rechnungsrodel auch den Grund der Bufe an, 3. B.: "Cienhart Schärer I Pf. buos, vandt man holt im ofen", vgl. die Satzung 28 des Stadtrechts aus dem 15. Jahrhundert (StR Nr. 16) in der deutlicheren form der Satzung von 1624 (StR Ar. 79, Art. 61: "wo unfre fürsuocher in einem ftuben offen eingestüttes holt findet zwuschendt der vefper und betglogen, so verfalt der hußwürth oder haußfrauw desselben haußes fünf schilling und nach der betglogen ohne alle genad ein pfundt." Ofters wird auch nur der Widerpart genannt, 3. B.: "Jundher Ruodolff Sägesser 2 Pf. von Uelle Grabers wägen" oder "hans Wolleb 3 Pf. von der Grötterin magen". Bei hinterfässen, deren Zahlungsfähigkeit oder -willen man mißtraute, trägt der Baumeister zuweilen auch die Zahlungsfrist ein und die Strafe, die der Betreffende bei Verfäumnis zu gewärtigen hatte: "Thomas Koller 3 Pf. buos, bezallen zuo s. Verenentag 1 Pf., uff Martini 1 Pf., uff Oftern 1 Pf., gelopt an den stab, die zuo bezallen oder nach jeder ungewertten zill von der statt (ziehen) untzitt er dz vervallen pfund gezalt", StUM Nr. 140, 1494. Man drobte also mit Verbannung. Zuweilen ließ sich der Rat nachträglich zur Milde ftimmen: "Clewe Engel von Neslinbach 5 Pf. buos... und die bezallen in monethfrist oder uß unser stat gericht. Nachtrag: "gewertt (bezahlt) 1 kronen und ist im das überig gesschenkt von bitt wegen erberen lütten und kam das gelt in trog, und sol noch 3 tag werden" (d. h. der Gebüßte soll noch drei Tage für die Stadt arbeiten) StUM Ar. 140, 1494.

¹³⁴ StUM Ar. 140, 1513, f. 8 verso: "Item 25 Pfund buoß gab Schultheis Buttenberg." Im Jahre 1515 wird der Gleiche, jetzt Altschultheiß, zu 50 Pfund verurteilt. MU 95 a.

und Ausfertigungsgebühren zu bei Urteilen, die verurkundet wurden. 185

Eine sehr unregelmäßige Einnahme hatte die Stadtkasse an den Abgaben, die Zuzüger für die Niederlassung in der Stadt bzw. beim Wegzug zu entrichten hatten, und den Gebühren, mit denen sich die Hintersässen oder Fremde ins Bürgerrecht einkauften, jene kurz "Abzug" und "Einzug" genannt, diese "Burgrecht".

Den Abzug führte ein Gemeindebeschluß von 1438 ein, um eine zu starke Abwanderung zu bremsen. 136 Er bestand im zwanzigsten Pfennig, d. h. die Stadt nahm 5 % vom Vermögen des Wegziehensden. So sollten besonders die vermöglichen Bürger in der Stadt gehalten werden, da bei ihnen natürlich immer die Neigung bestand, sich in einer größeren Stadt mit mehr Möglichkeiten einen größern Wirkungskreis zu schaffen.

Ebenfalls als Abzug wurde daneben eine Abgabe bezeichnet, die die Gemeinde von solchem bürgerlichen Erbgut erlangte, das an auswärts wohnende Erben fiel. Sie betrug ebenfalls 5 %. 137

Der Einzug scheint erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts einsgeführt worden zu sein. Seine Höhe schwankt zwischen 1 und 3 Pfund. 138

Wer Ende des 15. Jahrhunderts das Mellinger Bürgerrecht erswerben wollte, hatte 1 Gulden zu bezahlen oder dem Baumeister Waffen im gleichen Wert abzuliefern. Dazu mußte er aber noch in der Stadt ein Haus besitzen oder ein Udel von 8 Pfund stellen. 189

Sehr wenig Einkünfte verzeichnen die Rechnungsrödel aus den städtischen Twingherrschaften. Dermutlich deshalb, weil die Berichts- und Schreibgebühren, die Bußgelder und sonstige Abgaben vorab dem Schultheißen und seinen Organen (Weibel und Schreiber) zukamen. Unter eidgenössischer Herrschaft hat sich Mellingen eine letzte Einnahmequelle zu öffnen vermocht, die aber spät und nur

¹³⁵ StUM Nr. 140, 1494, f. 10: "Corenz Halter sol 20 S. von sinem urföcht zuo schriben und zuo siglen".

¹³⁶ StR Nr. 35.

¹³⁷ StR Nr. 35; StUM Nr. 140, 1494, f. 13.

¹³⁸ StUM Nr. 140, 1499 und 1513. In diesem Jahre sogar ein Einzug von 6 Pfund. Im Cause des 16. Jahrhunderts stieg er dauernd. 1580 erreichte er die Höhe von 15 Gulden: StUM Nr. 1, f. 31 v.

¹³⁰ StR Nr. 54. Über die Erhöhung und Handhabung des Burgrechts im 16. und 17. Jahrhundert vgl. (Kap. 2, II, 1) S. 34.

(233)

zögernd zu fließen begann: Pensionen und Unteil an der eide genössischen Kriegsbeute.

Als die Eidgenossen bei Grandson und Murten ihre Burgunder Beute eingebracht hatten, von König Ludwig von Frankreich für ihren Verzicht auf die Eroberung der Waadt 200 000 Kronen erwarteten und schließlich nach Giornico ein "goldener" Friede mit Mailand bevorstand, da wagte auch Mellingen, mit Bremgarten und Baden zusammen, seine Unsprüche vorzubringen. Zur Begründung wies es darauf hin, daß es seine Mannschaft auch zu den bis= herigen Kriegszügen gestellt und dadurch große Kosten gehabt habe.140 Die Untwort der eidgenössischen Boten vom Märg 1479 zeigt, daß man den Unspruch der drei Städte schon vorher in Luzern als berechtigt anerkannt hatte, und daß für sie ein Unteil beschlossen worden war. Wie hoch er sich belief, ist unbekannt. Dagegen erhielt Mel= lingen mit Bremgarten zusammen 1492 aus dem Verkauf von Gold und Kleinodien, die bei Grandson erbeutet worden waren, etwas über 25 Bulden. Davon mag Mellingen etwa zehn Gulden erhalten haben.141 Don den 200 000 Kronen, die frang I. nach dem frieden von Genf 1516 auszahlte, bekam Mellingen 271 Kronen,142 von der letzten Zahlung in der Höhe von 100 000 Kronen im Jahr 1519: 108 Kronen. 143

Nicht so leicht wie zu den Beuteanteilen kam Mellingen zu den Pensionen. Als sich die Stadt im Frühjahr 1517 zusammen mit ansdern gemeinen Herrschaften und den aargauischen Städten darum bewarb, anerkannte zwar die Tagsatzung ihren Unspruch grundsätzlich, bedauerte aber, daß er zu spät angemeldet worden sei. Sie wolle sich aber bei dem französischen König dasür verwenden, sobald er einen Gesandten mit mehr Vollmacht schicken werde. Erst im September 1521 bewilligte der französische König bei den Verhandlungen in Dijon, wo sich die eidgenössischen Gesandten für Mellingen und die andern Übergangenen einsetzen, statt des gewünschten Jahr-

^{140 21} III, 1, S. 27.

¹⁴¹ U III, 1, S. 412. Die Summe wurde im Verhältnis zur Mannschaft verteilt, die die einzelnen Orte zum feldzug gestellt hatten. Mellingen und Bremgarten zusammen: 77 Mann.

¹⁴² Dal. Unshelm IV, S. 174.

¹⁴³ Ebenda, S. 311.

¹⁴⁴ U III, 2, S. 1033 und 1038 f.

(234) [22]

geldes eine einmalige "Ehrung". ¹⁴⁵ Ihre Höhe ist nicht bekannt. Diel= leicht ist die Stadt dennoch schon im 16. Jahrhundert zu einer Pen= sion gekommen. Im 17. Jahrhundert bezog sie zwei, eine französi= sche und eine spanische. ¹⁴⁶

2. Die Ausgaben

Ebenso wenig wie die meisten mittelalterlichen Städte kannte Mellingen die Einrichtung einer Haupt= oder Zentralkasse, welche die Einnahmen der Baumeisterkasse, der Spitalkasse und der übrigen rechnungsführenden Umter in sich vereinigt hätte, um sie nach einem festen Budget auf die verschiedenen Umtsbereiche und ihre Geldbedürfnisse zu verteilen. Die Einnahmen blieben vielmehr in den Bänden der Kassenverwalter. Sie waren so nur zum kleinsten Teil frei disponibel, sondern blieben zum vornherein an bestimmte Zwecke im betreffenden Umtsbereich gebunden. So verwaltete jeder Beamte Einnahmen wie Ausgaben fast unabhängig vom Ganzen und nur mit dem einzigen Richtpunkt, am Ende des Jahres, wenn er vor Schult= heiß und Rat bzw. den Rechnern Rechenschaft abzulegen hatte, mit Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgeglichen abschließen zu können. Ein Austausch von Geldern zwischen einer Kasse, die Man= gel hatte, und einer solchen, die gerade überflüssiges Beld besaß, fand selten statt. Immerhin findet sich ein Unsatz zu einer zentralen Der= waltung im sogenannten Trog, der von Fall zu Fall auf Weisung des Rates angereichert wurde und dazu diente, das Budget des Baumeisters auszubalancieren, das die Hauptlast des öffentlichen Haus= halts trug. Deshalb flossen dem Baumeister auch die Überschüsse vom Ungelt zu. Die Zollerträgnisse kamen ihm deshalb zu, weil ihm das Bauwesen der Stadt unterstand.

Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Einnahmen verzehrte die Besoldung der Räte und Beamten. Über die Höhe der Gehälter kennen wir nur bei den untergeordneten Beamtungen genauere Zahlen, da ihnen der Baumeister das Gehalt ausbezahlte. Demgegenüber entlöhnten sich diejenigen Beamten, die eine eigene Kasse sührten, direkt aus ihren Einkünsten. Diese besonders einträgs

¹⁴⁵ U IV, 1, S. 59.

¹⁴⁶ StR Nr. 91, S. 424; UStU Nr. 2788, III, 4, S. 5.

(235)

lichen Umter waren meist Mitgliedern des kleinen Rates vorbehalten. Im Rechnungsrodel wird der Besoldungsabzug nur im allgemeinen erwähnt.147 Jedoch hat sich aus dem Jahre 1508 ein Noti3= zettel des Kirchenpflegers Hans Bachmann mit Ungaben über seinen Sohn erhalten.148 Demnach bestand dieser aus 10 Mütt Kernen und 3 Diertel Kernen, das find nach Zürcher Maß etwa 890 Liter. Dazu kam in bar 1 Pf. 6 S. von den Jahrzeitstiftungen. Wahrscheinlich haben auch die übrigen Beamten ihr Behalt zum größern Teil in Naturalien, vor allem Getreide bezogen. Don den niederen Chargen haben wir dies bereits erwähnt. Die Brotschauer, Ungelter, fäde= schauer, feuersucher und Eichmeister bekamen ihr Umtsessen auf Kosten des Ungeltsertrages oder der Baumeisterkasse. 149 Unders die hauptamtlich angestellten, der Stadtschreiber, der Stadtknecht oder Weibel, der Zoller, die Wächter, der Hirt. Sie erhielten ihren Cohn in bar oder in Kleidungsstücken. Dem Stadtschreiber bezahlte der Baumeister um 1500 vierteljährlich 6 Pf. Daneben hatte er freie Wohnung und verdiente natürlich an Urkundenausfertigungen, Rödelabschriften und dergleichen. Ferner erhielt er vom Kirchenpfleger jährlich 4 Mütt Kernen und 2 Pfund in bar.

Der Stadtweibel erhielt vierteljährlich 5 Pf. und jährlich Tuch im Wert von 6 Pf. zu einem Gewand. Dazu hat er mannigfache Einnahmen aus seiner Gerichtstätigkeit, von Botengängen und von der fronwaage.

Jeder der zwei Wächter erhielt um 1500 1 Pf. 12 S. für ein Gewand, dazu Schuhe. Ferner besondere Entschädigungen in bar von fall zu fall für andere Arbeiten im Auftrag der Stadt. Vermutlich war es ihnen nicht verwehrt, neben ihrem Wächteramt noch irgend welche andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

Der Zoller erhielt vierteljährlich z Pf. und jährlich z Pf. für ein Kleid. Dazu hatte er freie Wohnung und Holz von der Stadt. 150

¹⁴⁷ Jum Beispiel Sädelmeisterrodel von 1561, StUM Ar. 122: "min herren (haben) gerechnet mit hern Schultheys Singysen sedelmeister uff donstag vor dem 20. tag (9. Januar) 1561 und so ine nemen und ußgeben, sin Ion abzogen, auch in genomens und mit usstendem holtzelt im ingeantwort, so plipt er schuldig nach rechnung 92 Pf. 12 S. 8 H.".

¹⁴⁸ StUM Nr. 83.

¹⁴⁰ StUM Nr. 140, 1494, f. 18.

¹⁵⁰ Dgl. oben II, 1, d, S. 102.

(236) 124

Der Hirt erhielt von der Stadt jährlich etwa 6 Pf. und wurde wahrscheinlich von den Besitzern des Viehs noch besonders entlöhnt.

Jusammen ergeben diese Behälter für die Stadt eine jährliche Barausgabe von rund 80 Pf. Dazu kamen die bedeutend höheren des Baumeisters und des Spitalmeisters, serner eine beträchtliche Minderung der Ungelteinnahmen durch die Essen der Räte, Richter und Ungelter und aller andern, ursprünglich nicht regelmäßig bezahlten Beamten.

Einen weitern Kostenpunkt bildeten für die Stadt die Spesen ihrer Vertreter vor fremden Gerichten, die Verpflegung ihrer eigenen und fremder Boten, die Sitte, eigenen Botschaften nach Baden oder Zürich vor der Abreise und nach der Rückkehr ein Mahl auszurichten. Ja zeitweise veranstaltete man sogar ein Essen, wenn nur irgend ein Markstein versetzt wurde. 151 Diese Sitte der Entlöhnung mit Essen hielt sich noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und wuchs sich so= gar in den ruhigeren Jahren nach den Reformationswirren, als der kleine Rat das Mitspracherecht der Gemeinde wieder mehr zurück zu drängen vermochte, zu einem eigentlichen Krebsübel am städtischen Haushalt aus. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft brach sich schließlich in einem langen und heftigen Streit Bahn und erreichte in den 1620er Jahren, daß der größere Teil der Mähler auf Stadt= kosten abgeschafft und durch genau festgesetzte Tag- und Jahrlöhne ersetzt wurden, die in die Rechnung eingesetzt und wirklich kontrol= liert werden konnten. 152

Einen großen Teil der städtischen Einnahmen verschlangen die Ursbeitslöhne für den Unterhalt der Besestigung und der im Besitz der Stadt besindlichen Bauten. Nicht zufällig war die Mitte 16. Jahrshundert der Baumeister der eigentliche Finanzbeamte der Stadt. Die Sorge für die städtischen Bauten ist wohl seine älteste und ursprüngslichste Aufgabe gewesen. Banz besonders auf die Besestigung richtete sich das Augenmerk des mittelalterlichen Stadtbürgers. Nicht nur deshald, weil sie Schutz gegen außen bot, sondern weil sie das Gesmeinwesen vom flachen Cande deutlich abschloß und so das augensfälligste Kennzeichen für den besonderen Rechtscharakter der Siedslung bildete. Für sie mußte die Gemeinde die meisten Gelder aufsbringen, sodaß man auch ein besonderes Umt für deren Derwaltung

¹⁵¹ StR Nr. 62.

¹⁵² StR Mr. 80.

125
 (237)

schaffen mußte, dem schließlich auch die Betreuung der übrigen, nicht zum vornherein zweckgebundenen Einnahmen übertragen wurde. 153

In den Rechnungsrödeln spielen allerdings die Mauern, Tore, Türme und Bräben nur noch eine untergeordnete Rolle. Neben ihre treten zahlreiche andere Ausgaben ähnlicher Urt: zum Unterhalt der Brunnen, für die Pfläfterung und Reinigung der Baffen, für den Unterhalt der Strafen im Stadtbann, der Wasserversorgung, für die Heizung der öffentlichen Cokale, für den Unterhalt der fischenzen u. a. m. Allerdings konnte die Stadt für viele dieser Arbeiten ihre Bürger heranziehen. Jeder von ihnen war verpflichtet, für die Bemeinde einen Tag im Jahr "Gemeinwert" zu leisten. Außer dieser frist erhielt der Bürger oder Hintersässe, der für die Stadt arbeitete, um 1500 einen Taglohn von 5 S., ein Werkmeister einen solchen von 7, ein Knecht 3 S.154 Zuletzt seien noch die zahlreichen Almosen ge= nannt, für die ebenfalls der Baumeister zuständig war. Sie bewegten sich zwischen ein paar Hellern und zo Schilling, je nachdem es sich um gewöhnliche Bettler oder um beglaubigte "Bitter" von Gemein= den handelte, die durch ,feuer oder sonstwie geschädigt worden waren.

Versuchen wir, die Einzelaspekte des Mellinger Stadthaushaltes zu einem Befamtbilde zusammenzufassen. Um 1500 bietet Mel= lingen das Bild eines finanziell sehr gut gestellten und im großen und gangen forgfältig verwalteten Gemeinwefens. Bezeichnend für feine gute finanzielle Lage ift, daß es feine sämtlichen Derwaltungs= ausgaben von indirekten Steuern (Ungelt und Zoll) und vom Er= trag seiner Autzungen zu decken vermag und nur selten zur Unleihe bzw. Rentverkauf oder gar zur direkten Besteuerung der Bürgerschaft Zuflucht nehmen muß. In den Einzelheiten der finanzverwaltung unterscheidet sich Mellingen kaum von andern mittelalterlichen Städ= ten. Auch hier finden die Gelder der verschiedenen, sehr selbständig geführten Kaffen nur in geringem Make den Weg in eine Bauptkaffe. Sie werden auch nicht von einer zentralen Stelle aus anhand eines Budgets auf die verschiedenen Bedürfnisse des Stadthaushaltes verteilt, sondern sind von vornherein auf bestimmte Ausgabenzwecke festgelegt. Trotz dieser Dezentralisation und lückenhaften Kontrolle hatte der Haushalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überschüffe,

¹⁵³ Auch die Städte Augsburg und Lindau kannten als finanzbeamten den "Baumeister": Schönberg, Münchner Studien 103, S. 28 und 33.

¹⁵⁴ StUM Nr. 140, Rödel von 1494, 1499 und 1506.

(238) 126

die zum Ausbau und zur Verschönerung der öffentlichen Bauten verwendet werden konnten (Ratsstube von 1476). Zudem scheint die Stadt um 1500 sich ein Vermögen in form von Silbergeschirr im Ge-wölbe des Ratshauses angelegt zu haben. Bleichzeitig reichten die Einkünfte aus, um im Trog oder Stadtkasten eine Reserve zu schaffen, die zur Deckung größerer Ausgaben von fall zu fall eingesetzt werden konnte.

Da das Vermögen der Gemeinde auf sicheren Werten (Wälder, Höse und sonstige Grundstücke, Fischenzen usw.) beruhte, während die Stadt gegenüber Auswärtigen relativ wenig Verpflichtungen hatte — um 1500 beliesen sie sich auf rund 45 Gulden jährlich, diesienigen gegenüber dem Spital, dem Pfarrer und den Kaplaneien eingerechnet —, ist es selbstverständlich, daß Mellingen wenn nötig jesterzeit billige Anleihen aufnehmen konnte. Sein Jinss bzw. Rentssußerschreitet höchst selten 5 %.156

So stellt sich die Stadt Mellingen um 1500 als ein zwar kleiner, aber voll ausgebauter Selbstverwaltungskörper dar, der, nachdem er sich einmal von den Ansprüchen eines Stadtherrn fast völlig gelöst und dadurch von jeder Ausbeutung befreit hatte, seinen Gliedern ein behagliches Leben ohne allzu große Lasten ermöglichte; allerdings hat ihnen die Stadt auch nicht allzu viel Möglichkeiten wirtschaftlicher und politischer Art bieten können. Wer hier zu etwas kommen wollte, mußte seinen Gewinn auswärts suchen.

¹⁵⁵ Nach der Cuzerner Chronik von Diebold Schilling soll der Brandstifter von 1505 die Absicht gehabt haben, während des Feueralarms von der Reuß her ins Gewölbe einzubrechen u. das Silber zu stehlen. Jub.-Ausg., Luzern 1932, Cafel 304.

¹⁵⁶ Neben kleinen Unleihen, vor allem bei Bürgern, deren Unlaß wir nicht kennen, ist nur eine größere Reihe von Unleihen aus der Zeit nach dem Brand von 1505, als auch die meisten Bürger schwer geschädigt waren, näher bekannt. In dieser Zeit nahm Mellingen in Luzern (Heiliggeist-Spital), in Basel (bei der Zunft zum Saffran), in Zug (bei ihrem früheren Pfarrer Johann Schönbrunner) und bei Unbekannt gegen 1000 Gulden auf: StUM Nr. 47, Missio 33; Teg. f. 109 ff.; StUM Nr. 47, Missio 46; Teg. f. 102; StUM Nr. 171, 2.

Die Bürgerschaft

I. Die ständischen Verhältnisse

Die Einwohner des Marktes und auch der Stadt des 14. und 15. Jahrhunderts schieden sich sozial in die Dienstmannen des Stadtherrn, welche dieser vermutlich aus militärisch=politischen Bründen im neugegründeten Markt zur Niederlassung bewogen hatte, und gewöhnliche Marktsiedler, Hörige und Eigenleute des Stadtherrn und anderer Herrschaften, vielleicht auch Ubkömmlinge freier Geschlech= ter aus den Dörfern der Umgebung, die zugewandert waren, um im neugeschaffenen gewerblichen Zentrum ein Handwerk oder Handel zu betreiben. Beide Schichten wuchsen erst im 14. Jahrhundert zu einer geschlossenen Bürgerschaft zusammen, wurden aber schon im 13. Jahrhundert insgesamt als "cives" oder "Burger" bezeichnet. Die Dienstmannen, die kraft ihrer ritterlichen Lebensführung zum niederen Udel gezählt wurden, behielten bis ins 14. Jahrhundert hinein die poli= tische führung in der Stadt. Vermutlich waren sie auch in Steuer und Dienst bevorrechtet. Erst im 14. Jahrhundert, als die meisten ministerialischen Geschlechter aus der Stadt verschwunden waren, und die feudale Gesellschaftsordnung an Einfluß verlor, wurde der Unterschied des Vermögens sozial makgebend.

1. Die Ministerialen

Im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts finden sich eine ziemlich große Anzahl kyburgischer und habsburgischer Ministerialen in enger Beziehung mit dem Markt bzw. der Stadt. Obgleich dies nur in wenigen fällen nachzuweisen ist, ist doch zu vermuten, daß sie in der Stadt vom Stadtherrn eine Haushofstatt zu Cehen hatten mit der Verpflichtung, den Platz im Notfall verteidigen zu helsen. Daneben hatten sie wohl auch, wie jeder andere Dienstmann, dem Stadtherrn Heerfolge zu leisten.

Unter diesen Geschlechtern ist an erster Stelle das von Cone (auch nur Cô geschrieben) zu nennen. Es hat die zwei ersten bekannten Schultheißen des Marktes gestellt.¹ Es verschwindet gleichzeitig mit dem Aussterben der Kyburger (1264) aus diesem Amt.²

Neben den von Con werden in den Mellinger Urkunden Vertreter des weitverzweigten Geschlechtes der von Jberg genannt. Sie besaßen bis zu Unfang des 14. Jahrhunderts einen befestigten Eigenshof am südlichen Ende des Marktes; nach ihnen kurz der "Iberg" geheißen.3

Weiter hatten Wohnsitz in Mellingen ein Geschlecht von Baden (1265—1297),⁴ ein Conrad, Dogt von Hedingen (1248—1303, Ritzter),⁵ die familien von Illnau (1247—62), von Ceerau (1248—1320),⁶ von Hünenberg (seit 1269),⁷ Marschall (1259),⁸ von Schöznenberg (anfangs des 14. Jahrhunderts), von Schwiz (1248—1346), von Tuotwil (Dietwil, 1247—1264), von Thintinkon (Dintikon, 1288—97), vielleicht auch die von Trostberg,⁹ von Wohlen (1248) und von Wollerau (1248—62). Eine bedeutende Rolle hat im Melzlingen des 13. und noch des 14. Jahrhunderts ein Zweig des Dienstz

¹ Burchardus de Lône 1247 und 1248 Schultheiß, wahrscheinlich identisch mit dem «servus et ministerialis» gleichen Namens im Gefolge des Grasen v. Kyburg 1230 auf der Lenzburg: UBZ I, 339. Sein Sohn (?) Her(mann?) de Lone 1262 miles, scultetus. UBZ II, S. 178, 230, 324; UStU UWettingen Nr. 113 und 122.

² Dielleicht gehörte zur gleichen familie der Minist. Wernher v. Cô, der 1274 in Mellingen als Zeuge genannt wird: QW I, 1, Nr. 1153. Die Gründe und näheren Umständ des Wechsels von 1264/5 im Schultheißenamt sind leider nicht bestannt (vgl. S. 16 und Unm. 22). In dieser Zeugenliste vom 19. Upril 1265 steht an Stelle des Schultheißen ein Ruo(dolfus) minister, den die familie Segesser als ihren Stammvater ansprechen zu dürfen glaubt. Vgl. GHS III, S. 193.

³ Dgl. Kap. 1, 4.; W. Merz, BWU I, S. 264 ff.

⁴ Die Zahlen geben den Zeitraum innerhalb dessen das betreffende Geschlecht in Mellingen genannt wird.

⁵ Noch 1313 wird sein Haus in Mellingen erwähnt: MU 1313 III. 26.

⁶ Sie waren villici des Klosters St. Urban und besaßen auch Cehen vom Johanniterhaus Hohenrain. (Ogl. Kap. 1, III, S. 17 f.)

⁷ Ihr Haus ging erst Ende des 14. Jahrhunderts in bürgerlichen Besitz über: MU 1382 XII. 18.

⁸ Der minister Ulrich Marschall von Mellingen hatte von Kyburg Haus und Garten in Mellingen und Güter in der Umgebung zu Leibgeding und später zu Erblehen: UBZ III, S. 133.

[•] UBF IV, S. 272: Rudolf und Gawein, von denen einer der Minnefänger der Manessehandschrift sein dürfte. Ogl. Unz. f. Schweiz. Gesch. 1855, S. 7 ff.

(241)

mannengeschlechts von Schännis gespielt: Hugo von Schännis bekleidete das Schultheißenamt seit den 1280er Jahren fast ununterbrochen bis 1313. Kurz vor seinem Tod (um 1315) stiftete er das Burgerspital. Seine Familie war mit den Segesser und von Vilmeringen verschwägert und übte mit ihnen zusammen eine Urt Geschlechterherrschaft aus.¹⁰

Don den bisher genannten Geschlechtern ist eine zweite Schicht des Mellinger Dienstadels zu unterscheiden. Ihre Vertreter sind aus bäuerlichen, vielleicht freien Geschlechtern hervorgegangen und haben es gerade infolge der Stadtgründung, an der sie vermutlich von Un= fang an makgebend beteiligt waren, zu Rang und Namen gebracht. Sie schlossen sich sozial an die eigentlichen, oben genannten Ministe= rialen an, die selber in vorstädtischem, gutsherrlichem Dienst adeli= gen Stand erworben hatten, wenn nicht schon ihre Vorfahren. Wäh= rend die erste Schicht schon im 13. Jahrhundert fast ohne Ausnahme verschwindet, hält sich die zweite in einzelnen Vertretern bis weit über das Mittelalter hinaus. Zu ihr gesellen sich familien, die durch Handel oder Handwerk reich geworden waren, darauf mit dem Stadtherrn in ein lehensrechtliches Derhältnis traten und sich mit den eigentlichen ministerialischen Beschlechtern verschwägerten. Sie haben meist erst im 14. Jahrhundert oder überhaupt nie ritterlichen Rana er= langt.11 Unter ihnen ist die familie von Vilmeringen zuerst zu nennen (1274—1316 in Mellingen bezeugt). Sie gehörte wahrscheinlich nicht dem kyburgischen Dienstmannengeschlecht gleichen Namens an,12 zählte sich aber zweifellos zum niederen Adel. Dies beweist allein schon ihre Verschwägerung mit denen von Schännis und den Seges= sern. Hartmann von Vilmeringen war der Nachfolger des Hugo von Schännis im Schultheißenamt.

ferner seien erwähnt die von Goldau (1301—1315),¹³ die Bitterkrut,¹⁴ die von Gränichen, von Reitnau, die Schönbrot, die Gernaz

¹⁰ Hartmann von Vilmeringen, den er als seinen "oeheim" bezeichnet, löst ihn 1301 und 1303 als Schultheiß ab. Peter Segesser ist zur gleichen Zeit Leutpriester in Mellingen, Johann Segesser folgt Hartmann von Vilmeringen als Schultheiß. Er ist mit denen von Iberg verschwägert: MU Ar. 4: 1313 III. 26.

¹¹ Ph. U. v. Segesser, Die Segesser, S. XXI ff.

¹² W. Merz, BWU II, S. 534 ff.

¹³ Wernher von Goldowa war Schultheiß 1315: QW I, 2, 752.

¹⁴ Sie waren neben der Familie Segesser im 14. Jahrhundert in Mellingen führend. (Ogl. die Schultheißenliste), reich begütert in der Umgebung der Stadt

(oder Gernas).15 Eine ähnliche Stellung hatten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einzelne Vertreter der familie Witzig, von Birmenstorf und von Altwis. Um die gleiche Zeit tritt das österrei= chische Ministerialengeschlecht Undres in seinem letten Vertreter Hartmann Undres, oder Undreas, dem Sohn des Ummanns aleichen Namens von Rotenburg in Mellingen führend auf. Dieser war Bürger zu Rotenburg und Cehensmann der Herzoge von Österreich ge= wesen.16 Uls solcher hatte er den Kellnhof zu Malters und die Burg Neu-Rotenburg von Österreich zu Lehen. Sein gleichnamiger Sohn folgte ihm 1374 in diese Besitzungen nach. Die Rotenburg blieb ihm, bis sie 1385 von den Luzernern erobert und gebrochen wurde, be= kanntlich der Unlaß zum Sempacherkrieg. Mit Hartmann vermählte sich Klara Schultheiß, die Tochter des Meisters Konrad Ribi von Seengen und Schultheißen von Cenzburg. Sie war bereits Witwe des Johann III. Segesser und brachte Hartmann ihren Sohn Johann Segesser in die Che. So wurde Andres zu einem Mitbegründer des Reichtums der familie Segesser im 15. Jahrhundert. Durch ihn kam sein Stiefsohn Johann u. a. in den Besitz des Kellnhof Malters, um den er mit dem Stift im Hof zu Luzern den bekannten langjährigen Prozest vor geistlichen und weltlichen Gerichten führte.17 hartmann Andres selber taucht in Mellingen unvermittelt anfangs der 1370er Jahre auf, und zwar bereits mit dem Schultheißenamt bekleidet. Er hatte es bis 1381 inne, worauf es auf seinen Stiefsohn Johann Segesser überging.

Das Geschlecht der Segesser blieb während über 300 Jahren mit den Geschicken der Stadt aufs engste verknüpft. Es hat der

und in Dintikon bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Sie zogen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nach Aarau, offensichtlich schwer verschuldet; vor dem Schuldturm rettete sie nur die Fürsprache ihres Vetters Hans Tegerfeld, alt Stadtschreiber von Mellingen. Aarauer Urkunden Ar. 545. Vielleicht gehört zur gleichen Familie Stefan Bitterkrut, Akoluth zu Bremgarten, 1492 zu Jurzach, hier 1511 Chorherr: U III, 2, 582.

¹⁵ Ursprünglich von Seon, zum erstenmal in Mellingen 1296; der Letzte des Gesichlechtes. Uolmann, wurde 1400 Pfründner und Schaffner des Klosters Königsfelden in Waldshut, siedelte dann nach Brugg über, wo er um 1407 gestorben ist: UStU Urk. Königsfelden 442 und 476.

¹⁶ Gfr. 2, S. 176.

¹⁷ Seg. S. 27 ff.

¹⁷a Vgl. Ph. U. v. Segesser, Die Segesser in Mellingen, Brugg und Aarau 1250 bis 1550, Bern 1884; Gen. Hob. z. Schweiz. Gesch. III, S. 192 ff.

Stadt von den über 30 Schultheißen, die wir bis zur Reformations= zeit nachweisen können, fast einen Drittel gestellt. Don den rund 300 Jahren seit der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters hat Mellingen mehr als 100 Jahre unter einem Schultheißen aus dieser familie gestanden. Unter Johann V. erreichte der Besitz und der politische Einfluß dieses Geschlechts seinen Höhepunkt, nachdem Johann den Besitz der Undreas von Rotenburg und der familie Segesser in seiner Person vereinigt hatte. Ausdruck davon ist es, daß er seit 1396, und 1397 auch sein geistlicher Sohn Audolf, Sitz und Stimme im Rat der Herzoge von Österreich in den vordern Canden einnimmt. Mit Johann tritt das Geschlecht auch in enge Beziehungen zur Stadt Luzern, die für die Zukunft bedeutsam wurden. Johann hatte aber nicht nur in Luzern, sondern auch in Zürich und Aarau, seit 1415 auch in Bern, Burgrecht. Die Bedeutung der familie wird einigermaßen anschaulich, wenn man sich ihren Besitz vergegenwärtigt, soweit er noch urkundlich erfaßt werden kann.18 Um 1400 umfaßte er den Kellnhof zu Malters, den Hof Holzrüti (öftlich Mellingen), den Dinghof zu Niederlenz (nördlich Cenzburg), einen Hof zu Böslikon (südöstlich Mellingen), einen Hof bei Liebegg, den halben Hof Suhr, den Iberg und mindestens eine Hofftatt in Mellingen, Hausbesitz in Brugg und Aarau, umfangreichen Grundbesitz mit Weingärten und Trotte zu Mellingen, zahlreiche Güter in Dintikon, Natural= und Barein= fünfte zu Boswil, Niederrohrdorf, Uttingen bei Ingwil, in Cunkhofen, Ottenbach, Merenschwand, im Burgamt, in Beromünster und Sarmenstorf; ferner die Berichtsherrschaften Steinhausen bei Zug, Göslikon, und seit 1409 Tägerig. 19 1412 erwarb Johann Segesser den Widemhof und Kirchensatz zu Schingnach, wo sein Sohn Ulrich schon im Oktober 1411 als Ceutpriester eingesetzt worden war. Dorübergehend besaß Johann auch Schloß und Herrschaft Gerrenstein und das Bericht Latifons im Tirol.20

Johann blieb auch nach 1415 ein Parteigänger Österreichs. Seine

¹⁸ BHS III, S. 197 ff.; Seg. S. XXIV.

¹⁹ Dagegen hat die Familie Segesser nie den Twing Stetten besessen, wie dies schon Ph. U. v. Segesser und nach ihm H. U. v. Segesser, GHS III, S. 193, behauptet hat. Um 18. Oktober 1492 (Seg.Reg. Nr. 287) wird Hans Rudolf Segesser als Richter und Twingherr zu Stetten bezeichnet, weil er als Schultheiß und Sehentrager der Stadt Mellingen in deren Namen und Auftrag Gericht hielt. Ogl. (Kap. 2, III, 2.) S. 72 ff.

²⁰ BBS III, S. 198.

Söhne Hans Ulrich und Peter sind dieser Gesinnung treu geblieben. So erklärt es sich, daß sie 1442 von König Friedrich III. in Zürich vom Stand österreichischer Dienstmannen in denjenigen von Reichse dienstmannen erhoben wurden,²¹ zu einer Zeit, als der König die Rückgewinnung des Aargaus für sein Haus allen Ernstes vorbereitete.²²

Seit etwa 1300 wohnte die Hauptlinie dieses Geschlechts im Iberg, dem sesten Hof am Südende des Städtchens. Ihrem adeligen Stand entsprach ihre Lebensführung. Kein Segesser begegnet je als Handels=herr oder gar Handwerker. Ihren Besitzstand suchten sie sich im 15. Iahrhundert als Bankier, zuweilen auch durch Spekulation mit Immobilien zu wahren. Ihre Haupttätigkeit bestand aber offenbar in Ackerbau und Diehzucht auf ihrem ausgedehnten Besitz rund um Melslingen. Einen großen Teil ihrer Zeit haben die Segesser immer den Geschäften ihrer Daterstadt gewidmet, die ihnen im Vertrauen auf ihr Unsehen und ihre Beziehungen immer wieder ihre wichtigsten Imter anvertraut hat.

Nach dem Tod Johanns V. im Jahre 1424 ging der Besitz in zwei Teile. Der ältere Sohn Peter ließ sich in Uarau nieder, Hans Ulrich in Mellingen. Da Peter ohne männliche Nachkommen blieb, verei= nigte Hans Ulrich nochmals fast den gesamten Besitz in seiner Hand. Wie sein Vater war er lange Jahre Schultheiß von Mellingen. Nach seinem Tod 1457 verzweigte sich das Geschlecht in drei Linien. Der erste Sohn Hans Urnold nahm seinen Wohnsitz in Uarau, der zweite Hans Ulrich blieb in Mellingen und der dritte Hans Audolf zog nach Brugg. In Hans Urnold und Hans Ulrich gelangten die ersten Blie= der der familie zur Ritterwürde. Dielleicht ist dies der Grund, daß Hans Ulrich in Mellingen nur in den 1460er Jahren Schultheiß war.23 Dagegen hat Hans Rudolf, der sein Burgrecht in Mellingen nie aufgegeben hat, das Umt bis ins 16. Jahrhundert und bis ins höchste Alter mehrmals bekleidet. Seit 1496 löste ihn dabei sein Neffe Hans Ulrich III., Sohn Hans Ulrichs II., ab. Deffen Vetter gleichen Namens, Sohn Hans Rudolfs, war in der Reformationszeit der führer der Altgläubigen in Mellingen, obgleich er hier nie Schult=

²¹ Seg. Reg. 162.

²² H. U. v. Segesser (GHS III, S. 194) vermutet, daß auch der Erwerb der Burgen Küngstein (1452), Habsburg (1462) und Brunegg (1472) durch Sohn und Enkel in diesem Sinn aufzufassen seien.

²³ StR Nr. 14, S. 290.

133 (245)

heiß war.24 Ausdruck der Spannung, die damals zwischen der größtenteils zur Reformation übergetretenen Gemeinde und den konser= vativen Geschlechtern herrschte, zu denen die familie Segesser bedingungslos hielt, ift der Streit um Ausschluß oder Einbezug des Ibergs in die Verteidigungsanstalten der Stadt.25 Zwar hat die Bürgerschaft in dieser Sonderfrage ihren Willen durchsetzen können, nicht aber in der umfassenderen Glaubensfrage, die zugleich ihren politischen Uspekt hatte. Die Schlacht von Kappel brachte den Sieg der katholischen Orte und die Rekatholisierung der freien Umter. Unter dem Druck der Sieger kehrte auch die Gemeinde Mellingen zum alten Glauben zurück und die Gegner der Reformation ans städtische Regiment. Also gerade umgekehrt wie im bernischen Aargau, wo 3. B. in Aarau die Anhänger der Reformation, d. h. die große Masse der Bürger sich mit Hilfe Berns behaupteten, wobei es ihnen gleichzeitig gelang, die letzten Vertreter des Adels aus dem Stadtregiment auszuschließen. Seit 1533 finden wir den Sohn Hans Ulrichs III., Bernhard, wiederholt im Schultheißenamt.26 Sein jüngster Sohn Hans Kaspar, der Begründer der deutschen Linie, in deren Besitz der Iberg bis ins 17. Jahrhundert verblieb, war in den Jahren 1586/88 der letzte Schultheiß, den dieses Geschlecht der Stadt Mel= lingen gestellt hat. Mit ihm verschwand zugleich der letzte Vertreter der ehemals in der Stadt anfässigen Ministerialen.

2. Die gemeinen Burger

Den Stadtcharakter im wirtschaftlichen Sinn, d. h. den Charakter einer Siedlung, deren Bewohner den Cebensunterhalt mit Handel oder Handwerk erwerben, erhielt Mellingen naturgemäß nicht durch die Ministerialen, die ja vor allem zu militärischen Zwecken in der Stadt saßen. Die wirtschaftliche Substanz des Marktes wie der Stadt bildeten die handwerklich produzierenden Unsiedler, die sich seit der Gründung des Platzes durch Zuwanderung bäuerlicher Elemente aus

²⁴ Er ist der Stammvater der jüngeren Luzerner Linie. Don seinen Söhnen Ulbrecht und Jost hat Mellingen 1543 die Gerichtsherrschaft Tägerig erworben: MU 1543 V. 25.

²⁵ Dgl. (Kap. 1, IV) S. 26.

²⁶ Seit 1540 bis zu seinem Cod war er Obervogt des Bischofs von Konstanz zu Röteln und Kaiserstuhl. GHS III, S. 206.

der nähern und weitern Umgebung vermehrten. Die genaue Herkunft der verschiedenen Geschlechter ist nur selten faßbar. Das Zahlenverhältnis der Ministerialen zu den gewöhnlichen Bürgern dürfte vielleicht im 13. Jahrhundert 1:4 gewesen sein. Im 14. Jahrhundert und später hat es sich sehr rasch zugunsten des gewerblichen Elements verschoben.

Unnähernd vollständig kennen wir die ansässigen Geschlechter waren stadtrechnungen und anderer Akten im Stadtarchiv. Die wichtigken im 13. Jahrhunderts des Geschlechter waren die Ab Andman, von Bondorf, von Boswil, Burgunder, von Buttensfulz (Buttisholz), von Dießenhofen, Graf (Comes), Hagenau, der Kuphersmit (Kupferschmied²⁷), dictus Mag²⁸, der Maler, Molensdinarius (Müller), von Münster, prope Ripam (Amstad?), der Salzesmann, Spisere, der Weggler, Welti, de Wolhovin, dictus Fagel.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen folgende Namen: Beringer, Berwart, von Birmenstorf, von Birr, der Bruner, fry^{28a}, furrer, Hellekessel, Henmanrüti, Holtzüti, Huber, Im Kelre, In der Huob, Kilchmann, Krämer, Kündig, Meyer von Rordorf, Möriger, Niesli, Nünlist, Röuber, Rubkrût, von Saggeron, Scherer, Schilter, Schmid, Schodeler, Schürmann, Sekeller (Seculer), von Sekkingen, Spuro, Unnutz, Walliser, Zegelli, Ziechli.

Die wichtigsten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahr = hunderts waren: Ummann, Bernhard, Engler, Ezel, flach, früeuff, Heß, Meyenberger, von Rordorf, Wicker, Wüest, Wolleb, Zuckermann.

In der ersten hälfte des 15. Jahrhunderts: Buogi, von Brunegg, Bugg, Buosinger, von Büttikon, Egg, Emch, flechi, Gebistorf, Halenbart, Herstraßer, Humbel, Im Hof, Keßler, Ceemann, Mellinger, Meyer, Miesiberg, Pfister, Schmid, Schnider, Schwab, Tachelshofer, Vischer, Weber, Wildermuott, Zimmermann.

In der zweiten Gälfte des 15. Jahrhunderts:

²⁷ Eine Berufsbezeichnung, die noch nicht zum festen Geschlechtsnamen geworden ist.

²⁸ Noch nicht zum Geschlechtsnamen gewordener übername.

²⁸a Dieses Geschlecht ist meines Wissens das einzige, das aus dem Mittelalter überdauert hat und noch heute in Mellingen blüht. Ogl. auch die Schultheißensliste.

Bachmann, Bechler, Beck, Buttenberg, falck, Juchs, Jüger, Gerhart, Gerwer, Gering, Gingy, Gräminger, Häuptinger, Herman, Hübscher, Indergruob, Kolger, Krantz, Küffer, Küng, Küttinger, Lips, Mäder, Murer, Sarmistorf, Sattler, Seiler, Singysen, Spitzli, Springysen, Sternysen, Stutz, Vogelsang, Widerkehr, Wirt, Zierysen, Zscheppi.29

Die frühesten Mellinger Urkunden zeigen die Geschlechts= namenbildung noch in vollem Bang. Ein Teil der Bürger besitt zwar schon einen festen Geschlechtsnamen, ein anderer Teil gebraucht dafür einen übernamen und setzt ein "dictus" davor, ein Zeichen dafür, daß das Gefühl noch lebendig ist, es handle sich nur um einen Zunamen zur bessern Unterscheidung.29a Dem gleichen Zweck dienen Berufsbezeichnungen, die erst im 14. Jahrhundert zu festen Geschlechtsnamen werden. Zuweilen werden diese noch im 15. Jahrhundert von Berufsbezeichnungen wieder verdrängt. So nennt 3. B. der Badstubenvertrag um 1500 den Bader anfänglich "Hans Schnider der schärer", am Schluß "Bans Scherer schnider". Die Liste der Brandgeschädigten von 1506 nennt ihn einfach Hans Scherer.296 Um 1344 taucht in Mellingen ein Mann namens Uolrich Niesli von Brunegg auf. Um 1382 ift er Bürger in Mellingen und führt den Titel Ammann von Brunegg. Sein Sohn Audolf führt nur den Namen Niesli. Sein Enkel Peter, Rat und 1411 Schultheiß zu Baden, Stifter der dortigen Ummann-Pfrund, seit etwa 1412 wieder in Mellingen und hier Schultheiß 1422, 1426, 1434 und 1437, führt nur noch den Namen Ummann.29c

fast die einzigen Quellen zur Bestimmung der Herkunst des einzelnen Bürgers bilden für das 13. und 14. Jahrhundert die Namen, welche ihren Träger nach seinem ursprünglichen Wohnort bezeichnen (z. B. von Birmenstorf, von Birr, von Rordorf usw.). Hier sind die Ortschaften der nähern Umgebung des Reußtales, des Eigenund Burgamts am häusigsten. Tatsächlich mag die Zuwanderung aus der Nähe die Bevölkerung Mellingens ursprünglich am meisten genährt haben. Erst später kam dann auch der Austausch zwischen den

Diese Namen bedeuten nur eine Auswahl. Es handelt sich meist um solche, die in Zeugenlisten vorkommen. Deshalb ist auch die zeitliche Einreihung, die wir hier vorgenommen haben, nur bedingt gültig.

²⁹a Vgl. oben die Namen des 13. Jahrhunderts.

²⁹b MU 82 a; StUM Nr. 139, I.

²⁹c UBa I, 86, 87, 158; Reg. 80, 82; UStU Urk. Königsfelden Nr. 392.

(248) 136

benachbarten Städten hinzu, der besonders durch die Abkommen über gegenseitige Abzugsfreiheit begünstigt wurde. Die Gründe, die zum Wohnsitzwechsel führten, sind selten faßbar.

Die Ubwanderung ist noch schwieriger einzuschätzen. Sie war vor allem wirtschaftlich bedingt. Bedrohlich wurde sie für die Stadt in den 1420er und 1430er Jahren. Die Gründe waren eine starke Verschuldung und infolgedessen eine hohe Steuerlast, nachdem die Stadt 1421 schwer durch ,feuer gelitten hatte. Dazu kam das schlechte Verhältnis mit den benachbarten Dörfern in Weidgangs= fragen. Infolge der Streitigkeiten war sowohl die Eristenz der bäuer= lichen Elemente in der Stadt, wie auch der Handwerker gefährdet. Diese waren darauf angewiesen, daß die Bauern ihre Produkte in die Stadt brachten und ihnen ihre Erzeugnisse abnahmen. Ob die Stadt einen wirksamen Marktzwang auszuüben vermochte, ist sehr fraglich. Dielleicht wirkte auch ein Zug in die aufblühenden eidgenöf= sischen Städte mit, da jetzt, nach der Eroberung des 21 argaus, politi= sche und moralische Schranken gefallen waren. Wie die Stadt die Abwanderung mit einer Abzugstage zu bremsen versuchte, ist bereits be= sprochen worden.29d Da der einzelne Bürger für die Schuld seiner Stadt mit seinem Gute haftete, ist es begreiflich, daß die Abwande= rung in solchen Perioden zunahm. Nach Aussage der Mellinger Ge= sandten, die um die Bewilligung des Abzugsbeschlusses von 1438 baten, wanderten gerade die vermöglichen familien ab, und das waren sicher auch in Mellingen die Kaufleute. Ziel der Abwanderung waren wohl vor allem die größern Städte, wie Zürich, Luzern und Basel, die reichere wirtschaftliche Möglichkeiten boten, als das von konkurrierenden Kleinstädten rings umgebene Mellingen. So finden sich im 15. Jahrhundert Holzrüti und Dachselhofer in Zürich, Kilch= mann und fry in Basel, Meyer, Haberer, Müller, Greminger und Segesser in Luzern.29e

über die soziale Zusammensetzung der eigentlichen Bürgerschaft besitzen wir vereinzelte Angaben. Theoretisch stand der neu Zuwandernde, der sein Bürgerrecht erwarb, mit jedem andern

²⁹d Dgl. Kp. 2, II, 1, S. 35 f; StR Nr. 35.

²⁹e Wahrscheinlich der früheste Auswanderer sindet sich für Basel: Urk.-Buch Basel II, Nr. 194 und 310: 1276 nimmt Johann Carpentarius (Zimmermann), «dictus de Mellingen», ein Haus in Basel zu Erblehen. Mehrere Mellinger in Brugg: Argovia 58, S. 406 fs.: Nr. 100, 258, 305, 313, 319.

137 (249)

Bürger rechtlich auf gleicher Stufe, selbst wenn er vorher Leibeigener war. In diesem fall wurde er nun nach Stadtrecht vom Todfall frei und auch bei erbenlosem Tod kam seine hinterlassenschaft nur mit dem Willen der Bürgerschaft seinem früheren Herrn zu. Immobilien mit Marktrecht, also vor allem Grund und Boden innerhalb der Stadt, fielen von vornherein aus dem Erbe. Der fremde Ceibeigene wurde nach Jahr und Caa Eigenmann des Stadtherrn, wie es auch die übrigen Bürger waren.30 Aber nun gehörte er einer Bevölke= rungsschicht an, die sich allmählich als neuer Stand zwischen Bauer und Adel einschob. Immerhin hatte Leibeigenschaft noch gewisse soziale Nachteile im Gefolge. Dem Leibeigenen war, wenigstens theoretisch, der geistliche Stand verschlossen. War eine Verjährung nicht möglich, aber der Ceibherr auch nicht so stark, daß er seine Rechte voll durchzusetzen vermochte, so begnügte sich dieser wohl auch mit dem Loskauf. Ein solcher ist für Mellingen aus dem Jahre 1314 bezeugt:81 Ulrich der Meyer von Rordorf, Leibeigener des Klosters Salem (Ba= den) und Bürger zu Mellingen, kauft sich, seine frau und seine drei Töchter mit 9 Pfund Pfennig von der Leibeigenschaft frei. Wahr= scheinlich um seinen drei Töchtern den Eintritt ins Kloster Bnaden= thal zu ermöglichen.32

für Eigenleute fremder Herren, die Stadtbürger geworden waren, aber vom Herrn zurückgefordert wurden, hat sich die Stadt auch wohl selber verwendet. Eeibeigene scheinen in Mellingen nicht selten seß= haft und Bürger geworden zu sein. Wohl nur um Streitigkeiten mit feudalherren zu vermeiden, hat sich die Stadt dazu verstanden, eine Bestimmung ins Stadtrecht aufzunehmen, wonach ein Bürger, der

³⁰ StR Mr. 5, S. 273 ff.

³¹ UStU, Urk. Gnadenthal 25. September 1314.

³² Ebenda, Urkunde vom 13. Januar 1315.

³³ UII, S. 103: Instruktion der Stadt Luzern an ihre Tagsatzungsboten: "Item (sie sollen den) Junker Thüringen von Hallwil helsen bitten, dz er den knecht, so sin eigen ist, den von Mellingen bleiben lasse".

³⁴ Urk. Bremgarten Nr. 417: 1461 März 24., nennt eine Gretha Leibeigene der Herren von Schönenwerd bzw. der Stadt Bremgarten aus dem Twing Verikon. Nach Wettinger Urk. Nr. 1140 (UStU, 1. Mai 1469) schenkt Heinrich Truchseß von Wolhusen seinen Leibeigenen Hans Sarmistorff von Mellingen dem Kloster Wettingen. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beansprucht das Eigensleutenbuch des Klosters Wettingen (UStU Nr. 3147) die familien Jimmermann und Bücheler in Mellingen als ihre Leibeigenen.

eine Ceibeigene heiratet, ohne daß diese sich zuvor von ihrem Herrn losgekauft hätte, das Burgrecht verlieren soll.35

Wahrscheinlich durch den Kauf der Gerichtsherrschaften oder von Höfen kam die Stadt selber in den Besitz von Ceibeigenen, die sie natürlich wie jeder andere Ceibherr bei der Stange zu halten versuchte. Eine solche Ceibeigenen= oder Hörigensamilie waren wahrscheinlich die Holtzrüti, die die Stadt 1427 für Steuern und Dienste beanspruchte.36

Im politischen Ceben der Stadt hatte der persönliche Stand keinen oder nur geringen Einfluß. Wenigstens im 15. Jahrhundert scheinen allein der Besitz und die Begabung maßgebend gewesen zu sein. Ein eigentliches Patriziat hat sich nicht gebildet. Jedem, der genügend Vermögen und damit genügend Unabhängigkeit vom Broterwerb hatte, um sich den städtischen Ümtern widmen zu können, standen die Ehren offen.

Die Einwohnerzahl Mellingens kann nur ganz annähernd bestimmt werden, da für das 13. und 14. Jahrhundert Quellenmate=rial völlig mangelt. Die Zahl der Hofstätten dürfte etwa 50 betragen haben. Dies ergäbe eine Einwohnerzahl von etwa 200 bis 250 Seelen.

Eine bestimmte Angabe besitzen wir aus dem 15. Jahrhundert: am 11. Juni 1479 gab der Bischof von Anagni der Pfarrgemeinde Melslingen das Privileg, auch in der Fastenzeit Butters und Milchspeisen genießen zu dürsen. Die betreffende Arkunde beziffert die Gemeinde auf 150 Köpse. Die Zahl ist doch wohl ohne die Kinder zu versstehen oder stellt eine reichlich niedrige Schätzung dar. Denn 15 Jahre später zählt eine Stadtrechnung 137 männliche Schuldner der Bausmeisterkasse auf. Davon waren höchstens etwa 30 Nichtansässige. Dazu werden noch zehn weibliche Personen genannt. Zu ihnen wären die verheirateten Frauen, die Cedigen ohne eigenen Haushalt sowie die Unmündigen zu zählen. So ergäben sich insgesamt mindestens 350 Seelen. Die Zahl der Bürger hat sich auch nach dem Brand von 1505 dank den Maßnahmen der regierenden Orte (Zahlungsaufs

³⁵ StR Nr. 79, S. 387.

^{36 21} II, S. 67.

³⁷ MU Nr. 64: «qui centum et quinquaginta existunt».

³⁸ StUM Nr. 140, 1494.

^{39 1837,} also noch vor der großen Bevölkerungsvermehrung des 19. Jahrhun-

 $139 \qquad (251)$

schübe u. a.) nicht stark vermindert. Von den insgesamt 58 brandgesschädigten Hausbesitzern verzichteten nur sechs auf den Wiederaufbau und gaben ihr Bürgerrecht auf.40

für die Dermögensverhältniffe in der Bürgerschaft find wir nur in einzelnen fällen, wie 3. B. bei der familie Segesser, und auch hier nur in den großen Umrissen unterrichtet. größere Dermögen vermutet, find sie wohl meist im handel erworben worden. Allgemein suchten die Bürger ihr Vermögen in Grundrenten und Grundbesitz anzulegen, den sie meist noch selber bebauten. Dafür kamen in frage einmal die unbebauten Grundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt, die Zinsgärten in der Au und auf dem Braben, die Uder im großen und kleinen Bifang, in der großen und kleinen Kreuzzela und in der Egerden vor dem Cenzburger Tor, gegen Wohlenschwil und Tägerig zu. Schließlich befanden sich im 15. Jahrhun= dert die Acker und Matten im Trostburgtwing und die drei dortigen Mühlen meist im Besitz von Mellinger Bürgern. Um begehrtesten scheinen die Weinberge im Twing gewesen zu sein.41 Dieser umfang= reiche Grundbesitz der Bürger hat natürlich der Stadt einen stark bäuerlichen Unstrich gegeben.42

Neben diesen Unlagen sinden sich zahlreiche Gültbriese und Renten auf Gütern in den umliegenden Dörsern, vor allem aber in denen des Reußtales bis Niederwil, Göslikon, Sulz hinauf, im Westen bis Othmarsingen und Cenzburg, dagegen wenig im Eigenamt. Im 15. Jahrhundert haben sich einzelne Bürger, vor allem aber die Segesser, als Geldverleiher betätigt.⁴³ Dies hängt wohl mit dem gänzlichen Derschwinden der Juden aus der Stadt zusammen, wie auch die starke

derts, zählte Mellingen total 685 Einwohner, diejenigen des Crostburgtwings eingerechnet. Bevölkerungstafel des Kantons Aargau, 1837.

⁴⁰ StUM Ar. 139, I.

⁴¹ Einige befanden sich im 13. Jahrhundert im Besitz der Klöster Wettingen und später Königsselden und Gnadenthal, andere wurden von Habsburg zu Cehen oder Pfand gegeben: HU II, S. 576.

⁴² Um umfangreichsten präsentiert sich im 15. Jahrhundert der Grundbesitz der familie Segesser (vgl. oben). Johanns V. Vermögen dürste unter die größten der damaligen Schweiz zu zählen sein. Vgl. H. Nabholz, Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, festg. Paul Schweizer, Zürich 1922. Für die Vermögensverhältnisse des Freiamts vgl. H. Ummann, Ein freiämter Steuerrodel aus dem 15. Jahrhundert, Urg. 44 (1932) S. 203 ff.

⁴⁸ Seg. Reg. Nr. 323, 325, 332, 350, 408.

(252) 140

Darlehenstätigkeit städtischer Institutionen wie Spital und Kirche.44 Dieses Gewerbe wurde, nachdem es einmal geduldet war, im Jahr 1534 durch ein obrigkeitliches Mandat für die ganzen Gemeinen Herrschaften so geordnet, daß Zinsen über 5 % verboten wurden.45

3. Die Juden 46

Die Juden nahmen in der mittelalterlichen Stadt rechtlich, wirt= schaftlich und sozial eine Sonderstellung ein.47 Rechtlich unterstanden sie, wenigstens formell, dem Schutz des Kaisers, dem sie dafür die Judensteuer entrichteten. Wirtschaftlich waren sie auf das Geldge= schäft beschränkt, ein bürgerliches Handwerk zu ergreifen war ihnen verboten. Sozial standen sie infolge ihres Blaubens und seinen Bebräuchen fast ganz außerhalb der mittelalterlichen, völlig im Christentum aufgehenden Gesellschaft. Dies kam auch zum Ausdruck durch eine besondere Tracht (Stiefel, schwarzen Kaftan, Spitzhut). In den größern Städten auch durch Abschluß in besonderen Stadtteilen (Ghettos). Der mittelalterliche Mensch mag sie wohl als eine Urt geistig Aussätziger betrachtet haben. Und doch waren sie unentbehr= lich, weil die mit den Städten völlig zur Herrschaft gelangende Geld= wirtschaft das Geldleihaeschäft unentbehrlich machte, dieses aber von Christen infolge des kirchlichen Zinsverbotes nicht ausgeübt werden durfte, bzw. für ihn ohne Interesse war. So sah sich der Jude, nachdem er vom dristlichen Kaufmann aus dem gewöhnlichen Handel verdrängt war, völlig aufs Geldgeschäft beschränkt, weil er ja auf kein anderes Gewerbe ausweichen konnte. Da die Kirche das Zinsnehmen verdammte, anderseits der Jude um seines Erwerbs willen dem Beldbedürftigen oft zum verhaften Plaggeist wurde, bekam er noch ein ganz besonderes Odium. Dieses Dasein, das, wie Wackernagel for= muliert, "zwischen Verworfensein und Unentbehrlichsein", zwischen

⁴⁴ Dgl unten.

⁴⁵ So wurden 1562 Ceute von Mellingen und Bremgarten bestraft, die von 20 Gulden 1 Mütt Kernen Zins genommen hatten. 21 IV, 2, S. 1096.

⁴⁶ Ogl. E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau, Jur. Diss., Lausanne, Aarau 1900; Herbert Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, Heft 140, 1931.

⁴⁷ Sie ist trefslich charakterisiert worden von Wackernagel in seiner Geschichte von Basel, I, S. 192. Ogl. auch Merz, Aarau, S. 195.

141 (253)

Ketzer und Christ, zwischen Fremdheit und Volkszugehörigkeit schwankte, spiegelt sich auch in den wenigen Quellen, die sich über Mellinger Juden erhalten haben.⁴⁸

Es ist nicht sicher, ob eine jüdische Niederlassung vor 1348 in Mellingen bestanden hat. Das Martyrologium von Nürnberg⁴⁹ kennt Judensiedlungen nur in Zosingen, Aarau, Baden, Rheinfelden, Aarburg und Sursee. Sie wurden fast völlig ausgetilgt in den Verfolgungen, die sich im Gesolge der Pest 1348/49 von Savoyen aus nach Norden über das ganze Deutsche Reich ausbreiteten, "Judenbrände" genannt. Sicher hat Mellingen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrshunderts Juden beherbergt. Sie standen unter dem Schutz der Herzoge von Österreich, die dafür die Judensteuer bezogen und den Nachlaß erbenlos Gestorbener oder Gerichteter beanspruchten. 51

Als die Eidgenossen den Aargau "zuhanden des Reichs" erobert hatten, suchte König Sigmund auch diese Geldquelle zum fließen zu bringen, nicht ohne Erfolg; denn nun standen auch die Mellinger Juden sormell wieder unter dem Schutz des Reichs und genossen Dorsteile und Nachteile ihrer Stellung als "Kammerknechte des Königs". Ob die Erneuerung dieses Schutzverhältnisses auf die Initiative der Juden selber zurückging, ist ungewiß. Im August 1422 ließ der König durch seinen Bankier Hermann von Offenburg, von Basel, von allen Juden unter eidgenössischer Herrschaft den "gulden opferspsennig" eintreiben, ausgenommen die Juden von Zürich, Mellingen und Cenzburg. Dermutlich hatten diese ihren Obolus bereits entrichtet und ein Privileg erhalten, das sie von außerordentlichen Steuern, wenigstens auf bestimmte Zeit, bestreite. Verschon 1429 benach-

⁴⁸ Um 7. April 1416 schwört Hans Stöw Ursehde vor Schultheiß und Aat von Mellingen. Er hatte den Juden Männlin in Mellingen zu ermorden versucht. Gesangen und zum Tode verurteilt, wurde er auf Bitte Herzog Ludwigs von Bayern, König Sigmunds und der Eidgenossenschaft begnadigt: StUZ, C, IV, 7.1.

⁴⁹ Quellen gur Beschichte der Juden, Ed. II.

⁵⁰ In Baden wurde auch die Judengemeinde von Rheinfelden niedergemetzelt, die Herzog Albrecht hieher gebracht hatte, um sie zu schützen: Quellen zur Geschichte der Juden II, S. 252.

^{51 1404} wurde in Mellingen eine Jüdin Margalis und ihr Schwiegersohn wegen Betrugs (falschmünzerei) zum Tod durch feuer verurteilt und hingerichtet. Ihren Nachlaß lieferte der Mellinger Rat der Gemahlin Herzog Ceopolds IV., Katharina von Burgund, aus, ebenso 40 Gulden der Tochter der Verbrannten, die am Betrug unschuldig war; Teg. f. 18; Reg. 151.

⁵² Thommen, U. aus Gsterreich. Urch. III, S. 143.

(254) [42

richtigte der König den Mellinger Rat, er habe seinen Notar Kaspar Schlick mit der Einziehung des güldenen Opferpsennigs und der halben Judensteuer beauftragt. Un dessen Stelle werde Jörg Crewel, Unterlandvogt in Schwaben, vorbeikommen. Der Rat möge die Juden dazu anhalten, das Opfer auf Weihnachten zu entrichten.⁵³

Wer von der ordentlichen Steuer befreit war, an dem hielt sich der Kaiser mit aukerordentlichen Steuern schadlos. 1434 erhob er eine Krönungssteuer, wahrscheinlich eine eigene Erfindung. Der Ertrag war reich: die Juden von Nürnberg zahlten 4000, die von Erfurt 3000, die von Mainz 2000, Augsburg 1500, Oppenheim 1000, Halle 800, Speyer, Frankfurt und Köln je 600, Zürich 500, diejenigen von Schaffhausen, Winterthur, Brugg und Mellingen zusammen 500 Gulden.54 Wahrscheinlich zum Dank für ein besonderes Chrengeschenk hatte der Kaiser einen Monat zuvor den Juden von Mellingen und Brugg versprochen, sie während der nächsten zehn Jahre nicht mit Sondersteuern zu belasten und ihren Schuldnern keinen Nachlaß zu gewähren. Das Cettere war ein beliebtes Mittel, um von den Juden immer neue Steuern zu erpressen.55 Zudem hatte er am 12. März den Mellinger Juden die Privilegien der Augsburger Juden verliehen.56 Ob dann allerdings die privilegierten Judengemeinden ihre Rechte gegenüber ihren Städten geltend zu machen vermochten, kummerte den Kaiser nicht sehr.

Näheres über ihre wirtschaftliche Tätigkeit ist erst aus dem 15. Jahrhundert bekannt. Zürcher Quellen nennen mehrmals einen Justen Männlin von Mellingen, der seine Darlehenstätigkeit besonders

⁵³ Ebenda III, S. 225.

⁵⁴ Deutsche Reichstagsakten XI, S. 299, Nr. 164. Die Quittung des Kaisers vom 20. März 1434: Chommen III, S. 262.

⁵⁵ Ceopold Steinthal, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter, Diss. Berlin 1911, S. 45.

⁵⁶ StR Nr. 31, S. 304 ff. und StR Nr. 32. Ungsburg war bekannt durch seine milde Hand gegenüber den Juden. Im 14. und 15. Jahrhundert schützte sie der Rat dieser Stadt gegenüber den schweren kaiserlichen Steuern sowohl wie gegen Verfolgungsgelüste in der Bürgerschaft. Die Juden dursten Häuser und Grundstücke erwerben, christliche Dienstboten anstellen u. a. m. Die Stadtbehörden drangen auch bis um 1430 nicht darauf, daß die Juden ihre besondere Cracht trugen. So glichen sie sich den Christen sast ganz an. Erst seit 1434 mußten sie auf Betreiben der Geistlichkeit zur Unterscheidung von den Christen einen gelben Ring tragen. Und vier Jahre später wurden sie sämtlich aus der Stadt vertrieben. Steinthal, S. 74 ff.

(255)

in Zürich betrieben hat.⁵⁷ Wahrscheinlich war es seine Frau, gegen die der Rat von Zürich eine Untersuchung anordnete, weil sie Geld um einen höheren Zins als 1 Denar für 1 Pfund in der Woche, das wäre ein Jahreszins von mehr als 21 %, ausgeliehen hatte. Sie hatte bis 4 Denar verlangt.⁵⁸ Überhaupt scheint Mellingen für Juden, die sich hauptsächlich in Baden^{58a} und in Zürich betätigten, als eine Urt Stützpunkt gedient zu haben, wahrscheinlich deshalb, weil der Zürcher Rat scharse Aussicht über die Geldverleiher führte⁵⁹ und 1423 alle Juden aus der Stadt, 1436 aus dem ganzen zürcherischen Gebiet verbannte.^{59a} In Mellingen selber sind Juden bis nach Mitte des 15. Jahrhunderts ansässig gewesen. Über ihr rechtliches Verhältnis zur Stadt ist nichts Genaues bekannt. Aus einem Zürcher Ratsbeschluß geht hervor, daß sie ihre Begräbnisstätte, wie die Juden von Bremgarten, in Zürich hatten.⁶⁰

Nach 1460 begegnen in Mellingen keine Juden mehr. Wahrscheinlich haben sie die Stadt verlassen, nachdem sich ihnen das Zürcher Gebiet mehr und mehr verschlossen hatte und die Tagsatzung 1450 die Juden aus der ganzen Eidgenossenschaft auszuweisen beschloß. 60a Das Zinsgeschäft ging in die Hände vermöglicher Bürger über.

II. Gewerbe, Handel und Verkehr

Bei der Gründung der Stadt Mellingen war die eine Absicht, einen Platz zu schaffen, der einen Austausch zwischen einem ländlichen

⁵⁷ In den Jahren 1418, 1422/23 ist dieser Männlin als Gläubiger von Zürcher Bürgern und Candleuten bezeugt. Q3ZWG I, Nr. 747, 800, 813. Männlin (Mennli, Mannly) war ein damals weit verbreiteter jüdischer Geschlechtsname. Ogl. d. Reg. der Q3ZWG, wo er in den Städten München, Rapperswil, Winterthur, Speyer u. a. bezeugt ist.

⁵⁸ Q3ZWG I, Nr. 981, S. 558.

⁵⁸a StBa Säcelmeister-Rechnung 1432 II.

^{59 1439} ordnete er eine Untersuchung gegen den Juden Schmoll von Mellingen an wegen Wucherzinsen. Ein Zeuge sagt aus, sein Dater habe Schmoll einen goldenen Ring versetzt, aber der Jude habe ihm das Geld nicht sofort auszahlen können, weil er es durch einen Knecht in Mellingen holen lassen mußte. Q3ZWG I, Nr. 995.

⁵⁰a W. Hoch, Kompaß durch die Judenfrage, Zürich 1944, S. 169.

[್] Zürcher Stadtbücher III, S. 138.

⁶⁰a So Hoch, Judenfrage S. 169. Indirekt zu erschließen ist ein solcher Beschluß auch aus: U 2, S. 524, Nr. 772).

Produktionskreis und dem neu zu schaffenden Produktionszentrum ermöglichte.

Aber ebenso stark wie dieses wirtschaftliche Interesse hat das militärisch=politische des Gründers, nämlich sich einen sicheren Reußüber=gang zu schaffen, mitgespielt. Das Gleiche ist von fast allen Klein=städten des Mündungsgebietes von Aare, Reuß und Limmat zu sagen. Wie sie, lag Mellingen günstig im Verkehr, aber mit ihnen in einem Gebiet, das von Märkten überlastet war. Diese zwei Faktoren haben die Stadt zwar existieren, aber nicht sich voll entwickeln lassen.

Wie bei allen diesen Gründungen bildete der Wochenmarkt auch in Mellingen ursprünglich das Kernstück seiner Wirtschaft. Wie er besucht wurde und was hier an Waren umgesetzt wurde, war für das Wachstum der Marktsiedlung entscheidend. Da das ländliche Versor= gungsgebiet Mellingens und seine Aufnahmefähigkeit für gewerbliche Produkte nur klein war, hat sich auch der Mellinger Markt nicht stark entwickeln können. So ist das Gewerbe auf einem ziemlich pri= mitiven, jedenfalls nicht stark differenzierten Stand geblieben. Daran konnten auch die Jahrmärkte und der Fernverkehr nichts ändern. So finden wir in Mellingen vor allem die zum Lebensunterhalt unbe= dingt nötigen Gewerbe, wie Müller, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher, Schmiede usw., die sich im 15. und 16. Jahrhundert zwar in gewohnter Weise spezialisieren und gegeneinander abgren= zen. Aber keines dieser Gewerbe hat sich und den Mellinger Markt durch ein Spezialproduft in einer weiteren Umgebung bekannt gemacht.60b

Bei der Enge der Verhältnisse ist es begreiflich, daß sich die einzelnen Handwerke nicht in Zünfte organisiert und als solche gar poslitischen Einfluß auszuüben versucht haben. Dagegen schloßen sich die Gerber mit den Metzgern und Schuhmachern im Jahr 1401, die Weber, Schneider und Näher 1447 und die Müller, Pfister, Schmiede, Küfer, Zimmerleute, Seiler und Wagner gegen Ende des 15. Jahrshunderts zu Bruderschaften religiösen Charakters zusammen.⁶¹

Die Gerber, Ceinenweber, Keßler und Schmiede von Mellingen waren auch Mitglieder von Handwerkerverbänden, die zahlreiche

⁶⁰b Damit stimmt überein, daß der Mellinger Markt auffällig selten in den Quellen erwähnt wird.

⁶¹ StR Nr. 17; MU Nr. 44; vgl. Kap. 5.

145 (257)

Städte der heutigen Nord-, Ost- und Mittelschweiz umfaßten. Mellinger Fischer gehören im 15. Jahrhundert einem in Korm einer Bruderschaft organisierten Fischer- und Waidgesellenverband an, der die Fischer am unteren Lauf von Aare und Reuß, aber auch diejenigen von Luzern und Laufenburg zusammenschloß. 63

Bei dem starken Unteil der Candwirtschaft im Mellinger Wirtschaftsleben spielte natürlich das Müllergewerbe auch für die Stadt eine wichtige Rolle. Während seit etwa 1300 auf dem linksufrigen, eigentlichen Stadtgebiet keine Mühle bekannt ist, werden jenseits der Brücke im Crostburgtwing, wo ein großer Teil der Bürgerschaft ihre ücker bebaute, drei Mühlen erwähnt.

Als erste die sog. Bruggmühle. Sie lag bis 1404 dicht am Ansat der Reußbrücke. Bis 1253 war sie Eigen der Grafen von Kyburg und ging in diesem Jahre mit der Jahrzeitstiftung Graf Hartmanns d. J. für seine erste Gemahlin in den Besitz des Klosters Wettingen über. LIs die Mühle, wahrscheinlich durch das Hochwasser von 1408, stark beschädigt worden war, kaufte das Kloster dem Mellinger Bürger Hans Kilchmann, der vermutlich die Mühle betrieb, sein unmittelbar oberhalb gelegenes Haus ab und baute hier eine neue Mühle. Die Rechte der alten gingen auf die neue über. Die Mühle blieb Eigentum des Klosters bis ins 18. Jahrhundert.

Neben der Brückenmühle besaßen die Kyburger im Twing noch eine zweite, die sog. Buggenmühle.⁶⁷ Sie stand an der Straße nach Baden oberhalb der sog. Breite.

Die dritte Mühle gehörte den Herren von Trostburg. 1344 heißt sie Wollebun-Mühle nach dem Mellinger Bürgergeschlecht der Wolleb, später gewöhnlich Widenmühle oder Mühle in Widen. 51e lag an

⁶² Q3ZWG Nr. 536, S. 299; StR Uarau Nr. 56, S. 124 ff.; StR Baden Nr. 63, S. 114 ff. StR Nr. 44, S. 319.

⁶³ Ihre fischerordnung von 1424: StUZ U 84, 1; ebenso von 1510.

⁶⁴ Schon 1265 erscheint unter den Mellinger Bürgern als Gerichtszeuge C. Molendinarius. UStU, Wett.Urk. Ur. 128. Ogl. Kap. 1, III; HU I, S. 130 f.

⁶⁵ QW I, 1, 687; Reg. 7.

⁶⁶ UStU, Wett.Urk. vom 23. X. 1414. Betrieben wurde sie nun durch den Bach, der im Twing Stetten entspringt und parallel der Reuß bis zur Mellinger Brücke sich hinzieht, wo er in die Reuß fällt: StUM Nr. 171. 3; UStU Nr. 4477 (1462).

⁶⁷ HU II, S. 5. So genannt nach dem Mellinger Bürgergeschlecht Bugg (MU Nr. 172), das sie lange besessen hat.

⁶⁸ StR Nr. 60, S. 345.

(258) [46

der Reuß zirka 300 Meter unterhalb der Brücke, hatte aber das Wafser vom sog. Mühlebach, gleich wie die Buggenmühle. Im Jahr 1344 verkauften sie die Brüder Rudolf und Johann von Trostburg dem Kloster Gnadenthal. Don diesem kam sie, unbekannt wann, in den Besitz des Klosters Wettingen.

Unter der Zahl der Mellinger Gewerbe wurde im 15. Jahrhundert auch die Glasmacherei und =malerei heimisch. Und zwar, wie es scheint, dank der Liebhaberei des Mittelmeßkaplans Unshelm Meyer.⁷¹ Wahrscheinlich hat der Mellinger Glasmaler Hans, fry, der 1504 das Bürgerrecht in Basel erwarb, noch bei ihm in die Cehregehen können.

Diese Unsätze zu besonderen Ceistungen, von denen auch die spätzgotische Ratsstube des Uli Hans Widerkehr Zeugnis ablegt, vermochten nicht, das Mellinger Gewerbe zu beleben und dem Markt mehr Zustrom zu verschaffen. Der Mellinger Wochenmarkt scheint sogar nach einer gewissen Blüte im 14. Jahrhundert im 15. zeitweise stark gefährdet zewesen zu sein, wenn er nicht sogar ganz eingegangen ist. 72 Dies war in der ersten Hälfte und um die Mitte des 16. Jahrhunderts sicher der Fall: im Juni 1578 ersuchte der Rat von Mellingen die Tagsatzung, sie möchte der Stadt einen Wochenmarkt bewilligen, weil sie in den vergangenen Jahren durch Hagel und anderes in große Urmut gekommen sei. Trotzdem Zürich nicht zustimmte, mit der Bezgründung, Mellingen sei von Städten mit Wochenmärkten rings umzgeben, wurde das Gesuch doch bewilligt. Darauf bat Mellingen um die Erlaubnis, ein Darlehen von 2000 Gulden aufnehmen zu dürsen,

⁶⁹ UStU, Wett.Urf. Nr. 1145/46.

⁷⁰ Reg. 70; 1474 ist sie im Besitz von Wettingen: UStU Wett. Urk. 1145/46.

^{71 1467} bezog er von Martin feringer, dem Stadtschreiber von Bremgarten, 100 Bund Scheibenglas: StUC Ukt. Mell. Um 1460 unterrichtete er Heinrich Hasfurter von Luzern, den Sohn des bekannten Schultheißen gleichen Namens, Herrn zu Wildenstein, im Glasen, damit Hasfurter Haus und fenster selber ausstatten könne. Stammler, Urg. 30, S. 246; Kathol. Schweizerblätter, Jahrg. 1900, S. 440. Ein Zeugnis von der Kunst Meyers scheint nicht erhalten zu sein.

⁷² Dies lassen gewisse Nachrichten vermuten. In den Jahren 1456 bis 1463 kaufte Mellingen in Solothurn mehrmals große Mengen von Getreide auf "zu euffnung deß koufshauses und wochenmardtes", wie sich ein Mellinger Chronist ausdrückt. StUM Nr. 165, f. 5 v. und Haffner, Sol. Schauplatz II, S. 158 a und b, 162 a. Ogl. dazu die Bitte der Stadt Schafshausen bei der Tagsatzung, in eidg. Gebiet Korn auskaufen zu dürfen. Sie brauche es, um ihren Markt wieder in Gang zu bringen: U IV, 2, S. 463.

147 (259)

um den Markt wie in den 1460er Jahren mit Korn und Salz zu verssehen. 73 Der Markt war zweisellos deshalb eingegangen, weil einersseits manche Gewerbe in den freien Ümtern nicht mehr auf die Städte beschränkt geblieben waren, die ja auch nicht die Machtmittel hatten, Handwerksbetriebe auf dem flachen Cand zu unterdrücken. Underseits trieb die Mellinger Bürgerschaft soviel Ackerbau und Diehzucht, daß das Städtchen nur bei Mißwachs auf Zusuhren von außen angewiesen war. 74 So war der Unreiz für die Bauern der Umgebung klein, den Mellinger Markt regelmäßig zu beschicken. Zudem deckten sie ihre eigenen Bedürfnisse ebenso rasch auf den reicheren Märkten von Bremgarten, Brugg und besonders Baden.

Trotzem die Bürgerschaft zur Förderung des neuen Marktes die Straße nach Brugg ausgebaut und zum Teil verlegt und damit schwere Casten auf sich genommen hatte, hielt der Markt kaum eine Generation lang. 1628 klagte Mellingen in Cuzern: Trotzdem ihrer Stadt 1578 ein Wochenmarkt bewilligt worden sei, verkauften die Bauern der nächstgelegenen Dörfer ihr Getreide und ihre Früchte, wo sie gerade wollten "unangesehen ir sicht und gwicht inen zMellingen zu hannd gestelt unnd daselbsten muß gesochten werden,... das also nit allein ein große mißordnung und eigner nutz yngerissen, sonnder auch gemeinen stattlüten unnd bürgeren fressentliche beschwärd unnd sürer verursachet, wann sy uf etwan zwo oder dry stund wegs oder aber by den purren spycheren ir naarung uf kausen unnd abholen unnd das iren verligen müssent". Die Konferenz der kathoslischen Orte entschied, die Bauern sollten ihre Waren auf dem freien Mellinger Markt jeden Dienstag seilbieten.

Neben den Wochenmärkten gaben die Jahrmärkte Kaufleuten wie Krämern Gelegenheit, ihre Ware in freiem Kauf und Verkauf zu handeln. Unter den Jahrmärkten unserer Gegend hatten diejenigen des fleckens Zurzach die größte Bedeutung. In zweiter Linie kamen diejenigen der Stadt Baden.⁷⁷ Hinter ihnen traten die Mellinger

^{73 21} IV, 2, 5. 1134 f.

⁷⁴ Um 1418 führten Mellinger sogar landwirtschaftliche Produkte, wie Hühner, Eier, Obst, Gemüse nach Zürich zu Markte. Q. z. Zürch. Zunftgesch., herausgegesben von W. Schnyder, Zürich 1936, &d. 1, S. 73.

⁷⁵ StUS Mellingen 5. IV. 1628.

⁷⁶ U V, 2, 5. 82.

⁷⁷ Dal. B. Ummann, Die Zurgacher Messen im Mittelalter, Caschenbuch d. Bist.

Märkte weit zurück. Um 1513 mögen es vier gewesen sein: am 16. Mai, 4. Juli, 29. September und 26. November. Wie die Wochensmärkte waren sie starken Schwankungen unterworsen: im 17. Jahrshundert sollen es zeitweilig sechs gewesen sein. Um Unfang des 18. Jahrhunderts waren sie bis auf zwei eingegangen, um 1740 waren es wieder vier. 79

Wirtschaftliche Bedeutung für eine weitere Umgebung behielt Mellingen nur als Umschlagplatz für das Getreide aus dem frucht=reichen Unteraargau und vielleicht auch aus dem Elsaß. Don Mel=lingen aus brachten es Aufkäufer nach Zürich und in die getreide=arme Innerschweiz und Graubünden. Das gleiche gilt für Salz, Eisen und Dieh.80

Diesem Geschäft diente das Kaushaus oder Kornhaus.⁸¹ Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts unterhielt die Stadt Luzern in Mellingen einen eigenen Salzsaktor und Gebäulichkeiten sür das Salz, das sie hier ausstapeln und mit beträchtlichem Gewinn vertreiben ließ.⁸² Dank seinem Jollprivileg profitierte Mellingen auch von Waren, die nicht auf seinem Markt zum Verkauf gelangten. So hat es seinen städtischen Charakter dank den Einnahmen aus dem Durchgangsverskehr, trotz der prekären Lage seines Marktes aufrechterhalten könenen.⁸³ Ein großer Nachteil für Mellingen war allerdings, daß auch ein Hauptverkehrsstrang, die Reußschiffahrt, Mellingen nur flüchtig berührte. Die Stadt selber erhob keinen Joll auf der Reuß. Das Gesleit war aus der Hand Österreichs nach seiner Auslösung an die regiesrenden Orte übergegangen.⁸⁴ Die Reußschiffahrt hatte ihren Hauptserenden Orte übergegangen.⁸⁴

Ges. d. Kt. Aargau 1923, und Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messe, Aarau 1930.

⁷⁸ StUM Nr. 140, Rodel von 1513, f. 8 notiert: 18 Schill. stelgelt uff Ulrichy, 10 Sch. 10 H. stelgelt uff Michelstag, 6 S. 8 H. stelgelt uff Cuonrady, 9 S. stelgelt am hubschen montag. Stelgelt ist die Ubgabe von den Verkaufsständen, die die Stadt bei diesem Unlaß auf dem Markt aufschlagen ließ.

⁷⁹ UStU Mr. 2788, IV, 1, 1740.

⁸⁰ Q3BWG Nr. 1068 und 1468; U II, S. 179, III, S. 330; IV, 2, S. 400, 434, 463, 476; StUM Nr. 47, Miss. Nr. 138 und 173.

⁸¹ StUM Nr. 165, f. 5 und 140, VII, f. 3.

⁸² StUS Mellingen.

⁸³ Von einem Stapelrecht ist allerdings nichts bekannt. Ob und inwieweit sich Mellinger als Aufkäuser und Zwischenhändler im Kornhandel betätigten, ist ungewiß.

⁸⁴ Dal. Kap. 3, B, II.

149 (261)

ausgangspunkt in Cuzern, dem Hauptstapelplatz für den Gotthardverkehr. Einen weiteren in Zug. Der Transport wurde ausschließlich von Cuzerner und Zuger Schiffsleuten besorgt. Don Mellinger Schiffleuten oder gar einer Schiffleutenvereinigung findet sich keine Spur. Mellinger Bürger, die sich im Handel reuß-, aare- und rheinabwärts betätigten, mögen ihre Waren Cuzerner Schiffleuten anvertraut haben, die des Geleits halber in Mellingen anlegen mußten.

Die Stadt als solche war weniger nord-südlich als oft-westlich orientiert. Dies hängt mit der ganzen Stadtanlage zusammen. Zwar bestand am untern Ende des Städtchens ein kleines Tor, das Brugger Tor. Aber es öffnete sich nur auf einen fußweg, während die Straße nach Brugg erst 1578 zur Hebung des neuen Marktes angelegt wurde. 85 Die frühere Strake verließ die Stadt durch das Cenzburger Tor und führte in einem großen Bogen über Wohlenschwil und Büblikon. Der fußweg von Brugg über den Sattel bei Büblikon und der Reuß entlang besaß auch keine direkte fortsetzung quer durch die Stadt reufaufwärts. Die Stadt wurde an ihrem oberen Ende von der quergestellten Kirche und dem Iberghof dahinter abgeriegelt, und nur ein kleines Privattor, das "obere türlin", führte hier ins freie. Der von Westen (Aarau-Cenzburg) her das Reuktal aufwärts nach Bremgarten ziehende Verkehr berührte die Stadt überhaupt nicht, sondern ging auf der Strake Wohlenschwil-Tägerig an Mellingen vorbei. Waren, die die Aarepforte passierten, suchten, sofern sie nicht für den untern Aargau und das Reuftal bestimmt waren, nur zum kleinen Teil den Weg reukaufwärts. Ein Grokteil ging Limmat aufwärts Richtung Zürich, ein anderer Teil überschritt den Jura über den Hauenstein und suchte Luzern und den Gotthard über Zofingen. Daß der Handel den Wasserweg reußaufwärts benützt hat, scheint angesichts der Strömung der Reuß auf den ersten Blick unmöglich. Es ist aber ausdrücklich bezeugt.86

⁸⁵ MU Nr. 151 und 162; StR Nr. 71.

⁸⁸ Nach der Geleitsordnung für Mellingen vom Juli 1698 gab es gewisse Ceute, die das Geleit von Mellingen zu umgehen suchten. Die Ordnung versügt deshalb, Schaffner von Hägglingen und der Schmied von Wohlenschwil sollten ihr Eisen, das sie die Reuß hinaufführten, in Mellingen verzollen, auch wenn sie es unterhalb Mellingen auslüden, um das Geleit zu umgehen. StUZ U 320; im Mai 1775 war Ceutenant Uhr, der eidg. Geleitsmann in Mellingen, von der Cagsatzung ausgefordert worden, Geleitsverweigerer und ihre Gründe anzugeben. In seiner Untwort schreibt er u. a.: Seit alters sei die Ware, die von Klingnau her

Von größter Bedeutung war für Mellingen die ost west liche Route, die von Nürnberg her über Konstanz, Stein, Schaffhausen. Kaiserstuhl, Baden, Mellingen, Senzburg, Aarau nach Genf führte.87 Mit ihr vereinigte sich bis Baden der Verkehr von Genf nach Zürich. Diesem standen nach dem Mellinger Reukübergang zwei Straken zur Wahl. Erstens die Strafe über Baden, welche auch mit schwerster Ladung leicht zu befahren war, da sie keine besonderen Steigungen aufwies; oder zweitens die kürzere, aber schon hinter Mellingen steil gegen den Heitersberg ansteigende Straße direkt nach Killwangen oder Dietikon und Zürich. Die Strake nach Baden scheint in römischer Zeit bestanden zu haben. Sie überquerte aber damals die Reuß ungefähr 500 Meter unterhalb der heutigen Brücke.88 Sie war und blieb bis in die Neuzeit die Hauptroute,89 nur daß sie vermutlich seit der Gründung des Marktes und dem Bau der Brücke weiter flußaufwärts überschreitet, und sich nach einem weiten Bogen über die Ebene von Mellingen erst bei Wohlenschwil wieder mit dem alten Traffe vereinigt. Dagegen bot der Heitersbergweg die kurzeste Derbindung mit Zürich. Sie wurde vor allem von Personen zu Pferd und zu fuß, weniger mit Wagen, begangen. Man ließ ihn deshalb nicht selten zerfallen.90 Als sich Zwingli im Frühjahr 1528 zur

Ju Schiff Aare und Reuß her aufgebracht und in Mellingen auf die Achse umgeladen werde, in Mellingen nochmals vergleitet worden, und er bittet das Syndikat, es möchte "alle nebenfahr verbiethen, an welchen von Mellingen bis auf Bremgarten könte ausgeladen werden...". St213 21 320, 12. Mai 1775.

³⁷ Schulte, S. 494.

⁸⁸ Vgl. die neuestens erfolgte Entdeckung eines Pfahlwerks bei Büblikon und früher schon eines Straßenzuges von Dättwil her: U. Matter, in den Badener Neujahrsblättern 1940/41, S. 38 ff. und Zeitschrift für Archäologie und Kunstegeschichte, Bd. 5 (1943), S. 87.

⁸⁹ Unton Werdtmüller in seinen Memorabilia Tigurina, Teil I, (1780), S. 373: "Die Durchsuhr von Kaufmannsgüteren aus dem oberen Theil der Eidgenossaft und aus Deutschland nach Genf, Frankreich und wieder zurück geht sehr stark durch diesen Ort." Der Bericht über die Straßen und Zölle in der Grafschaft Baden vom Jahr 1785 (H. Ummann, Neue Beiträge, S. 180; UStU Nr. 2769, XII): "Ist die Hauptroute auf welcher alle Transit-Waaren, die von St. Gallen, Winterthur und Zürich kommen um in Frankreich zu gehen, geführt werden."

⁹⁰ U III, 2, S. 245. Noch um 1550 weist die Stadt Bremgarten im Bestreben, das Wasser möglichst auf ihre Mühle zu lenken, darauf hin, die Straße von Bremgarten nach Zürich sei leichter zu führen als diejenige über den Heitersberg: Bürgisser Bremgarten, S. 156.

151 (263)

Berner Disputation begeben wollte, wählte er erst dann den Weg über den Heitersberg, als ihm das Geleit durch die Grafschaft Baden verweigert worden war.⁹¹ In den Unterhalt dieser Straße teilte sich Mellingen mit Oberrohrdorf, soweit sie im Trostburgtwing lag.⁹² Für die Badener Straße hatte die Stadt allein aufzukommen.

Der Unterhalt der Straßen war für die Gemeinde schon aus wirtschaftlichen Gründen (Zoll, Wochen= und Jahrmärkte) eine Notwendigkeit, belastete sie aber nicht wenig. Um die Stadtkasse nicht zu stark beanspruchen zu müssen, zog sie daher den einzelnen Bürger und Hintersässen, sosern er ein Jahr lang in Mellingen Haushalt geführt hatte, zum Frondienst am Straßenbau heran. Eingesessene (Nichtbürger) hatten zudem ein jährliches Schirmgeld zu bezahlen, das auch als Entschädigung für den Gebrauch der Brunnen angesehen wurde. Besondere Straßenneubauten verursachten der Stadt große Kosten, die sie vermutlich aus dem Follertrag zu decken versuchte.

Um 1790 bezifferten Schultheiß und Rat die Länge der von der Stadt zu unterhaltenden Straßen auf 11 634 Schritt, das sind zirka 9,3 km.94

In welchem Ausmaß hat sich die Bürgerschaft im Handel betätigt? Darüber fließen die Quellen außerordentlich spärlich. Selbstverständlich haben Mellinger die Zurzacher, Badener, vielleicht auch die weiter entfernten Messen besucht. 95 Ferner sind Mellinger Bürger

⁹¹ Valerius Unshelm, V, S. 228.

⁹² MU Ar. 97, 7. Mai 1518.

⁹³ StUF U 320, 25. Juni 1777.

⁹⁴ In den Jahren 1779—1784 baute die Stadt im Crostburgtwing eine Straße von 1785 Schritt Länge mit einem Kostenauswand von 3525 Gulden rh. Dadurch war die Stadtkasse so geschwächt, daß Mellingen glaubte Anspruch auf einen Unteil am Weggelde der Stadt Baden machen zu dürfen: StUM Nr. 171. 1.

⁹⁵ Um 1. September 1505 nahm die Feuersbrunst ein katastrophales Ausmaß an, nicht nur, weil sie geschickt angelegt war, sondern vor allem, weil ein großer Teil der Einwohner in Zurzach an der Verenenmesse weilte und die Stadt deshalb ihrer feuerwehr beraubt war. Stumps, Chronik II, 205; Diebold Schilling, Chronik, Luzern 1932, S. 155, behauptet, der Brandstifter habe sich ans Werk gemacht, als die Mellinger wieder zu Hause waren, die an der Zurzacher Messe geweilt hatten. Er habe die Tat deshalb am 1. September unternommen, weil er geglaubt habe, es seien in dieser Nacht viel fremde in der Stadt und er könne so unbemerkt ein- und ausgehen. Diese Angabe scheint mir aber im Widerspruch zu stehen mit der Tatsache, daß die Zurzacher Messe drei Tage dauerte und kaum anzunehmen ist, daß der größte Teil der Mellinger schon am ersten Abend den 25 Kilo-

auf handelsreisen in Basel, freiburg i. Ue. und im Elsaf bezeugt, ebenso in der Innerschweiz.96 Als Handelsgegenstände werden Oferde und Tuche genannt.97 Leider ist nicht sicher zu erkennen, ob Hans Tegerfeld, dem im Alten Zürichkrieg bei Rheinfelden von zwei herzoglich=österreichischen Knechten sieben Wagenpferde geraubt wurden, sich mit dem Pferdehandel beschäftigte oder ob es sich dabei nur um sein Gespann handelte.98 Der Zollvertrag Mellingens mit der benachbarten Stadt Cenzburg von 1566 nennt als zollfreie Produkte Eisen, Stahl, Bäute, Felle, Schuhe, ferner Kernen (Betreide), Dieh-, Mastund Zuchtschweine.99 Mellinger Gerber mögen ihre Erzeugnisse auf der Zurzacher Messe feilgeboten haben. Sozial gesehen ist es sicher kein Zufall, daß es sich in den wenigen bekannten fällen, wo Bürger als Kaufleute genannt werden, um Vertreter der angesehendsten und reichsten familien handelt: Mäder, frey, Tegerfeld, Schnider, Kilchmann. Wie in den andern Städten bildeten die Kaufleute auch in Mellingen die obere Schicht der Bürgerschaft, die vorzüglich an den Umtern teilhatte.

Obgleich sicher ein Großteil der Bürger ein Handwerk betrieb, so zeigt Mellingen doch einen stark bäuerlich en Zug. Ein nicht kleiner Teil der Bürger besaß und bebaute seinen Acker in der Nähe des Städtchens, sei es nun links der Reuß in der Au, in den beiden Bifängen und Kreuzzelgen, im Werd oder Geheid, sei es rechts der

meter langen Weg nach Hause zurückkehrten. Daß in Mellingen während der Zurzacher Messen ein regeres Leben entstand, ist anzunehmen. Uber die Erklärung Stumpfs, ein Großteil der Bürger sei in Zurzach gewesen, scheint mir doch natürlicher die Katastrophe zu erklären.

⁹⁶ Ma.Wirtsch. i. Alltag, hg. v. H. Ammann, Nr. 411, siehe unten Unm. 99a; 1473 wurden im Elsaß Mellinger von Leuten des burgundischen Landvogtes Hagen-bach gefangen genommen u. ausgeraubt: Bern. Schilling I, 118, UI, 411; Reg. 277.

⁹⁷ Reg. 267: 1457 März 10.; Tegerfeld f. 48: Drei Geschwister Garmenswiller von Freiburg i. Ue. schulden Rud. Frey, von Mellingen, dem "factor und diener" des Cunrat Meyer, von Straßburg, 155 Pf. 16 S. und "zwey grawe und eins wiß carra tuch". Vgl. auch Seg.Reg. 544; H. Ummann, Neue Beitr. Reg. 322. Unm. 99a.

⁹⁸ Thommen, UaöUrch. IV, 132.

⁹⁹ StR Nr. 70, S. 361.

⁹⁹a 1429 wird Cunti Schnider in Basel im Pserdehandel, 1431 Cunrat Kilchmann ebenda als Gläubiger genannt: Staatsarch. Basel, Gerichtsarch. C I, f. 129 v. und 68 (freundl. mitgeteilt von Dr. H. Ummann in Uarau). Ferner: Reg. 277 und oben Unm. 97. Vergleiche zu den Namen die Schultheißen-Liste am Schluß.

Reuß auf der Breite. Um 1500 besaß ein fünfteil bis ein Diertel der Bürger einen oder sogar mehrere Acker in der Nähe der Stadt. 100 Wohl der größte Teil der Einwohnerschaft hielt sich Kleinvieh. Das erklärt auch die Bartnäckigkeit, mit der die Stadt mit den benachbarten Dörfern um ihre Weidgangsrechte stritt. 101 Es verwundert auch nicht, daß die Bauernunruhen der 1520er Jahre, die auf Abschüt= telung der Zins= und Zehntlasten zielten, auch die Mellinger ergriff. Sie hatten den großen und kleinen Zehnten von den Udern links der Reuß, soweit sie im Stadtbann lagen — die städtischen Marken bildeten im Süden zugleich die Zehntgrenze zwischen der Kirche Niederwil (Kloster Schännis) und der Kirche Wohlenschwil (Kloster Königsfelden¹⁰²) — dem Kloster Königsfelden abzuliefern.¹⁰³ ,fast gleichzeitig mit den Unruhen im Eigenamt, wo die Bauern ihre perfönlichen Lasten abzuwerfen versuchten, machten die Mellinger Uderbauern den Versuch, den Emdzehnten abzuschütteln, aber ohne Er= folg. 104 Kür die Weidfahrt hielt sich die Stadt einen eigenen Hirten. Damit die Weidemöglichkeiten für alle ausreichten, vielleicht auch, damit das städtische Dekorum gewahrt blieb, beschränkte ein Bemeindebeschluß vom Oktober 1525 die Diehhaltung der Bürger. Kein Bürger oder Hintersasse sollte mehr als zwei Kühe und ein Zuchtkalb, aber keinen Ochsen, ferner nicht mehr als vier Schweine und keine Zuchtsau halten. 105

Weinbau. Aus den Quellen zu schließen, war der sonnige Hang auf der rechten Reußseite ein einziger Rebberg. Es scheint der Ehrzeiz der wohlhabenderen Bürger gewesen zu sein, hier Reben zu besitzen und eigenen Wein auszuschenken. Dies ist begreislich, wenn man die Rolle bedenkt, die der Wein im Mittelalter als Nahrungsund Genußmittel spielte. Zwar zählte die Stadt anfangs des 16. Jahrhunderts wenigstens vier Wirtschaften (Hirschen, Löwen, Krone, Kopf), aber der Weinausschank beschränkte sich keineswegs auf sie, sondern stand, zumindest mit Eigengewächs, jedem Bürger

¹⁰⁰ StUM Nr. 135, Finsrodel von 1501; UStU Nr. 467.

¹⁰¹ Dal. Kap. 3, S. 115.

¹⁰² UStU Mr. 452, S. 183 ff.

¹⁰³ UStU Urk. Königsfelden Nr. 569 vom 14. November 1430.

¹⁰⁴ U IV, 1, S. 297; Urf. Königsfelden Mr. 921.

¹⁰⁵ Stum nr. 1, f. 5.

(266) [54]

frei.¹⁰⁶ Die Trotte lag mitten im Weinberg in der Nähe der Kapelle St. Ulrich. Sie erscheint zum erstenmal um 1450. 1504 befand sie sich im Besitz der Familie Segesser.¹⁰⁷

III. Soziale Einrichtungen

1. Die Schule 108

Schon bevor Mellingen formalrechtlich eine Stadt war, besaß es eine Stadtschule. 109 Dermutlich war der Ceutpriester und Dekan Hart-lieb in dieser Sache die treibende Kraft. 110 Die Schule stand 1262 unter der Ceitung seines Pfarrhelsers. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts besaß die Stadt einen eigenen Schulmeister. 110a Der-

¹⁰⁶ Dgl. den Ratsbeschluß vom Jahr 1546: Schultheiß, Rat und Zwanzig haben beschlossen: "daß hinfür ein jeglicher wirt ald der win schenkt, von einem jedenn soum sol zuo umgelt gebenn 8 maß (1 Saum = 100 Maß = ca. 150 Citer), wie er den usschenktt, es syg Elsasser oder lantdwin; unnd ein burger der sin eygner gewachsner win usschenktt, sol gebenn von dem soum 6 maß...", StUM Ar. 1, f. 12. Die Ungeltrödel, die sich allerdings erst seit 1533 ershalten haben, geben Uufschluß über den jährlichen Weinverbrauch in Mellingen. Hür das Jahr 1533 ergibt sich ein solcher von 240 Saum, das sind ca. 36 000 Citer. Hir 1536, wenn wir den Rodel, der sich nur von einem Ungelter erhalten hat, verderzeln ca. 320 Saum, das sind 48 000 Citer, 1557: 405½ Saum = 60 825 Citer, 1558: 416 Saum = 62 400 Citer usw. Um höchsten wurde der Elsässer Wein besteuert (vom Saum 15 S. im Jahr 1533), ihm solgte der "Oberberger" (?) mit 12 S., der "Breisgauer" mit 10 S. und der Candwein mit 8 S. Der Steuersatz wurde von Jahr zu Jahr neu sestgelegt.

¹⁰⁷ Pfarrarch. Mellingen, D.Jzb. f. 33; MU 85, Seg.Reg. 353. Sie ist wahrsscheinlich noch im 16. Jahrhundert an die familie Singysen übergegangen. 1626 verkaufte sie Dr. Jakob Singysen mit zugehörigen Reben, Scheune und Acker dem Kloster Muri. 1647 baute die Stadt Mellingen eine eigene Trotte trotz dem Einspruch des Abtes von Muri. (StUM Ar. 142, 1; UStU Ar. 6031). 1679 tauschte der Abt seine Trotte mit dem Untervogt Discher von Stetten gegen dessen Aagelschmiede zu Voswil ein. Die städtische Trotte wurde 1928 verkauft und abgerissen.

¹⁰⁸ Vgl. Clara Müller, Gesch. d. aarg. Schulwesens bis zur Glaubenstrennung, Diss. Freiburg 1917, S. 44 ff.

¹⁰⁹ UStU Wett. U. v. 30. Juni 1262 und Reg. 10: als Zeugen: Dekan und Ceutspriester Hartlieb «sociusque eius... sacerdos et rector puerorum».

¹¹⁰ Dgl. Kap. 5.

¹¹⁰a MU 17. XII. 1382, Ulrich Wirt von Stockach.

 $155
 \tag{267}$

mutlich war er zugleich Stadtschreiber und mag, je nach seinem Bildungsgang, die niederen Weihen besessen haben. Auf jeden fall mußte er des Cateins kundig sein. Er unterrichtete die Söhne der Mellinger Bürger — nur diesen war die Stadtschule bis Ende des 18. Jahrh. ohne weiteres zugänglich¹¹¹ — im Trivium, d. h. in lateini= scher Grammatik, Rhetorik und Dialektik. In Wirklichkeit wird es sich dabei kaum um mehr als die Anfangsgründe des Cateins, um Tesen und Schreiben in dieser Sprache, gehandelt haben. Dazu kam Unterricht in Besang für die Mithilfe im Kirchendienst. Seider fennen wir weder die Unterrichtsordnung, noch Cehrbücher. Noch um 1500 war die Schule mit der Kirche eng verbunden. Die Schüler halfen im Gottesdienst als Ministranten und Chorsänger mit.112 Der Schulmeister erhielt vom Kirchenpfleger nicht nur seinen Unteil an Jahrzeitzinsen und Spenden, sondern auch ein regelmäßiges Gehalt in Kernen,118 dazu eine Barentschädigung. Dermutlich war dies sein Sohn für seine Dienste als Gesanglehrer und Ceiter des Kirchen= chores. Übrigens wurde auch der Unterhalt der Schule aus der Kasse des Kirchenpflegers bestritten. 114 Der städtische Rat übte, wie bei der Kirche, so auch bei der Schule die oberste Aufsicht aus.

Ein Verzeichnis der Schulmeister enthält, sofern wir die nur als Stadtschreiber bezeugten hinzunehmen, folgende Namen: Ulrich Wirt von Stockach 1382; Jörg Cocher 1447; Wernher Tegerveld 1480; Heinrich Schweninger 1491 (in Mellingen nur als Stadtschreiber, aber 1498 als Schulmeister in Baden bezeugt); Undres Häuptinger 1526 bis zirka 1533.¹¹⁵ Die städtische Schule wurde nach dem Aufekommen der hohen Schulen und Universitäten, von denen für unser Gebiet besonders Wien und Basel wichtig waren, für manchen Mellinger zum Sprungbrett für das Universitätsstudium. Dieses wurde immer mehr auch von denjenigen ergriffen, die Geistliche werden wollten, in erster Cinie aber von denen, die nach einem freien Beruf, besonders dem des Arztes, strebten. Die Stadtschule stand etwa an

¹¹¹ StUM Ar. 81, I.

¹¹² MU Ar. 96 v. 12. Jan. 1516 und I3b.

^{113 1508: 6} Mütt Kernen und 3 Diertel Kernen = ca. 550 Liter und | Pf. 6 S. in bar: StUM Ar. 122, 1508.

¹¹⁴ Das Haus, wo die Schule untergebracht war, gehörte demnach der Kirche. Es stand im äußern obern Häuserring am Graben. Ogl. Plan.

¹¹⁵ MU Nr. 13; Arg. 2, S. 204; Reg. 314; MU 74, StU Bad. Urb.-b. S. 158: Clara Müller, S. 81 ff.; StUM Nr. 47, Miss. 100.

(268) [56]

Stelle der heutigen Bezirksschule.¹¹⁶ Wie schon Clara Müller sestellt hat, ist die Unzahl der Mellinger, die im Mittelalter hohe Schulen besucht haben, verhältnismäßig groß. Es folgt hier ihre Liste, die wir überprüft und um einiges ergänzt haben:¹¹⁷

Universität Beidelberg:

1459, 26. Upril Ulricus de Mellingen, dyoec. Const.

1478, 6. September Joh. Tegerfeld de Mellingen, d. C., bac. art. via ant. Mai 1480.118

Bafel:

1464/65	Winter= semester	Joh. Sechler de Mellingen, 6 sol. ¹¹⁹
1466/67	w.s.	Ruodolfus Yber de Mellingen, d. C., 3 sol., rest. tres.
1471	5.5.	Johannes Segesser de M.120
1480	s.s.	Johannes Segesser de M., C. d., 6 sol.
1483	s.s.	Ulricus Fry de M., C. d., 6 sol.
1487	s.s.	Rudolf Segesser de M.
1485	s.s .	Johannes Zechender de M., 6 sol., pauper!
1488/89	w.s.	Rudolfus Segesser de M., 6 sol.
1498	S.S.	Fridlinus Korber de M., C. d., 6 sol.

¹¹⁶ Das heutige Gymnasium und sein Pensum bildete mutatis mutandis das mals noch als Urtistenfakultät die erste Stufe des Universitätsstudiums. Sie wurde mit dem Bakkalaureat der Künste (bac. art.) abgeschlossen.

¹¹⁷ Leider liegen die Matrikeln der Universität Wien, die aus unserem Gebiet stark besucht war, noch nicht gedruckt vor. Ebenso sehlen diejenigen von Paris und Basel. Ich muß mich hier ganz auf die Angaben von Clara Müller verlassen, die aber nicht vollständig zu sein scheinen.

¹¹⁸ Dal. Unmerkung 116.

Das heißt der Betreffende bezahlt das ganze Schulgeld. Joh. Sechler ist vielsleicht identisch mit Joh. Segkler oder wie er auch schreibt Seculer, der 1475/87 als Kaplan der Mittelmeßpfrund Mellingen bezeugt ist: MU 62 b; Reg. 332.

¹²⁰ Seg. Reft. Nr. 210.

Paris:

1484, 1. Juni Electio magistri Petri Holtzruty de M. sub dominis Schuicensibus antique lige in procuratorem nationis Alemanorum. 121

1484, 20. August Continuatio mag. Petri Holtzruty (als Profusator?).

1484, 20. September Elegit natio Alemanorum in receptorem predicte nationis venerabilem mag. Petrum Holtzruty pro tunc procuratorem...

1484, 23. September Electio mag. Georgii Holztruty de M. Schwicie provincie in procuratorem nationis Alemanorum.

1484, 21. Oftober Continuatio magistri Holtzruty. 122

1485, 19. Upril Die Tagsatzung will zwei Mellinger, die in Paris studieren wollen, dem König von Frankreich empsehlen.¹²³

Köln: 124

1487, 4. September Judocus Holtzrute de Mellyngen, art. (ad fac. art.) iuravit, pauper.

1488, 10. Dezember Jud. Myllingen,¹²⁵ determinavit sub magistro Everhardo de Amesfordia.

Tübingen: 126

1549, 19. August Martinus Rauber, Mellingensis.

¹²¹ Das heißt Peter Holtzrüti zum Vorsteher der deutschen Studentenschaft an der Sorbonne gewählt. Der Magistertitel entspricht ungefähr unserem heutigen Doktortitel.

¹²² Nach E. Châtelain, Les étudiants suisses à l'école pratique des hautes études, Paris 1891, steht neben diesem Eintrag noch folgendes: «Vivat helvetica proles, frater fratrem sequitur ut iunior seniorem sequitur».

¹²³ U III, S. 208.

¹²⁴ Hermann Keuffen, Die Matrifel der Universität Köln, 3d. 2, S. 220.

¹²⁵ Vermutlich handelt es sich auch bei diesem Eintrag um den obigen Judocus Holtzute.

¹²⁶ Die Matrikel der Universität Cübingen, hrsg. von Heinrich Hermelink.

Die späteren Schicksale dieser Studenten sind nur vereinzelt be= kannt. So 3. B. diejenigen des Peter Holtzrüti, der im Sommer 1484 schon Magister, an der Sorbonne Profurator gewesen war. Er wurde Schulmeister in Konstanz, wo er auch seine Daterstadt beim Beneral= vikar des Bischofs in Kirchweihfragen vertrat. 127 Zwischen 1505 und 1509 wurde er Arzt und promovierte, unbekannt wo, zum Doctor medicinae. Um großen freischießen in Zürich im Jahre 1504 schrieb er sich mit frau und zwei Töchtern ins Glückshafenrodel ein. 128 1509 praktizierte er in Zürich, wo er vor 1519 Stadtarzt wurde. 129 Don seinem Bruder Geora, den wir ebenfalls in der Matrikel der Univer= sität Paris gefunden haben, erbte er das Mellinger Haus der familie Holtzrüti. Nachdem es der Stadtbrand von 1505 völlig zerstört hatte, Holtzriiti aber nicht in der Cage war, es wieder aufzubauen, entspann sich zwischen dem Arzt und dem Rat seiner Daterstadt ein nicht un= interessanter Briefwechsel, der wenigstens zum Teil erhalten ist und ein schönes Zeuanis für die Unhänglichkeit Peter Holtrütis an Mellingen darstellt.130 1518 verkaufte er sein Baus an einen Hauptmann Melseck, vermutlich ein Werber, der sich in Mellingen niederlassen wollte. 131 Peters anderer Bruder Johann war Ceutpriester in Holder= bank um 1484.132

Johann Segesser, der 1471 bis 1480 an der Universität Basel studierte, war der Sohn Ritter Hans Ulrichs. Er wurde 1490 Chorherr im Stift Beromünster.¹³⁸

Rudolf Segesser, 1487 und 1488/89 in Basel, war der Sohn von Hans Rudolf Segesser aus der Aarauer Linie. Er hatte im Jahre 1487 im Kloster St. Urban die niederen Weihen empfangen. 1505 bis 1519 war er Propst des Chorherrenstiftes Schönenwerd. 184

Johannes Tegerfeld 1478—1480 in Heidelberg war der Sohn des Mellinger Stadtschreibers Wernher Tegerfeld. Er wurde in Zosin= gen Stadtschreiber, Mitglied des großen Rates und Richter. 135

¹²⁷ Stum Mr. 47, Miss. 39.

¹²⁸ Blückshafenrodel S. 300.

¹²⁹ Stum Mr. 47, Miss. 72.

¹³⁰ Ebenda, Miss. 39 und 72.

¹³¹ Ebenda, Miss. 72.

¹³² Reg. 322.

¹³³ Seg. Reg. 275.

¹³⁴ Seg. Reg. 260 und 336.

¹³⁵ Urg. 14, S. 209 ff.

2. Das Burgerspital

Im Hochmittelalter stand die Armenpflege im allgemeinen geistlichen Institutionen zu. Dor allem die Klöster auf dem Land und in den Städten stellten Räumlichkeiten zur Aufnahme Armer und Kranker zur Derfügung und übernahmen ihre Pflege. Im 13. Jahrhundert und vereinzelt schon früher traten in den Städten neben diese geistlichen Anstalten bürgerliche Stiftungen mit dem gleichen Ziel.

In der Stadt Mellingen, wo nie ein Kloster bestanden hat, fiel diese, im christlichen Glauben verankerte Pflicht der Armenpflege, von Anfang an der ganzen Gemeinde zur Cast, bis ihr die Initiative und Gebefreudigkeit einzelner Bürger zu Hilse kam.

Um 26 März 1313 stiftete Hugo von Schännis, gewesener Schultbeiß von Mellingen, sein Baus in der Stadt als "ein ewigü herberge und ein spital armer lüte" und stattete es reich mit Gütern und Ein= fünften aus. 136 Nämlich mit dem Meierhof zu Unterentfelden bzw. seinen Zinsen und Abgaben, wobei die Berzoge von Ofterreich, deren Cehen es war, ihr Eigentum an das Spital aufgaben. Ferner mit der Dogtsteuer zweier Schupossen desselben Dorfes, einen Zins von "des Sendlers müli", wahrscheinlich auch in Unterentfelden. Dazu vermachte er einen Weingarten im Trostburgtwing, einen der Stadt Baden gegenüber, vermutlich am Badberg oder an der Kägern, seinen Krautgarten in der Stadt und schließlich seinen Unteil an noch ungeteilten Erbaütern der familie Schönbrot, darunter ein von zwei Bauern bewirtschaftetes Gut in Sulz und ein einfaches am gleichen Ort, eines in Starretschwil, zwei Matten im Troftburgtwing und den Unteil Hugos am Weingarten des verstorbenen Schönbrot, schließlich einen zweiten Krautgarten. Dazu sollten noch 12 Mütt Kernen kommen, die vorerst seinen drei Töchtern Ita, Derena und Marga= reta, die erste Nonne in Gnadenthal, die zwei letzteren in Selnau bei Zürich, zu lebenslänglicher Autzung verbleiben sollten. Der jährliche Ertrag aller dieser Büter betrug etwa 3200 Liter Roggen, 1700 Li= ter Kernen, 3400 Liter Hafer, Bühner und Gier. Dazu kam der Wein der drei Rebberge und der Autzen der zwei Krautgärten.

Zu Pflegern des Spitals und Verwaltern der Spitalgüter bestellte der Stifter seine "öheime", vermutlich Neffen, Peter Segesser, Ceut-

¹³⁶ MU Nr. 4; Reg. 43.

priester in Mellingen, dessen zwei Brüder Audolf und Johann, serner deren Schwager Hartmann von Vilmeringen. Das Kollegium sollte sich beim Tod seiner Mitglieder selber wieder ergänzen dürfen. Hugo von Schännis ist vor dem 28. Januar 1316 ohne männliche Nachkommen gestorben. 137

Der Stiftungszweck ist in der Urkunde nur ganz allgemein umsschrieben. Das Haus sollte danach armen Ceuten zu vorübergehensdem oder auch dauerndem Aufenthalt dienen und sie mit seinen Einskünften ernähren.

Das Vermögen des Spitals hat sich im Cauf des 14. Jahrhunderts stark vermehrt dank den Spenden aus der Bürgerschaft.¹³⁹ Der kleine Rat, an den das Patronat, unbekannt wann, übergegangen war, legte die Gelder des Spitals in zahlreichen Ciegenschaften, v. a. Üdern, Höfen und Naturalzinsen, an, die zur Verpflegung der Spitalinsassen verwendet werden konnten.¹⁴⁰

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann der Rat, Spitalgelder in form von Darlehen an Bürger auszugeben.¹⁴¹ Es deutet dies einerseits auf den Reichtum der Stiftung, anderseits aber auch auf eine gewisse Zweckentfremdung ihrer Mittel. Es hängt diese mit einer Entwicklung zusammen, die die meisten bürgerlichen Spitäler des Mittelalters durchgemacht haben:¹⁴² die Umbildung der Urmenherberge zur Pfrund= und Versorgungsanstalt für Bürger nach der Einführung des Pfrundsystems. Statt daß man arme Ceute, soweit die Mittel reichten, ohne Unterschied aufnahm und verköstigte, begann man die Plätze im Spital wie Pfründen zu verkaufen. So wurde der

¹³⁷ Urf. Bremgarten 16.

^{138 &}quot;ein ewigü herberge und ein spital armer lüte".

¹³⁹ UBZ, X, S. 21; PfUM DJ3b f. 31 verso.

¹⁴⁰ StUM Nr. 172; 1406 Mai 10: Ein Gut im niedern Dorf zu Othmarsingen für 522 Gulden; MU 24, 1424 das Schwitzgütli im Trostburgtwing; MU 32, 1435 Finsen vom Müslihof nordöstlich Mellingen; Reg. 265, 1456 diesen Hof selber; Reg. 422: 1522 den halben Holtzrütihof nördlich Mellingen; StUM Nr. 172: vor 1538 den Hof in Sulz südöstlich Mellingen, mit einem Zubehör von 10 mannsmad Matten, 2 Holzmatten und 50½ Juchart Uckerland, sowie 6 Juchart Wald; Segesser Reg. Nr. 514: 1543 schließlich erwarb der Rat mit Spitalgeldern die Gerichtsherrschaft Tägerig. Vgl. StUM Nr. 1, f. 38 verso.

¹⁴¹ MU 61 a, 62, 82, 83 a, c, 84, 94 a, 99 b, 100, 111 a, Reg. 334, 437, 461. Der Zinsfuß ist immer 5 Prozent.

¹⁴² Reide, S. 281 ff.

161 (273)

Spital trotz seinen offensichtlich reichlichen Geldmitteln^{142a} der ursprünglichen Aufgabe entfremdet. Wir sehen, wie der Rat, der über die Aufnahme in den Spital entschied, gerade zur Zeit der umfangreichen Darlehenstätigkeit wirklich Bedürftige an andern Orten unterzubringen versuchte. Id Zu dieser ganzen Haltung paßt es auch, daß im Juli 1527 eine Botschaft der Stadt Mellingen der Tagsatzung in Baden vorbrachte, es sei in Mellingen vor einigen Tagen eine Kaplanei ledig geworden. Da nun ihr Armenspital ganz baufällig sei, bitte die Stadt um die Erlaubnis, die Einkünste der Kaplanei drei Jahre lang zur Renovierung des Spitals beziehen zu dürfen. Kaum anderthalb Jahrzehnte später konnte der Rat aus Spitalgeldern von den Gebrüdern Segesser die Twingherrschaft Tägerig mit allen Zubehörden für 1667 Gulden erwerben.

Der Pfrundverkauf war bis 1625 keineswegs auf Bürger der Stadt beschränkt. Erst 1625 verbot ein Gemeindebeschluß die Neuaufnahme Fremder.¹⁴⁶

Die Verwaltung des Ganzen lag in Händen eines Spitalmeisters, der Mitglied des kleinen Rates und von diesem selber gewählt war. Er beaufsichtigte die Pfründner, soweit sie im Spital selber wohnsten, vertrat den Spital vor dem Stadts und fremdem Gericht und tätigte vor allem die sinanziellen Geschäfte. Die Darlehen und der Pfrundverkauf blieben allerdings dem kleinen Rat vorbehalten. Eine Kontrolle der Stadtgemeinde ist nicht sestzustellen. Der Spitalmeister war nur dem kleinen Rat Rechenschaft schuldig. Ar Erst nach der "Revolution" von 1514 mußte er über das Spitalgut, wie der Baumeister über das Stadtgut, vor der aus dem kleinen Rat und Vertretern des großen Rats und der Gemeinde zusammengesetzten Kommission absrechnen. 148

Pfründner des Spitals konnten Bürger wie Auswärtige werden,

¹⁴²a 1522 kaufte der Rat mit Spitalgeldern den halben Holtzrütihof und bezahlte den Preis bar: MU Nr. 101; Reg. 422.

^{143 1526} versuchte der Aat eine arme Bürgerin, die sich keine Pfrund zu kaufen vermochte, als Pfründnerin im Kloster Königsfelden zu versorgen: StUM Ar. 47, Miss. 95.

^{144 21} IV, 1, 5. 1121.

¹⁴⁵ Reg. 504.

¹⁴⁶ StR Nr. 80, S. 400.

¹⁴⁷ MU 61a und 62.

¹⁴⁸ StR Nr. 62, S. 352.

wenn sie einen bestimmten Gegenwert, sei es in natura oder in bar, zu leisten vermochten. Die Einkaufssumme scheint, je nach den Ansprüchen des Pfründners, verschieden hoch berechnet worden zu sein. Sie schwankt im 15. und 16. Jahrhundert zwischen 50 und 100 Gulsden oder Naturalleistungen im entsprechenden Wert. Dermögliche Pfründner mußten nicht unbedingt im Spital wohnen, Mann und Frau auch nicht getrennte Wohnung nehmen, sondern konnten weitershin gemeinsam haushalten. Es handelt sich also um ein Mittelding zwischen Rentkauf und eigentlichem Pfrundkauf. Unbemittelte dagegen, sosern solche überhaupt noch aufgenommen wurden, siedelsten von Anfang an in den Spital über. Ihre Lebensführung stand unter der strengen Aussicht des Spitalpflegers, bzw. von Schultheiß und Rat. Und diese scheuten nicht vor strengen Disziplinarmaßsnahmen zurück.

162

Die Frage, welche Bindungen der Spital mit der Kirche besaß, ist nicht sicher zu beantworten. Im Schiedsspruch zwischen Rat und Bürgerschaft vom Jahr 1514 werden Kirche und Spital zusammen als "gotzhüser" bezeichnet. Ebenso tut dies das Kirchenpflegerrodel von 1540.¹⁵² Der Name "Heiliggeistspital" oder "Spital zum heiligen Beist" begegnet zum erstenmal 1551.¹⁵³ Es ist nicht unmöglich, daß

¹⁴⁹ Einige Pfrundverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert: MU 77, 78, 81, 135 c; StUM Nr. 140, 1494, f. 13; Reg. 273.

¹⁵⁰ StUM Ur. 1, f. 8; MU 77: 1493 Uelle Meyer von Remetschwil mit seiner Frau für einen Jahreszins von 3 Mütt 1 Viertel 1 Vierling Kernen, 4½ S., 1 Herbsthuhn, 1 halbes Fastnachthuhn, 25 Eier, was einem Kapital von 50 Gulden gleichgesett wird. 1536 kaufte sich Friedli Tierysen und Ursula seine Frau ein um 1 Matte im Wert von 100 Gulden und 100 Gulden in bar. Dafür sollte das Shepaar aus den Erträgnissen des Spitalguts viertelzährlich 2½ Mütt Kernen, 3½ H. dar für fleisch und 2½ Klaster Holz erhalten, dazu halbjährlich 25 Pf. Butter, ½ Viertel Salz und 1 Viertel allerlei Gemüse. Die Pfründner dursten "ir plunder" auch in die Spitalwäsche geben. Starb die Frau vor dem Mann, so sollte die Hälfte des Pfrundguts dem Spital verfallen. Im umgekehrten Fall sollte Ursula in den Spital ziehen und dort wie alle andern Pfründner verköstigt werden. Dazu sollte sie noch den nötigen Hausrat, Bett, Hasen, Kessel, Pfanne, Schüssel und Teller mitbringen. StUM Ar. 1, f. 8.

^{151 1522} hatte der Pfründner Audolf Blum sich vor Schultheiß und Rat wegen Chebruchs zu verantworten. Er wurde aus der Pfrund ausgestoßen und nur dank der Fürsprache des Candvogts konnte er eine Milderung der Strafe erlangen. StUM Nr. 47, Miss. 82.

¹⁵² StR Nr. 62, S. 352; StUM Nr. 83.

¹⁵³ MU 131.

163 (275)

schon im 15. Jahrhundert mit dem Spital eine Kaplaneipfründe verbunden war, die aber mit einer der drei übrigen Kaplaneien identisch gewesen wäre. Für eine selbständige Spitalkaplanei sinden sich auch in späterer Zeit keine Spuren.

3. Die Besellenftube

Sie hat schon vor 1528 bestanden. Ihr Ort und ihr genauer Zweck sind aber unbekannt. Dermutlich in der Januar-Gemeindeversamm-lung 1528 beschloß die Bürgerschaft, eine neue Stube im Brückentorgebäude einzurichten und auferlegte sich dafür eine Steuer. Da diese aber die vermöglichen Bürger mehr belastete als die armen, entstand ein Streit, der von der eidgenössischen Tagsatzung geschlichtet werden mußte. Die Stube sollte offenbar der gesamten Bürgerschaft als Raum sür gesellige Anlässe dienen. Aber der Bau war auch jetzt nur dank dem Opfersinn einzelner Bürger möglich. Die Gesellenstube unterstellte man einem Stubenmeister, der von der Stadt einen kleinen Sohn erhielt und wahrscheinlich in der Stube wirtete. 157

¹⁵⁴ In Brugg war die Gesellenstube eine Urt Konstaffel, ein Klub der regimentsfähigen Bürger. Wer in Ümter eintreten wollte, mußte nicht nur Bürger,
sondern auch Mitglied der Gesellenstube-Gesellschaft sein. Ihr gehörten auch die
Geistlichen und in österreichischer Zeit vor allem der Adel der nähern Umgebung
an. Ihr Cokal diente den festlichkeiten an Weihnachten und Neujahr und besaß Privilegien, wonach ein Ungehöriger, der hier eine Missetat begangen hatte, aber entkommen war, ungestraft blieb. StU Brugg, Stadtbuch 6, f. 144. Den Hinweis auf
dieses Beispiel verdanke ich Herrn Georges Gloor in Aarau. Die Mellinger Gesellschaft scheint demgegenüber nicht so exklusiven Charakter besessen zu haben.

^{155 21} IV, 1, S. 1340.

¹⁵⁸ Altschultheiß Konrad Murer hatte vor Jahren eine große Jahrzeitstiftung gemacht, das Kapital aber nachher als Beitrag an den Neubau bestimmt. Ogl. den Vertrag darüber mit den beiden Räten der Stadt: StUM Nr. 1, f. 7.

¹⁵⁷ StUM Nr. 125, 1560.

fünftes Kapitel

Die Kirche

I. Die Pfarrkirche, ihre Entstehung und Einbeziehung in den neugegründeten Markt

Die Kirche in Mellingen wird urfundlich zum erstenmal im Jahre 1045 erwähnt: auf Bitte des Grafen Ulrich I. von Cenzburg nimmt Heinrich III. das Kloster Schännis im Gau Churwalen in Schutz. Unter dem Klosterbesitz wird auch die Kirche Mellingen aufgezählt.1 Das Kloster Schännis war anfangs des 9. Jahrhunderts von den Vorfahren der Grafen von Cenzburg gegründet worden. Diese haben das Kloster auch mit aargauischen Gütern reich ausgestattet, nachdem sie in den Aargau übergesiedelt und in Besitz und Amt der alten Aargaugrafen eingetreten waren.² Zweifellos war auch die Kirche Mellingen durch eine Schenkung der Grafen in den Besitz des weitentfernten Klosters gekommen. Sie war eine lenzburgische Eigen= kirche, lag sie doch inmitten von ausgedehntem lenzburgischem und später kyburgischem Eigen.3 Es bleibt wohl für immer im Dunkeln, wann sie gegründet worden ist. Die Schenkung muß zwischen der Heirat des Kastvogts von Schännis, Urnold, mit der Tochter Beros, des Brafen im Aargau, etwa 970, und deren ersten Erwähnung liegen. Sie umfakte vorerst nur die Kirche und nicht auch ein Widum, das zum Unterhalt eines Beistlichen dienen konnte.4 Daraus dürfen wir vielleicht schließen, daß sie noch nicht von einem residierenden Beiftlichen, sondern eher von der nahen, ebenfalls in Schänniser

¹ Herrgott II, S. 117.

² W. Merz, Cenzburg, S. 5 ff. Die durch Cschudi erhaltene Urkunde von 1045 nennt an aargauischem Besitz neben unserer Kirche noch diejenige von Niederwil (etwa 5 km südöstlich Mellingen) und Reitnau mit zugehörigen Höfen.

³ HU II, S. 5.

⁴ Das geht aus der Urt der Aufzählung deutlich hervor: «ecclesiam Nuolun cum curte, caeterisque appendiciis; ecclesias Chuonowa, Wila, Reitinowa cum curtibus; ecclesiam vero Mellingen»: die Kirchen werden deutlich nach Maßgabe des Umfanges, den die zugehörigen Güter haben, in eine Reihe gestellt.

165 (277)

Besitz befindlichen Kirche Niederwil aus versehen wurde. Ob sie schon jetzt vollberechtiate Pfarrkirche war, ist daher sehr zweiselhaft.

In das Dunkel von mehr als einem Jahrhundert bringt eine Urkunde aus dem Jahre 1178 wieder etwas Licht. Im Frühjahr 1173 waren die Grafen von Cenzburg im Mannesstamm erloschen, ihr Besitz unter die Erben, vor allem den Kaiser friedrich Barbarossa, die Grafen von Kyburg und von Habsburg, verteilt, die Amtslehen neu vergeben worden. Die Vogtei über das Kloster Schännis war an den Kaiser gefallen. Um 24. Oktober 1178, nach dem Abschluß des Kampfes zwischen ihm und Papst Alexander, ließ sich das Kloster Schän= nis seine Besitzungen vom Papst selber in Frascati bestätigen.5 Die Urkunde nennt wiederum die Kirche von Mellingen, jetzt aber ver= mehrt um ein Baus (unum mansum) und die Schifflande (portum navigalem), d. h. die Einfünfte, die diese brachte.6 Sehr wahrscheinlich bestand zwischen der Kirche und dem portus eine enge Verbindung: wir wissen aus späteren Quellen, daß die Mellinger Kirche nie einen eigenen Zehntsprengel besessen hat, der den Unterhalt eines eigenen Beiftlichen nach mittelalterlichem Dotationsprinzip ermöglicht hätte. 6a Der Schluß liegt nahe, daß die Erträgnisse der Schifflände dem Unterhalt eines Beistlichen dienen mußten. Der Umfang der kirchlichen Rechte ist auch jetzt noch unbekannt.

In welchem Verhältnis stand die Kirche zum neugegründeten Markt? Kaiser Friedrich I. scheint die Vogtei über das Kloster Schänsnis seinem jüngeren Sohne, dem Pfalzgrafen Otto von Burgund übergeben zu haben. Von diesem gelangte sie über verschiedene Zwischenglieder in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich gleichzeitig mit dem ehemaligen lenzburgischen Allod im untern Aargau an die Grafen von Kyburg, die mutmaßlichen Grünsch

⁵ Reg. 2.

⁶ Wahrscheinlich handelte es sich schon damals nicht nur um ein "Jahr", wie eine Kopie im Luzerner StU übersetzt: (Reg. 2, Unm.), eine fähre, die hier, bevor die Brücke gebaut wurde, zweisellos bestanden hat, sondern überhaupt um einen Landeplatz für Schiffe, die den Rhein und die Uare herauf dis hieher kamen, wo die Waren auf die Uchse umgeladen wurden. Ogl. Kap. 4, II, Unm. 86.

sa Der Zehntsprengel der Kirche Wohlenschwil reichte seit jeher bis an den Graben der Stadt heran. Dies läßt darauf schließen, daß die Kirche eine jüngere Gründung als das benachbarte Gotteshaus ist. Wahrscheinlich hat das vorstädtische Mellingen ursprünglich zum Sprengel von Wohlenschwil gehört (vgl. auch die Weidgenossenschaft).

der des Marktes. Das politsche wie das wirtschaftliche Interesse gebot dem Stadtgründer, möglichst alle fremden Einflüsse auf dem Platz auszuschalten und möglichst alle Einkünfte, wozu auch diesenigen von der Kirche gehörten, in seiner Hand zu vereinigen. Es ist deshalb zu vermuten, daß schon die Grafen von Kyburg als Dögte des Klossters Schännis imstande waren, dieses zur Abtretung der Kirche und ihres Patronates zu veranlassen. Die näheren Umstände sind unbeskannt. Gewisse Anzeichen deuten auf einen Kompromiß hin, der wahrscheinlich erst nach 1247 zwischen Kloster und Marktherr geschlossen worden ist. 1273 ging die Kirche mit dem Markt an den Grafen Rudolf von Habsburg über. Wenn nicht schon die Grafen von Kyburg, so hat sicher er das Patronat über die Kirche an sich gesbracht. Das große habsburgische Urbar von etwa 1306 spricht es ohne weiteres dem Haus Habsburg zu.

⁷ Ogl. den Kampf des Grafen Hartmann III. von Kyburg um die Unabhängig= keit der Winterthurer Kirche von der älteren Kirche Oberwinterthur. Brun S. 57 ff.

⁸ Das Kloster Schännis war auf der Brücke zu Mellingen zollfrei, wahrschein= lich ein Ersatz für die Abtretung der Schifflande und des Kirchenpatronats. Einen schwachen, wenn auch zeitlichen Unhaltspunkt (terminus postquem) gibt der Pfrundwechsel des Dekans und Leutpriesters von Niederwil, hartlieb, der in den ersten Jahrzehnten der neuen Marktfiedlung hier eine große Rolle spielte. Wie bereits erwähnt, war das Kloster Schännis zugleich Patronatsherr der Kirche Niederwil. Seit 1248 siegelt Hartlieb mehrfach im Gericht zu Mellingen Urkunden. Seine Siegelumschrift lautet: S. HARTLIEBI DECANI DE WILLO (d. h. Niederwil). Da sich der Dekan immer nach seiner Pfarrkirche nannte, war somit hart= lieb Leutpriester der Kirche Niederwil und zugleich Dekan im Dekanat Mellingen= Lenzburg. Uls Ceutpriester murde er vom Kloster Schännis gemählt. Daß er qugleich Chorherr in Chur war, läßt vermuten, daß er aus der Südostschweiz stammte. Im Gegensatz nun zur Siegelinschrift von 1248 nennt sich Hartlieb schon ein Jahr zuvor «decanus de Mellingen» (UBZ II, 178) und 1248 selber «decanus de M. et plebanus» (QWI, 1, 574). Um 27. November 1247 nennt er sich «decanus et canonicus ecclesie Curiensis et ibidem (in Mellingen) plebanus». Die oben zitierte Siegelumschrift gibt zweifellos den älteren Zustand. hartlieb brauchte das Siegel auch noch, als er schon an die Kirche Mellingen übergesiedelt war, die durch den neu gegründeten Markt eine besondere Bedeutung gewonnen hatte (vgl. UBZ II, Nr. 619); Reg 4). Der Pfrundwechsel wird dadurch bestätigt, daß 1275 nicht Bartlieb, von dem wir missen, daß er 1274 gestorben war (MGB Nekrol. I, 590 ff.), fein Einkommen zuhanden der papstlichen Dezimation beschwor, sondern der Leutpriester von Wohlenschwil, der zugleich sein Nachfolger im Dekanat geworden war. für die Ubhängigkeit der Kirche Mellingen von Schännis spricht auch die Bezeichnung des Pfarrers als plebanus.

[•] HU I, S. 131: "Dü herschaft lihet och die kilchen ze Mellingen..."

II. Die Entwicklung des Kirchenpatronats

1. Die Pfarrwahl

über das Kernstück des Kirchenpatronates, die Wahl und Einssetzung des Priesters in die Pfründe, sehlen aus habsburgischer Zeit alle Nachrichten. Betrachtet man die späteren Verhältnisse, so muß man annehmen, daß die Herzoge von Österreich, bzw. ihr Vertreter in den vorderen Canden oder der Vogt zu Baden, den Ceutpriester aus den Bewerbern auswählte, vielleicht auf Vorschlag des Schultheißen von Mellingen, ihn dem Bischof von Konstanz präsentierte und nach der Bestätigung in seine Pfründe einsetze. Bis 1415 ist von einem Einfluß der Gemeinde auf die Pfarrwahl nichts bekannt. Dennoch hat sie den Stadtherrn auch in dieser Beziehung voll zu beerben vermocht. Sie hat sich nicht mit der Beschränkung des kirchlichen Grundserwerbs oder der geistlichen Gerichtsbarkeit begnügt, sondern hat alle Rechte des Patronats, Pfründbesetzung, samt Pfarrwahl, kirchliche Vermögensverwaltung und Aussicht über die Kirchenzucht an sich gebracht.

Der Erwerb dieser Rechte fällt in die Zeit, als die österreichische Herrschaft zusammenbrach und die eidgenössischen Orte an ihre Stelle traten. Während oder kurg nach der Eroberung der Stadt Mellingen durch Zürich und Lugern verbrieften ihr die Eidgenoffen in Lugern das Recht, den Ceutpriester selber zu wählen. Das Urbar der Grafschaft Baden von etwa 1488 führt darüber folgendes aus: "Item der kilchensatz zuo Mellingen ist einer herrschaft von Gesterrich gewe= fen und hat den zuo verlichen gehabt; und als er darnach zuo der Eid= gnoffen handen kommen ift, habent gemeiner Eidgnoffen botten, fo zuo Lutern versampt gewesen, den von Mellingen nachgelassen, wenn der kilchensatz und die kilchery daselbs ledig werde, das dann die von Mellingen mögen einen kilchherren erwelen und ufnemen und weli= chen fy nemen, daz fy denselben irem vogt und amptman, wellicher ye zuo Baden ift, sollend erzeigen und derfelb sol dann einem bischove von Conftantz von ir aller wegen presentieren, die investitur zuo uberkommen, als die von Mellingen dekhalb brieve versigelt darumb haben".10 Die Stadt hat ihr Recht auch gegen eine ernsthafte Un=

¹⁰ UStU Mr. 2272, f. 31 verso; StR Mr. 52. Es ist aber nicht ausgeschlossen,

(280) [68]

fechtung durch die Eidgenossen im Jahre 1475 durchgesetzt. Als in diesem Jahr die Pfrund freigeworden war, hatten die eidgenössischen Boten sie kurzerhand dem Ceutpriester von Stallikon geliehen. Melslingen seinerseits wählte den Kaspar Röfflin, ursprünglich von Rottweil, seit 1453 Pfarrer zu Göslikon. Aachdem die Angelegenheit durch den Candvogt zu Baden und die Dögte in den Freien Ämtern untersucht worden war, und als Mellingen seine Rechte bewiesen hatte, bestätigten die eidgenössischen Boten am 4. Dezember 1475 den Kandidaten Mellingens und beaustragten den Candvogt zu Baden, ihn in Konstanz zu präsentieren. Am 8. Dezember 1475 leistete Röffslin in der Stube des alten Rathauses («in stuba domus antiqui pretorii») zu Mellingen den Eid vor Schultheiß und Rat. Auch in der Reformationszeit ist das Wahlrecht nie mehr ernstlich in Frage gestellt worden.

Die Mellinger Kollatur zerfällt in vier Bestandteile:

- 1. Die Wahl des Pfarrers, wahrscheinlich durch die Gemeinde auf Vorschlag von Schultheiß und Rat.
- 2. Die Präsentation des Gewählten vor dem Candvogt zu Baden.
- 3. Die Präsentation in Konstanz vor dem Bischof, durch den Landvogt.
- 4. Vereidigung durch Schultheiß und Rat und Einleitung in die Pfründe.

Das Schwergewicht der Kollatur liegt deutlich bei der Stadt. Daß der Candvogt den Gewählten dem Bischof anzeigt, scheinen die Eidzenossen aus österreichischer Zeit übernommen zu haben. Wahrscheinzlich hielten sie daran fest, um ihre Candesherrlichkeit zu betonen. Für

daß die erwähnten Briefe erst in den 1430er Jahren ausgestellt wurden, als das Problem der Pfarrwahl zum erstenmal nach der Eroberung aktuell wurde.

¹¹ Reg. Ep. Const. IV, Ur. 11690 a; U II, S. 566, 573 ff., 575.

¹² MU 62 b. Sie ist vom Stadtschreiber von Baden, Lucas Lütprand, clericus Constantiensis dyocesis, publicus sacra imperiali autoritate notarius necnon causarum matrimonialium in et circa opidum Baden generalis commissarius iuratus, d. h. kaiserlicher Notar, geschworener Generalbeauftragter für Chesachen in und um Baden, unterzeichet. Dielleicht ein Zeichen dafür, welches Gewicht die Stadt auf ihren Sieg gelegt hat.

(281)

die Gemeinde bedeutete es jedenfalls kaum mehr als einen neuen Kostenpunkt.¹³ Die Bürgerschaft hat ihr Wahlrecht, das sie durch eine unbeschränkte Kontrolle über das Kirchenvermögen ergänzte, eiserssüchtig gehütet und hat sich auch nicht gescheut, einen mißliebigen Beistlichen der Pfründe zu entsetzen.¹⁴

2. Einfünfte und Dermögen

Die mittelalterliche Kirche war für den Patronatsherrn nicht nur eine rechtliche Ungelegenheit, sondern hatte für ihn auch ein starkes sinanzielles Interesse. Iwar versügte er im Hoch- und Spätmittelalter nicht mehr frei über die Einkünfte und das Vermögen seiner Kirche. Diese war als juristische Person Eigentümerin geworden. Uber der Beistliche bezog gewöhnlich nur einen sest bestimmten Teil der Einkünfte, der Rest floß dem Patronatsherrn zu. Dieser besaß auch das Recht, die Widemgüter, d. h. die Güter, deren Ertrag sonst zum Unterhalt des Beistlichen dienten, selber zu nutzen, solang die Pfrund nicht besetzt war.

1275 beschwor der Dekan und Ceutpriester zu Wohlenschwil sür die Kirche zu Mellingen ein Einkommen von 23 Pfund. 15 Dreißig Jahre später verzeichnet das habsburgische Urbar einen Ertrag von 8 Mark, die Besoldung des Pfarrers mitinbegriffen. 16 Er hatte sich also seit 1275 nicht wesentlich erhöht. Die Verteilung dieser Summe zwischen dem Ceutpriester und dem Patronatsherrn läßt sich anhand des Weistums von 1394 annähernd bestimmen. In diesem Verzeichnis der herrschaftlichen Rechte und Einkünste in Mellingen bezissern die Bürger den Nettoertrag der Kirche, d. h. was ihrem Herrn zukam, auf 10 bis 12 Pfund Denar. 17 Sosern sich der Gesamtertrag der Kirche im 14. Jahrhundert nicht stark verändert hatte, bezog also der Pfarrer etwa zwei Drittel, der Herr einen Drittel davon. Diese Summe ist, mit den andern Kirchen des Aargaus verglichen, außerordentlich klein. Verzeichneten doch die benachbarte Kirche Rordorf 1275 schon eine solche von 50 Mark, die Kirche auf dem Stausberg 1306 60 Mark,

¹³ StUM Nr. 135, Rechnungsrodel 1546.

¹⁴ UStU Ar. 2788, I. 6; StUM Ar. 47, Miss. Ar. 84, 85 und 96.

¹⁵ freib. Diöz. Urch. I, 235.

¹⁶ HU I, S. 131. 8 Mark waren 1304 ungefähr 24 Pfund: HU II/2, S. 313.

¹⁷ BU II, S. 742.

(282) 170

ebenso Suhr und Uarau, Gränichen 20 Mark und Windisch 60 Mark. Und zwar alle abzüglich dessen, was der Ceutpriester für sich bezog. Der Grund für diese mageren Einkünste ist der, daß die Mellinger Kirche nur über einen äußerst kleinen Sprengel und keine Zehnten versügte. Underseits hatten aber gerade dieser kleine Umfang und Ertrag auch ihren Vorteil. Sie sind der Grund dafür, daß es kein Klosster oder Stift der nähern Umgebung gelüstete, die Kirche zu erwerben und sich inkorporieren zu lassen. Dasür konnte die Stadtgemeinde ungestört auf die Verwaltung des Kirchengutes Einsluß nehmen. Mellingen war mit Bremgarten die einzige aargauische Stadt, deren Kirche selbständig blieb. Die Mellinger Pfründe ist im 15. Jahrhundert dank einer sorgfältigen Verwaltung und vielleicht gerade wegen ihrer Selbständigkeit zu einer sehr begehrten geworden.

Wie auch sonst in der Verwaltung der Stadt, drang auch hier der städtische Rat im 14. Jahrhundert ein. Um Ende des Jahrhunderts hatte er sie, zusammen mit dem Schultheißen, völlig in der Hand. Cediglich der Überschuß siel, wie oben ausgeführt, dem Stadtherrn zu. 18

Immerhin scheint der Beistliche die laufenden Einkünfte wie Jahr=
zeitzinsen, Stolgebühren und Opfergaben selber eingezogen und ver=
waltet zu haben. Aber er hatte, wenigstens im 15. und 16. Jahrhun=
dert, darüber dem Kirchenpfleger Rechenschaft abzulegen. Diesen
Rest von Selbständigkeit gab der Ceutpriester 1459 selber auf. Der=

¹⁸ Aus dem Frühjahr 1597 hat sich solgende Abrechnung erhalten: "Item es ist zuo wüssen, alls min herren schulttheiß und ratt gerechnung (sic) und von ein ansdern geschigett (!) hallen (!) des gottz hus guott und der statt guott, beliben min herren dem gotts hus schuldig nach aller rechnung 11 Pf. haller und hat min herren abgelüest die huossstatten vor der kilchen uf dem platz und die 2 S. von der huossstatt, da des kilcherren hus uf statt und dz alles wz ob statt, ist beschechen uf donstag vor mittsasten in 1397 jar." StAM Ar. 82 I; HU II, S. 742. — Das Pfarrhaus, dessen Hoosstattenzins die Stadt ablöste, war eine Schenkung des Walter Segesser, des ersten bekannten Vertreters dieses Geschlechts in Mellingen, ungefähr Mitte des 13. Jahrhundrts. Es lag dem ältesten Jahrzeitbuch von Mellingen (StA Ar. 82) und dem Hosstättenzinsrodel von 1771 (im Ham. Arch. Segesser in Luzern) zusolge dicht neben dem Iberg (beim "oberen türlin").

¹⁹ MU 26 a, 1430 Juni 1.: Der Ceutpriester Johann von Rordorf wird vor Schultheiß und Rat beschuldigt, Einkünste der Kirche für sich bezogen zu haben, ohne sie zu buchen und mit dem Kirchenpfleger zu verrechnen. Ein Schiedsgericht verurteilt ihn dazu, seine Bücher der Kirche Mellingen zu vermachen und ein Seelgerät nicht unter einem gewissen Wert zu stiften.

171 (283)

mutlich war es ihm zu beschwerlich geworden, besonders die weit zerstreuten Jahrzeitzinsen selber einzusammeln. Er traf daher am 26. februar 1459 mit Schultheiß und Rat ein Abkommen. Er verkaufte die Zinsen der Stadt und erhielt dafür vom Kirchenpfleger alljährlich an Martini 41/2 Hölzer, 12 Mütt Kernen undd 3 Diertel Roggen. Die Zinsen sammelte in Zukunft der Kirchenpfleger ein, mit Ausnahme von vier Geldzinsen in der Umgebung der Stadt. Da= zu die Einkünfte von allen zu erwartenden Jahrzeitstiftungen.20 Die Stadt kontrollierte nun in vollstem Umfang den wirtschaftlichen Bereich ihrer Kirche, denn auch über das Kirchengut im engern Sinne, d. h. die Kultgegenstände, führte sie schon im 14. Jahrhundert Aufsicht.21 Sie ist auch nicht davor zurückgeschreckt, das Kirchenvermögen für profane Zwecke heranzuziehen. So hat sie es im 15. Jahr= hundert mit einem Zins belastet, d. h. sie hat Geld aufgenommen zu Lasten der Kirche, um einen Turmbau zu finanzieren.22 Das Pfrund= aut wurde von einem aus dem kleinen Rat auf mehrere Jahre bestellten Kirchmeier oder Kirchenpfleger verwaltet. Er hatte dem kleinen Rat alljährlich Rechenschaft abzulegen. Seine Hauptaufgabe war, die an gang verschiedenen Terminen fälligen Zinsen von Gülten, Jahrzeiten usw. einzutreiben und zu verrechnen. Diese verteilten sich um 1500 auf die Gemeinden Rohrdorf, Wohlenschwil, Birr, Niederwil, hägglingen und Mellingen selber, wo es 35 Zinspflichtige gab. Don den Einkunften bezahlte er die Ausgaben für Schule, Or= ganist, Schreiber, für Wachs, Oblaten und Meswein und nicht zuletzt das Mahl, das die Räte nach der Ubnahme der Kirchenrechnung vereinigte. Ferner 30g er selbständig sein Gehalt ab.23 Schlieflich besoldete er auch den Ceutpriester.24 Ergab die Abrechnung einen

²⁰ Eintrag im Izb. 1429 (PfUM), Innenseite des Deckblattes und StU Baden, Bücher Nr. 545, f. 9.

²¹ MU Nr. 9; 20. Dez. 1373; Reg. 93. Nach einem Pfrundrodel im StU Baden (Nr. 545) kontrollierte der Kirchenpfleger um 1540 auch die Erträgnisse der Seelsforge ("Kirchengerechtigkeiten").

²² Stum Nr. 47, Miss. 96.

^{23 1508 3.} B. 11 Mütt 3 Viertel Kernen, 1 Pf 6 S. von Jahrzeiten: StUM Nr. 83, 1508.

^{24 1533} betrug das Einkommen des Pfarrers vierteljährlich 15 Gulden Ungster und 5 Mütt Kernen. StUM Nr. 83, 1533. Dazu erhielt er ein bestimmtes Quantum Wein aus dem Stadtkeller und Holz aus dem Stadtwald oder dessen Gegenwert in bar: StUM Nr. 140, 1507. Das Holz hatte er auf eigene Kosten zu-

(284) 172

überschuß an Naturalien, so verkaufte sie der Kirchmeier an die Wirtschaften der Stadt, Getreide wurde zu Spenden verbacken. überschüsse in dar verwendete man seit Ende des 15. Jahrhunderts zu Darlehen an Stadtbürger,25 oder zur Verschönerung der Kirche.26 für seine Schreibarbeiten stand dem Kirchenpfleger der Stadtschreiber oder Schulmeister zur Versügung, der dafür ebenfalls eine Jahressbesoldung erhielt.27

III. Mellingen und die Gesamtkirche

Die Kirche Mellingen hat bis zur Schaffung der schweizerischen Bistümer dem Bistum Konstanz angehört. Innerhalb dessen dem Archidiakonat Aargau und dem Dekanat Mellingen-Brugg. Zu diesem Dekanat und Auralkapitel gehörten neben Mellingen die Dfarreien und Beiftlichen der unteren freien Umter, des untersten Bungund Aatales, dazu Boswil und, seit dem 14. Jahrhundert, auch Muri, Bünzen, Hermetschwil und Wohlen, im ganzen 19 Kirchsprengel. Ihre Geistlichen und ihre Nebenpfründen bildeten das Kapitel Mellingen-Brugg, die Vereinigung für geiftliche Zwecke zu gegenseitiger Unterstützung und Beratung in geistlichen Fragen. Die Kapitelgeschäfte führte der Dekan, den sie aus ihrer Mitte wählten. Er war zugleich das Erekutivorgan des Bischofs innerhalb des Dekanats. Das Kapitel versammelte sich mit Vorliebe in den Städten seines Dekanats. Mellingen scheint hier neben Cenzburg besonders Mehrere Ceutpriester von Mellingen haben die Würde bevorzuat. eines Dekans bekleidet.28 Noch am 3. Mai 1519 hatten die Kapitel=

richten zu lassen. Aur der Transport war gratis. Ferner standen dem Pfarrer zum Unpflanzen ein "gartenmättli" und ein "püntten" in der oberen Au zur Verfügung. Selbstverständlich hatte er freie Wohnung. Demgegenüber war der Pfarrer nach alter Sitte verpflichtet, dem kleinen Rat an Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten im Pfarrhof ein Mahl auszurichten. Jeder Neugewählte mußte dem großen und kleinen Rat zusammen ein Essen und dem Stadtweibel 1 Paar Hosen geben. StUM Nr. 1, f. 40.

²⁵ MU 94 b, 100, 111, 114; Q3ZWG Nr. 1005.

²⁶ Kirchenpflegerrodel 1508 (StUM Nr. 83).

²⁷ Ebenda 1533: 10 Pf. und 3 Mütt Kernen.

²⁸ So der erste bekannte Ceutpriester Hartlieb 1247—1274, ferner Johann von Rordorf 1398—1430, Johann Vogt 1440—1444, erhielt am 24. X. 1443 vom Generalvikar des Bischofs von Konstanz eine Rüge, weil er sich in der Aussüh-

 $173 \qquad (285)$

brüder die erneuerten Kapitelstatuten in der Kirche Mellingen beschlossen.²⁹ Nach 1528 trennten sich die bernischen Gebiete ab und bildeten ein eigenes Kapitel Cenzburg-Brugg. Mellingen wurde Mitstelpunkt des katholischen Restkapitels.

über das Verhältnis der Gemeinde zur Gesamtkirche sind wir sehr spärlich unterrichtet. Bar nichts ist 3. B. über die Stellungnahme der Gemeinde im großen Schisma bekannt. Dermutlich war Mellingen mehr noch als das größere Uarau auch in Glaubenssachen stark von der Herrschaft und ihrer jeweiligen Politik abhängig.30 Don einem Privilegiensegen, wie ihn E. Bürgisser für die erste Zeit des Schismas bei Bremgarten festgestellt hat,31 fehlt jede Spur. Der Wunsch der Mellinger Beiftlichen, ihre Bemeinde am papstlichen Segen in form von Spezialprivilegien teilhaft zu machen, mag ihre Grenze an den beschränkten Geldmitteln gefunden haben. Nur wo ein gut bemittelter Patronatsherr mithalf, wie die Segesser bei ihrer frühmekpfrund, haben sie sich mit Erfolg bemüht. So erlangte der frühmesser 1429 einen Ablaß für seinen Altar.32 Das erste Privileg der Pfarrkirche, das sich erhalten hat, stammt aus dem Jahr 1479. Um 11. Juni dieses Jahres erlangte der Pfarrer Kaspar Röfflin vom päpstlichen Bevollmächtigten und Nuntius, Gentilis von Spoleto, die Erlaubnis, daß seine Pfarrkinder auch in den fasten und an sonstigen fastentagen Butter= und Milchspeisen effen dürften, weil die Beschaffung von Olivenöl in ihrer Gegend schwierig sei.83 Erst am 28. Juli 1484 bestätigte es der Generalvikar des Bischofs von Konstanz.34 Ein zweites Privileg erwarb die Stadt bzw. ihre Knechte im Pavierzug von 1512 vom Papst Julius II. Dieser verlieh Mellingen neben dem Recht, die päpstlichen Schlüssel im Banner zu führen, auch dasjenige, gerichtete Verbrecher in geweihtem Boden zu bestatten.35

rung der vom Ordinarius erlassenen Versügungen lässig zeigte (Reg. der Bischöfe von Konstanz IV, 10801); Kaspar Dendinger 1449—?, Johann Ulrich fry 1497 bis kurz vor 1517.

²⁹ Urg. 3, S. 311 ff.

³⁰ Merz, Uarau, S. 238.

³¹ Bremgarten, S. 137 f.

³² Pfum, £J3b. f. 4.

³³ MU 64. Das gleiche Privileg erlangte Aarau 1483. Merz S. 223.

³⁴ MU 66.

⁸⁵ StR Nr. 61, S. 348.

IV. Pfarrer und Gemeinde

Um 1500 bestanden in Mellingen vier Pfründen:

Die Haupt= und Pfarrpfründe und drei Kaplaneien. Jene und zwei von diesen besetzten Schultheiß und Rat. War eine von ihnen durch Tod oder Rücktritt frei geworden, so setzte gewöhnlich ein kleiner Sturm von Empfehlungsschreiben ein. Im allgemeinen wählte der Rat mit Vorliebe Bürgersöhne oder Geistliche der Umgebung, deren Umts= und Cebensführung er genau kannte. Universitätsbildung, wie sie im 15. Jahrhundert für Geistliche immer mehr üblich wurde, kam offenbar erst in zweiter Linie. Die Mehrzahl der Mellinger Geistlichen hat sich vermutlich bei anderen Priestern als Helfer oder an Stiftsschulen auf ihr Umt vorbereitet.

Der Mellinger Pfarrer führt am häufigsten den Titel "Kilchher" oder in der lateinischen form «rector ecclesiae». Daneben steht aber auch «plebanus», "Ceutpriester", im 15. Jahrhundert ohne rechtlichen Unterschied.

Bevor ihn der Rat in die Pfründe einsetzte, hatte er den Umtseid auf die Bibel abzulegen. Dieser Eid ist in die Urkunde von 1475 des Kaspar Röfflin im vollen deutschen Wortlaut ausgenommen, er entshält zugleich das Pflichtenheft des Mellinger Ceutpriesters. Dieses gibt uns ein Begriff davon, wie abhängig der Geistliche im 15. Jahrhundert in jeder Beziehung von der Stadt war, d. h. wie weit auch in Mellingen "der genossenschaftliche Einbruch in die hierearchische Unstaltsverfassung der katholischen Kirche" ging. Der Ceutpriester verpflichtete sich: 1. im Falle eines Streites mit einem Bürger, vor dem Rat Recht zu suchen und nirgendwo anders; 2. ge=

³⁶ Eine ganze Reihe davon hat sich in der Missivensammlung (Nr. 47) d. StUM erhalten. Ubsender waren meist Nachbarstädte wie Bremgarten, Brugg, Zosingen, Zürich, auch Luzern, Sursee, sogar Bern, die sich für ihre Kapläne oder Bürgerssöhne einsetzten. Der Mellinger Johannes Gingi, bereits Kaplan der Liebfrauenspfrund, konnte sich 1517 mit Hilse des Abts von Wettingen durch den Bischof Ennius von Verulam, Upost. Nuntius, f. d. Leutpriesterei empfehlen lassen und wurde dennoch nicht gewählt. StUM Nr. 47, Miss. 66.

³⁷ Don den 12 Pfarrern und 23 Kaplanen der vorreformatorischen Zeit sind nur bei fünf Universitätsstudien nachzuweisen. Es mögen aber etwas mehr gewesen sein, da die Matrikeln von Basel und Wien unvollständig ausgeschöpft sind. 38 MU 26a.

³⁹ A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, festg. f. Rudolf Sohm 3um 60. Doktorjubiläum, Leipzig 1914.

175
 (287)

rät er mit der ganzen Gemeinde in einen Zwist, so soll er sich mit dem Spruch der Eidgenossen oder der von ihnen verordneten Gestichte begnügen und nicht weiter appellieren. Diese zwei ersten Bestimmungen richten sich gegen fremde, vor allem geistliche Gerichte. 3. Der Ceutpriester darf die Pfründe nur mit Wissen und Willen der Bürger mit einer andern vertauschen oder sie in ihrem Status versändern oder einen Dikar einsetzen. Er soll die Pfrund in eigener Persson besitzen und versehen. Diese Bestimmungen garantierte der Stadt die alleinige Versügung über die Pfarrei und ihr Vermögen und macht in zweiter Linie Front gegen die Pfründenkumulation, indem sie die Residenzpflicht des Geistlichen postuliert. Erst an vierter Stelle solgt das was sachgemäß zuvorderst stehen sollte, aber hinter den polistischen Interessen der Stadtgemeinde zurücktreten mußte:

der Neugewählte verspricht, die Kirchgemeinde mit allen Segnungen fleißig zu versehen,

die Jahrzeiten allwöchentlich nach Inhalt des Jahrzeitbuches pünktlich zu begehen,

in den fasten täglich, sonst alle Samstage und Unser frauen Abende das Salve zu singen,

in den fasten alle Montag, Mittwoch und freitag mit der Litanei um die Kirche zu gehen.

Macht sich der Ceutpriester der Pflichtvergessenheit und Verletzung schuldig und wird die Schuld vor den Eidgenossen als Klageinstanz bewiesen, so hat der Ceutpriester die Pfrund zu verlassen.

1. Beiftliche Berichte

Dem Bestreben der Gemeinde, sich von fremden Gerichten unabhängig zu machen, wozu natürlich auch die geistlichen Gerichte gehörten, ist schon im versassungsgeschichtlichen Teil nachgegangen worden. Eines der bezeichnendsten Zeugnisse ist der Eid des Schulmeisters Wirt von Stockach vor Schultheiß und Rat, keinen Bürger von Mellingen wegen Geldschuld oder frevel in Wort oder Werk mit geistlichen oder weltlichen fremden Gerichten zu bekümmern, sondern allein von Schultheiß und Rat Recht zu nehmen. Der Stiftungs-

⁴⁰ MU Ar. 13, 17. Dezember 1382. Da die meisten Schulmeister jener Zeit zumindest die niederen Weihen besassen, so steht hier das geistliche Gericht nicht nur zufällig an erster Stelle. Sicherlich war das Bestreben aller Bewohner geistlichen Standes immer groß, ihr Recht vor einem Gericht gleichen Standes zu suchen.

(288) 176

brief der Mittelmeßpfrund vom 15. März 1444 bestimmt, kein Mittelmeßkaplan, der seine Pfrund verwirkt habe, solle den Schultheißen und die Bürger mit geistlichen oder weltlichen Gerichten bekümmern. Sollte er mit einem Bürger um Jins- oder Geldschuld in Streit geraten, so solle er zuerst vor Schultheiß und Rat klagen, und erst wenn diese ihm das Recht verweigerten, an andere Gerichte gelangen.41

Natürlich ist die Zuständigkeit geistlicher Gerichte in Chesachen nie bestritten worden, wie z. B. Fragen ehelicher oder unehelicher Geburt.⁴²

2. Residenzpflicht und Pfründenkumulation

Daß ein Mellinger Pfarrer sein Seelsorgeamt durch einen Vikar hätte versehen lassen und dennoch die Einkünfte der Ofrund bezogen hätte, ist nicht bekannt. Offenbar hätte dies die Gemeinde auch nicht geduldet. Dikariat war meist die folge von Pfründenkumulation. Das Bestreben, möglichst viele Einkünfte auf sich zu vereinigen, war immerhin auch in Mellingen lebendig. Bereits vom ersten Mellinger Ceutpriester, Hartlieb, ist bekannt, daß er zugleich Chorherr von Chur war. Felix Theylinger, der Vorgänger von Kaspar Röfflin, war Chorherr am Großmünster Zürich; Johann Schönbrunner (1488 bis 1490 bezeugt) war vermutlich schon 1489 Chorherr in Zürich. Sein Nachfolger Johann Ulrich fry war 1512—1517 zugleich Kaplan der Liebfrauenpfrund. Überhaupt scheint die Stadt bei den Kaplaneien zuweilen Ausnahmen gemacht zu haben. So hatte nach Hans Ulrich fry Konrad Dischbacher bis um 1520 die Liebfrauenkaplanei in Mellingen und zugleich die Pfarrei Rohrdorf inne.43 Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war Ulrich Cang zugleich Frühmesser und Ceut= priefter zu Wohlenschwil. Der Mittelmeftaplan Johann Sedler

⁴¹ Tegerfeld, f. 33 v.

⁴² Als Junker Hans Rudolf Segesser, Schultheiß, im Jahr 1480 dem Kleinrat Hans Gebistorff vorgeworsen hatte, er sollte nicht mit ihnen im Rat sitzen, denn er sei ein Bankert und sein Vater sei ein Dieb gewesen, verurteilten gr. u. kl. Rat zusammen den Junker wegen der zweiten Beleidigung zu einer Buße, wegen der ersten soll Gebistorff Recht suchen "an den enden, do man söllichs billich suochen solle, besunder in dem geistlichen recht". Teg. f. 66 v.; Reg. 310.

⁴³ MU 96; StU Baden, Urf. v. 7. Januar 1520.

(289)

(1475—1494) ist 1476 zugleich Pfarrer in Wohlen,44 hatte allerdings seit 1487 als Mittelmesser einen Stellvertreter in Johann Holtzriiti.45 Dieser selber ist zwischen 1474 und 1484 als Ceutpriester in Holderbank bezeugt.46 Nicht selten wird es so gewesen sein, daß Mellinger Kaplane, die in der Nähe der Stadt eine Pfarrei erhielten, mit Erslaubnis des Rates ihre Pfrund beibehielten, sofern sie sie neben ihrem Hauptamt versehen konnten.

Mellinger Kaplane durften aber nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rates eine zweite Pfründe, wenn auch nur als Stellvertreter, besorgen.47

V. Kaplaneien

Alle Mellinger Kaplaneien oder Nebenpfründen sind aus der Initiative und Stiftungsfreude einzelner oder mehrerer Bürger hervorgegangen. Zuweilen wurde eine Stiftung durch jahrelange Sammeltätigkeit vorbereitet. Kaplaneien waren ebensosehr der Ausdruck gessteigerten religiösen Bedürfnisses wie wachsenden Wohlstandes in der Bürgerschaft. Für die Geistlichkeit, besonders aber für junge Bürgersssöhne bedeuteten sie das Sprungbrett für eine richtige Pfarrpfrund in der Stadt selber oder in der Nachbarschaft.

Die Errichtung einer neuen Kaplanei war in erster Linie von der Erlaubnis des Rates, dem eigentlichen Patronatsherr der Stadtkirche, dann auch von derjenigen des Pfarrers abhängig. Vor Schultheiß und Rat hatte jeder neugewählte Kaplan den Umtseid abzulegen. Der Rat führte die Aufsicht über das Vermögen der zwei städtischen Pfründen.

1. Die frühmeftaplanei

Um 26. Upril 1381 schenkte die Gemahlin Hans Segessers, Verena von Birchdorf, an die zur Stiftung vorgesehene frühmeßkaplanei einen Jins von 8 Mütt Kernen ab ihrem Haus am fischmarkt in

⁴⁴ Urch. für Schweizerische Reformationsgeschichte, hrsg. vom Schweiz. Piusverein, Bd. 2, S. 32.

⁴⁵ Reg. 330.

⁴⁶ UStU, Urf. Muri 508 und 540.

⁴⁷ Stum Mr. 47, miff. 153.

Baden und andern Grundstücken, alles in form eines Jahrzeits.48 Dies ift die erste Erwähnung dieser Pfründe. Sechs Jahre später, am 22. februar 1387, bestätigte Bergog Albrecht von Österreich dem Mellinger Schultheißen Hans Segesser die Stiftung der frühmeftaplanei.49 Vermutlich war diese mit dem Tode der Gemablin Hans Segessers, der kurg vorher erfolgt sein muß, verwirklicht worden. 49a Wahrscheinlich besaß die Stiftung bis 1403 keinen eigenen Beist= lichen, sodaß die Neustiftung und Neudotierung vom 1. Juli 1403 als das Datum betrachtet werden muß, an dem die Frühmeßkaplanei wirklich zu bestehen begann. 50 Un diesem Tage errichtete Johann Segesser, der langjährige Schultheiß von Mellingen und Rat der Berzöge von Ofterreich, die frühmefpfründe zu Ehren der Beiligen Unna, Barbara, Elisabeth, Christoph und Erasmus, mit Erlaubnis des Ceutpriesters Johann von Rordorf, von Schultheiß, Räten und der Bürgerschaft. Die Kollatur behielt der Stifter sich selber und seinen männlichen Nachkommen vor. Sollte sein Stamm aussterben, so fiel sie an Schultheiß und Rat. Da dies bis jetzt nicht eingetreten ist, blieb die Kollatur in der Stifterfamilie, bis diese ihre Rechte am 30. März 1873 an die Gemeinde Mellingen abtrat.⁵¹ Der Kaplan wurde vom Kollator aus den Bewerbern frei gewählt und danach dem Stadtrat zur Bestätigung vorgestellt. In der Praxis wurden meift Söhne von Mellinger Bürgern in diese Pfrund gesetzt. Der Geiftliche war verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen und an allen Sonn= und feiertagen die frühmesse zu lesen, dem Ceutpriester in allen Umtern mitzuhelfen. Eine seiner Hauptaufaaben war natürlich, die Jahrzeiten der Stifterfamilie zu feiern.

Jur Erholung durfte er alljährlich eine Badenfahrt von 8 bis 14 Tagen unternehmen. Seine Einkünfte betrugen bei der Stiftung 25 Mütt Kernen, dazu kamen die Opfer und Anteile an Jahrzeiten und ein Fronfastengeld der Stadt. Bis um 1500 wuchsen sie durch weitere Stiftungen ganz beträchlich an.⁵²

⁴⁸ Seg. Reg. 32.

⁴⁹ Seg. Reg. 37.

⁴⁹a Reg. 111 und 112.

⁵⁰ Seg. Reg. 72. Original im fu Seg. Luzern.

⁵¹ fl Seg. E. Aften Kaplanei.

^{52 1505} betrugen sie an Naturalien 35 Mütt Kernen (= 2800 Liter), 2½ Viertel Roggen, 34 Brote, 1 Huhn, in bar 11 Gulden 46 Pf. 3½ S. Der Frühmesser

179 (291)

Unter dem Schutz der Stifterfamilie hat die Kaplanei auch die Sturmzeit der Reformation ohne großen Schaden überwunden,58 während ihr die andern Kaplaneien zum Opfer gefallen zu sein scheinen.

Wahrscheinlich hatte der Frühmesser am Bürgerspital gewisse kirchliche Pflichten zu erfüllen. Der Spital war nie eine selbständige Kaplanei. Seit 1521 hatte der Frühmesser neben den Jahrzeiten der Familie Segesser auch diejenigen von Rudolf und Walter von Iberg zu
begehen, nachdem deren Stiftung, das Bruderhaus zu Büschikon, im
15. Jahrhundert eingegangen war. Den Grund und Boden hatte
der Herr des Twings Tägerig, zu dem Büschikon gehörte, Rudolf
Segesser, dem Frühmesser übergeben. Dieser sollte ihn verpachten und
sich aus dem zugehörigen Wald mit Holz versehen.54

2. Die Mittelmeßtaplanei

Die gleiche mehrjährige Vorbereitung und Sammeltätigkeit wie bei der Stiftung der Frühmesse, ist auch bei der Mittelmeskaplanei zu beobachten. Der Hauptinitiant der Stiftung war wohl Audolf Ainwin. Er stammte selber aus Mellingen, hatte 1371 von Papst Gregor XI. einen Pfrundbrief erhalten und war darauf vom Stift Beromünster zum Pfarrer in Hägglingen gewählt worden. In der folge spielte er eine Rolle als Emissär des Stifts Luzern an den päpstlichen Hof in Avignon. In solchen Diensten scheint er sich ein Vermögen erworden zu haben. Wie er sein Haus in Hägglingen der dortigen Kirchgemeinde als Pfarrhaus schenkte, so vermachte er in den 1420er Jahren sein Haus in Mellingen in form eines Seelgeräts dem zu-

hatte freie Wohnung in einem Haus, das von der Familie Segesser unterhalten wurde. Er erhielt kostenlos genügend Brennholz. Seine eigenen Verpflichtungen beschränkten sich auf die Entrichtung des Hosstättenzinses von seinem Haus (2 S.), dem Pfesserzins von seinem Garten und 1 Pf. Wachs an die Kirche. Dazu hatte er nach seiner Einsetzung in der Pfrund den beiden Räten ein Essen zu geben. Rodel von 1505, FU Seg. Luzern.

⁵³ U IV, 16, S. 343. 1529 plante die Stadt, den Inhaber der Kaplanei, Ha. Segesser, absterben zu lassen, die Familie zu entschädigen und das Pfrundgut zur Urmenpslege zu verwenden. Nach der Schlacht von Kappel siel dieser Plan dahin.

⁵⁴ Seg. Reg. 417.

⁵⁵ Konrad Kunz, Aus dem ältesten Jahrzeitbuch von Mellingen, in "Der Reußbote", Mellingen 1917 und Sonderdruck S. 6 ff.

künftig einzusetzenden Mittelmesser an der Kirche Mellingen. Das haus lag neben demjenigen des Pfarrers bei der Kirche. 56 Die Stiftung der Mittelmekkaplanei selber hat er nicht mehr erlebt. Doch haben die Stifter seinen Namen, seinem Verdienst entsprechend, im Stiftungsbrief an die erste Stelle gesetzt. Dieser datiert vom 15. März 1444 und nennt als Donatoren neben Audolf Rinwin den Mätzi flechi und den Uli Egg von Mellingen. Er setzt mit Wissen und Willen von Schultheiß, Rat und Gemeinde und zu Ehren der Mutter Bottes, Johannes des Täufers, der zwölf Upostel und vier Evangelisten folgendes fest:67 Schultheiß und Rat wählen den Kaplan und üben das Patronat über die Pfründe aus. Die Pflichten des Kaplans entsprechen denjenigen des frühmeftaplans, dessen Pfrundbrief offenbar als Vorbild gedient hatte.58 für seinen Unterhalt bekommt der Mittelmesser jährlich 7 Mütt Kernen und 27 Gulden. Dazu, was in seine Hand gegeben wird, bevor er über den Altar kommt und nach dem Gottesdienst. Dagegen gehören Opfer und Stiftungen auf seinem Altar dem Ceutpriester. Auch die Badenfahrt ist nicht vergessen. Es folgen die bereits erwähnten Bestimmungen gegen geistliche Gerichte, Streitigkeiten mit dem Ceutpriester werden vor den Dekan und das Kapitel verwiesen. Bei schwerer Krankheit kann der Kaplan entsetzt werden. Die Pfründe soll nur einem richtigen (geweihten) Priester mit Wohnsit in Mellingen übergeben werden. In der Benützung der Kirchengeräte hat der Ceutpriester den Vortritt. Jeder neugewählte Kaplan hatte dem Schultheiß und Rat einen Revers auf dieses Pflich= tenheft auszustellen und vier Bürger als Bürgen zu stellen.59

Im ganzen zeigt der Stiftungsbrief neben dem Bemühen, jeden Mißbrauch der Pfrund auszuschalten, deutlich das Bestreben, die neue Kaplanei straff in das Gemeinwesen einzuordnen und dem Wilsen des Rates zu unterstellen.

In der Zeit bis zur Reformation hat sich die Mittelmeßpfrund nicht unbedeutend durch Stiftungen verbessert.

Sie scheint die Reformationswirren nicht überlebt zu haben. Der= mutlich hat die Gemeinde einen Teil der Zinsen abgelöst und den Rest

⁵⁶ PfUM DI3b 18. Januar.

⁵⁷ Teg. f. 33 v. ff.; Kunz, Jahrzeitbuch, S. 13.

⁵⁸ Don Liebenau, Arg. 14, S. 43, weist dem Mittelmesser auch Aufgaben an die Antoniuskapelle und dem Siechenhaus zu. Belege dafür sind mir nicht bekannt.

⁵⁹ Reg. 330.

181 (293)

zum Armengut geschlagen, wie dies auch bei der Frühmeßkaplanei beabsichtigt war. Auch nach der Rückkehr der Gemeinde zum alten Glauben wird die Kaplanei nicht mehr erwähnt.

3. Die Liebfrauentaplanei

Diese Pfrund ist um 1479 u. a. von Wernher von Tegerfeld, dem Mellinger Stadtschreiber, gestiftet worden. Wahrscheinlich sind unter die Gründer auch Rudolf Gränicher, Schultheiß 1462, 1471 und 1477, gestorben 1481, 1 und ein Mitglied der Familie Frey zu recht nen. Dermutlich war das Patronat noch nach 1500 in Händen der Stifterfamilien, die das Wahlrecht selber ausübten, während Schultheiß und Rat den neuen Kaplan in Konstanz präsentierten. Die Pfrund ist während oder bald nach der Reformation eingegangen.

4. Die Beinhauspfrund

Das Beinhaus bei der Kirche hat wahrscheinlich schon im 15. Jahrhundert bestanden. Es war an die Kirchhofmauer auf der Reußseite angebaut. Ansangs des 16. Jahrhunderts planten einige Mellinger

Der Stiftungsbrief ist verloren. Daher kennen wir weder die Stifter, noch Pflichten, noch Dotation genau. Doch läßt sich aus gleichzeitigen Urkunden einiges erschließen. Das Gründungsjahr ergibt eine Urkunde von 1482 (Reg. 315). Danach hat Wernher von Tegerfeld vor zwei Jahren für die "neugegründete Liebfrauenpfrund" eine Rente von 5 Gulden gekauft. Daß Johann Tegerfeld, der Enkel des Stadtschreibers, der erste Kaplan der Pfrund war (Nüscheler, Urg. 26, S. 43), macht zusammen mit dem Rentkauf den Unteil der Familie Tegerfeld an der Stiftung sehr wahrscheinlich.

⁶¹ Pfum DJ3b f. 30.

⁶² für die Tegerfeld wird dies dadurch zur Gewißheit, daß Hans von Tegerfeld die Pfrund ein Jahr lang freigehalten wird. Das Vorrecht der Stifterfamilien und ihrer Nachkommen auf solche Kaplaneien ist auch sonst bezeugt (W. Merz, Aarau, S. 226). Für die Familie Frey spricht der Umstand, daß die Pfrund, als der junge Tegerfeld sie nicht antreten konnte, dem Joh. Ulrich Frey übergeben wurde, der bereits die Ceutpriesterei innehatte. (StUM Nr. 47, Miss. 44). Ferner, daß Ratsherr Hans Fry 1502 mit dem Kaplan zusammen über einen Tins zu Baden verhandelt hatte (Reg. 388).

⁶³ Nüscheler, Urg. 26, S. 43.

⁶⁴ Nüscheler, S. 44, nennt für die Mittelmeß- und Liebfrauenpfrund als Jahr der Aushebung 1563. Seine Quelle ist mir unbekannt.

Familien, das Beinhaus zur Kaplanei auszugestalten.65 Die Stiftung kam vermutlich erst nach 1531 zustande. Der Altar war allen Heiligen geweiht. Etwas Näheres ist über die Pfrund nicht bekannt. Das Beinhaus wurde 1850 abgebrochen.66

VI. Kirchliches Ceben

1. Feste und Prozessionen, Stiftungen und Wallfahrten

Patron der Kirche von Mellingen war vom 13. bis 17. Jahrhunsdert Johannes Evangelist, der auch als Schutzheiliger der Stadt versehrt wurde. Teben den offiziellen Kirchenfesten wurde sein Tag (27. Dezember) besonders geseiert, se ebenso der Zwölfaposteltag (15. Juli). Wann vor 1410 die Kirchweih geseiert wurde, ist nicht bekannt. Um 1. Oktober dieses Jahres verlegte die Gemeinde mit Erslaubnis des Bischofs von Konstanz das Kirchweihsest auf Sonntag nach Martini. Auch 1. Oktober dieses Jahres verlegte die Gemeinde mit Erslaubnis des Bischofs von Konstanz das Kirchweihsest auf Sonntag nach Martini.

Zu diesen ältesten Festtagen kamen später solche, die durch Ratsund Gemeindebeschluß aus irgendwelchen Gründen neu eingeführt wurden. So 3. B. seit 1506 der 5. februar. Dedoch handelt es sich hier meist weniger um festtage, als um Gedenktage seierlich ernsten Charakters. Ühnlich beschlossen Rat und Gemeinde zirka 1540, es

⁶⁵ PfUM LJ3b f. 14 v. und 35 v. verzeichnet Jahrzeitstiftungen unter anderem von Konrad Murer, Schultheiß 1514, die Unteile für die Beinhauspfrund rorsehen, die aber, solange die Pfrund noch nicht bestehe, dem Ceutpriester zukommen sollten.

⁶⁶ Nüscheler, Urg. 26, S. 94.

⁵⁷ Das erste Stadtsiegel von 1265, wie auch die Siegel der Ceutpriester Peter Segesser (MU Nr. 4, 26. III. 1313; Reg. 43) und Johann von Rordorf (UStU Urk. Wett. 1405 X. 24. und Urk. Königsf 1430 XI. 14.) zeigen das Symboltier des Johannes, einen Udler mit Nimbus.

⁶⁸ UBA V, 68.

⁶⁹ Reg. Ep. Conft. III, Nr. 8198.

⁷⁰ PfUM DI3b f. 4: "Disser tag (Ugathe) ist erkendt und angenomen von einem ersamen radt und ouch ganzer gemeind ze fyren, loben und eren, wie ein zwölfsbottentag von der ursach wegen, das vor ettlichen jaren diß statt Mellingen verbrunen ist gsin (1480). Dem nach ist Mellingen aber verbrunen an sant Frenentag im jar als man zalt nach Christi geburdt 1505".

183 (295)

solle am 6. Mai in Zukunft eine Prozession abgehalten werden zu Ehren Gottes, der hl. Maria und des Kirchenpatrons als Gedächtnis an ein Hochwasser, das sie vor etlichen Jahren in Not gebracht hatte. Jedes Stadthaus sollte zumindest einen Vertreter zur Prozession stellen. Sie führte nach einem Rundgang in der Stadt über die Brücke hinauf zur Kapelle St. Ulrich im Trostburgtwing.71

Eine weitere Prozession führte die Gemeinde 1576 ein, als frucht und Wein durch schweren Hagelschlag geschädigt worden waren.⁷²

Neben diesen lokal beschränkten Festtagen verbanden gemeinsame Prozessionen die Stadt mit den Pfarrgemeinden der Gegend. Um 25. Upril kamen jeweils die Wohlenschwiler mit ihrem Kreuz nach Mellingen, wo ihr Pfarrer über St. Markus eine Predigt hielt und ein Umt gesungen wurde. Darnach kehrten die Mellinger mit ihnen nach Wohlenschwil zurück, wo der Mellinger Leutpriester oder ein Kaplan ein Umt de resurrectione Domini zelebrierte.78

Seit alters wurde auch die Kreuzwoche (fünfter Sonntag nach Oftern bis zum Mittwoch) so geseiert, daß am Montag die Gemeinde nach einer vom Frühmesser zelebrierten Messe mit dem Kreuz die Stadt umschritt und hernach zu St. Ulrichs Kapelle hinausstieg. Um Dienstag zog die Prozession nach Wohlenschwil, am Mittwoch nach Göslikon, von da über Niederwil zum Kloster Gnadenthal und schließlich nach Mellingen zurück. Um Freitag nach Aufsahrt kamen die Ceute von Rordors, Hägglingen, Göslikon, Wohlenschwil, Niederwil, Sarmenstors, Wohlen und, vor der Resormation, auch aus dem Berner Aargau (Cenzburg usw.) mit ihren Kreuzen nach Mellingen zu einer gemeinsamen Kirchenseier. Das Alter und der Urssprung dieser gemeinsamen Kreuzgänge sind nicht bekannt.

Das rege religiöse Ceben Mellingens spiegelt sich nicht zuletzt in den zahlreichen Kloster= und Weltgeistlichen, die die Bürgerschaft gestellt hat. Sie begegnen uns in den Quellen der verschiedenen kirchslichen Institutionen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in sast ununterbrochener Reihe. Unfänglich besonders in den benachbarten Klöstern Wettingen und Muri,75 dann auch in Gnadenthal und

⁷¹ PfUM £J3b f. 12.

⁷² Ebenda f. 13.

²⁸ Ebenda f. 12. Dielleicht eine Erinnerung a. d. frühere Einheit ihrer Sprengel.

⁷⁴ Ebenda f. 11 v. Eintrag von 1542.

⁷⁵ Reg. 33, 36; UBZ X, 20.

Königsfelden. Jenes hat im Begensatz zum vornehmen Königsselden meist einsache Bürgerstöchter in seinen Mauern aufgenommen. In Königsselden war vor allem das Geschlecht Segesser vertreten. Mellinger, bzw. Mellingerinnen, sind auch in Oetenbach, Selnau, Hermetschwil, Fraubrunnen und St. Urban bezeugt. Die Familien Segesser und Bitterkrut haben in Jurzach und Beromünster Stiftshereren gestellt. Früh schon sindet sich ein Mellinger am Großmünster Zürich. Weltgeistliche aus Mellingen bewarben sich mit Vorliebe um die Pfarrei Mellingen selber und um diesenigen der Umgebung.

Eifrig hat die Bürgerschaft ihre eigene Kirche, aber auch die Klösster in der Nachbarschaft gepflegt und mit Schenkungen aller Urt bereichert. Im 13. und 14. Jahrhundert verbinden sich einzelne Schenskungen auch mit dem Eintritt des Donators in das betreffende Klosster als Mönch oder Caienbruder oder Schaffner. Oder man ermögslicht damit den Kindern die Aufnahme ins Kloster. Bes entwickelt sich die Jahrzeitstiftung und mit ihr das Bestreben, neben der Frömsmigkeit auch den Glanz und Reichtum des Spenders zur Geltung kommen zu lassen. Besonders Ende des 15. und ansangs des 16. Jahrhunderts wetteisern die Stiftungen hoher Geldbeträge oder von kostbaren Kirchengewändern von Seiten angesehener Geschlechter der Stadt. Durch diese Schenkungen kam die Kirche in den Besitz eines

⁷⁶ MBB Necr. Germ. I, S. 587, 29. Dezember.

⁷⁷ Reg. Ep. Const. IV, Ar. 12892: Heinrich Zimmermann zu Wohlenschwil; UStU Urk. Muri Ar. 508 und 540: Johann Holtzüti in Holderbank; Reg. 238: Rudolf Rinwin in Hägglingen, LIzb f. 14: Ulrich Lang in Wohlenschwil; Seg. Reg. Ar. 85: Ulrich Segesser in Schinznach; Urk. Baden 2, S. 884 ff.: Johann Wüest bis 1483 in Veltheim, dann in Fislisbach; StUM Ar. 47, Miss. 67: Matthäus Murer in Birmenstorf.

⁷⁸ Reg. 33, 36, 55; ZUB X, 20; Urg. 2, S. 191, Nr. 18; Reg. 140.

⁷⁹ Diese Stiftungen können wir dank einer allerdings sehr desekten Izb-Ub-schrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückversolgen (StUM Nr. 82). In den 1420er Jahren wurde ein neues prächtiges Jahrzeitbuch in 2 Exempl. in lateinischer bzw. deutscher Sprache auf Pergament angelegt. Das deutsche war bezeichnenderweise in Händen des Rats (StU Baden Nr. 545). Heute beide im PfU Mellingen.

⁸⁰ Den Höhepunkt bildet in dieser Hinsicht das Jahrzeit der Barbara Segesser. Breitenlandenberg, der zweiten Gemahlin Ritter Hans Ulrich Segessers aus dem Jahre 1489. Barbara Segesser vermachte dabei der Kirche Mellingen eine jährliche Gült von 5 Gulden, dazu zwei komplette Meßgewänder, eins aus blauem Samt, eins von grauem Damast mit dem silbernen Wappenschild der Segesser und Breitenlandenberg. Für die umfangreichen Pflichten, die im Jahrzeit zu erfüllen

185
 (297)

verhältnismäßig großen Schatzes von Kirchengewändern und sonstigen Kirchenzierden.⁸¹

Dom Bild der mittelalterlichen Religiosität nicht wegzudenken sind die Wallfahrten, die der Bürger einzeln oder in Gruppen unternahm. Charakteristisch für die Einheit von politischer und kirchlicher Gemeinde ist, daß der Rat Wallfahrer, und zwar auch solche aus der Umgebung des Städtchens, aus der Stadtkasse unterstützte. Des Offenbar haben auch Mellinger an den Wallfahrten teilgenommen, die der Rat von Zürich limmat-, aare- und rheinabwärts nach Aachen organissierte. 33

2. Orden

Ordensniederlassungen sind in Mellingen keine bekannt. Dielleicht gab es im 14. Jahrhundert Minoriten im Städtchen.84

3. Bruderschaften

Im 15. Jahrhundert und anfangs des 16. Jahrhunderts schlossen sich einzelne handwerkszweige zu Bruderschaften zusammen, die, ohne jede politische Bedeutung, sich religiöse und vor allem kultische Ziele setzen. So 3. B. Kerzenstiftung in der Pfarrkirche, Grabgeleite und

waren, wurden vor allem die Ceutpriester und die drei Kaplane, aber auch die Schulmeister, die Schüler, der "orgelenblaser", der Kerzenmacher, die Schwestern auf dem Isenbühl (Beginenhaus südlich von Mellingen), sosern sie am Gottesdienst anwesend waren, schließlich auch die Aussätzigen mit einem Geldgeschenk begabt. Dom Rest des Vermächtnisses sollte die Stadt dem St. Johann- und Unsererfrauenaltar ein Gemälde malen lassen. Der überschuß siel an die Fabrik. Teg. s. 102 f., im Wortlaut nach einer Abschrift: Seg.Reg. Ar. 265 Anm., und C. Kunz, im Reußboten, Mellingen 1917, und Sonderdruck: Aus dem ältesten Mellinger Izb., S. 29 ff. Andere interessante Jahrzeitstiftungen: MU 96; CIzb f. 13 u. f. 25.

⁸¹ Ogl. das Inventar aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: StUM Ar. 81, I, 3: Es zählt u. a. 17 Meßgewänder aus weißem Damast, Samt, rotem und weißem Fell, rotem, braunem, blauem, schwarzem, weißem, grünem und geblümtem Condoner und Arrastuch auf.

⁸² StUM Nr. 140, 1494, f. 17 v.

⁸³ StUM Nr. 47, Miss. 6: 14. Juni 1496. Über Reliquien in Mellingen schweisgen sich die mittelasterlichen Quellen völlig aus. Erst 1580 wird ein Altar zu Ehren aller Heiligen «sub ossorio», d. h. unter dem Reliquienschrein, geweiht. £33b f. 29.

⁸⁴ Das £I3b nennt auf Blatt 32 unter dem 3. Dezember ein haus "genannt der Barfuessen hofstatt".

Gottesdienste für Verstorbene in und außerhalb der Stadt, Stiftung gemeinsamer Jahrzeiten usw.85

Die Bruderschaft der Gerber, Metzger und Schuhmacher entstand als erste am 24. februar 1401. Später schlossen sich ihr auch die Sattler an. 86 Um 27. Dezember 1447 taten sich die Weber, Schneider und Näher zu einer Bruderschaft zusammen. 87 Zwisschen 1480 und 1500 schließlich entstand die Bruderschaft der Müller, Pfister, Schmiede, Küser, Zimmerleute, Seiler und Wagner. Sie wurde auch Unser frauens Bruderschaft genannt. Sie war wohl die vornehmste. Nach dem Mitgliederverzeichnis von 154788 haben ihr um 1500 die sührenden und reichsten Familien von Mellingen angehört, wie die Segesser, Wolleb, Buttenberg, Fry, Murer, Schnyder usw. Offenbar war die Mitgliedschaft nicht eng auf die ansfangs genannten Beruse beschränkt geblieben. Als letzte sei die Sesba ft ianbruderschäft. 89

Alle diese Bruderschaften standen unter der Aufsicht von Schultheiß und Rat, der zu ihrer Gründung seine Bewilligung zu erteilen hatte. Hr Dermögen verwaltete ein Kerzenmeister, der von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt wurde.

4. Zur Baugeschichte der Pfarrkirche

1675 wurde die alte Kirche niedergerissen und eine schlichte Barockkirche mit der neuen Richtung Nordwest-Südost an ihre Stelle gesetzt. Die alte Kirche war vermutlich im 15. Jahrhundert erbaut worden. 91 Sie war von Südwest nach Nordost gerichtet gewesen und riegelte so den Iberghof von der übrigen Stadt ab. Ihr Äußeres ist aus den Stadtansichten von Stumpf und Merian einigermaßen bekannt. Sie war einschiffig und hatte gotischen Charakter, einen gotischen Dachreiter. Der Käsbissenturm wurde beim Neubau 1675 stehen gelassen,

⁸⁵ StR Nr. 17, S. 296 ff.

⁸⁶ U. a. O.; £J3b f. 28.

⁸⁷ MU 44.

⁸⁸ StUM Nr. 107.

⁸⁹ Ein Stiftungsbrief ist nicht erhalten. Erste Erwähnung in DIzb f. 2 v. unter dem 20. Januar 1515.

^{90 £}J3b f. 2 v.: 24. Januar.

⁹¹ Stammler, Urg. 10, S. 50.

kam aber durch die neue Richtung des Schiffs frei zu stehen. Er zeigt im Erdgeschoß noch die Spuren des alten vierectigen Chors mit drei Spitzbogensenstern und gotischem Chorbogen. Das Schiff scheint um 1494 als eines der ersten Gebäude mit Ziegeln gedeckt worden zu sein.⁹² Dielleicht war es diesem Umstand zu verdanken, daß die Kirche im Stadtbrand von 1505 keinen oder nur geringen Schaden nahm.

über ihre innere Einrichtung ist nur wenig bekannt. Um 1500 besaß die Kirche vier Altäre, den Hauptaltar, zwei Nebenaltäre und den "vorderen" Altar. Ihre Verteilung im Kirchenraum ist nicht mehr genau festzustellen. Der letztgenannte Altar war St. Erasmus geweiht und der "Elsbeth ein lantgräffin wittwe".93 Der Frühmesseraltar der hl. Maria Magdalena und der Liebfrauenaltar "unser Ib. Frowen der siben hertzleid".94

Eine Orgel wird zum erstenmal im großen Jahrzeit der Barbara Segesser-v. Breitenlandenberg von 1489 erwähnt.⁹⁵

5. Kapellen

Die Pfarrkirche ist das einzige Gotteshaus innerhalb der Mauern geblieben. Außerhalb sinden wir schon am Ansang des 14. Jahrhunderts im Rebgelände jenseits der Reuß eine St. Ulrich geweihte Kapelle. Der Stifter ist unbekannt. Wie der Trostburgtwing zur Kirchthöre Rordorf gehörte, so war die Kapelle Filiale der Kirche Rordorf. Sie wurde von hier aus durch einen Helser des Ceutpriesters versehen. Die Stadt Mellingen stellte aus ihrer Bürgerschaft den Siegrist, wahrscheinlich seitdem sie die Gerichtsherrschaft im Twing erworben hatte. Er wurde aber von der Kirche Rordorf besoldet. Nach Nüscheler wurde die Kapelle 1835 wegen Baufälligkeit abgestragen.

⁹² StUM Nr. 140, 1494.

^{98 1235} kanonisiert. DJ3b f. 15 und 33 v.

⁹⁴ Ebenda f. 20 und 32.

⁹⁵ Teg. f. 102 ff. und DJ3b f. 16 v.

²⁸ UStU Urk. Gnadenthal v. 13. Juni 1315: Ulrich Meier von Rordorf, Bürger zu Mellingen, vergabt seine Güter dem Kloster Gnadenthal, darunter "ein wingarten bi sant Ulrichs kilchen".

⁹⁷ UBa I, 304.

⁹⁸ Nüscheler III, S. 552, nach dem 33b der Kirche Rordorf.

(300) [88]

Dor dem Lenzburger Tor, an der Straße nach Wohlenschwil, stand nach Quellen des 16. Jahrhunderts ein "käppelly".99 Wahrscheinlich handelt es sich um die spätere St. Untoniuskapelle. Dielleicht stand sie mit dem Siechenhaus, das weiter gegen Wohlenschwil zu stand, aber später in ihre Nähe verlegt wurde, im Zusammenhang. Sie wurde 1741 neu ausgebaut, so wie sie heute noch steht.100

Die urkundlich bezeugten Schultheissen von Mellingen bis um 16001

Burchardus de Cône	1247,	48					
Her(manus?) de Lône	1262,	64					
Rudolfus ?	1265						
Hartmann ?	1274						
Hugo von Schännis	1288,	93,	95,	96,	97,	130	1, 13
Hartmann von Vilmeringen	1301,	03,	Į5,	16			
Werner von Goldowa	1315						
Johann der Segenser	1326,	29,	32,	33,	35,	36,	40,
	41,	44,	47,	48			
Hans Bitterkrut	1361,	62,	63,	65,	67,	68,	69,
	70,	89	9				
Hartmann Undres	1373,	77,	80,	81			
Johann Segesser	1382,	83,	86,	87,	91,	93,	95,
	96,	97,	98,	99			
Rüedi von Rordorff	1401,	02,	07				
Hans Bitterkrut	1406,	08,	14				
Johans Tachelshofer	1416,	18,	24				
Rüediger Birmistorf	1418,	21					
Hans Schnider	1422						

⁹⁹ StUF U 320, Schreiben vom 19. September 1555. Siehe auch S. 25. 100 UStU 2788, IV, 8.

¹ Dgl. S. 15 und 40.

² Ob es sich hier um einen Schultheißen handelt, ist nicht ganz sicher. Allerdings steht er an der Spitze der bürgerlichen Zeugen im Gericht zu Mellingen, wird aber als "minister" bezeichnet. H. A. v. Segesser (GHS III, S. 193) glaubt ihn als den in der familientradition der Segesser genannten Audolf Segesser, d. h. als Stammvater des Geschlechtes, in Anspruch nehmen zu dürfen. UBZ III, 89.

189 (201)

Peter Ummann	1422, 26, 34, 37
Hans Uolrich Segenser	1430, 33, 34, 35, 36, 47
Peter Kilchman	1442
Johans Kilchman	1443, 50, 51, 53, 54, 55
Walter Mäder	1452, 56, 57
Hans Tegerfeld	1456, 60, 66, 68, 70, 72
Rudolf Grenicher	[458, 59, 62, 75 (?), 77
Hans Uolrich II. Segesser	1463, 67
Johann Rudolf Segesser	1478, 80, 81, 86, 88, 91, 92,
	93, 94, 95, 1501, 02, 08, 09,
	13, 15, 16, 17, 18
Hans friedrich fry	1484, 85, 87
Rudolf Kilchman	1480, 90
Hans Wolleb	1493, 98, 99
Hans Ulrich Segesser	1496
Hans fry	1504, 05, 06, 07, 09 (?), 15 (?)
Hans Buttenberg	1510, 11
Conrad Murer	1514, 18, 21, 23, 28
Rudolf Fry	1520, 21, 24, 27, 29
Hanns Meyer	1526, 30, 35, 36, 37, 38, 39
Hans Ulrich Segesser	1531 (P)
Bernhard Segesser	1533, 34, 38
Hans Schnyder	1542
Hans Heinrich Fry	1544, 51, 53, 54, 55, 56, 57,
	59, 61, 63, 64, 66, 67, 69
Rudolf Singysen	Į 556, 63, 65, 67, 70
Gorgius von Roggwil	1569, 70, 72, 73
Hans Rudolf Fry	1577, 84
Hans Würgler	1579, 83, 92
Hans Caspar Segesser	Į 586, 90
Hans Jok Fry	1592, 1606
Undres Schnyder	1597, 98, 1605, 07, 09, 12, 13

Verzeichnis der Quellen und Literatur

A. Ungedruckte Quellen

		gitiert:
Mellingen, Stadtarchiv:	Urkunden	mu
	Bücher und Ukten	Stum nr.
— kath. Pfarrarchiv:	Jahrzeitbücher latein. u. deutsch	pfum
		LJ3b u. DJ3b
Uarau, Uarg. Staatsarchiv:	Urkunden	ขร _t ข น
	Bücher und Uften	— Nr.
Zürich, Staatsarchiv:	Urfunden	stuz u
	Bücher und Ukten	— Nr.
E uzern, Staatsarchiv:	Urfunden	Stue u
	Bücher und Ukten	— Nr.
Urchiv der familie Segesser von		
Brunegg, in Luzern:	Urkunden und Akten	fUSeg. Luz.
Stadtarchiv Surfee	sog. Tegerfelder formelbuch	Teg.
Stadtarchiv Baden:	Urfunden	StUBa
	Bücher und Aften	Nr.

B. Gedruckte Quellen

Aargauer Urkunden, hrsg. von d. Hist. Gesellschaft d. Kantons Aargau, bes. die Bände I (Cenzburg), VII (Brugg), VIII (Bremgarten), IX (Aarau), hrsg.	
v. W. Merz u. G. Boner, Aarau 1930 ff.	U Aarau, usw.
Umtliche Sammlung d. ältern eidg. Abschiede, 8 Bde.,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
1856—1886.	ય
Unshelm Valerius, Die Berner Chronik, hrsg. v. Hist.	
Verein des Kantons Bern, 6 Bde., 1884 ff.	
Eichhorn P. Umbrosius, Episcopatus Curiensis in	
Rhaetia, St. Blafien 1797.	Eichhorn
Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte,	a 1001
hrsg. von der Schweizerischen Herald. Gesellschaft,	
3 Bde., Zürich 1908 ff.	6 85
Güter- und Finsrödel, aarg., hrsg. von W. Merz,	· ·
Bafler Zeitschrift für Beschichte und Altertums.	
kunde, Band 5 (1905).	Basl. Zich. f. Gesch. u.
	Ufde.
Glückshafenrodel, der, des freischießens zu Zürich	

1504, hrsg. von Begi-Ufteri-Zuber, Zürich 1942. Glüdshafenrodel

Herrgott Marquart, Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, tom. I—III, Wien 1737. Investitur-Protokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hrsg. von Krebs, Freiburger DiözUrchiv, Neue Folge 1938—41.	Herrgott, GD
Justinger O., Berner Chronik, hrsg. v. G. Studer, Bern 1871.	Justinger
Materialien zur Geschichte der Stadt Mellingen, hrsg. v. Th. v. Liebenau, Argovia 14 (1884), S. 94 ff.	Reg.
Merian Matth., Topographia Helvetica, Rhaetiae et Valesiae, Frantfurt 1654.	Merian
Monumenta Germaniae Historica, Diplomata, Scrip- tores, Necrologia.	msh
Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, hrsg. von der hist. Kommission für Gesch. der Juden in Deutschland, 3 Bde. 1888 ff.	
Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 3: Acta Murensia, hrsg. v. P. Martin Kiem, 1883.	
Bd. 14: Das habsburg. Urbar, hrsg. v. A. Maag und P. Schweizer, 1894 ff.	ҕи I
3d. 15, I: Das kyburg. Urbar, Rödel, Weistümer 2c. 3d. 15, II: Kommentar und Register. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eid-	hu II, 2
genossenschaft	
Abt. I: Urkunden I und II, bearb. v. C. Schieß, Aarau 1933.	QW
Abt. II: Urbare und Rödel, hrsg. v. P. Kläui. Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. W.	O. 7mg
Schnyder, Zürich 1937. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, hrsg. v. W. Schnyder, 2 Bde., Zürich 1936.	Q33WG
Rechtsquellen, Die, des Kantons Aargau in Samm- lung schweizer. Rechtsquellen, Abt. XVI: Teil I: Stadtrechte	SSRQ
Bd. II: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, hrsg. v. f. E. Welti und	C+V Raday usm
W. Merz, Aarau 1899. Bd. IV: Die Stadtrechte von Bremgarten	StR Baden usw.
und Lenzburg, hrsg. v. W. Merz, Uarau 1909.	
Bd. VI: Die Stadtrechte v. Caufenburg u. Mellingen, hrsg. v. W. Merz,	
Aarau 1915.	StX

Teil II: Rechte der Sandichaft

Bd. I: Umt Aarburg u. Grafschaft Lenz= burg, hrsg. v. W. Merz, 1923.

SSRQ

Bd. II: Die Oberämter Königsfelden, Biberstein u. Kastelen, hrsg. v. W. Merz, 1926.

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, 8 Bde., freiburg 1839 ff.

Regesta Episcoporum Constantiensium (Regesten der Bischöfe von Konstanz) 517—1496, Innsbrud 1896 ff.

Reg. Ep. Con.

Regesta Habsburgica, Abt. I u. III, bearbeitet von H. Steinader u. L. Groß, Innsbrud 1905 u. 25.

Regesta Imperii, hrsg. v. J. f. Böhmer, neu hrsg. von fider u. Winkelmann, 1198—1272, 3 Bde., Innsbruck 1881—1901.

RJ

Reichstagsakten, Deutsche, hrsg. durch die Histor. Kommission bei der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften, 1867 ff.

Dt. Reichstagsakten

Schilling Diebold, Die Berner Chronik, Bern 1887.

Schilling Diebold, Die Luzerner Chronik, Jubiläumsausgabe, Luzern 1932.

v. Segesser, Ph. A., Die Segesser in Mellingen, Aarau und Brugg, 1250—1550. Stammesgeschichte und Regesten, Bern 1884.

Seg. Reg.

Stadtbücher, Die Zürcher, im 14. und 15. Jahrhundert, hrsg. v. H. Zeller u. C. Werdmüller, 3 Bde., 1899 bis 1906.

Zürcher Sta.-Bücher

Urkunden, Die, des Frauenklosters Gnadenthal, in Regesten v. K. Schröter, Argovia 2 (1861).

Urg. 2

Urkunden, Die, des Klosters Gnadenthal, Manuskript f. d. Reihe der Aarg. Urkunden vorbereitet v. P. Kläui, im aarg. Staatsarchiv.

Urkunden, Die, des Stadtarchivs Baden, hrsg. v. f. E. Welti, 2 Bde., Bern 1896—99.

UBa.

Dasselbe, 1500 ff. Regesten v. Welti, Manuskript im Stadtarchiv Baden.

StaBaden 11

Urkundenbuch der Stadt u. Candschaft Zürich, 11 Bde., hrsg. von J. Escher und P. Schweizer, Zürich 1888—1920.

uBZ

Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, 2 Bde., Stans 1906 und 1913.

UBero

193 (305)

Altere Kartenwerfe

Gyger, Hans Conrad, Karte des Kts. Zürich v. 1667, faksimile-Ausgabe des Utlantis-Verlags, Zürich 1944.

Riedingec, J. A., Karte des Oberamts Königsfelden und der freien Ämter von 1733. Aarg. Staatsarchiv.

Michaelis, Karte des Kantons Aargau. Aarg. St.-Archiv.

Katafterplan der Stadt Mellingen von 1857. Gem.-Kanglei Mellingen.

C. Literatur

- Ummann H.: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. festschrift für Walter Merz, Aarau 1928.
 - Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter. Histor. Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet, Dusseldorf 1927.
 - Elfässischungen im Mittelalter. Elsässischungen im Mittelalter. Elsässischungen im Mittelalter. Elsässischungen
 - Die Froburger und ihre Städtegründungen. Festschrift für Hans Nabholz, Zürich 1934.
 - Die Habsburger und die Schweiz. Argovia 43 (1931).
 - Aargauische Zollordnungen v. 13. bis 18. Jahrhundert, Argovia 45 (1933).
- Urealstatistik der Schweiz 1923/24, in Schweiz. statist. Mitteilungen, Jahrsgang 7 (1925), Heft 3.
- Argovia, Jahresschrift der Histor. Gesellschaft des Kts. Aargau. 1861 ff. (zit.: Arg.)
- v. Below G.: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Dusseldorf 1892.
- Beyerle f.: Zur Typenfrage der Stadtverfassung. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germanist. Abt., Bd. 50 (1930).
 - Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden. Festg. der jurist. Fakultät d. Universität Basel 3. 80. Geburtstag von Paul Speiser, Basel 1926.
- Brun J.: Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264. Diss. Zürich 1913.
- Bürgisser E.: Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter. Diff. Zürich 1937.
- Ennen E.: Burg, Stadt und Territorialstaat und ihre Wechselwirkungen. Rhein. Vierteljahrsbl., Jahrgang 12, Heft 1—4 (1942).
- feldmann M.: Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Uaregebiet. Zürich 1926.
- frensdorff f.: Die Cehensfähigkeit der Bürger. Nachrichten der königl. Ges.
 d. Wissenschaften zu Göttingen, Jahrgang 1894, Heft. 4.
- Gerlach W.: über den Marktfleden- und Stadtbegriff im spätern Mittelalter und in neuerer Zeit. Sestig. G. Seeliger, Leipzig 1920.
- Geschichtsfreund, Der, Mitteilungen des hist. Vereins der 5 Orte. Stans
 1844 ff. (zit.: Gfr.)

- Blitsch H.: Beiträge zur ältern Winterthurer Verfassungsgeschichte. Diff. Leipzig, Winterthur 1906.
- Hamm E.: Die Städtegründungen der Zähringer in Südwestdeutschland. Deröffentlichungen des alemann. Instituts, Freiburg i. Br., Bd. 1, 1932.
- Hauptmann f.: Die Wappen der Grafen von Cenzburg. Urch. f. schweiz. Heraldik 1912.
- hegel K.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.
- henrici h.: über Schenkungen an die Kirche. Weimar 1916.
- Heuberger K.: Die Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden. Diff. Zürich 1908.
- Kallen G.: Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. Kirchenrechtl. Abh. hrsg. von U. Stutz, Heft 45/46, 1907.
- Klaiber Ch.: Die Grundriftbildung der deutschen Stadt im Mittelalter. Diss. der Technischen Hochschule Stuttgart, Verlin 1912. Beiträge zur Bauwissenschaft, hrsg. v. C. Gurlitt, Heft 20.
- Künstle f. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlung, hrsg. von U. Stutz, Heft 20, 1905.
- Kunz C.: Die Stadtpfarrer von Mellingen bis zum Jahre 1659. Sonderdruck aus: "Der Reußbote", Mellingen 1920.
 - Die bedeutendsten Geschlechter Mellingens bis zum Jahre 1850, Mellingen 1913.
 - Aus Mellingens Vergangenheit, Beiträge zur Pfarr- und Stadtgeschichte, Mellingen 1915.
 - Aus dem ältesten Mellinger Jahrzeitbuch, Mellingen 1917.
- Kuske B.: Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. Zs. f. d. gesamten Staatswissenschaften, Ergänzungsheft 12, Tübingen 1904.
- Legikon, Historisch-biograph. d. Schweiz, Neuenburg 1921—34 (HBL.)
- von Liebenau Ch.: Die Stadt Mellingen; Ortsgeschichte, Urkunden und Chronik. Argovia Bd. 14, Aarau 1884 (s. Quellen).
- Meier P. J.: Der Grundriß der deutschen Stadt im Mittelalter; Korrespondenzblatt des Gesamtwereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. 57, 1909.
- Meier S.: Beschichte von Cägerig, Argovia 36 (1915).
- Meyer E.: Die Autzungskorporationen im Freiamt. Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1919.
- Meyer K.: Geschichte der Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenösssischen Bund, in: Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, Luzern 1932.
 - Der Ursprung der Eidgenossenschaft. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 1941, Heft 3. Zit.: 35G.
- Meyer W.: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Ofterreich im Gebiet der Ostschweiz 1264—1460. Diss. Jürich 1933.
- Merz W.: Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten, Argovia 33 (1912).
 - Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau.

195 (307)

- 2 Bände, Aarau 1906/06. Zit. BWA.
- Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, Aarau 1925.
- Die Lenzburg, Aarau 1904.
- Mittler O.: Geschichte der Stadt Klingnau. Argovia Band 55 u. 58.
- Müller C.: Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glaubenstrennung. Diss. Freiburg 1916.
- Nabholz H.: Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Festg. Paul Schweizer, Zürich 1922.
- Nüfcheler U.: Die Gotteshäuser der Schweiz. Heft 3, Zürich 1873, und Urgovia 26.
 - Die Siechenhäuser in der Schweiz. Arch. für Schweizergeschichte, Band 15, 1866.
- Pfister W.: Die Prädikanten des bernischen Aargaus im 16. bis 18. Jahrhundert, in Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche, Band 11, Zürich 1943.
- Reide S.: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlung, hrsg. von U. Stutz, Heft 111—114, 1932.
- Rietschel S.: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
- Schönberg L.: Die Technik des finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Münchner volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Brentano und Cotz, Stück 103, 1910.
- Schulte U.: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bände, Leipzig 1900.
- Schultze U.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festg. für Audolf Sohm zum goldenen Doktor-Jubiläum, München und Ceipzig 1914.
- Schweizer P.: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik. Festg. zu Ehren Max Büdingers, Innsbruck 1898.
- von Segesser Ph. U.: Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg 1250— 1550, Bern 1884.
- von Segesser Heraldik, Jahrgang 1920, Heft 3—4.
 - Die familie Segesser, Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte, Bd. 3, S. 191 ff.
- Sohm R.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
- Stammler J.: Die Pflege der Kunst im Kanton Aargau. Argovia Bd. 30 (1903).
- Thommen A.: Die Städte Baden, Mellingen und Waldshut verrechnen Zolleinkunfte und Ausgaben, 1397—99, Anz. für Schweizergeschichte, Bd. 7, S. 186.
- Welti f. E.: Die Geleitsgelder der Städte Baden, Mellingen und Waldshut, 1399—1402. Unz. für Schweizergeschichte, Vd. 7, S. 502.